Eyrillgen Postst == 2/ 51 x

<366300976700 11

<366300976700 11

Bayer. Staatsbibliothek

Eyrillegen Postat = = 2/51x

<366300976700 11

<366300976700 11

Bayer. Staatsbibliothek

Epitaphium Papiae = = 2/51x

<366300976700 11

<366300976700 11

Bayer. Staatsbibliothek

Eyrillegen Postat = = 2/51 x

<366300976700 11

<366300976700 11

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

für

Großherzoglich Badische
Hofgerichts

Staatsschreiber,

Theilungs-Commissarien

und

Amts-Revisorats-Scribenten

Nach dem Code Napoleon, als Badisches Landrecht und der übrigen Badischen Gesezgebung bearbeitet

von

J. P. Sonntag.

Erster Theil

Carlsruhe,
bei Christian Friedrich Müller, Hofbuchdrucker.
1811.

L. n. 7845

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Es sey mir erlaubt nur wenige Worte diesem Buche voranzuschicken. Es erscheint zu einer Zeit, wo ein solches Werk ein stark gefühltes Bedürfniß aller derjenigen, im Staatsschreibereifach arbeitenden Geschäftsmänner ist, denen überhäufte Berufsgeschäfte ein tieferes Studium und die Zusammenstellung der in dem neuen Gesezbuch und einigen Verordnungen zerstreut liegenden

gesezlichen Dispositionen, über die Gegenstände der Staatsschreiberei, nicht erlauben, und welchen dieses Handbuch ohne Zweifel willkommen seyn wird.

Wir besaßen an Baurittels Anleitung zu Stadt- und Amtsschreiberei-Geschäften, unter der Herrschaft der frühern Gesetze, ein sehr brauchbares Werk, dessen Stelle schwer zu ersetzen wäre, wenn das neue Gesez-buch selbst die Arbeit nicht so sehr erleichtern würde.

Ehemals mußte man die Rechts- und Verfahrungs-Normen für Staatsschreiberei-Geschäfte, aus mancherlei Gesetzen früherer und späterer Zeit zusammensuchen, die sich ganz oder theilweise aufhoben oder widersprachen, oder deren Dispositionen, ohne sich gerade zu widersprechen, aus verschiedenen Rechtsansichten entsprungen und daher oft schwer zu vereinigen waren.

Nunmehr kann der Staatsschreiber diese Rechts- und Verfahrungs-Normen aus einigen wenigen Verordnungen und dem neuen Landrecht schöpfen, das in seinen einzelnen Theilen durch höhere allgemeine Rechtsprincipien harmonisch verbunden ist, ein organisches

Ganzes bildet. Dieses Gesezbuch ist in seinen Grund-Principien und in seinen einzelnen Sätzen von Herrn Staatsrath und Ministerial-Director Brauer in einem Commentar erläutert, über dessen Vortrefflichkeit ich aus dem Grunde überall geschwiegen habe, weil ich zu bescheiden bin, um loben zu wollen, was der Competenz meines Urtheils nicht unterliegen kann.

Wenn ich in dieser Zusammenstellung der neuern Gesetze über die wichtigsten Gegenstände des Staatsschreibereifachs, mit vergleichender Rücksicht auf das alte Recht, weniger geleistet habe, als man bei dem Vorhandenseyn dieser Hülfsquelle erwarten konnte, so mag mich in diesem Falle, wo daran gelegen seyn mußte, die Arbeit zu beschleunigen, die Kürze der Zeit entschuldigen, in der ich, neben meinen Berufsgeschäften dies Werk zu Stande brachte. Auch glaubte ich für das betreffende Publikum bei Abfassung dieser Schrift noch die besondere Verbindlichkeit zu haben, zweifelhafte Fälle möglichst richtig darzustellen, weshalb ich bei schwierigen Stellen mir den Rath und das Urtheil competenter Richter erbat, und solchen an gehörigen Ort benuzte. Nach Vollständigkeit in

der Zusammenstellung der Materien, die ich abgehandelt habe, und nach möglichster Klarheit in der Darstellung, habe ich vorzüglich gestrebt.

Heitersheim im Jänner 1811.

J. P. Sonntag

Theilungs-Commissär.

Inhalts-Anzeige

des

Handbuchs für Badische Staatsschreiber.

Erstes Kapitel. Ueber Urkunden und Verträge.

Erster Abschnitt. Ueber Verfassung der Urkunden.

§. 1. Begriff der Urkunden.
§. 2. Allgemeine Vorschriften für die Fassung der Urkunden.
§. 3. Zusazweise Erfordernisse.
§. 4. Erfordernisse in Hinsicht älterer Verträge.
§. 5. Einleitung in Hinsicht der Verschiedenheit der Urkunden.
§. 6. Vertragsurkunden.
§. 7. Heyrathsvertragsurkunden.
§. 8. Lezte Willensurkunden.
§. 9. Urkunden über Vergleiche.
§. 10. Abtheilungsurkunden.
§. 11. VermögensUebergabsUrkunden.
§. 12. VermögensUntersuchungsUrkunden.
§. 13. Wesentliche Erfordernisse der Urkunden.
§. 14. Innere Beschaffenheit der Urkunden.
§. 15. Schluß der Urkunden; Unterschrift. ꝛc.
§. 16. Ordnung der Beilagen bei Urkunden.

Zweiter Abschnitt. Ueber HeyrathsVerträge.

§. 17. Begriff.
§. 18. Wesen der VertragsErrichtung.
§. 19. Wirkungen der Abänderungen.
§. 20. HeyrathsVerträge der Handelsleute.
§. 21. Rechtserfordernisse der VertragsPersonen.
§. 22. Verbotene Bedingungen.

§. 23. Elterliche Ausstattung der Kinder.
§. 24. Einleitung über Gemeinschaftsarten.
§. 25. Gesezliche Gütergemeinschaft.
§. 26. NuznießungsVerschreibung der Wohnung.
§. 27. ErrungenschaftsGemeinschaft.
§. 28. Ungleiche Theile an Errungenschaft und Gemeinschaft.
§. 29. Voraus an der Gemeinschaft.
§. 30. Entliegenschaftungsgeding.
§. 31. Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft.
§. 32. Das Geding der schuldenfreien Zurücknahme des weiblichen Beibringens.
§. 33. Allgemeine Gemeinschaft.
§. 34. Vereinigung mehrerer Gedinge.
§. 35. Nichtgemeinschaftsgeding.
§. 36. AbsonderungsGeding.
§. 37. BewidmungsGeding.
§. 38. Ehesteuer.
§. 39. Zusammenstellung der EheArten.
§. 40. Ueber die neugesezliche GüterGemeinschaft.
§. 41. Mit Schenkungen vermischte HeyrathsVerträge.
§. 42 und 43. Wesen der Schenkungen in HeyrathsVerträgen.
§. 44. Umfang der Schenkungen der Ehegatten.

Dritter Abschnitt. Ueber VerpfründungsVerträge.

§. 45. Begriff.
§. 46. Wesen des Vertrags im engern Sinn.
§. 47. Wesen des Vertrags im weitern Sinn.
§. 48. Ausdehnung des Vertrags für Sterbfälle.
§. 49. TheilweiseVermögensZusicherung.
§. 50. Wiederauflösung des Akkords.
§. 51. Folgen der Wiederauflösung.
§. 52. Zusammenstellung obiger Grundsätze.

Zweites Kapitel. Ueber Anordnungen unter Lebenden und von Todeswegen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bedingungen.

§. 53. Einleitung.
§. 54. Grundbedingung der Anordnungen.
§ 55. Verändertes Wesen dieser Anordnungen.
§. 56. Subjective RechtsErfordernisse.

§. 57. Beschränkung der VerfügungsGewalt.
§. 58. Beschränkung der VerfügungsGewalt beim Ehemann.
§. 59. Fähigkeit der Vermächtnißnehmer.
§. 60. An öffentliche Anstalten ꝛc.
§. 61. An Ausländer.
§. 62. An Vormünder.
§. 63. An natürliche Kinder.
§. 64. Unterschobene Personen und Handlungen.
§. 65. Weitere Erfordernisse zu Errichtung dieser Anordnungen.
§. 66. Daseyn des gesunden Verstandes.
§. 67. Das Daseyn der freyen Entschließung.
§. 68. Mangel an Willensfreiheit.
§. 69. AfterErbeinsezungen.
§. 70. Wesen der elterlichen AfterErbeinsezung.
§. 71. Wesen der AfterErbeinsezung der Geschwister.
§. 72. Erbvertretungsrecht der AfterErben.
§. 73. Rechtsstand der belasteten Kinder.
§. 74. Subsidiarische Erbberufung eines Dritten.
§. 75. Vereinzelte Verschreibung des Eigenthums und des Nuzens.
§. 76. WillkührlicheRücklieferungsBedingung.
§. 77. Natur des Pflichttheils.
§. 78. PflichttheilsBerechtigung.
§. 79. Pflichttheil der Kinder.
§. 80. Kollision des Pflichttheils der ehelichen Kinder mit der Erbsgebühr der natürlichen Kinder.
§. 81. Pflichttheil der Ahnen.
§. 82. Theilungsart des Pflichttheils.
§ 83. Pflichttheilsverlezung durch Renten.
§. 84. MinderungsBefugniß.
§. 85. MinderungsBerechnung.
§. 86. Bestimmung des Zustands der Güter zur Zeit der Schenkung und des Werths bei dem Erbanfall.
§. 87. Minderungsart der Schenkungen.
§. 88. Rückfall der verschenkten Güter.
§. 89. Früchte der rückfallenden Güter.
§. 90. ZusammenstellungdesMinderungsVerfahrens.
§. 91. Schluß der allgemeinen Bedingungen.

Zweiter Abschnitt. Von Schenkungen unter Lebenden.

§. 92. Begriff des Wesens.
§. 93. Nothwendigkeit der schriftlichen Verfassung.
§. 94. Gesezmäßigkeit der schriftlichen Verfassung.
§. 95. SchenkungsAnnahme.
§. 96. Gesezlichkeit der Annahme.
§. 97. Zuwachsrecht bei Schenkungen.
§. 98. Einschreibung der Schenkungen ins Unterpfandsbuch.
§. 99. Folgen der NichtEinschreibung.
§. 100. Wirkung der Gabe und besonderer Bedingungen bei gewöhnlichen Schenkungen.
§. 101. NuzungsVorbehalt der geschenkten Dinge.
§. 102. Bedungener Rückfall der Schenkung.
§. 103. WiderrufungsGründe der Schenkungen.
§. 104. Widerruf wegen nicht erfüllten Auflagen ꝛc.
§. 105. Widerruf wegen Undanks.
§. 106. Rückfall der geschenkten Sachen wegen Undank und nicht erfüllten Auflagen.
§. 107. Widerruf wegen später gebohrnen Kinder.
§. 108. Später nachgebohrne Kinder.
§. 109. Wirkung des Widerrufs wegen nachgebohrnen Kindern.
§. 110. Rückfall der Güter wegen später nachgebohrnen Kinderr.

Dritter Abschnitt. Von lezten Willen.

§. 111. Einleitung.
§. 112. Verschiedenheit der lezten Willen.
§. 113. Der eigenhändige lezte Wille.
§. 114. Grundbedingung des öffentlichen lezten Willens.
§. 115. Rechtserforderniß der Zeugen.
§. 116. Die Vorsprechung des Erblassers und die eigenhändige Niederschreibung des öffentlichen lezten Willens durch den Staatsschreiber.
§. 117. Wiedervorlesung des öffentlichen lezten Willens.
§. 118. Die Unterzeichnung des öffentlichen lezten Willens durch den Erblasser.
§. 119. ZeugenUnterschrift des öffentlichen lezten Willens.
§. 120. Ungültige ZeugenUnterschrift.
§. 121. Nothwendige Form der Urkunde des öffentlichen lezten Willens.

§. 122. Form des geheimen lezten Willens.
§. 123. Besieglung des geheimen lezten Willens.
§. 124. Erfordernisse bei persönlichen Gebrechen der Testirer.
§. 125. Schreiber des geheimen lezten Willens.
§. 126. Eigenschaft der Zeugen bei geheimen lezten Willen.
§. 127. Die Formirung des Umschlags.
§. 128. Wirkung der nachgefolgten Uebergabe des testirten Vermögens.
§. 129. Lezte Willen mehrerer Personen unter sich oder für Dritte.
§. 130. Widerruflichkeit der lezten Willen.
§. 131. Art und Wirkung des Widerrufs.
§. 132. Widerruf durch Veräußerung.
§. 133. Verfall des lezten Willens durch Vorabsterben des Erben.
§. 134. Verfall durch Untergang und Nichtannahme.
§. 135. Verfall durch nicht geschehene Erfüllung der Bedingungen.
§. 136. Widerruf durch Riß und Schnitt.
§. 137. Widerruf wegen Undank ꝛc.
§. 138. Eröffnung der lezten Willen.

Drittes Kapitel. Von VermögensBeschreibungen und Abtheilungen.

Erster Abschnitt. Ueber BeibringensBeschreibungen.

§. 139. Begriff.
§. 140. Nothwendigkeit der Beschreibung.
§. 141. Grund der Nothwendigkeit.
§. 142 Praktische Bemerkungen.

Zweiter Abschnitt. Ueber VermögesBeschreibungen und Abtheilungen.

§. 143. Einleitnng und Begriff.
§. 141. Begriff der Erbschaft.
§. 145. Erbschaftsart bei Bestimmung.
§. 146. Eröffnung der Erbschaft. Besieglung.
§. 147. Wirkung der Unterlassung der Erbverzeichnung nach Auflösung einer Ehe.
§. 148. Erbverzeichnung bei AfterErben.
§. 149. Der VorsichtsErbe.

§. 150. Einsprachsrecht der Gläubiger.
§. 151. Besiz rgreifung.
§. 152. Regulirung der Erbschaft.
§. 153. Beschreibung der Güter.
§. 154. Eigenthumsrecht der Güter.
§. 155. Schäzung der Güter.
§. 156. Wesen der VortheilsGerechtigkeit.
§. 157. Verfall der VortheilsGerechtigkeit.
§. 158. Vorzug und Anschlag der Hofgüter.
§. 159. Anschlag der Lehen und Zinsgüter.
§ 160. Elterlicher Haus- ꝛc. Anschlag.
§. 161. Eheliche Verbesserung der Gebäude ꝛc.
§. 162. Untersuchungen bei Waldungen.
§. 163. Verloosung der Güter.
§. 164. Zerstücklung der Güter.
§. 165. Handgriffe bei mehrfältiger Verloosung.
§. 166. Ziehung der Loose.
§. 167. Schätzung und Verloosung der Fahrniß.
§. 168. Frucht auf dem Halm, Saat im Feld.
§. 169. Summe und Berechnung der Fahrniß.
§. 170. Einnehmende Schulden.
§. 171. Vorempfang. Begriff.
§. 172. Subjektive EinwurfsPflichtigkeit.
§. 173. Objektive EinwurfsPflichtigkeit.
§. 174. Einwurfsfreye Objekte.
§. 175. Art der Einwerfung bei fahrenden Objekten.
§. 176. Einwurfsart der Liegenschaft.
§. 177. Einwerfung durch Minderungsklage.
§. 178. Wirkungen der Einwerfung.
§. 179. Beurkundung des Vorempfangs.
§. 180. Schulden der Verlassenschaft.
§. 181. Ersazberechnung. Begriff.
§. 182. Wichtigkeit der Ersazberechnung.
§. 183. Leitfaden der Ersazberechnung.
§. 184. Beweis der ErsazForderungsrechte.
§. 185. Aeußerliche Form der Ersazberechnung.
§. 186. Summarische Uebersicht der Abtheilungen.
§. 187. Ueber den verschiedenen Ersaz der Verbesserungen.
§. 188. Forderungsrecht der Ehegatten.

§. 189. Ersazpflichtigkeit der Ehegatten.
§. 190. Bedungene Gemeinschaft.
§. 191. Gemeinschaft auf Errungenschaft beschränkt.
§. 192. Fortsezung bei theilweiser Beschränkung.
§. 193. Beim EntliegenschaftungsGeding.
§. 194. Bei Ausschluß der Schulden.
§. 195. Die schuldenfreye Zurücknahme des weiblichen Beibringens.
§. 196. Bei bedungenem Vorempfang.
§. 197. Ungleiche Theile an der Gemeinschaft.
§. 198. Wirkung der Ersazberechnung.
§. 199. Entschlagung der Frau von der Gemeinschaft.
§. 200. Kollision der Theilnahme und Entschlagung unter Erben.
§. 201. Trauerkleider und Unterhalt der Frau.
§. 202. Ersaz des nicht mehr vorhandenen Beibringens.
§. 203. Theilung der FahrnißStücke.
§. 204. Nuznießung kraft des elterlichen und ehelichen Rechts.
§. 205. VermögensVertheilung bei bewidmeten Ehen.
§. 206. Auflösung der geschiedenen Ehen.
§. 207. Nuznießungs- und RentenBestimmung.
§. 208. VermögensVertheilung unter die Erben.
§. 209. Handgriffe bei der VermögensVertheilung.
§. 210. Vor dem ersten Jenner 1810. geschlossene Ehen.

Dritter Abschnitt. Ueber VermögensUebergaben.

§. 211. Begriff.
§. 212. Rechtserforderniß des Vertrags.
§. 213. Vorbereitende Arbeit.
§. 214. VermögensBeschreibung bei Uebergaben.
§. 215. HäuserAnschlag und Mitbewohnung der Eltern.
§. 216. Aufzeichnung des Vorbehalts.
§. 217. Uebergabe mit Vorbehalt.
§. 218. Uebergabe mit Leibgeding.
§. 219. WohnungsVorbehalt der Eltern.
§. 220. Verbotene Bedingungen.
§. 221. Natur der eigenthümlichen und nuznießlichen Uebergaben mit oder ohne Widerruf.
§. 222. ErfordernißVertragsGültigkeit.
§. 223. Wiederauflösung des Vertrags durch nachkommende Kinder.

§. 224. Minderung der Uebergabe wegen Verlezungen.
§. 225. Eigenthum der Ehegatten am Vorbehalt.
§. 226. Untersuchungs Verfahren des Eigenthums zweier Ehegatten am Vorbehalt. Mit Beispielen.
§. 227. Eigenthum des von einem Ehegatten bedungenen Vorbehalts.
§. 228. Vorbehalts Eigenthum unter Rücksichtsnahme auf Errungenschaft.
§. 229. Beispiel der Berechnung.
§. 230. Bemerkungen zu vorigem Beispiel.

Viertes Kapitel. Ueber das Erbrecht und die Erbfolg Gesezе.

§. 231. Wirksamkeit des gesezlichen Erbrechts.
§. 232. Erbfähigkeit.
§. 233. Erbunwürdigkeit.
§. 234. Erbfähigkeit der Ausländer.
§. 235. Theilungsarten der Erbschaft.
§. 236. Erbvertretungsrecht.
§. 237. Der Verzichtende und die Abkömmlinge derselben.
§. 238. Die Kinder des Unwürdigen.
§. 239. Erbgang einer Verlassenschaft.
§. 240. Erbrecht der Kinder.
§. 241. Erbrecht der Eltern und Geschwister.
§. 242. Erbrecht der Ahnen.
§. 243. Erbrecht der Seitenverwandten.
§. 244. Rechte der natürlichen Kinder.
§. 245. Natur des Erbrechts natürlicher anerkannter Kinder.
§. 246. Vererbung der Verlassenschaft des natürlichen Kindes.
§. 247. Verwandtschaft der natürlichen Kinder.
§. 248. Vor dem 1. Jänner 1810. gebohrne uneheliche Kinder.
§. 249. Das Rückgriffsrecht der Ahnen.
§. 250 Berechnung des Erbtheils beim rückgreifenden Ahnen.
§. 251. Vererbung und Erbrecht der Verschollenen.
§. 252. Außerordentliche Erbfolge.
§. 253. Recapitulation des bisherigen.
§. 254. Kinder.
§. 255. Eltern.
§. 256. Geschwister.
§. 257. Voreltern.

§. 258. Seitenverwandte.
§. 259. Der Ehegatte.
§. 260. Der Staat.
§. 261. Der Ausländer.
§. 262. Der Verschollene.
§. 263. u. 264. Die Kinder der Verzichtenden oder Unwürdigen.
§. 265. Die Verlassenschaft der vor dem 1. Jänner 1810. gebornen unehelichen Kinder.
§. 266. Die Verlassenschaft gar nicht anerkennbarer oder nicht anerkannter natürlicher Kinder.
§. 267. Die Verlassenschaft der anerkannten natürlichen Kinder.
§. 268. Die Verlassenschaft eines ohne eheliche Nachkommen verstorbenen angewünschten Kinds.
§. 269. Die Verlassenschaft eines Verschollenen.
§. 270. Das Erbtheil des Verzichtenden oder Unwürdigen.
§. 271. Schluß-Bemerkung.
§. 272. Beispiele der Vererbungen.
A) In absteigender Linie.
a) Die Theilung der elterlichen Verlassenschaft unter deren Kinder, wenn sämmtliche noch leben.
b) Die Theilung der elterlichen Verlassenschaft unter Kinder und KindsKinder.
c) Wenn keine Kinder mehr am Leben sind, sondern deren Abkömmlinge ins Erbe treten.
d) Wenn Kinder oder deren Abkömmlinge vor den Eltern verstorben sind.
e) Wenn ein Vater Kinder zurückläßt, welche derselbe in zwei Ehen erzeugt hat.
f) Wenn eheliche Kinder, deren Abkömmlinge und ein natürliches Kind zurückgelassen werden, und dabei eheliche Kinder ohne eheliche Nachkommen vor den Eltern gestorben sind.
B) Bei Eltern, Geschwistern und deren Abkömmlingen.
g) Wenn beede Eltern, vollbürtige Geschwister, und ein natürliches Kind als Erben auftreten.
h) Wenn beede Eltern, halb- und vollbürtige Geschwister, und ein natürliches gesezlich anerkanntes Kind als Erben auftreten.

i) Wenn beede Eltern und vollbürtige Geschwistern als Erben auftreten.

k) Wenn beede Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister erbberechtiget sind.

l) Wenn beede Eltern, vollbürtige Geschwister und halbbürtige Geschwister aus verschiedenen Ehen als Erben auftreten.

m) Wenn beede Eltern und halbbürtige Geschwister aus verschiedenen Ehen auftreten.

n) Wenn beede Eltern und nur auf einer Seite halbbürtige Geschwister vorhanden sind.

o) u. p) Wenn nur ein Elterntheil noch lebt, welcher mit vollbürtigen Geschwistern erbberechtiget ist.

q) Wenn nur ein Elterntheil noch lebt, und dieser mit vollbürtigen Geschwistern und halbbürtigen aus verschiedenen Ehen ins Erb tritt.

r) Wenn eines der Eltern mit halbbürtigen Geschwistern aus verschiedenen Ehen allein in das Erb tritt.

s) Wenn eines der Eltern und nur halbbürtige Geschwister von einer Seite vorhanden sind.

t) Wenn vollbürtige Geschwister allein ins Erb treten, und der Erblasser ein natürliches gesezlich anerkanntes Kind zurückläßt.

u) Vollbürtige Geschwister allein als Erben.

v) Wenn vollbürtige Geschwister und der Verstorbenen Kinder ins Erbe treten.

w) Wenn nur Abkömmlinge der Geschwister in das Erbe treten.

x) Wenn voll- und halbbürtige Geschwister mit dem natürlichen Kind ins Erbe treten.

y) Wenn voll- und halbbürtige Geschwister ins Erbe treten.

z) Wenn voll- und halbbürtige Geschwister auf beeden Seiten ins Erbe treten.

aa) Wenn voll- und halbbürtige Geschwister aus verschiedenen Ehen als erbberechtiget auftreten.

bb) Wenn halbbürtige Geschwister allein als Erben auftreten.

cc) Wenn halbbürtige Geschwister aus verschiedenen Ehen als Erben auftreten.

dd) Halbbürtige Geschwister und Abkömmlinge derselben allein.
ee) Wenn allein Abkömmlinge von Halbgeschwistern als Erben auftreten.
C) In aufsteigender Linie.
ff) Wenn Ahnen, das sind Eltern und Voreltern ins Erb treten, und ein natürliches Kind vorhanden ist.
gg) Wenn beede Eltern noch leben, und weder Geschwister noch Abkömmlinge vom Erblasser vorhanden sind.
hh) Wenn nur ein Elterntheil noch lebt, und dieser mit weitern Ahnen der andern Linie ins Erb tritt.
ii) Wenn weder Abkömmlinge, noch Geschwister vom Erblasser vorhanden sind, hingegen ein Elterntheil noch lebt, auf der andern Seite aber keine Ahnen, sondern nur Seitenverwandte vorhanden sind.
kk) Wenn sämmtliche Großeltern väterlich und mütterlicher Seite am Leben und dabei erbberechtiget sind.
ll) Wenn beede Großeltern auf der einen Linie noch leben, auf der andern aber eines der Großeltern gestorben ist.
mm) Wenn in einem Stamm nur eines der Großeltern noch lebt, in dem andern aber entferntere Ahnen vorhanden sind.
nn) Wenn in einem Stamm eines der Großeltern, im andern aber Seitenverwandte in das Erb treten.
oo) Wenn sämmtliche Urgroßeltern in das Erbe treten.
pp) Wenn die Urgroßeltern in das Erbe treten, aber einige gestorben sind.
qq) Wenn nur auf einer Seite Urgroßeltern, auf der andern aber erbfähige Seitenverwandte vorhanden sind.
D) Bei der Seitenverwandtschaft.

Fünftes Kapitel. Ueber Gantgeschäfte.

§. 273. Einleitung.
§. 274. Vorherige und nunmehrige Benennungsart.
§. 275. Eröffnung der Gant.
§. 276. Wirkungen des Ganterkenntnisses.
§. 277. Eintheilung des Gantverfahrens.
§. 278. Die Regulirung des Vermögens.
§. 279. Richtigstellungs ꝛc. Verfahren.

§. 280. Abrechnungen mit den Gläubigern.
§. 281. Bestrittene Forderungen.
§. 282. Vollzug der VermögensRegulirung.
§. 283. Stundungs = oder NachlaßVergleiche.
§. 284. Wirkung der Bestätigung des Vergleichs.
§. 285. Die GüterAbtretung.
§. 286. Abtretungsfreie Gegenstände.
§. 287. Sistirung der Gant durch Gutsprache der Frau.
§. 288. Wirklicher Eintritt des Gantverfahrens.
§. 289. Gegenseitige Verschreibungen durch Heyrathsvertrag.
§. 290. Praktisches Verfahren bei der VermögensAufnahme.
§. 291. Weitere Vorkehrungen in Hinsicht der Sicherung des Vermögens.
§. 292. Praktisches Verfahren bei der Liquidation und dem Schluß des Protokolls.
§. 293. Reine VermögensBerechnung.
§. 294. Ordnung der Gläubiger.
§. 295. Erste Ordnung.
§. 296 Die zweite Ordnung.
§. 297. Bemerkungen über die zweite Ordnung.
§. 298. Dritte Ordnung.
§. 299. Bemerkungen zu der dritten Ordnung.
§. 300. Die vierte Ordnung.
§. 301. Bemerkungen zu der vierten Ordnung.
§. 302. Die fünfte Ordnung.
§. 303. Praktische Einrichtung des Ganturtheils.
§. 304. Wirkung des Verlusts unter den Ordnungen selbst.
§. 305. Kurze Uebersicht der neuen Gantordnung.
§. 306—332. Vergleichung der neuen mit der alten Gantordnung.
§. 332. Oesterreichische Voranmerkungen.
§. 333. Vorladung der Gläubiger zur GantEröffnung.
§. 334. Eröffnung der Gant.
§. 335. Gesezes Vorschriften bei der Verweisung.
§. 336. Handgriffe bei Entwerfung der Verweisungen.
§. 337. Ganten ohne Verlust.
§. 338. Vor dem ersten Jänner 1810. erkannte Untersuchungen.
§. 339. Polizeyliches Verfahren gegen Verschwender.
§. 340. Praktisches Verfahren bei Ganten.

Sechstes Kapitel. Ueber RechnungsGegenstände.

Erster Abschnitt. Ueber VormundschaftsRechnungen.

§. 341. Begriff der Vormundschaft und Vormundschafts-Rechnung.
§. 342. PersonalErfordernisse der Vormünder.
§. 343. Vergleiche des Pflegers.
§. 344. PflegschaftsGelder.
§. 345. Tagebuch, Belege und Quittungen.
§. 346. Gesezliche Zeit der Rechnungsstellung.
§. 347. Praktische Pflegordnung.
§. 348. Zum Anstand. — Rezeß.
§. 349. Einnahme. FahrnißErlöß.
§. 350. Haus- und GüterbestandZinse.
§. 351. GüterErtrag.
§. 352. GüterErlöß.
§. 353. Einnehmende Schulden.
§. 354. HolzErlöß.
§. 355. Bemerkung zu den Ausständen.
§. 356. Aufgenommenes Kapital.
§. 357. Ausgaben. RechnungsGuthaben.
§. 358. Angelegte Kapitalien.
§. 359. Zins und Beschwerden.
§. 360. Gebühren und Diäten.
§. 361. Güterbau- und ErndtEinsammlungsKosten.
§. 362. Güterkosten.
§. 363. Bauen.
§. 364. Bezahlte Schulden und Zinse.
§. 365. Verwendung.
§. 366. Bevor. — Rezeß.
§. 367. VermögensBerechnung.
§. 368. Ueber RechnungsTheorie und Praxis.
§. 369. Rechnungsstellungskosten.
§. 370. Kosten der Rechnungsabhör.

Zweiter Abschnitt. Ueber GemeindsRechnungen.

§. 371. Ueber den Zustand des GemeindsVermögens.
§. 372. Zweckmäßige Verwaltung im weitern Sinn.
§. 373. Die zweckmäßige Verwaltung im engern Sinn.
§. 374. Beschränkung der Ausgaben.

§. 375. Ueber die Einführung der Gefällbücher.
§. 376. Ueber die innere Beschaffenheit der Gefällbücher.
§. 377. ControlleGegenschreiberei der Gefälle.
§. 378. Das Tagbuch und Abrechnungsbuch.
§. 379. Zusammenstellung der VerbesserungsMaasregeln.
§. 380. Praktisches Verfahren bei der Rechnungsstellung.
§. 381. Einnahme, Rezeß.
§. 382. Ersazposten.
§. 383. Vom Ausstand.
§. 384. Aufgenommene Kapitalien.
§. 385. GüterErlöß.
§. 386. Abbezahlte Kapitalien und Zinse.
§. 387. Bodenzins.
§. 388. GüterbestandZinse.
§. 389. NaturalienErlöß.
§. 390. BürgerAnnahmsgeld.
§. 391. Bemerkungen zu der Einnahme.
§. 392. Ausgaben.
§. 393. Kosten der Rechnungsstellung.
§. 394. RechnungsabhörKosten.

Zweiter Theil.

Formular eines HeyrathsVertrags.
Formular eines Verpfründungs-Vertrags.
Formular einer Schenkung unter Lebenden.
Formular eines öffentlichen lezten Willens.
Formular einer Abtheilung.
Bemerkungen über Vermögens-Abtheilungen.
Formular eines Gantgeschäfts.
Bemerkungen über Ganten.
Formular einer Pflegrechnung.

Verzeichniß

einiger Verlagsartikel, der C. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey und Buchhandlung zu Carlsruhe, welche meistens auf die Großherzogl. Badische Gesezgebung Bezug haben.

Baurittel (Justizraths) Bemerkungen über die Einrichtung des Beamtungs = Stadt = Amt = oder Landschreiberey = Sporteln Wesens in den Badischen Landen, nebst Etats. 8. — — — 45 kr.

Brauer (J. N. F.) Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten in 50 Sätzen. 8. 1807. — 1 fl. 36 kr.

Brauer (J. N. F.) Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich badische bürgerliche Gesezgebung, gr. 8. 5 Bände 1809. und 1810. complet — — — — — 18 fl.

Brandversicherungs-Ordnung, Kurbadische neue, 1804. — 12 kr.

Charte vom Großherzogthum Baden, auf dem Großherzoglich Badischen IngenieurBureau gefertigt und revidirt von Herrn Major Tulla, 1 Blatt (wird bis Ostern 1811 fertig).

Chaussee = Verordnung in der Badischen Markgrafschaft, nebst der Instruction für die Chaussee-Gelds-Erheber. 1805. br. Zusammen 24 kr.

Code Napoleon mit Zusäzen und HandelsGesezen, als Landrecht für das Großherzogthum Baden, gr. 8. Offizielle Ausgabe, Druck und Format wie die Erläuterungen z. C. N. 1809. — — 4 fl. 15 kr.

Das Großherzogthum Baden nach seinen zehn Kreisen topographisch skizzirt gr. 8. 1810. — — — — — 1 fl.

Eheordnung für das Großherzogthum Baden für alle christliche Religionsverwandten 1807. — — — — 32 kr.

Enderlin (J. F.) Großherzoglich Badischen Geheimen Hofraths, natürliche practische KammeralWissenschaft, enthält die Staatswissenschaft und Finanzen, practisch beurtheilt, 2 Theile 1804. 2 fl 24 kr.

Erbordnung für das Großherzogthum Baden nach dem Code Napoleon und den Brauer'schen Erläuterungen tabellarisch bearbeitet, auf Schreibpapier 1810. — — — — 24 kr.

Eyths (J. A.) vollständige Anleitung zur Decimalrechnung für alle Stände und in allen Maasen, Gewichten und Münzen. gr. 8. 5 fl. 24 kr.

* Fechts (J. F.) Pastoral-Anweisung für die Großherzoglich Badische Evangelisch-Lutherische Landes-Geistlichkeit zu einer klugen und treuen Führung ihres Amtes, aus den gesammten sie betreffenden Landesherrlichen Verordnungen ausgezogen, systematisch und alphabetisch geordnet, und mit practischen Anmerkungen begleitet gr. 8. 1807. — — — — 2 fl. 15 kr.

Flachsland (J. C. Dr. Grossh. Bad. geh. Hofrath u. Reg. Med. Referent) ApothekerTaxe zur neu eingeführten Preussischen Pharmacopoe nach vorangeschikten Grundsätzen entworfen gr. 8. — 45 kr.

* GrundsteuerOrdnung (Großherzogl. Bad.) mit 19 Beilagen. 8. 45 kr.

Handbuch für Großherzoglich Badische Staatsschreiber, TheilungsCommissarien und AmtsRevisoratsScribenten, 2 Thle. gr. 8. 1811. 3 fl.

HäusersteuerOrdnung (Großherzogl. Bad.) 1810.) — 15 kr.

Handelsgesetze für das Großherzogthum Baden, mit beigedruckten Säzen des Code Napoleon, worauf in den Handelsgesezen hingewiesen ist, gr. 8. 1810. — — — — — 40 kr.

Hofers Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquation in einem Staate, wie das Großherzogthum Baden. 1808. 8. br. 30 kr.
Instruction, wie die neue Großherzoglich Badische ForstOrganisation in Gang zu setzen ist, und wie die Geschäfte bis zur näheren Vorschrift zu behandeln sind. 1808. br. — — 18 kr.
* Interessen-Resolvirung a 5 pCt. von 1 bis 365 Tagen und von 1 bis 9000 fl. Fol. 1802. — — — — 1 fl.
Kirchen-Kommissions-Ordnung, Kurbadische katholische, 8. 1804. 1 fl. 12 kr.
Edikt über die Kriegspflichtigkeit und die Art der Auswahl in dem Großherzogthum Baden, rechtmäßige mit höchster Genehmigung veranstaltete Auflage. 1808. br. 8. — — 12 kr.
Legal-Inspections-Ordnung, Kurbadische, 8. 1804. — 12 kr.
Mathey (J. A.) neue deutsch, lateinische und französische Schreibe-Uebungen zum Unterricht für die Jugend, 25 Blatt in Queerquart, nebst einer Anleitung über die Regeln und Handgriffe, welche bey der Schönschreibekunst zu beobachten sind, br. netto 1 fl.
Notariats-Ordnung für das Großherzogthum Baden, geb. 18 kr.
Organisation für das Großherzogthum Baden, enthaltend das Generalrescript vom 26. Nov. 1809. nebst den sämmtlichen Beilagen und der PersonalOrganisation gr. 8. 1810. 1 fl.
Organisation der Geschäfts-Verwaltung der obersten StaatsBehörden des Großherzogthums in objectiver und subjectiver Hinsicht, vom 5. July 1808. 8. br. — — — — — 12 kr.
Sensburg (E. Ph.) practische Anleitung zu richtiger Bilanzirung des reinen Ertrags und gleichzeitiger Würdigung des statistischen Werths ganzer Herrschaften, auch einzelner Städte, Dörfer und Gefälle, mit Tabellen. 8. 1806. 45 kr.
StaatsschreibereyOrdnung für das Großherzogthum Baden ein Nachtrag zur NotariatsOrdnung. — — — 6 kr.
Straßenordnung, gr. 8. 1810. — — — 9 kr.
Tax-Sporteln und Stempel-Ordnung für das Großherzogthum Baden, 2te Auflage mit dem Anhang und Nachtrag vom Juli 1808. gr. 8. 1808. broschirt. 2te Auflage — — — — 54 kr.
Ueber die Viehmängel und deren Wandel oder Gewährung, br. 12 kr.
Verordnung über den Handel der Juden auf dem Lande, — 6 kr.
Waisenrichterordnung, gr. 8. 1810. — — — 9 kr.
Zollpatent (Großherzoglich Badisches) 1810. — — 6 kr.

Erstes Kap.

Erstes Kapitel.
Ueber Urkunden und Verträge.

Erster Abschnitt.
Ueber Verfassung der Urkunden.

§. 1.
Begriff der Urkunden.

Urkunden heißen alle leblosen Dinge, welche das Daseyn eines Thatumstandes folgern lassen. So verschieden die leblosen Dinge sind, wodurch eine geschichtliche Wahrheit in der Sinnenwelt dargestellt, und der Nachwelt äußerlich erkennbar gemacht werden kann, so verschieden sind die Urkunden. Hier ist nur von schriftlichen die Rede, und zwar nur von solchen, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben. Diese werden eingetheilt in öffentliche und PrivatUrkunden. Oeffentlich sind sie, wenn die Beurkundung von einem öffentlichen Beamten, welcher an dem Ort des Geschäfts zu beurkunden berechtigt ist, mit der nöthigen Feierlichkeit geschieht. Alle öffentliche Urkunden beweisen unter den VertragsPersonen, deren Erben und Rechtsfolgern vollständig.

§. 2.
Allgemeine Vorschriften für die Fassung der Urkunden.

Die Wahrheit, welche durch eine Urkunde aufbewahrt werden soll, muß kurz, richtig und in schicklicher Ordnung dargestellt werden, wenn die Fassung der Urkunde fehlerfrei seyn soll. Kürze erfordert, daß nicht mehr Worte gebraucht werden, als nöthig sind, um die Wahrheit darzustellen. Richtigkeit erfordert, daß nur dasjenige ausgedrückt werde, was

wahr ist, nichts anderes, nicht mehr und nicht weniger. Ordnung erheischt, daß die Wahrheit in einem natürlichen Zusammenhange vorgetragen werde.

§. 3.

Zusazweise Erfordernisse.

Was außer der nakten Wahrheit zum Verstehen derselben erforderlich ist, soll die Urkunde ebenfalls enthalten. Dies sind Nebenumstände, die mit dem Gegenstande der Urkunde in Zusammenhang stehen; Zeit, Ort, Eigenschaften der handelnden Personen, und überhaupt alles, was auf den Hauptgegenstand irgend eine rechtliche Beziehung hat. Alles dieses muß der Eingang erläutern, der in der Form von Zusätzen dem Hauptgegenstande der Urkunde voranstehet.

Demnach sind folgende Regeln bei Abfassung von Urkunden zu beobachten.

Man muß den Ort, Jahr und Tag der Verhandlung, und die bürgerlichen Verhältnisse einer jeden Person genau beschreiben.

Bei Frauenspersonen müßen sie den GeschlechtsBeistand, bei Minderjährigen aber den Vormund benennen, und die Bemerkung enthalten, ob diese verpflichtet seyen oder nicht.

Es soll keine Person als gegenwärtig, handelnd oder einwilligend eingeführt werden, welche abwesend ist, und keine anerkannte, gültige, schriftliche Vollmacht oder Einwilligung zurückgelassen hat.

Nie soll ein Pfleger unter dem Prädikat „Verpflichtet“ eingeführt werden, wenn der Verfertiger der Urkunde sich hierüber nicht vollkommene Gewißheit verschafft hat. Auch unbestimmte Ausdrücke müßen schlechterdings vermieden werden, und es kann daher nicht genügen, wenn es z. B.

heißt: unbekannt, ob er verpflichtet ꝛc. Sobald ein Rechts-Beistand nöthig ist; so muß dessen Verpflichtung vor Fertigung der Urkunde geschehen, weil eine nachherige Verpflichtung keine rückwirkende Kraft hat.

§. 4.

Erfordernisse in Hinsicht älterer Verträge.

Eine Urkunde hat oft auch nur Bezug auf ältere schriftliche Urkunden und Verträge, so daß die Errichtung einer neuen, jenen nur eine festere Bestimmung oder Veränderung giebt, oder auch das Wesen der neuen Urkunde nur in Beziehung auf die ältern vollständig begriffen werden kann. In diesem Fall muß in die neue Urkunde, alles dasjenige wörtlich eingeführt werden, was aus der ältere in jene einschlägt, denn nur auf diesem Weg enthüllt sich eine vollständige Urkunde, wo auf dem andern ein förmliches Bruchstück entstehen müßte.

§. 5.

Einleitung in Hinsicht der Verschiedenheit der Urkunden.

Um diese Zusätze dem Gedächtniß-Vermögen desto besser eigen zu machen; so sollen die in das Staatsschreibereifach einschlagende Urkunden näher betrachtet werden, und hier eine kurze praktische Anleitung folgen. Dem denkenden Geschäftsmann ist es leicht die schicklichen Zusätze aus seinem Ideen-Vorrath zu schöpfen, und bei besondern Fällen die weitere Ausdehnung oder Einschränkung am richtigen Ort anzubringen, dem Anfänger aber wird es willkommen seyn, wenn er hier eine kleine Stütze bei der Ausarbeitung findet.

§. 6.

Vertragsurkunden.

Bei Verträgen wird blos der Name der Vertragsperso-nen, deren Vertrag und der Gegenstand des Vertrags angemerkt, und dann zum Wesen der Sache geschritten, z. B.

Verhandelt Staufen den . . . .

Es erscheinen heute

Johann Heinrich Franz, Bürger dahier

und

Adam Schlenkers Wittib mit ihrem verpflichteten Beistand Heinrich Maier, mit dem Vortrag, wie sie einen Miethcontract folgender Gestalt miteinander abgeschloßen hätten ꝛc.

§. 7.

Heyrathsvertragsurkunden.

Bei Heyrathsverträgen gilt das Nemliche. Nur treten rücksichtlich des Vertragsgegenstandes die nöthigen Abänderungen ein, z. B.

ꝛc. ꝛc.

mit der Anzeige, wie sich N. N. und N. N., ehelich versprochen und zu näherer Bestimmung ihrer desfallsigen Rechte in bürgerlicher Hinsicht folgendes verabredet hätten ꝛc.

§. 8.

Lezte Willensurkunden.

Bei lezten Willen bemerkt man den Namen des Testirers, die Berufnng des Staatsschreibers und der Zeugen, das Erscheinen derselben, die Umstände des Testirers sowohl in physisch als moralischer Hinsicht ꝛc. Das weitere kann aus dem beigeschlossenen Formular entnommen werden.

§. 9.

Urkunden über Vergleiche.

Urkunden über Vergleiche enthalten den Namen der vergleichenden Theile, eine kurze Benennung der Streitsache, die Nachricht ob und wo der Streit anhängig gewesen, und dann die Art des Vergleichs, z. B.

2c. 2c.

mit dem Vortrag wie sie bereits seit zwei Jahren wegen An- und Gegenforderungen in einen Prozeß verwickelt gewesen, welcher nunmehr beim Grosherzoglichen Hofgerichte in Rastatt anhängig sey, und zu Niederschlagung desselben sowohl als zu Wiederherstellung der vorigen Freundschaft, folgenden gütlichen Vergleich mit einander getroffen hätten 2c.

§. 10.

Abtheilungsurkunden.

Bei Abtheilungsgeschäften ist folgendes zu bemerken:

a) der Anlaß, welcher die Vermögensabtheilung gesezlich nothwendig gemacht hat.

α) Im Fall eines natürlichen Todes den Tag desselben.

β) Im Fall einer richterlichen Auflage die Erwähnung dieser.

b) Die Benennung der Erben, die bürgerlichen Verhältnisse derselben, ob sie verheyrathet oder ledigen Standes, ob sie voll- oder minderjährig; leztern Falls das Alter derselben nach dem Tag der Geburt, der Name der Pfleger und Rechtsbeistände, auch die Verpflichtung derselben.

c) Ob ein Ehetheil des Verstorbenen noch am Leben sey.

und im Falle die Ehefrau noch lebt, wer ihr verpflichteter Beistand ist.

d) Ob eines der Ehegatten schon in einer frühern Ehe gestanden sey, ob Kinder aus solcher vorhanden sind, und was für Urkunden über die desfallsigen Vermögensverhältnisse vorliegen.

e) Ob ein Ehevertrag errichtet worden ist oder nicht, erstenfalls die wörtliche Einrückung, andernfalls die Erwähnung, daß keiner vorhanden.

f) Ob ein Testament vorhanden, ob dasselbe publizirt, ob es anerkannt oder angefochten worden, ob es zernichtet oder für gültig erkannt. Im Fall der freiwilligen Anerkennung oder der von Rechtswegen ausgesprochenen Gültigkeit desselben, die wörtliche Einrückung der einschlagenden Stellen.

g) Ob die Siegel angelegt worden, oder warum nicht, erstenfalls ob dieselben bei der Entsiegelung für unversehrt erkannt worden sind.

h) Ob die Erben schlechtweg als Erben oder als Vorsichts-Erben auftreten, und lezternfalls ob das nöthige in das Buch der Entsagungen auf Erbschaften eingetragen worden ist.

i) Die geschehene Ermahnung an den Ehegatten oder die Hausgenoßen des Verstorbenen zur getreuen Vermögensangabe.

k) Wer als Urkundsperson, z. B. zur Schätzung bei dem Geschäft beigezogen worden ist.

§. 11.

Vermögens-Uebergabs-Urkunden.

Bei Vermögens-Uebergaben

a) den Entschluß der übergebenden Personen.

b) Die Erwähnung der obrigkeitlichen Erlaubniß.

c) Das Verwandtschaftsverhältniß der Uebernehmer zu den Uebergebenden.

d) Der Name der Uebernehmer, die bürgerlichen Verhältnisse derselben, die Pfleger der Minderjährigen, die RechtsBeistände der Frauenspersonen.

e) Im Fall unter den Uebergebern eine Frau ist, die Benennung ihres verpflichteten Beistands.

§. 12.

VermögensUntersuchungsUrkunden.

Bei VermögensUntersuchungen

die Erwähnung:

a) Des obrigkeitlichen ZugriffsBefehls.

b) Des bürgerlichen Standes der Gantpersonen.

c) Des verpflichteten Beistands der Ehefrau.

d) Der geschehenen Ermahnung zur getreuen Vermögensangabe.

e) Des verpflichteten Güterpflegers.

f) Der Urkundspersonen.

g) Im Fall eine Eheabrede vorliegt, die wörtliche Einrückung derjenigen Stelle, welche die GemeinschaftsArt enthält, unter welchen die Ehe eingegangen worden ist.

§. 13.

Wesentliche Erfordernisse der Urkunden.

Zur Gültigkeit des Wesens der Urkunde ist in allgemeiner Hinsicht erforderlich, daß die Personen die nöthige ge-

fezliche Eigenschaften besitzen, um einen Vertrag gültig schließen zu können, also die Volljährigkeit oder im Fall der Minderjährigkeit, das Daseyn eines verpflichteten Pflegers, ohnbeschadet jedoch der obrigkeitlichen Prüfung und Bestätigung, wo diese gesetzlich nöthig ist. Bei volljährigen Frauenspersonen tritt noch eine weitere Nothwendigkeit ein, nemlich die Beiziehung eines verpflichteten Beistandes. Ist eine solche Person unverheyrathet und Vaterlos; so muß dieselbe einen verpflichteten GeschlechtsBeistand haben, ohne dessen Wissen und Beirath sie sich in keinen Contract gültig einlassen kann.

Der noch lebende Vater kann die Beistandsstelle nur in solchen Fällen vertreten, in welchen er weder für sich selbst oder für die Gegenparthie ein Interesse hat.

Ist eine solche Person verheyrathet; so hat sie nur in folgenden Fällen einen verpflichteten GeschlechtsBeistand nöthig, in den andern vertritt der Mann diese Stelle.

a) Wenn der Mann zur Zeit, wo ein Geschäft vorgenommen werden muß, bei welchem die Beirathung des Manns nöthig ist, wegen Abwesenheit, seine Frau nicht berathen kann.

b) Wenn von einer Handlung die Frage ist, wobei der Mann in Versuchung kommen könnte, seinen Nutzen auf Unkosten und Nachtheil des Vermögens seiner Frau zu suchen, und wo die Frau eigene Rechte und Vortheile zu Gunsten ihres Manns aufopfern soll, z. B. wenn sie eigene Güter für Schulden des Manns oder der Ehe versetzen soll, wenn sie sich für Schulden des Manns oder der Ehe sammtverbindlich (in Solidum) machen, wenn sie bei der Gantmäßkeit des Manns, das-

jenige was am Mann verlohren geht aus dem ihrigen, bezahlen will.

§. 14.

Innere Beschaffenheit der Urkunden.

In der Urkunde selbst soll kein leerer Raum und somit die Möglichkeit zugelassen werden, andere als verabredete Bedingungen einzurücken, oder die Vermuthung der Urkunden-Verfälschung zu nähern. Alle Auslöschungen sollen soviel möglich verhütet werden, Ausradirungen aber gar nicht geschehen.

§. 15.

Schluß der Urkunden; Unterschrift ꝛc.

Jede Urkunde soll deutlich und ihrem ganzen Inhalt nach den Parthieen vorgelesen, und wenn diese das Niedergeschriebene für richtig erkennen, von sämmtlichen Vertragspersonen unterschrieben werden. Keiner soll für den andern unterzeichnen. Wenn einer oder der andere nicht schreiben kann, so macht er sein Handzeichen, dessen Richtigkeit der Staatsschreiber bescheiniget.

Der Staatsschreiber bezeugt die Aechtheit der, in seiner Gegenwart geschehenen Unterschriften und der Verfassung der Urkunde durch ihn oder vor ihm. Lezteres geschieht am füglichsten, wenn er seiner Gegenwart gleich Anfangs der Urkunde erwähnt, z. B.

Verhandelt Staufen den . . . .

Vor dem Großherzoglichen Staatsschreiber.

Vor dem TheilungsCommissär.

Vor dem Amtsrevisoratsscribenten.

§. 16.

Ordnung der Beilagen bei Urkunden.

Jede Beilage worauf eine Urkunde Bezug hat, muß derselben angelegt werden, wozu auch die HeyrathsVerträge gehören, wenn schon die Verabredungen wegen nicht zusammentreffenden Umständen wirkungslos sind.

Alle Beilagen müssen mit einer fortlaufenden Zahlenreihe mit Nummern bezeichnet und die betreffende Zahl bei jedem Posten, der auf eine solche Beilage Bezug hat, angemerkt werden, damit man ohne vieles Nachschlagen die Beilage mit dem Geschäft selbst vergleichen kann.

Alle aus mehrern Bögen bestehenden Urkunden müssen foliirt, das ist jedes Blatt mit einer Zahl in fortlaufender Reihe bezeichnet werden.

Ueberhaupt sollen Urkunden ihrer Form nach so eingerichtet werden, daß auch ihr äußeres Gewand das Wesen der Sache mit Anstand umgiebt.

Zweyter Abschnitt.

Ueber Heurathss-Verträge.

§. 17.

Begriff.

Ein Ehe- oder HeyrathsVertrag ist eine Uebereinkunft, kraft welcher zwei künftige Ehegenossen ihre wechselseitige Rechte in Bezug ihres beizubringenden Vermögens näher bestimmen. Sie unterliegen wie jeden Vertrag der strengen Prüfung der Gesetze und der in diesen enthaltenen Beschränkungen.

§. 18.

Wesen der VertragsErrichtung.

Die zu deren Gültigkeit unumgänglich nothwendigen Bedingungen sind:

schriftliche, der Ehe vorangehende Verfassung durch einen Staatsschreiber.

Veränderungen sind nur vor der Ehe gestattet, und müssen in der nemlichen Form, wie der Ehevertrag beurkundet seyn, auch müssen alle und jede Personen, welche den Ehevertrag mitbewilligten, gleichzeitig mitwirken und einwilligen. Diesemnach ist die Versammlung und Einwilligung aller jener Personen die bei Errichtung des Vertrags mitgewirkt haben, absolut nothwendig, und die Abwesenheit des einen oder andern kann durch nachher gleichwohl erfolgte Unterschrift und Einwilligung nicht ergänzt werden, weil alle Mitwirkung kraft Gesetzes gleich gültig geschehen muß.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß nach geschloßener Ehe weder von Errichtung noch Abänderung eines Ehevertrags mehr eine Rede seyn kann. Die Errichtung und respective Abänderung ist ungültig, wenn sie nicht vor der Ehe erfolgt ist.

Hievon sind jedoch die vor dem 1. Jenner 1810. bestandenen Ehen ausgenommen. Bis zum 1. Jenner 1812. haben, nemlich die Ehegatten, welche vor jenem Zeitpunkt geheyrathet waren, das Recht HeyrathsVerträge errichten zu dürfen.

§. 19.

Wirkungen der Abänderungen.

In Bezug auf dritte Personen sind selbst die in gesezlicher Art geschehene Abänderungen oder Beisätze wirkungslos, sobald sie der Urkunde nicht als Anhang beigefügt worden sind. Der zur Ausfertigung berechtigte Staatsschreiber darf auch bei Strafe der Entschädigung, und selbst noch schwererer Strafe, den Betheiligten weder ur- noch abschriftliche Ausfertigung des HeyrathsVertrags ausliefern, ohne diese Veränderungen demselben unmittelbar anzuhängen. Die Ausfertigung der HeyrathsVerträge kann also erst nach Abschließung der Ehe Statt haben, weil vor diesem Zeitpunkt eine Abänderung denkbar, immer möglich ist, die frühere Auslieferung aber schädliche Folgen nach sich ziehen könnte. Der Anhang muß mit dem EheVertrag ein unzertrennliches Ganzes ausmachen, und so angeheftet, und durch das Siegel am Faden so befestiget werden, daß eine willkührliche und unmerkbare Trennung durch dritte Hand unmöglich ist; weil in diesem Fall der Staatsschreiber ebenfalls zur Verantwortung gezogen werden dürfte.

§. 20.

HeyrathsVerträge der Handelsleute.

Bei EheVerträgen unter solchen Personen, wovon die Eine wirkliche Handlung treibt, liegt dem Staatsschreiber noch eine weitere Pflicht ob, er muß nemlich bei Strafe von 50 fl. oder selbst der Absezung und des Schadenersazes binnen Monatsfrist, vom Tage der Errichtung an, einen Auszug des HeyrathsVertrags dem Amt übergeben. Dieser Auszug muß enthalten:

a) ob sich die Ehegatten auf Gemeinschaft, oder

b) auf abgesondert Gut, oder

c) auf Bewiedmungsrecht geheyrathet haben.

§. 21.

Rechtserfordernisse der VertragsPersonen.

Das Recht einen HeyrathsVertrag einzugehen, steht mit dem Recht eine Ehe abzuschließen in genauer Verbindung. Ein Minderjähriger kann daher nur unter Bewilligung jener Personen, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist, einseitig und wechselseitig eingehen und schenken, was das Gesez einem Volljährigen gestattet; also zuerst unter Bewilligung der Eltern, und wenn eines gestorben, des Leztlebenden, wenn beide gestorben, der Großeltern, endlich des Vormunds. Frauenspersonen müssen dabey, selbst wenn sie volljährig sind, einen verpflichteten GeschlechtsBeistand haben, wenn sie nicht durch ihre gesezlichen RechtsBeistände gültig vertreten werden können.

§. 22.

Verbotene Bedingungen.

Was den guten Sitten, der Würde des Manns, und der gesezlichen Erbordnung der Ehegatten, ihrer Kinder und deren Abkömmlinge zuwider bedungen wird, ist ungültig. Eben so wenig können die Rechte des überlebenden Ehegatten, rücksichtlich der elterlichen Gewalt, Vormundschaft ꝛc. geschmälert werden. Nicht minder wäre das Geding ungültig, daß wegen der Frau einzubringendem Vermögen auf des Mannes Liegenschaft gar keine Eintragung ins Unterpfandsbuch geschehen solle, oder daß die Frau auf die Entschlagung von der Gemeinschaft verzichte, wo hingegen jener Verzicht, der bloß die Nuznießung kraft ehelichen Rechts zum Gegenstand hat, gültig ist.

Eben so wenig kann bedungen werden, daß die Gütergemeinschaft von einer andern Zeit, als dem Tag, an welchem die Ehe vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossen worden ist, ihren Anfang nehmen solle.

Endlich würde die allgemeine Bedingung, daß die rechtlichen Verhältnisse der Ehe nach Landes-Gewohnheiten, Observanzen ꝛc. beurtheilt werden sollten, ohne Kraft seyn; wo es hingegen den Parthieen frey steht, zu erklären, daß sie sich nach diesem oder jenem Saz des Gesezbuches zu verehlichen gedenken, welche allgemeine Bedingung gültig ist.

§. 23.

Elterliche Ausstattung der Kinder.

Die Kinder können von Rechtswegen keine Ausstattung von ihren Eltern fordern, sondern es hängt lediglich von der Willkühr der leztern ab, was sie ihren Kindern bey der Verheyrathung zu ihrer häuslichen Niederlassung geben wollen.

Wenn jedoch ein Theil der Eltern vor dem Zeitpunkt gestorben ist, wo das Napoleonische Gesezbuch in verbindliche Kraft tritt, und dem überlebenden Ehegatten die lebtägliche Nuznießung des Vermögens des Verstorbenen (in Gemäßheit der ältern Rechte) ferner verbleibt; so ist der überlebende Elterntheil auch schuldig und verbunden, einem solchen Kind eine verhältnißmäßige Ehesteuer zu geben.

Sobald die Eltern eine Ausstattung geben; so muß dabei angemerkt werden, ob sie das Eigenthum, oder nur die Nuznießung abtreten? Nach dem alten Gesez trugen die Eltern oft Bedenken, ihren Kindern eigenthümliche Ehesteuer zu geben, weil durch das zwischen Mann und Frau im Fall des kinderlosen Vorabsterbens bestandene theilweise Erbrecht, so wie das alleinige Erbrecht des überlebenden Elterntheils,

wenn nur ein Kind vorhanden war, und dieses gestorben ist, die Besorglichkeit rege machte, ihre Güter in fremden Händen zu sehen. Dieß ist nun nicht mehr der Fall, denn einmal findet zwischen Ehegatten bloß aus dem Grund der Ehe kein Erbrecht, sondern nur im so seltenen Fall des Mangels an erbfähigen Verwandten, ein Erbfolgerecht Statt, zum andern erbt der überlebende Elterntheil sein Kind nur zur Hälfte, die andere Hälfte geht an die Verwandte des Verstorbenen über.

Endlich ist noch zu bestimmen, ob eine solche Ausstattung aus dem väterlichen, mütterlichen, oder GemeinschaftsGut allein, oder in wie viel von jedem bestehen solle.

§. 24.

Einleitung über GemeinschaftsArten.

Da die Eheverhältnisse neugesezlich sind, und die Gütergemeinschaft von Manchem mit irrigen Augen betrachtet werden dürfte; so sollen nunmehr die vorzüglichsten Arten der bedungenen Gemeinschaft und der Nichtgemeinschaft abgehandelt werden, die gesezliche Gemeinschaft aber vorangehen, weil diese einmal ohne Vertrag eintritt, und bei Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit desselben, die gesezliche Vermuthung für sich hat.

§. 25.

Gesezliche Gütergemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft, welche kraft Gesezes alsdann eintritt, wenn ein vorliegender Vertrag dieselbe weder ausgedehnt noch eingeschränkt hat, ist eine gesezliche Vermischung alles fahrenden Beibringens zweier Ehegatten, und das gemeinschaftliche Eigenthum daran, ohne Rücksichtsnahme auf den Mehr- oder Minder-Beitrag des andern, mit dem Recht der alleinigen Verwaltung und Verfügung darüber für den

Mann, so lange die Gemeinschaft besteht, für die Frau aber mit der Befugniß nach Auflösung der Gemeinschaft entweder die Hälfte der Gemeinschaft an sich zu ziehen, und damit die Pflicht, auch die GemeinschaftsSchulden zur Hälfte zu bezahlen, auf sich zu nehmen, oder aber ihre Hälfte GemeinschaftsVermögen dem Mann anheim zu schlagen, wo dieser alsdann sämmtliche GemeinschaftsSchulden auf sich nehmen muß.

Es gehören also nicht in die Gemeinschaft

A) Vom Vermögen.

Alle beigebrachte Liegenschaften der Ehegatten, der Erlöß aus solchen, so wie alle Forderungen, deren RechtsTitel sich auf Liegenschaft gründet, z. B. Hauswürfe oder Erbreste, welche von Liegenschaft und nicht von Fahrnuß herrühren.

B) Von den Schulden.

Alle jene Schulden, welche mit Vorzugsrecht auf einer Liegenschaft haften, mithin alle schuldige Kaufschillinge und Erbreste von Liegenschaften.

Einnehmende Schulden, Fahrniß, so wie auf der andern Seite fahrende Schulden, worunter auch mit Unterpfand gedekte Posten gehören, sind GemeinschaftsGut. Diese Gemeinschaft gewährt nach dem Absterben des einen Ehegatten dem überlebenden ein Nuznießungsrecht an des verstorbenen Vermögen, welches sich

wenn keine Kinder zurückgelassen worden, auf das ganze Vermögen lebtäglich, also auch auf den WiederverheyrathungFall hin erstreckt.

Sind Kinder vorhanden; so behält der Mann, er mag sich zum zweitenmal verheyrathen oder nicht, das ganze

Ver=

Vermögen der Kinder, bis diese das 21te Jahr erreicht haben, in Nuznießung, wo derselbe mit dem Eintritt in dieses Jahr, dem betreffenden Kind seine Erbsportion, jedoch unbeschadet der Nuznießung, kraft ehelichen Rechts herausgeben muß. Die Nuznießung kraft ehelichen Rechts tritt nemlich in abgesonderter Gestalt alsdann ein, wenn die elterliche aufhört, also mit dem Zeitpunkt, in welchem den Kindern das Vermögen ihres verstorbenen Elterntheils ausgeliefert werden muß. Sie theilt sich in Natural- und Renten-Bezug, und beträgt einen Viertheil der Verlassenschaft des Verstorbenen, also eben soviel von jeder einzelnen Erbsportion der Kinder. Natural-Bezug nemlich, wenn der überlebende Ehegatte im Wittwenstand bleibt, und Rentenbezug, das ist, eine dem mittlern Ertrag jenes NuznießungsVermögens, kraft ehelichen Rechts, gleich kommende Summe in Geld, wenn der überlebende Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet. Hier gilt es gleich, ob der überlebende Ehegatte der Mann oder die Frau ist, welches von Beyden wieder heyrathet, verliert den Genuß im Stück, und muß sich mit einer dem Ertrag gleichstehenden Rente in Geld begnügen, welche zu vier Prozent berechnet wird, wo die Zinsberechnung also statt findet. Wenn die Frau den Mann überlebt, so tritt in Hinsicht der elterlichen Nuznießung der merkliche Unterschied ein, daß sie diese, sobald sie zur zweyten Ehe schreitet, verliert, und nur auf die, kraft ehelichen Rechts, unter den nemlichen Bedingungen, wie der Mann, Anspruch zu machen hat. Bleibt sie aber im Wittwenstand, so treten auch bey ihr die nemlichen Verhältnisse in der Nuznießung, wie beim Manne, ein.

Wer mit diesem Rechtsgewand zufrieden ist, bedarf keines Vertrags, weil diese Art aus dem Gesez entspringt.

Wer nur die Nuznießung ausdehnen will, dem steht dieß frey, nur muß alsdann ausdrücklich angezeigt werden, ob die Nuznießnng kraft ehelichen Rechts neben der bedungenen noch statt haben solle, weil andernfalls die gesezliche Nuznießung stillschweigend aufhört, sobald eine bedungene unbedingt ausgemacht, also durch vertragsmäßige Obsorge die gesezliche überflüssig geworden ist.

§. 26.

NuznießungsVerschreibung der Wohnung.

In den meisten Gegenden wird sehr auf eine lebenslängliche Wohnung gesehen, und daher mag öfters der Fall eintreten, daß die NuznießungsVerschreibung auf diesen Gegenstand ausgedehnt wird. Hier treten zwey VorsichtsRegeln ein:

a) Die schon erwähnte Erläuterung zu geben, ob die Nuznießung kraft ehelichen Rechts darneben bestehen solle?

b) Wenn z. B. das Haus zur lebtäglichen Bewohnung verschrieben ist, die Bemerkung, ob der Garten, wenn ein solcher dabei ist, mitbegriffen sey, und wenn ein Erbe am Haus Vorzugs- oder VortheilsRecht hat, daß die Nuznießung nicht diesem allein, sondern sämmtlichen Kindern eine gemeinschaftliche Last seyn solle, weil es höchst unbillig wäre, wenn einem Kind allein die Last dieser Verschreibung zufiele.

§. 27.

ErrungenschaftsGemeinschaft.

Wem die Art der FahrnißGemeinschaft zu weit umfassend scheint, der kann dieselbe beschränken. Er kann festsezzen, daß die Fahrniß von der Gemeinschaft ausgeschlossen, und diese also nur auf Errungenschaft beschränkt seyn solle,

auf welche Art beinahe die nemlichen Verhältnisse, wie bey den vorigen Gesezen eintreten, nur daß jezt die Frau die Hälfte an der Errungenschaft bezieht, daß sie die Theilnahme oder Entschlagung der GemeinschaftsMasse, und die Nuznießung, kraft elterlichen und ehelichen Rechts hat.

Es ist jedoch gesezlich keineswegs nothwendig, daß das fahrende Vermögen ganz aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden muß; die Parthieen können bedingen, daß z. B. die Fahrnißstücke, die Möbel ꝛc. GemeinschaftsGut, die einnehmenden Schulden aber eines jeden Ehegatten Eigenthum bleiben sollen ꝛc. Nur sind dabei die Schulden nie zu vergessen, wenn ein Ehegatte solche einbringt, und die Gemeinschaft bedungen wird, weil diese sonst in die Gemeinschaft fallen.

§. 28.

Ungleiche Theile an Errungenschaft und Gemeinschaft.

Das Gesez scheidet jedem Theil die Hälfte der GemeinschaftsMasse zu, also auch die Hälfte der Errungenschaft; jedoch ist der merkliche Unterschied zwischen Gemeinschaft und Errungenschaft nie außer Acht zu lassen, da erstere gemeinschaftliches Vermögen und ehelicher Erwerb seyn kann, leztere aber reinehelicher Erwerb allein ist. Hier können die Eheleute eine ungleiche Theilnahme festsezen, sie können verordnen, daß eines derselben mehr oder weniger als das andere erhalten soll. Bei der Errungenschaft kommt es nicht darauf an, weil diese allein jedem ohne Anstand zugeschieden werden kann; bei der Gemeinschaft aber kann Minderung eintreten, sobald Pflichterben vorhanden sind, deren Rechte dadurch geschmälert werden.

In keinem Fall kann die Bedingung statt finden, welche einen Ehegatten verbinden sollte, einen größern Antheil Gemeinschafts-Schulden zu übernehmen, als sein Antheil am Vermögen besagt, da dieß immer neben der handgreiflichen Unbilligkeit, die vorsäzliche Verlezung der Rechte eines Dritten verrathen würde.

Hier findet noch die Bemerkung statt, daß wenn dieses Geding der ungleichen Theilung z. B. dem Mann auf den Vorabsterbungs-Fall der Frau hin zugestanden wäre, der Mann aber der zuerst absterbende Theil seyn würde, die Gemeinschaft nach Maasgabe der Geseze je hälftig abgetheilt wird, weil das Geding im Heyraths-Vertrag auf einen Fall gestüzt war, der nicht eingetroffen ist. Es erhellt also hieraus, wie viele Vorsicht nöthig ist, um nicht durch eigene Nachläßigkeit dem Willen der Parthieen eine entgegengesezte Wirkung zu geben.

Bei diesem Geding findet auch die Nuznießung kraft ehelichen Rechts statt.

§. 29.

Voraus an der Gemeinschaft.

Das Geding der ungleichen Vertheilung der Gemeinschaft führt uns auf einen ähnlichen Gegenstand, nemlich, daß das Längstlebende aus dem Gemeinschafts-Gut einen Voraus haben, und erst der Rest unter beede Ehegatten vertheilt werden solle.

Die Frau verliert dieses Recht, wenn sie sich der Gemeinschaft entschlägt, es wäre ihr dann dasselbe auch auf diesen Fall ausdrüklich vorbehalten, wo sie sodann durch diesen Vorbehalt das Recht empfangt, ihren Voraus nöthigenfalls aus den Gütern des Manns zu ergänzen.

Eben so geht durch diese Verschreibung die Nuznießung kraft ehelichen Rechts verlohren, wenn dieselbe dabei nicht ausdrücklich bedungen worden ist, mithin muß hier eine ausgedehntere Beschreibung der desfallsigen Verhältnisse statt finden, welcher eine Belehrung der Parthieen absolut vorangehen muß.

§. 30.

Entliegenschaftungsgeding.

Da die Erfahrung lehrt, daß oft das meiste Vermögen des einen Ehegatten in fahrender Haabe und einnehmenden Schulden, das — des andern aber in Liegenschaft besteht; so würde dem Betheiligten auf gewisse Fälle hin, eine merkliche Minderung seines Vermögens bei Auflösung der Gemeinschaft zugehen, wenn diese unbedingt statt hätte. In diesem Fall hat aber das Gesez weiter erlaubt, daß auch eine bestimmte Summe Grundstücke entliegenschaftet, das ist der Fahrniß gleichgestellt werden kann. Das heißt, es wird festgesezt, daß entweder gewisse Stücke oder eine gewisse Summe der Liegenschaft wie Fahrniß behandelt und also Gemeinschaftsgut seyn sollen, welche Stücke der entliegenschaftende Theil bei Auflösung der Gemeinschaft gegen Einwerfung des Anschlags weiter zurücknehmen kann.

§. 31.

Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft.

Endlich kann die Bedingung statt finden, daß jeder Theil seine Schulden bezahlen solle, welches da der Fall ist, wenn eine Verschiedenheit der Schulden unter den Ehegatten statt hat.

Dieses Geding hat zwar, wenn auch kein Beibringens Verzeichniß errichtet worden ist, unter den Eheleuten

immer die nemliche Kraft, gegen die Creditoren aber nur alsdann, wenn das FahrnißVermögen vor der Ehe in ein beglaubigtes Verzeichniß gebracht worden ist; mithin ist es um so nothwendiger sogleich bei Errichtung des Ehevertrags ein Verzeichniß über die Fahrniß zu errichten, die jeder Theil beibringt.

§. 32.

Das Geding der schuldenfreien Zurücknahme des weiblichen Beibringens.

Eben so kann sich die Frau eine schuldenfreie Zurücknahme ihres Beibringens bedingen, in dem Fall wenn sie sich der Gemeinschaft entschlägt. Hier ist aber besondere Vorsicht nöthig da das Gesez diesen Vertrag nicht zu begünstigen scheint.

Es muß ausdrücklich bestimmt werden, daß nicht nur die Anfangs der Ehe zugebrachte Fahrniß, sondern auch das während derselben anfallende Vermögen, darunter begriffen seye, wenn das ganze weibliche Beibringen frei zurückkehren soll und bemerkt werden, ob dieses Geding die Frau allein, oder auch die Kinder oder Verwandte in aufsteigender Linie oder die SeitenVerwandte angehen solle, weil andere nicht erwähnte Personen sich dessen als Rechtsfolger nicht bedienen können.

§. 33.

Allgemeine Gemeinschaft.

Die Ehegatten können auch eine allgemeine Gütergemeinschaft bedingen, die sich auf alle bewegliche und unbewegliche Haabe erstrekt, wornach also unter denselben eine völlige Gleichheit ihrer VermögensAnsprüche entsteht.

Um allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, muß dabei angemerkt werden, ob sowohl das beigebrachte als wäh-

rend der Ehe anfallende Vermögen unter dieses Geding verflochten seyn solle.

§. 34.

Vereinigung mehrerer Gedinge.

Es können bei einem Ehevertrag mehrere dieser Gedinge sich vereinigen, ohne daß dieses gegen das Gesez gehandelt ist, weil der Fahrniß, den Kapitalien, den Gütern und den Schulden, je eine besondere Richtung gegeben werden kann, indem es den Ehegatten frei steht, eine Gesellschaftsart zu wählen welche sie wollen. Nur muß die Sache deutlich vorgetragen werden, wenn solche Gedinge sich durchkreuzen, damit jeder für die Zukunft besorgliche Streit verbannt wird.

§. 35.

Nichtgemeinschaftsgeding.

Die Eheleute können auch eine Nichtgemeinschaft bedingen, wo der Erwerb blos den Mann angeht und ihm dabei die ganze VermögensVerwaltung überlassen bleibt; die Frau also ohne Gewinn zu ziehen oder Verlust zu leiden, ihr beigebrachtes Vermögen wieder zurücknimmt.

Hier kann sich die Frau jedoch bedingen, daß sie einen gewissen Theil der Einkünfte ihres Vermögens für ihren persönlichen Gebrauch und Bedürfnisse allein beziehen darf.

Ueber alle Fahrnißstücke, welche sie beibringt und welche durch den Gebrauch verzehrt werden, ist dem Heyrathsvertrag ein Verzeichniß anzuhängen, in welchem die Schäzung des Werths enthalten ist, weil der Mann denselben nach aufgelößter Ehe ersezen muß.

Bei diesem Geding ist die Bestimmung der Ehesteuer ein Hauptgegenstand, weil diese auf die Nuznießung kraft ehelichen Rechts genauen Bezug hat. Ist nichts bestimmt; so

gilt dasjenige für Ehesteuer, welches die Frau binnen sechs Monaten nach Schließung der Ehe dem Mann beibringt, und die eheliche Nuznießung beschränkt sich für den Mann, wenn dieser der Ueberlebende ist, auf den vierten Theil der Ehesteuer, für die Frau wenn diese die Längstlebende ist, auf eine dem vierten Theil der Ehesteuer, ihrem Ertrag nach, gleichkommende Rente aus dem Vermögen des Manns.

Wer also eine weitere Ausdehnung seiner Nuznießung verlangt, der kann dieselbe blos durch ein Geding im Heyraths Vertrag erhalten, wobei die gesezliche Regel abermals eintritt, daß neben der bedungenen Nuznießung die Gesezliche als gesezlich nicht bestehet.

Zum Ueberfluß wird noch bemerkt, daß die Rechte der Ehesteuer nur allein die Frau angehen, und diese also auf den Mann keinen Bezug haben, welches schon daraus deutlich erhellt, daß bei Gegenseitigkeit der Ehesteuer der Frau immer von des Mannes Vermögen, eine dem betreffenden Ertrag gleichkommende jährliche Rente zugeschieden ist.

§. 36.

Absonderungs Geding.

Ein anderes Geding ist dasjenige, welches eine völlige VermögensAbsonderung festsezt, wo die Frau die freie Verwaltung ihres Vermögens und den Genuß der Einkünfte behält, zu Tragung der ehelichen Lasten das Gesezliche „Ein Drittheil" oder das Bedungene beischießt, vorbehaltlich eines größeren Beischusses, wenn dieser zum Unterhalt des Manns und der gemeinschaftlichen Kinder nicht zureicht.

Nach Auflösung der Ehe hat kein Ehegatte an den andern etwas von Rechtswegen zu fordern, außer die Frau, wenn sie es bedürftig ist, solang sie im Wittwenstand bleibt, noth-

dürftigen Unterhalt; wer also nach Auflösung der Ehe eine Nuznießung will, der muß sie im Ehevertrag bedingen.

§. 37.

Bewidmungs-Geding.

Eine weitere Bedingung ist das Geding einer Ehe nach Bewidmungsrecht, wenn der Frau sämmtliches Beibringen, es sey wirklich oder nachkommend für Ehesteuer erklärt wird, wodurch die Unveräußerlichkeit der Grundstücke der Ehefrau bewirkt wird, dem Mann jedoch die Verwaltung überlassen ist.

Dabei ist zu erläutern, wenn die Fahrniß der Frau im Vertrag geschäzt wird, ob dieselbe für einen Verkauf an den Mann gelten solle, oder ob sie der Frau ferner als Eigenthum zugethan bleibt, wie die Ehesteuer angelegt werden solle, ob der Mann Sicherheit dafür zu leisten habe, ob die daraus erworben werdende Grundstücke Ehesteuergüter seyn sollen? Ob es nach Auflösung der Ehe nach dem Gesez oder nach welchem Maasstab gehalten werden solle, da für den Mann nur auf den Fall hin, daß keine Kinder erzeugt werden, solang er Wittwer bleibt, die Nuznießung der Ehesteuer bestimmt ist, die Frau aber, so lange sie Wittib bleibt, es mögen Kinder oder keine, vorhanden seyn, eine dem jährlichen Ertrag des fruchtbringenden Theils des Heyrathsguts gleiche, jährliche Rente zu beziehen hat.

Da auch hier die Festsezung einer Ehesteuer das Wesentliche ist, so sollen nun die hier eintretende Verhältnisse ausführlich erörtert werden.

a) Für jedes Heyrathsgut muß Gewähr geleistet werden; wer es giebt, ist dieß zu thun schuldig.

b) Die Zinsen laufen vom Tag der geschlossenen Ehe an, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen ist. Wer

also Geld zu Ehesteuer giebt, und dabei eine Zahlung von mehreren Jahrsterminen bedingt, der ist den Zins vom Ganzen, vom Tag der geschlossenen Ehe an, schuldig, wenn nicht ausdrücklich bedungen ist, daß die Termine unverzinslich seyen. Besteht der Gegenstand der Ehesteuer in Gütern; so gehört der Nuzen davon auch vom Tag der geschlossenen Ehe an, in die eheliche Gemeinschaft, wenn die Abnuzung ausdrücklich nicht vorbehalten worden ist.

c) Wenn eine Frau unter Weigerung des Manns, hingegen mit Ermächtigung des Gerichts an Kinder einer frühern Ehe, Ehesteuer abgiebt; so muß sie den Genuß vorbehalten.

d) Wenn nicht bestimmt ist, ob die Ehesteuer aus dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen, oder in wieviel aus jedem bestehen solle; so geht die gesezliche Bestimmung bei Nichtgemeinschafts- Sonderguts- und bewidmeten Ehen dahin:

α) wenn Vater und Mutter zusammen die Ehesteuer ausgesezen, daß sie unter ihnen gleichtheilig, also zur Hälfte aus dem väterlichen Vermögen, zur andern Hälfte aber aus dem mütterlichen zu nehmen sey.

β) Wenn sie vom Vater allein ausgesezt ist; so ist sie auch allein väterlich, wenn sie gleich auch für das mütterliche Vermögen, und in Gegenwart der Mutter ausgesezt wäre.

Bei reingesezlichen Gemeinschafts-Ehen, wenn die Ehesteuer für ein gemeinschaftliches Kind beeder Eltern ausgesezt wird, und der Antheil eines jeden Eltern-Theils nicht bestimmt ist; so wird dieselbe als gleichtheilig nach der Ge-

meinschaft angesehen, die Güter mögen alsdann aus dem Gemeinschafts, oder dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen erhoben worden seyn. In beeden leztern Fällen gebührt dem Ehegatten aus dessen eigenem Vermögen die Ausstattung geschehen ist, aus dem Vermögen des Andern, der Antheil der Aussteuer in dem Werth, den die hergegebene Sache zur Zeit der Festsezung der Ehesteuer hatte. Es wird nemlich der ganze Betrag der Ehesteuer berechnet, wo sodann die Hälfte desselben eines jeden Ehegatten zu tragender Antheil ist. Was Errungenschafts oder GemeinschaftsStücke sind, dient als gemeinschaftlicher Beleg, und was ein Ehegatte aus seinem eigenen Vermögen dazu gegeben hat, wird diesem an seiner Schuldigkeit besonders abgezogen, und dann die Gleichstellung bewirkt.

Hat der Mann die Ehesteuer aus gemeinschaftlichem Vermögen allein ausgesezt; so fällt der Betrag der Gemeinschaft zur Last, und die Frau muß hieran ihren Antheil leiden, selbst wenn sie sich der Gemeinschaft theilhaftig macht.

Wäre die Ehegemeinschaft aber nicht hälftig bedungen, sondern ein Theil der Ehegatten würde mehr an der Gemeinschaft empfangen als der Andere; so wird auch hiernach die Schuldigkeit zu Tragung der ausgesezten Ehesteuer bemessen, wo die Antheile nach dem Verhältniß des Empfangs bemessen werden. Z. B. Wenn die Ehe, entweder reingesezlich, oder überhaupt die Errungenschaft oder Gemeinschaft hälftig und die Eltern 800 fl. Ehesteuer für ihr gemeinschaftliches Kind aussezen, worunter 200 fl. aus der Gemeinschaft 400 fl. aus dem mütterlichen, und 200 fl. aus des Vaters eigenem Vermögen begriffen sind; so ist eines jeden ElterntheilsBeitrag zur Hälfte 400 fl., die Mutter hätte beigetragen:

a) von ihrem eigenen Vermögen = = 400 fl.
b) = dem gemeinschaftlichen = = 100—

Also zusammen 500 fl.

Der Vater:

a) eig nes Vermögen = = = 200 fl.
b) ge neinschaftliches = = = 100—

Zusammen 300 fl.

Mithin hätte der Vater 100 fl. weniger und die Mutter 100 fl. mehr als ihr gesezlicher Antheil besagt, beigetragen, welche ihr der Vater aus seinem eigenen Vermögen dem Betrag nach ersezen müßte, sie mag sich der Gemeinschaft theilhaftig machen, oder nicht.

Hätte der Mann obige 800 fl. aus gemeinschaftlichem Vermögen allein ausgesezt, so ist sie auch allein aus der Gemeinschaft zu tragen und die Frau müßte sich die Hälfte davon in Beleg geben lassen, wenn sie sich der Gemeinschaft theilhaftig machen würde; also im Fall das betreffende Kind diese Summe einwerfen müßte, die Hälfte derselben sich aufrechnen lassen, andernfalls aber, wenn die Aufrechnung nicht statt fände, das ist, wenn sie mit Erlassung der Aufrechnung ausgesezt wäre, sich die hierdurch entstehende Verminderung ihrer Theilnahme, gefallen lassen.

§. 38.

Fortsezung. Ehesteuer.

Aus vorgesagtem ergibt sich nun,

a) daß die Ehesteuer an die Kinder eine eheliche Last ist, und also nach dem Geding der Eltern in Hinsicht ihrer GemeinschaftsTheilnahme bemessen werden muß.
b) Daß also die AntheilsBestimmung der Ehesteuer nach dem Eheverhältniß der Eltern beurtheilt wird, das em-

pfangende Kind mag die Rechtsverhältnisse der einzugehenden Ehe bestimmen wie es will, denn, unter den Eltern ist die Ehesteuer eine Leistung, und für das Kind ein Einbringen; beede richten sich nach denjenigen Bestimmungen, welche der Ehe zu Grund liegen.

c) Daß die Frau, wo sie bei Aussezung der Ehesteuer mitwirkt, das ist, von ihrem Grundvermögen beiträgt, einen verpflichteten Beistand nöthig hat, weil die Einwilligung des Manns wegen miteingeflochtenem Interesse befangen ist.

d) Daß der Antheil des Manns, an solcher Ehesteuer, bei deren Bestimmung er sich zu einer größern Leistung, als sein Gemeinschaftstheil besagt, ausdrücklich verbindlich macht, nach dieser Bestimmung ausgemittelt werden muß.

e) Wenn der Mann für sich allein die Ehesteuer ausgesezt und eigenes Vermögen abgegeben hat, daß er wegen dem Betrag des Leztern keine Entschädigung aus der Gemeinschaft zu fordern hat.

f) Daß, wo der Mann oder die Frau ein Kind aus früherer Ehe ausstatten, die Ehesteuer nur als eine aus des Gebers VermögensAntheil ausgeworfenen angesehen, und also dem andern Ehetheil desfalls nicht aufgebürdet werden kann.

Wenn jedoch

α) die Ehesteuer nach eines der Eltern Tod von dem Längstlebenden ausgesezt ist, ohne die Antheile zu bestimmen, so muß sie, sie mag dann bestehen aus was sie will, zuerst aus dem Vermögen des zuerst Verstorbenen erhoben werden, und nur

dasjenige was das Erbtheil des Kinds übersteigt, geht aus des Aussezers Vermögen.

β) Wenn eine Tochter eigenes Vermögen in elterlicher Nuznießung hat, und nichts bedungen ist; so ist die Ehesteuer aus des Aussezers Vermögen zu nehmen.

Es ist also in solchen Fällen um so nothwendiger, die elterlichen Antheile an der Leistung der Ehesteuer zu bestimmen, oder den Parthieen die gesezlichen Wirkungen ihrer Handlungen zu erklären.

§. 39.

Zusammenstellung der EheArten.

Wir unterscheiden nach dem bisherigen:

A) gesezliche oder

B) bedungene GemeinschaftsEhen.

Gesezliche treten ohne Vertrag, bedungene aber nur durch einen Vertrag ein.

C) Nichtgemeinschafts oder NuznießungsEhen.

D) Ganz abgesonderte oder SondergutsEhen.

E) Ehesteuerliche oder bewidmete Ehen.

Entweder wird im Ehevertrag nur schlechtweg derjenige Abschnitt und Saz genannt, nach welchem die Eheleute unter Benennung der Art, ihre ehelichen Rechte bestimmt haben wollen, oder es muß deutlich erklärt und festgesezt werden, nach welchem Geding der Rechtsgang der Ehe sich richten soll.

§. 40.

Ueber die neugesezliche GüterGemeinschaft.

Aus der ehelichen Verbindung müssen in Ansehung des Vermögens der Ehegatten und Kinder immer rechtliche Verhältnisse entspringen. Die Natur dieser Verhältnisse hat

aber einen so bedeutenden Einfluß auf das Zusammenleben der Ehegatten, auf das Glück oder Unglück der Ehe, daß es keineswegs gleichgültig war, welche Gattung der Ehe, in Ansehung der rechtlichen Folgen für das beederseitige Vermögen zur Gesezlichen erhoben wurde. Der Code Napoleon stellt uns mit seiner FahrnißGemeinschaft ein herrliches Muster auf, das für die häuslichen Verhältnisse des größesten Theils der Staatsbürger vollkommen passend ist. Der Mann ist Verwalter des ganzen Vermögens, selbst die besondern Rechte der Frau sind seinem Arm in vieler Hinsicht untergeordnet; er steht als ein würdiger Ehevogt da. Die Fahrniß, deren Umfang der Verzehrung unterworfen ist, und also keine feste Bestimmung hat, welche den ersten Kreis der FamilienGeschäfte einnimmt, ist sammt den anklebenden Lasten gemeinschaftliches Eigenthum; die Grundstücke, das Fundament des Ehevermögens, die Familiengüter, bleiben jedem Ehegatten als PrivatEigenthum. Wer wollte diese so zusammenhängende, gesellschaftliche Verfassung nicht billigen? der Landmann, der gegen neugesezliche Anordnungen immer Vorurtheile hegt, sollte bei jeder Gelegenheit über die Zweckmäßigkeit der neugesezlichen GüterGemeinschaft belehrt werden, um Vorliebe dafür zu erhalten. Da die Ehefrau mit ihrem Grundvermögen immer gesichert ist, und die Kinder nach dem Absterben des einen Elterntheils, sobald sie volljährig und also zu Treibung eines eigenen Gewerbs tüchtig sind, durch die Auslieferung des Vermögens, ebenfalls Mittel in die Hand bekommen, ihre eigene Oekonomie zu treiben, so ist sie den Bedürfnissen dieser Klasse vorzüglich angemessen.

Der Staatsschreiber wird also jenen Parthieen, deren Beibringen hauptsächlich in Grundvermögen besteht, wenn

diese die engen persönlichen Verhältnisse der Ehe durch eigennützige Bedingungen entstellen wollen, vorerst die gesezliche Bahn als zweckmäßig und mit der Wohlfahrt der Staatsbürger eng vereiniget darzustellen wissen, nie dem guten Willen der Parthieen durch entgegengesezte Vorstellungen entgegenarbeiten, und nur dann, wenn der größte Theil des Vermögens der Parthieen, besonders aber das der Frau in fahrenden Gütern besteht, wird er, im Fall diese das weibliche Beibringen vor allen Unfällen sichern wollte, den Ausschluß der Fahrniß zum Theil oder ganz, von der Gemeinschaft empfehlen, weil dieses Geding sich durch seine Einfachheit auszeichnet, und also auch alle für die Zukunft besorgliche Streitigkeiten am besten beseitigt.

§. 41.

Mit Schenkungen vermischte HeyrathsVerträge.

Neben der Bestimmung der gegenseitigen ehelichen Rechtsverhältnisse, zeigt sich im HeyrathsVertrag oft noch ein weiteres Rechtsgeschäft — einseitige oder gegenseitige Schenkungen der Ehegatten unter sich, oder dritter Personen an diese; und so entstehen mit Schenkungen gemischte HeyrathsVerträge. Daher die Eintheilung:

a) in rein eheliche Verträge und

b) in mit Schenkungen gemischte HeyrathsVerträge.

Von ersterer Art ist das Nöthige schon gesagt, die Abhandlung über die Leztern soll nun hier ihren Plaz erhalten.

§. 42.

Wesen der Schenkungen in HeyrathsVerträgen.

Die Schenkungen in Heyrathsverträgen geschehen entweder unter den Ehegatten, oder von einem Dritten an diese; beede Arten sind durch gewisse Vorzüge von den gewöhnlichen

lichen Schenkungen von den Gesezen begünstigt, ob sie gleich den Grundregeln der Schenkungen unterworfen sind.

Diese Vorzüge sind bei Schenkungen dritter Personen an die Ehegatten folgende:

a) diese können, sie mögen verwandt oder fremd seyn, sowohl ihr gegenwärtiges als künftiges Vermögen zum Vortheil eines oder beeder Ehegatten, oder wenn diese den Geber nicht überleben würden, zum Vortheil der aus der Ehe zu hoffenden Kinder verschenken, wobei immer die rechtliche Vermuthung eintritt, daß wenn eines der Ehegatten mit Hinterlassung von Kindern stirbt, die Schenkung, wenn sie gleich allein auf Ehegatten lautet, auch den Kindern zu gut kommen solle.

Bei verschenktem künftigem Vermögen ist der Vertragsurkunde ein Verzeichniß über die Schulden und Lasten des wirklichen Vermögens, wie es sich am Tag der Schenkung vorfinden läßt, anzuhängen.

b) Auch sind solche Schenkungen unter Bedingungen, deren Erfüllung einzig von der Willkühr des Gebers abhängt, gültig; eben so diejenigen, durch welche dem Geschenknehmer auferlegt wird, andere Schulden und Lasten zu bezahlen, als zur Zeit der Schenkung vorhanden sind.

c) Diejenigen Sachen, über welche der Geber sich noch weitere Verfügung vorbehalten hat, fallen nach dessen Tod den Ehegatten anheim, wenn die Verfügung über den Vorbehalt nicht geschehen ist.

d) Endlich können diese Schenkungen unter dem Vorwand der Nichtannahme weder angegriffen noch vernichtet werden.

Unter Ehegatten selbst.

α) Diese können im Ehevertrag sich wechselseitig gültige Schenkungen machen, was nach Schließung der Ehe bei Strafe der Ungültigkeit weder durch Schenkung, noch durch lezten Willen in ein und derselben Urkunde geschehen kann.

β) Sie können sich Vortheile — die Errungenschaft — zusichern, welche als Uebereinkunft zwischen zwei GesellschaftsGenossen und nicht für Begünstigung gelten, was bei Schenkungen während der Ehe der Fall nicht wäre.

γ) Diese Schenkungen — jedoch wohlverstanden nur diejenigen, welche die Ehegatten sich selbst machen — verlieren wegen nachkommenden Kindern ihre Kraft nicht. Sie sind jedoch

δ) während der Ehe wiederruflich, die Frau kann sie wiederrufen, ohne hiezu vom Mann oder dem Gericht ermächtiget zu seyn.

§. 43.

Fortsezung.

Auf der andern Seite treten jedoch die übrigen Rechtsnothwendigkeiten, und die nemlichen Grundsäze über Auslegung der Schenkungen, wie bei den gewöhnlichen Schenkungen ein. Es ist daher nöthig

a) daß deren Eintragung ins Unterpfandsbuch geschehe, sobald Grundstücke der Gegenstand der Schenkung sind.

b) Daß über die geschenkten Fahrnisse ein Verzeichniß gefertiget werde, welches den Werth der Sachen und die Unterschrift des Geschenkgebers und Nehmers enthält, welches der VertragsUrkunde beigelegt werden muß.

Endlich

c) tritt in allen jenen Fällen, in welchen das Gesez, wie oben gezeigt worden, nicht ausdrückliche Befreiung verheißen hat, der Widerruf, wie bei den gewöhnlichen Schenkungen ein.

§. 44.

Umfang der Schenkungen der Ehegatten.

Die Schenkungen der Ehegatten unter sich, dürfen die Grenzen der gesezlichen Freigebigkeit nicht überschreiten, oder sie unterliegen der Minderung. Diese Grenzen gestalten sich also:

A.) Wenn zwei Personen aus dem ledigen Stand sich heyrathen.

a.) Im Fall des kinderlosen Absterben ohne weitere PflichtErben:

„die ganze Verlassenschaft ohne Unterschied."

b) Im Fall des kinderlosen Absterben mit weiteren Pflicht=Erben.

α) Die ganze Errungenschaft, das ist die Ersparniß und der Erwerb während der Ehe, nicht also das GemeinschaftsVermögen.

β) Das übrige Vermögen, nach Abzug des Pflichttheils, wo der Pflichttheil nur aus dem Vermögen, nicht aber aus der Errungenschaft berechnet wird, sobald leztere dem betreffenden Ehegatten allein zugeschieden ist.

γ) Sodann die lebenslängliche Nuznießung des Pflichttheils.

c.) Im Fall Kinder aus solcher Ehe zurückgelassen werden.

α) Die ganze Errungenschaft, da diese nicht als VermögensAntheil, sondern als ein Geding zweier GesellschaftsGenossen zu betrachten ist.

β) Einen Viertheil des Vermögens für Eigenthum und

γ) einen Viertheil des Vermögens nuznießungsweise,

oder

wenn nichts eigenthümliches gegeben wird, die Hälfte des Vermögens nuznießungsweise.

B) Wenn zwei Personen sich heyrathen, bevor Eine oder Beede schon von frühern Ehen her Kinder haben; so kann derjenige, der schon Kinder hat, dem Andern gültig mehr nicht zusichern, als

a) die ganze Errungenschaft.

b) Einen Kindstheil, der jedoch nicht mehr betragen darf, als der Antheil des mindest begünstigten Kinds besagt, selbst wenn dieses auf den Pflichttheil gesezt wäre.

c) Einen Viertheil des Vermögens nuznießungsweise.

Was diese Vergünstigungen übersteigt, unterliegt der Minderung bis auf das Gesezliche.

Uebrigens versteht sichs von selbst, daß die Zuscheidung der Errungenschaft nur wenn sie durch den Ehevertrag geschieht, für keine Begünstigung angesehen wird; sobald dieselbe aber durch eine Schenkung, oder durch ein Testament während der Ehe vermacht wird, so ist derjenige Theil, welcher dem Verstorbenen gehört hätte, eine Begünstigung und dem empfangenden Ehegatten auf seine Forderung in Beleg zu geben, sobald die Berechnung des Pflichttheils nöthig wird.

Dritter Abschnitt.

Ueber Verpfründungs-Verträge.

§. 45.

Begriff.

Der Vertrag, womit eine lebenslängliche Unterhaltung in Wohnung, Kleidung, Kost und Pflege für gesunde und kranke Tage um eine dafür gegebene Sache erworben wird, ist ein VerpfründungsVertrag. Zu seiner Gültigkeit ist schriftliche Verfassung und obrigkeitliche Bestätigung nöthig.

§. 46.

Wesen des Vertrags im engern Sinn.

Ein solcher Vertrag kann nur unwiederruflich geschlossen werden, und zerfällt in zwey Hauptgegenstände, nemlich in

a) die Bestimmung des Vermögens welches um die Pfründe gegeben wird, und

b) die Bestimmung der Leistungen, welche gegen obige Zusicherung dem Pfründnehmer versprochen werden.

Es ist also ein genaues Verzeichniß über das abzugebende Vermögen eben so nothwendig, als die deutliche und vollständige Beschreibung der versprochen werdenden Leistungen.

§. 47.

Wesen des Vertrags im weitern Sinn.

Unter den Leistungen werden verstanden, die Aufnahme des Pfründnehmers in der PfründgeberWohnnng, die standesmäßige Kleidung derselben, die Kost, Speis und Trank, wie die Pfründgeber oder ihre Familie sie genießen, die Wartung und Pflege in gesunden und kranken Tagen, und wenn nur ein Theil des Vermögens für die Reichung der Pfründe

gegeben wird, die Bestimmung, ob Krankheits=, Arzts= und Apotheker=Kosten ebenfalls vom Pfründgeber zu bestreiten seyen, oder des Pfründnehmers übriges Vermögen angehen sollen? Wobei sich von selbst versteht, daß sobald das ganze Vermögen gegen die Pfründe gegeben wird, der Pfründgeber auch alle Kosten jeder Art zu tragen habe.

Das Vermögen des Pfründnehmers, welches abgegeben wird, muß vor allen Unfällen möglichst verwahrt werden, damit seine Unterhaltung und Versorgung lebtäglich gesichert ist. Der Pfründgeber muß daher gerichtliche Caution dafür leisten; diese geschieht bei Uebergabe liegender Güter durch die Eintragung derselben in das Unterpfandsbuch, bei fahrendem Vermögen aber, durch eigene Unterpfandsbestellung des Pfründgebers.

§. 48.

Ausdehnung des Vertrags für Sterbfälle.

Da der Vertrag Unwiederruflichkeit mit sich führt, so muß derselbe, wenn Eheleute die Pfründgeber sind, auf den Vorabsterbungsfall des einen hin, auf das Ueberlebende und wenn beede absterben auf die Kinder derselben, wenn diese tüchtig sind, ausgedehnt werden.

Zugleich ist auch festzusezen, welche Vertheilungsart unter den pfründgebenden Ehegatten statt haben solle, ob das von ihnen erworbene Vermögen des Pfründnehmers unter ihnen hälftig oder mit welcher Verschiedenheit seiner Zeit zu vertheilen sey.

§. 49.

Theilweise Vermögens Zusicherung.

Wenn der Fall vorliegt, daß nur ein Theil des Vermögens an die Pfründnehmer als Eigenthum übergehen solle;

so ist die weitere Bestimmung nöthig, welcher Antheil der auf dem ganzen Vermögen ruhenden Abgaben und Beschwerden von dem Pfründgeber bestritten werden sollen, und welche auf das übrige Vermögen des Pfründnehmers fallen?

Bei der NuznießungsZusicherung des ganzen Vermögens ist es billig, und bei der EigenthumsZusicherung des ganzen Vermögens bringt es die Natur der Sache mit sich, daß die Abtragung aller Lasten und Beschwerden lediglich Sache des Pfründgebers seye.

§. 50.

Wiederauflösung des Akkords.

Da jeder Verpfründungsakkord, wenn er auch noch so unbedingt und unwiederruflich abgeschlossen würde, nach allgemeinen Rechtsgrundsäzen dennoch auflösbar seyn kann, bei dem AuflösungsVerfahren aber keine richterliche Einschreitung von Rechtswegen zugelassen wird, sondern die Sache auf polizeylichem Weg erlediget werden muß, so müssen auch beede contrahirende Theile auf den Fall, wenn Streitigkeiten entstehen, auf den Ausspruch des Amts compromittiren, das ist, sie müssen sich verbindlich machen, mit demjenigen zufrieden zu seyn, was das Amt erkennt.

§. 51.

Folgen der Wiederauflösung.

Der Fall, wann der Vertrag aufgelöst werden möchte ist immer genau zu bedenken und dabei festzusezen, ob die Verpflegungskosten gegen den Ertrag des Vermögens, und den vom Pfründgeber gezogenen Genuß wettgeschlagen werden sollen, oder ob und welche weitere Entschädigung dem Pfründgeber in diesem Fall neben der Abnuzung, noch aus

des Pfründnehmers Stammvermögen jährlich geschöpft werden solle.

Bei Bestimmung einer solchen Entschädigung muß immer das vermuthliche Lebensalter des Pfründnehmers und der Betrag dessen Vermögens zur Richtschnur dienen, weil durch eine zu starke Summe der jährlichen Entschädigung das Vermögen des Pfründnehmers bald erschöpft seyn würde, und somit der Pfründgeber versucht werden könnte, durch üble Behandlung des Pfründnehmers die Auflösung des Vertrags gerade in dem Zeitpunkte herbeizuführen, wo das ganze Vermögen ihm kraft seines Entschädigungsrechts schon heimgefallen, und also die fernere Unterhaltung des Pfründnehmers aus dem Seinigen, nach Aufhebung des Vertrags, unmöglich wäre.

Besonders ist hier, wenn das Vermögen des Pfründnehmers meist in Liegenschaft besteht, die Bestimmung wesentlich, wie es mit der Theilung des Ertrags in den verschiedenen Jahrszeiten gehalten werden solle.

§. 52.

Zusammenstellung obiger Grundsätze.

Wenn wir diese Vorschriften näher zusammenstellen, so haben wir folgende Requisite der VerpfründungsVerträge:

a) die schriftliche und mit Unwiederruflichkeit zu belegende Verfassung des Vertrags.

b) Die genaue Beschreibung des Vermögens des Pfründnehmers zur Zeit der VertragsErrichtung.

c) Die eben so genaue Bestimmung der von Seiten der Pfründnehmer versprochen werdenden Leistungen.

d) Die obrigkeitliche Bestätigung des Vertrags.

e) Die Ausdehnung des Vertrags auf das Längstlebende und die Erben der Pfründgeber.

f) Die Bestimmung des TheilungsVerhältnisses des Vermögens, welches die pfründgebenden Eheleute erwerben, unter ihnen.

g) Neben der Unwiederruflichkeit des Vertrags, die Berücksichtigung der gesezlich immer denkbaren Wiederauflösung desselben, und in diesem Fall

α) des Compromißes der Parthieen auf den Ausspruch des Amts, und

β) im Fall einer besondern Entschädigung, die Verhältnißmäßigkeit derselben mit dem Vermögen des Pfründnehmers, und dessen wahrscheinlicher Lebensdauer.

Das Weitere zeigt das hinten angehängte Formular.

Zweytes Kapitel.

Ueber Anordnungen unter Lebenden und von Todeswegen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bedingungen.

---

§. 53.

Einleitung.

Wenn jemand die gesezliche Vererbung seines Vermögens verändern, wenn er einen seiner gesezlichen Erben vor

Andern begünstigen, wenn er einer Person, sie sey verwandt oder fremd, sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben zuscheiden will, so bietet ihm das Gesez zwei Wege dar, auf dem einen sezt er den Betheiligten sogleich in das unwiderrufliche Eigenthum der Sache, auf eine unentgeldliche Art ein, und auf dem andern Weg verschafft er dieser Person auf eine während seinen Lebzeiten jedoch willkührlich widerrufliche Art, erst nach seinem Ableben ein Recht an seine Verlassenschaft. Ersteres sind Schenkungen unter Lebenden, lezteres aber lezte Willen oder Testamente.

Jedoch ist bei dem Daseyn gewisser Verwandten die Verfügung einer solchen Person, auf einen gewissen Theil ihres Vermögens durch das Gesez beschränkt, und unterliegt der Minderung, sobald sie das gesezliche Maas überschreitet. Eben so wenig ist jeder Person gestattet, eine solche Verfügung über ihr Vermögen zu errichten; nicht alle sind fähig eine solche Vergünstigung anzunehmen, und andere können sich derselben nur unter gesezlichen Formen theilhaftig machen. Auch muß der, welchem das Gesez die Befugniß zu solchen Anordnungen einräumt, sich bei Strafe der Nichtigkeit denjenigen gesezlichen Vorschriften unterwerfen, welche, sie seyen nun innere oder äußere Bedingungen, mit der Handlung verbunden seyn müssen, wenn sie gültig seyn soll.

§. 54.

Grundbedingung der Anordnungen.

Wer schenken, oder durch eine lezte Willens-Verordnung die gesezliche Vererbung seines Vermögens verändern will, muß sich ersternfalls des Eigenthums der betreffenden Sache sogleich, und auf eine unwiderrufliche Art begeben, und alles dasjenige beobachten, was das Gesez bei Errichtung der

Schenkungen unter Lebenden vorschreibt; lezternfalls, er mag sich der Benennung eines lezten Willens, oder des Namens einer Schenkung von Todeswegen bedienen, an diejenige Förmlichkeiten binden, welche das Gesez zur Gültigkeit der lezten WillensVerordnungen erfordert.

Mithin ist die bloße Einrückung einer solchen Verordnung in VermögensAbtheilungen, wie bei Eltern, rücksichtlich ihrer Kinder oft der Fall war, unkräftig, wenn die gesezlichen Formen vernachläßigt worden sind.

§. 55.

Verändertes Wesen dieser Anordnungen.

Die unter dem Schuz der vorigen Gesezе gestandene Schenkungen auf den Todesfall hin, finden nun auf dem RechtsBoden keinen Aufenthalt mehr, und können nicht anders bestehen, und also auch keine andere Wirkungen mit sich führen, als wenn die über lezte WillensVerordnungen vorgeschriebene Förmlichkeiten dabei beobachtet worden sind. Eben so ungültig ist die altgesezliche Befugniß über ein fremdes Eigenthum zu verfügen, der Verfügende mag dieß wissentlich oder unwissentlich gethan haben.

Eine solche Verfügung, sie mag nun in das gesezliche Gewand der Schenkungen unter Lebenden, oder in das Gewand eines lezten Willens eingehüllt seyn, hat immer die Ueberlassung des Vermögens zum Gegenstand. — Nur die Uebertragungs-Art ist verschieden, und aus diesem Grund sind durch das Gesez allgemeine, oder auf beede Rechtsgeschäfte anzuwendende, und besondere, oder jede Art derselben allein betreffende Normen aufgestellt. Die allgemeinen Vorschriften stehen hier voran.

§. 56.

Subjective Rechts-Erfordernisse.

Eine Schenkung oder lezte Willens-Verordnung zu errichten, sind schlechthin unfähig:

a) Bürgerlich Todte.

b) Diejenige, welche das 16te Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Die Befugniß zu schenken unter Lebenden erlangt man jedoch noch nicht mit dem zurückgelegten 16ten Jahre.

c) Diejenigen, welche in einem bleibenden, oder nur durch lichte Zwischenzeiten unterbrochenen Zustand von Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei sich befinden, die Entmündigung mag schon erfolgt seyn oder nicht.

d) Mundtodte des zweyten oder äußersten Grades, oder solche, welche sich im Zustand des ersten Grads der Mundtodtmachung nicht gebessert haben, und völlig mundtodt gemacht worden sind. Diejenigen, welche sich nur in dem ersten Grad der Mundtodtmachung befinden, können mit ihrem Rechts-Beistand Schenkungen, und ohne diesen, lezte Willens-Verordnungen errichten. So lang der Zustand des ersten Grads der Mundtodtmachung dauert, und eine Schenkung errichtet und angenommen worden wäre; so kann keine Klage auf Ungültigkeit statt finden, wenn auch keine Besserung erfolgt ist, nur muß im leztern Fall die völlige Mundtodtmachung noch nicht erfolgt seyn.

e) Uneheliche, vor dem 1. Jänner 1810 geborne Kinder, welche ohne Nachkommenschaft sterben, da über deren Verlassenschaft das fiskalische Erbrecht unabänderlich verhängt ist.

§. 57.

Beschränkung der VerfügungsGewalt.

Bei Errichtung der Schenkungen und lezten Willen ist die VerfügungsGewalt bei demjenigen, der das 16te Jahr zurückgelegt hat, beschränkt.

Durch Schenkungen unter Lebenden kann er nie Verfügung treffen, weil hiezu die Volljährigkeit, welche erst nach zurückgelegtem 21ten Jahr eintritt, erforderlich ist.

Durch lezten Willen können sie nur über die Hälfte desjenigen verfügen, worüber sie nach erlangter Volljährigkeit verfügen könnten.

In diesem Fall können zweyerlei Umstände eintreten, entweder sind Pflichterben vorhanden oder nicht. Lezternfalls ist die Hälfte der Verlassenschaft schlechtweg derjenige Betrag, worüber verfügt werden kann. Ersternfalls wird dasjenige, was die Pflichterben gesezlich zu fordern haben, von dem Betrag der Verlassenschaft abgezogen, und von dem Rest ist die Hälfte derjenige Betrag, worüber das Gesez zu verfügen gestattet. Ist über diese Hälfte nicht ganz, sondern nur über einen Theil disponirt; so tritt für den Rest das gesezliche Erbrecht ein.

Man hüte sich ja beim Daseyn von Pflichterben, die Hälfte der Verlassenschaft rein als Gegenstand der VerfügungsGewalt zu behandeln, da das Gesez bestimmt sagt, daß nur über die Hälfte desjenigen Vermögens verfügt werden könne, über welches ein Volljähriger frei disponiren könnte. Ueber den Pflichttheil kann ein solcher nie verfügen, mithin ist dessen Betrag vorerst von der VerlassenschaftsMasse abzuziehen, um jene Hälfte auszumitteln. Es kann dabei der Fall eintreten, daß über gewiße Gegenstände der Verlassen-

fenschaft, z. B. über ein Haus, ein Stück Feld ꝛc. verfügt wird; wo alsdann die Frage entsteht, ob die gesezlichen Erben der andern Hälfte eine solche bestimmte Anordnung anerkennen müssen, wenn auch der Betrag dieser Stücke den Betrag der gesezlichen Hälfte nicht übersteigt? In diesem Fall entscheidet das Gesez gegen den gesezlichen Erben. Das Vermächtniß im Stück ist solang durchaus gültig, als es nicht die vorgeschriebene Hälfte übersteigt; in diesem leztern Falle aber muß der MehrEmpfang im Stück abgesondert, und in die gesezliche ErbsMasse eingeworfen werden, wenn die Absonderung im Stück füglich und gesezlich geschehen kann; kann die Absonderung im Stück hingegen nicht geschehen, was z B. bei einem Haus der Fall wäre; so wird der Mehrbetrag in Geld eingeworfen, wenn der ZuvielEmpfang den halben Werth des Grundstückes nicht übersteigt, andernfalls muß sich der TestamentsErbe die Einwerfung im Stück ganz gefallen lassen, und sich mit seiner ErbsForderung in Geld begnügen.

§. 58.

Fortsezung; beim Ehemann.

Der Mann ist auch gebunden, wenn er durch lezten Willen über die Gemeinschaft verfügen will, da er in diesem Fall über mehr nicht, als die Hälfte Anordnung treffen kann. Die Stücke, welche zur einen oder andern Hälfte gehören sollen, bestimmt das Loos; fällt das vermachte Stück auf die andere Seite; so kann der VermächtnißNehmer nur die Vergütung des Werths in Geld fordern.

§. 59.

Fähigkeit der VermächtnißNehmer.

Die Wirkungen der Schenkungen und lezten Willen un-

terliegen in einigen Fällen, rücksichtlich des SchenkNehmers und VermächtnißNehmers, ebenfalls einer Einschränkung. Das Gesez erklärt jeden für fähig zu empfangen, der nicht ausdrücklich für unfähig erklärt ist. Fähig durch Handlungen unter Lebenden zu empfangen, ist selbst der Ungeborne, wenn er nur zur Zeit der Schenkung schon empfangen ist, und nachher lebensfähig geboren wird.

Durch lezten Willen aber kann jeder bedacht werden, der zur Zeit, wo der Erblasser stirbt, schon empfangen ist, und nachher lebensfähig geboren wird.

Unfähig ist derjenige, der bürgerlich oder natürlich todt ist, der Unwürdige, der noch nicht empfangen, und im Fall er empfangen, wenn er lebensunfähig geboren ist.

Kirchendiener, also Pfarrherrn, wie OrdensMönche, Heil = Heb = und WundAerzte, Krankenwärter, und die sich, gegen unsere LandesVerordnung mit chirurgischen und ärztlichen Verrichtungen beschäftigende Apotheker, welche die Personen in der lezten Krankheit behandelt haben, können aus Schenkungen oder lezten Willen, welche während derselben errichtet worden sind, keinen Vortheil ziehen, ausgenommen durch Stückvermächtnisse, welche dem Vermögen des Erblassers und den geleisteten Diensten nicht unangemessen sind. Im Fall des Vorhandenseyns solcher Stückvermächtnisse, entscheidet der Richter des Bezirks, wenn die Erben die Belohnung für zu ausgedehnt halten.

Ausgenommen sind jedoch solche Personen, wenn sie entweder selbst Erben, oder Ahnen, oder Abkömmlinge vom Erblasser, und dabei erbberechtiget sind, oder im Fall dergleichen Erben nicht vorhanden wären, wenn sie dem Ver-

storbenen in der Seitenlinie wenigstens in dem vierten Grade verwandt sind.

Endlich kann derjenige aus einem lezten Willen nie Vortheil ziehen, der denselben eigenhändig niedergeschrieben hat, das Vermächtniß möchte nun ein Stückvermächtniß, oder unter dem Titel einer Belohnung eingeführt seyn.

§. 60.

Fortsezung, an öffentliche Anstalten ꝛc.

Schenkungen oder lezte Willen zum Vortheil der Verpflegungs-Häuser, des Allmosens, oder einer gemeinnüzigen Anstalt können nur nach erfolgtem Staats-Gutheißen, und dergleichen; die zum Vortheil der Minderjährigen, nur mit Einwilligung des Vormunds, und die zum Vortheil der Frauenspersonen errichteten, nur unter Ermächtigung ihres Geschlechts-Beistands, dieser mag nun der Ehemann, oder der obrigkeitlich Berufene seyn, angenommen werden.

§. 61.

Fortsezung. — Ausländer.

Ausländer können nur in sofern, und in soweit durch Schenkung oder lezten Willen bedacht werden, als sie nach den bestehenden Staats-Verträgen zum Vortheil der Inländer verfügen konnten.

§. 62.

Fortsezung. — Vormünder.

Ein Minderjähriger, der das 16te Jahr zurückgelegt hat, kann so wenig durch lezten Willen, als ein Volljähriger durch Anordnungen unter Lebenden oder von Todeswegen seinen gewesenen Vormund begünstigen, ehe die Schlußrechnung gestellt und abgehört ist; ausgenommen sind Ahnen, wenn diese Vormünder sind oder waren. Unter Vormündern sind,

so=

solang der Pflegling minderjährig ist, auch solche zu verstehen, welche zwar keine Verwaltungs- doch aber eine Aufsichts-Pflegschaft haben.

§. 63.

Fortsezung. Natürliche Kinder.

Gesezlich anerkannte natürliche Kinder können weder durch Schenkungen noch durch lezten Willen mehr empfangen, als ihre gesezliche Erbsgebühr besagt.

Natürliche Kinder, welche nicht anerkannt sind, deren Vaterschaft aber ohne Nachfrage, oder durch erlaubte Nachfrage rechtlich bekannt ist, so wie aus Ehebruch und Blutschande erzeugte Kinder, können nicht mehr erhalten als ihr Recht auf Ernährung ihnen zusagt. Die Ernährung begreift nicht nur Speise und Trank, sondern auch Kleidung und Unterbringung zu einem standesgemäßen Lebensberuf in sich.

Diese beschränkte Fähigkeit der natürlichen Kinder betrifft jedoch nur die Anordnungen ihrer bekannten Eltern, bei andern stehen ihnen alle bürgerlichen Rechte, wie jedem Staats-Bürger zu, von welchen sie also jeder Art Vermächtnisse gültig, jedoch unter den nemlichen Bedingungen welche das Gesez überhaupt festgesezt hat, empfangen können. Eben so können also auch natürliche Kinder, welche nach dem ersten Jenner 1810. gebohren sind, sie mögen alsdann anerkannt, nicht anerkannt, oder gar nicht anerkennbar seyn, Schenkungen oder leztwillige Anordnungen über ihr Vermögen eben so gültig treffen, als wenn sie rechtmäßigen Herkommens wären.

§. 64.

Unterschobene Personen und Handlungen.

Wer unfähig ist, kann unter keinem Schuzmantel, auf

keinem Wege, der zu Umgehung dieser gesezlichen Dispositionen angeschlagen werden könnte, zu demjenigen Vortheil gelangen, der ihm auf offenem Weg gesezlich nicht zusteht; die Verordnung mag nun unter der Form eines lästigen Vertrags oder unter dem Namen unterschobener Personen geschehen. Der erstere Fall würde eintreten, wenn der scheinbar lästige Vertrag schon bei der Abschließung dem Unfähigen, Vortheile zusicherte, welche durch die übernommene Lasten nicht balancirt werden konnten.

Ein Vertrag, dessen Vortheil bei der Entstehung noch ungewiß war, durch Zeit und Umstände aber vortheilhaft wurde, gehört nicht hieher.

Unterschobene Personen sind die Eltern, die Kinder und Abkömmlinge und der Ehegatte des Unfähigen, sodann solche, welche beweißlich unterschoben wurden, um den Betrag an den Unfähigen auszuliefern.

§. 65.

Weitere Erfordernisse zu Errichtung dieser Anordnungen.

Bei allen jenen Personen, welche das Gesez in Beziehung auf ihr Alter, ihre Verwandschafts und bürgerliche Verhältniße mit mehr oder weniger Beschränkung für fähig erklärt hat, zu schenken, oder lezte WillensVerordnungen zu errichten, sezt dasselbe den GesundheitsZustand ihres Verstandes und WillensFreiheit voraus. Ueber diese Erfordernisse soll in den folgenden Paragraphen gesprochen werden.

§. 66.

Daseyn des gesunden Verstandes.

Die Gesezе konnten bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der denkbaren Fälle, nur im allgemeinen festsezen, daß Ge-

sundheit des Verstandes des Geschenkgebers oder Testirers zur Zeit der WillensErklärung, zur Gültigkeit der Schenkung oder des lezten Willens erfordert werde. Es ist hier heiligste Pflicht des Staatsschreibers, dem die Staatsgewalt hiezu die Befugniß eingeräumt hat, sich auf die vollständigste Art von der Existenz oder NichtExistenz solcher Thatumstände zu überzeugen, welche die nothwendige Bedingungen der Gültigkeit solcher Handlungen oder Gründe der Ungültigkeit sind, um im zweifelhaften Fall alle und jede Nebenumstände, sie mögen für oder wider den Vollzug der Handlung seyn, so genau als möglich darzustellen.

Es steht dem Staatsschreiber nicht zu, die rechtlichen Erfordernisse in dieser Beziehung zu prüfen, oder gar abzuurtheln. Er zöge sich in diesem Fall große Verantwortlichkeit, verbunden mit einer persönlichen ErsazPflichtigkeit zu, wenn dadurch die Sache vor den Augen des Richters zweideutig erscheinen würde. Er soll nur Zeuge der Handlung seyn und in Bezug auf Leztere dasjenige beobachten, was das Gesez zu deren Gültigkeit, ihrer Form und Wesen nach, vorschreibt. Zu Gültigkeit einer Schenkung oder leztwilligen Anordnung ist gesezlich erforderlich, daß die Person, welche eine solche Verfügung treffen will, bei gesundem Verstand ist. Dafür gilt hier das Daseyn eines richtigen Zusammenhangs der Vorstellungen nach den allgemeinen Denkgesezen. Bei körperlich Gesunden ist der Beweis des Daseyns oder Nichtdaseyns schon aus dem gewöhnlichen Umgang zu erschöpfen, bei Kranken aber; wo die herbeigeführten Zufälle einen so starken Einfluß auf die Seele haben, ist große Aufmerksamkeit nöthig. Der Staatsschreiber soll hier alle — von Zerrüttung des Verstandes zeugende Reden, des Testirers genau aufzeichnen und

die Zeugen hierauf aufmerksam machen, in keinem Fall aber die Handlung gar nicht vornehmen.

§. 67.

Das Daseyn der freien Entschließung.

Zur Gültigkeit ist ferner erforderlich, daß der Geber oder Testirer im Zustand einer freien Entschließung ist, daß kein Irrthum im Wesen der Sache, oder Eigenschaft der rechtlichen Handlung vorhanden sey, kein Zwang oder widerrechtliche GewaltsAnmaßung gegen den Geber, dessen Ehegatte, dessen Abkömmlinge oder Ahnen, sey es von Seiten Dritter, oder von Seiten der empfangenden Person selbst, daß endlich kein Betrug vorliege.

Es ist daher um so nothwendiger, alle bei der Handlung nicht nothwendige, also rechtlich unbetheiligte Personen zu entfernen, wenn die Person ihren Willen erklärt, weil das Daseyn solcher Personen oft die Willensfreiheit beschränkt. Von selbst versteht es sich, daß die Abwesenheit der empfangenden Personen, während der ganzen Handlung, nur alsdann statt findet, wenn von einem lezten Willen die Rede ist, da bei einer Schenkung unter Lebenden die Annahme derselben nöthig ist, und meistens in ein und die nemliche Urkunde eingerükt wird.

Einschmeichlung, ungestümmes Anhalten und Willensunterlegungen allein können die Nichtigkeit nicht bewirken, sondern es muß Zwang, Betrug oder Irrthum und so mit der Mangel an Willensfreyheit, durch einzelne Thatumstände, deren Würdigung dem Richteramt zukommt, bewiesen werden.

§. 68.

Mangel an Willensfreiheit.

Der Mangel an Willensfreiheit wirkt Nichtigkeit, wenn

die ganze Handlung hierdurch ihr Daseyn erhalten hat, geschah die Hinderung nur in Bezug auf die Ausfertigung oder Aenderung durch den Erben oder Vermächtnißnehmer; so ist er seines Erbrechts oder Vermächtnisses hierdurch unwürdig; entspringt dieselbe aber lediglich aus den Veranstaltungen eines Dritten; so ist er den Andern zu entschädigen verbunden.

§. 69.

After Erbeinsezungen.

Die Geseze haben ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, daß das Vermögen auf der Familie bleiben soll, aber eben so streng ist der Wille derselben, daß dabei die Rechte dritter Personen nicht leiden. Ohne dem natürlichen Rechte zu schenken und durch lezte WillensVerordnungen über das Seinige zu disponiren, zu nahe zu treten; konnte der Code Napoleon diejenigen in ihren Verfügungen beschränken, welche aus ängstlicher Sorgfalt für das Wohl ihrer Familien bis in spätere Zeiten, oft auch aus andern Gründen, ihr Vermögen an ihre Erben mit der Bestimmung übertragen wollen, daß es in seiner Integrität oder zum Theil auf eine bestimmte oder unbestimmte Reihe von Erben kommen solle.

Hierdurch würde der Erbe in dem freien Gebrauch des Vermögens auf eine unangenehme oft für seine Verhältnisse nachtheilige Weise eingeschränkt, und ein Dritter der diese Verhältnisse nicht kennt, kann ohne sein Verschulden, durch eine lange Reihe gleichsam überzeugender Erfahrungen getäuscht, Schaden leiden wenn er einem solchen Erben von seinem eigenen Vermögen anvertraute, und nachher erfahren muß, daß sein Schuldner die Befugniß nicht habe, über das Vermögen zu verfügen, worinn er als Gläubiger die Sicherheit für seine Forderung zu finden hoffte.

Nach dem neuen Gesez hat nie die VerfügungsGewalt des Gebers ihre Gränzen erreicht, so wie sein Eigenthum auf seine Erben oder Schenknehmer übergegangen ist. Derjenige der nur nuznießliches Recht am Erbe haben soll, hat strenge Verbindlichkeiten auf sich, um sein eigenes Interesse zu behaupten, wobei der Northeil dritter Personen besser, als das Interesse des begünstigten Theils gesichert ist. — So verhält es sich im Allgemeinen mit AfterErbeinsezungen, wo einem Geschenknehmer, Erbnehmer oder Erbstücknehmer auferlegt wird, einem Dritten etwas aufzubewahren und ihm zurück zu liefern. Diese Auflage ist für die damit beladenen unverbindlich, das heißt, sie sind nicht schuldig, die Sache aufzubewahren und zurückzuliefern, sondern nehmen Besiz davon, als wenn sie ohne diese Auflage zu Erben berufen wären.

Nur Eltern können zum Vortheil der Kinder ihrer Kinder, und kinderlose Erblasser zum Vortheil der Kinder ihrer Geschwister unter folgenden Einschränkungen und Bestimmungen AfterErbeinsezungen errichten.

§. 70.

Wesen der elterlichen AfterErbeinsezung.

Eltern können durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch lezten Willen dasjenige Vermögen, worüber ihnen das Gesez zu verfügen gestattet, ganz oder zum Theil, einem oder mehreren ihren Kinder unter der Bedingung abtreten, daß sie dieses ihrer jezigen und künftigen Kindern, aber nur des ersten Grads, wieder ausliefern sollen. Diese AfterErbeinsezung ist auf die Kinder ersten Grads der Erben, also vom Geber auf den zweiten Grad in absteigender Linie beschränkt, und kann nur zum Vortheil solcher jezigen und künftigen Kinder ohne Vorzug des Alters und Geschlechts geschehen.

Es stehet daher den Eltern nicht zu, unter den eigentlichen Aftererben selbst noch besondere Bestimmungen zu machen, sondern die elterliche Macht hat vielmehr mit der RücklieferungsBedingung ihre Gränzen; wo dann das gesezliche Erbrecht eintritt und also alle eheliche Nachkommen, welche nach dem Tode solcher belasteten Kinder vorhanden sind, ohne Vorzug des Alters und Geschlechts ins Erbe treten.

Eben so wenig kann der Pflichttheil der Kinder mit einer solchen AfterErbverordnung belastet werden, da das Gesez den Kindern ihren Pflichttheil frei zuscheidet.

Da Vermächtnisse und Erbernennungen im Gesez ganz gleichgestellt sind; so sind Aftervermächtnisse unter dem allgemeinen Verbot ebenfalls begriffen und die Verfügung, daß ein Erbschaftsstück z. B. ein Haus immer auf den Erstgebohrnen fallen solle, wäre daher nichtig.

§. 71.

Wesen der AftErerbeinsezung der Geschwister

Ein kinderloser Erblasser darf eben so durch lezten Willen oder Schenkungen unter Lebenden sein ganzes Vermögen oder denjenigen Theil desselben, welcher nicht zu einem Pflichttheil gehört, seinen Geschwistern — diese mögen voll oder halbbürtig seyn, unter der Bedingung geben, daß solches auf ihre künftige Kinder, jedoch nur des ersten Grads, und unter den nemlichen Beschränkungen, welche die Eltern bei ihren Kindern beobachten müssen, fallen solle.

§. 72.

Erbvertretungsrecht der AfterErben.

Stirbt ein solcher Erbe, von welchem das Vermögen auf seine Kinder fallen sollte, und hinterläßt theils Kinder theils

KindsKinder; so erben leztere kraft Erbvertretungsrechts den Antheil des verstorbenen Kindes, womit sich dann der vorne aufgestellte Rechtssaz bestätiget, daß unter den Aftererben allein das gesezliche Erbrecht Ziel und Maas giebt.

§. 73.

Rechtsstand der belasteten Kinder.

Derjenige, welcher mit einer solchen RücklieferungsBedingung belastet ist, erhält die Nuznießung des Vermögens, das er zurückliefern soll. Wenn er aber diesen Vortheil nicht verlieren will, so muß derselbe, oder wenn er minderjährig ist, dessen Vormund binnen MonathsFrist vom Tag an, wo der Erblasser oder Geschenkgeber gestorben ist, oder von dem Tag, nach dessen Tod, wo die belastende Verordnung bekannt geworden ist, betreiben, daß ein Pfleger zu Vollziehung dieser Verordnung bestellt wird, wenn dessen Ernennung in der Verfügung noch nicht geschehen ist. Geschieht dies nicht, so kann er der Rechte und des Vortheils, der ihm aus dieser Aftererbeinsezung zu Theil wird, für verlustig und das Erbe den Aftererben für angefallen, erklärt werden.

§. 74.

Subsidiarische Erbberufung eines Dritten.

Als Aftererbeinsezung ist nicht zu achten wenn einem Dritten ein Geschenk, Erb oder Vermächtniß auf den Fall zugetheilt wird, daß der bestimmte Geschenknehmer oder Vermächtnißnehmer es nicht erheben könnte, oder wollte. Z. B. wenn es heißt, A., soll mein Erbe seyn, oder ein gewisses Stück aus meiner Verlassenschaft erhalten, und wenn jedoch derselbe vor mir sterben sollte, oder das Vermachte nicht annehmen wollte, so gehört es dem B. ꝛc. Dieß ist nicht After-

erbeinsezung, denn es ist keine Aufbewahrung und keine Rücklieferung vorhanden.

§. 75.

Vereinzelte Verschreibung des Eigenthums und des Nuzens.

Eben so wenig gilt es für Aftererbeinsezung, wenn Einem das Eigenthum der Sache und dem Andern die Nuznießung verschrieben ist.

Durch diese erlaubte NuznießungsVerschreibung, wird den Eltern oder kinderlosen Erblassern, ihre bei der Aftererbeinsezung beschränkte Befugniß in einem andern Gewand um ein merkliches ausgedehnt, wenn sie statt der AfterBedingung, den zu belastenden Erben nur die Nuznießung des Vermögens zusagen, wo denselben alsdann die unbeschränkte Macht zusteht, die Vererbung ihres Freitheils, auch unter ihren Enkeln oder Bruderskindern näher zu bestimmen.

Die Eltern müssen kraft Gesezes ihren Kindern den Pflichttheil lassen, über den Freitheil können dieselben nach Willkühr verfügen, sie können denselben ihren entferntern Nachkömmlingen, oder gar einem Fremden zuscheiden. Wenn sie also diesen Freitheil ihren Enkeln geben, und unter diesen gegen den gesezlichen Erbgang, Abänderungen treffen wollen; so steht dies denselben frei, nur müssen sie sich der Aftererbeinsezungen hiezu nicht bedienen. Sie können also verordnen: der Freitheil von unserm Vermögen soll auf unsere Enkel A., B., C. und D. fallen, davon soll A. die Hälfte, B. $\frac{1}{4}$, C. $\frac{1}{8}$ und D. $\frac{1}{8}$ erhalten, ihren Eltern aber vom ganzen Freitheil die Nuznießung gebühren. Die Nuznießung kann bis auf den Tod der Eltern gegeben, oder auf eine gewisse Zeit hin beschränkt werden. Durch Aftererbeinsezung würde eine solche

weitere Bestimmung unter den Enkeln, wie eben gezeigt worden ist, ungültig seyn.

Dabei wird noch erinnert, daß sobald beeden Eltern eine Nuznießung verschrieben ist, zu Verhütung aller Streitigkeiten angemerkt werden muß, ob die Nuznießung auch unverändert dem Leztlebenden verbleiben, oder welche Veränderung eintreten solle, wenn eines derselben mit Tod abgeht.

§. 76.

Willkührliche Rücklieferungs Bedingung.

Wenn es z. B. heißt, meine Verlassenschaft, oder einen gewissen Theil derselben vermache ich dem A., und was sich nach dessen Tod davon noch vorfindet, soll B. erhalten, so ist diese Verordnung ebenfalls gültig. Es ist hier kein Aufbewahren und keine Rücklieferung des aufzubewahrenden Vermögens bedungen, sondern der Willkühr des Erbnehmers freigestellt, ob er nicht mit der Erbschaft oder Schenkung solche Veränderungen treffen will, welche einen Anfall an Dritte unmöglich machen. Siehe §. 246. und 249. Freilich ist seine Verfügungsgewalt darüber in so ferne beschränkt, als er nach seinem Tod wirklich solche rückfallende Stücke hinterließe; die Beschränkung rührt aber theils von dem belastenden Erbgeding, theils von seinem eigenen Willen her.

§. 77.

Natur des Pflichttheils.

Die Verfügungsmacht eines Erblassers ist vorzüglich alsdann beschränkt, wenn PflichtErben vorhanden sind, welchen das Gesez einen gewissen Betrag des Vermögens zuscheidet, — ohne daß Verordnungen des Erblassers, welcher Art sie auch seyn mögen, hier eine Minderung schaffen können.

Die rechtlichen Bestimmungen über den Pflichttheil in dem neuen Gesezbuch sind in ihrer Natur und in ihrem Umfang von denen des ältern Rechts wesentlich verschieden. Ehemals mußte der NothErbe seinen Pflichttheil stets durch Erbeinsezung erhalten, sobald der Erblasser einen lezten Willen machte; jezt ist diese feierliche Einsezung nicht mehr nothwendig, der PflichtErbe kann nicht mehr auf Nichtigkeit einer Schenkung, oder eines Testaments klagen, wenn er entweder nicht eingesezt, oder gar seiner als Erbe zu gedenken, vergessen worden ist. Er hat nur eine Klage auf Minderung, durch welche er zwar seinen Pflichttheil, aber nicht mehr als dieser beträgt, empfängt. Die Falcidischen und Trebellianischen Viertheile hören auf, denn wenn ein Erblasser fremden Personen oder entferntern Verwandten mehr zugedacht hat, als er rücksichtlich seiner PflichtGebundenheit geben konnte, so ist es natürlich, daß er dem Pflichterben so wenig als möglich geben wollte, mithin empfängt Lezterer durch sein Minderungsrecht gerade so viel, als ihm der Erblasser gönnte, nemlich was er ihm geben mußte.

Der Erblasser kann nunmehr eine gänzliche Enterbung der Pflichterben, welche nach dem ältern Recht in gewissen Fällen erlaubt war, unter keiner Form und in keinem Falle durch eigne Disposition vornehmen, das Gesez hat das Nöthige schon fürgekehrt und in gewissen Fällen Erbunwürdigkeit oder Erbunfähigkeit eintreten lassen; wovon das Nähere in dem Kapitel vom Erbrecht ersehen werden kann.

§. 78.

Pflichttheilsberechtigung.

Einen Pflichttheil anzusprechen sind in geeigneten Fällen allein befugt:

des Erblassers

Eltern

Voreltern

Kinder und deren Abkömmlinge.

Ein Ehegatte kann, bei kinderlosem Vorabsterben des andern Theils, nur die Nuznießung verlangen, da das Erbrecht des ältern Rechts nicht mehr statt findet, und solches nur in dem seltenen Falle der außerordentlichen Erbfolge eintreten kann, wenn keine anderweite Verfügung des Erblassers vorliegt. Den Geschwistern und Seitenverwandten des Erblassers steht kein Pflichtrecht zu. Pflichttheilsartig ist:

a) die Nuznießung kraft ehelichen Rechts.

b) Die Nuznießung kraft elterlichen Rechts.

Da der Vorabsterbende diese Befugniß wo sie gesezlich statt hat, nicht einseitig aufheben kann, so weit es seine Verlassenschaft betrifft.

§. 79.

Pflichttheil der Kinder.

Die ehelichen Kinder haben als Pflichttheil von der Verlassenschaft ihrer Eltern anzusprechen:

a) wenn nur ein Kind vorhanden ist

die Hälfte.

b) Wenn zwei Kinder zurückgelassen werden

zwei Drittheile.

c) Wenn mehr als zwei Kinder vorhanden sind

drei Viertheile.

Die Eltern können also ad a. über die Hälfte, ad b. über Ein Drittheil; ad c. aber über ein Viertheil ihres Vermögens gültig anordnen, den Rest aber müssen sie ihren Kindern lassen.

Wenn die ehelichen Kinder zum Theil erbunwürdig sind, oder auf die Erbschaft verzichtet haben, so hat dies auf die Berechnung des Pflichttheils keinen Einfluß, sondern man richtet sich lediglich nach der Zahl der vorhandenen Kinder; der Freitheil kann also in einem solchen Falle nicht vergrößert werden; der Antheil des unwürdigen oder verzichtenden Kinds fällt kraft Erbrechts seinen andern Geschwistern an.

Abkömmlinge der Kinder werden nur für dasjenige Kind gerechnet, welches sie als erbberechtiget vertreten. Gesezlich anerkannte natürliche Kinder haben die Hälfte der ihnen ausgeworfenen Erbsgebühr als Pflichttheil anzusprechen, die andere Hälfte kann ihnen von ihren Eltern durch rechtsgültige Anordnungen entzogen werden.

§. 80.

Kollision des Pflichttheils der ehelichen Kinder mit der Erbsgebühr der natürlichen Kinder.

Der Rechtssaz, daß die Erbsgebühr der natürlichen gesezmäßig anerkannten Kinder eine lästige Schuld der Erbschaft sey, und daher vorerst dem Abzug unterliege, ehe die Pflichterben ihr Pflichtrecht ausüben können, wird unter dem Titel Erbrecht näher entwickelt werden, hier findet aber schon die vorläufige Bemerkung ihren Plaz, daß dieser Grundsaz beim Zusammentreffen der Erbsgebühr mit dem Pflichttheil ehelicher Kinder streng in das Aug gefaßt werden muß. Es muß also zuerst die Erbsgebühr der gesezlich anerkannten natürlichen Kinder eben so ausgemittelt werden, als wenn keine Anordnung des Erblassers vorläge, dieser Betrag wird von dem Vermögen in Abzug gebracht, und der Rest ist erst

diejenige Summe, nach welcher der Pflichttheil und der Freitheil berechnet wird.

Sind auch diese gesezmäßig anerkannnten natürlichen Kinder auf den Pflichttheil gesezt; so wird auf obige Art verfahren, aber nur der Betrag des Pflichttheils abgezogen.

§. 81.

Pflichttheil der Ahnen.

Sind keine Kinder noch Abkömmlinge von solchen vorhanden; so haben die Eltern des Erblassers einen Pflichttheil anzusprechen, die Voreltern aber nur dann, wenn sie erbberechtiget sind. Dieser Pflichttheil besteht, wenn Ahnen von der väterlichen und von der mütterlichen Linie vorhanden sind aus der Hälfte der Verlassenschaft, wovon jeder Linie die Hälfte zusteht. Sind nur auf einer Linie Ahnen vorhanden; so ist für diese nur ein Viertheil der Verlassenschaft Pflichttheil und die übrigen drei Viertheile sind Freitheil.

Die Eltern haben, sobald der Erblasser keine ehelichen Abkömmlinge hinterläßt, ihren Pflichttheil immer anzusprechen, die Voreltern aber nur alsdann, wenn sie durch nähere Verwandte, als Eltern, nähere Ahnen und Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge vom Erbe nicht ausgeschlossen werden, oder im Fall zwar keine Eltern aber Geschwister oder deren Abkömlinge vorhanden wären, und der Erblasser fremden Personen seine Verlassenschaft ganz, oder doch mehr als der Ahnen Pflichttheil beträgt, überlassen und somit seine Geschwister oder deren Abkömmlinge übergehen wollte.

Voreltern haben also nur dann einen Pflichttheil anzusprechen:

a) Wenn keine jüngern Ahnen vorhanden sind, welche sie

nach dem gesezlichen Erbrecht von der Erbtheilnahme ausschließen.

b) Wenn sie durch das Gesez zum Erbgang wirklich berufen sind, wo sich dann ihr Forderungsrecht eben so formirt, wie das Gesez ihnen dasselbe bei Verlassenschaften einräumt, nur daß hier blos der Pflichttheil das zu vererbende Vermögen ist,

c) wenn zwar keine frühern Ahnen aber Geschwister oder Abkömmlinge derselben vom Erblasser vorhanden sind, und dieser von seiner Verlassenschaft den Geschwistern mehr entziehen wollte, als der Pflichttheil der Ahnen beträgt. Z. B.

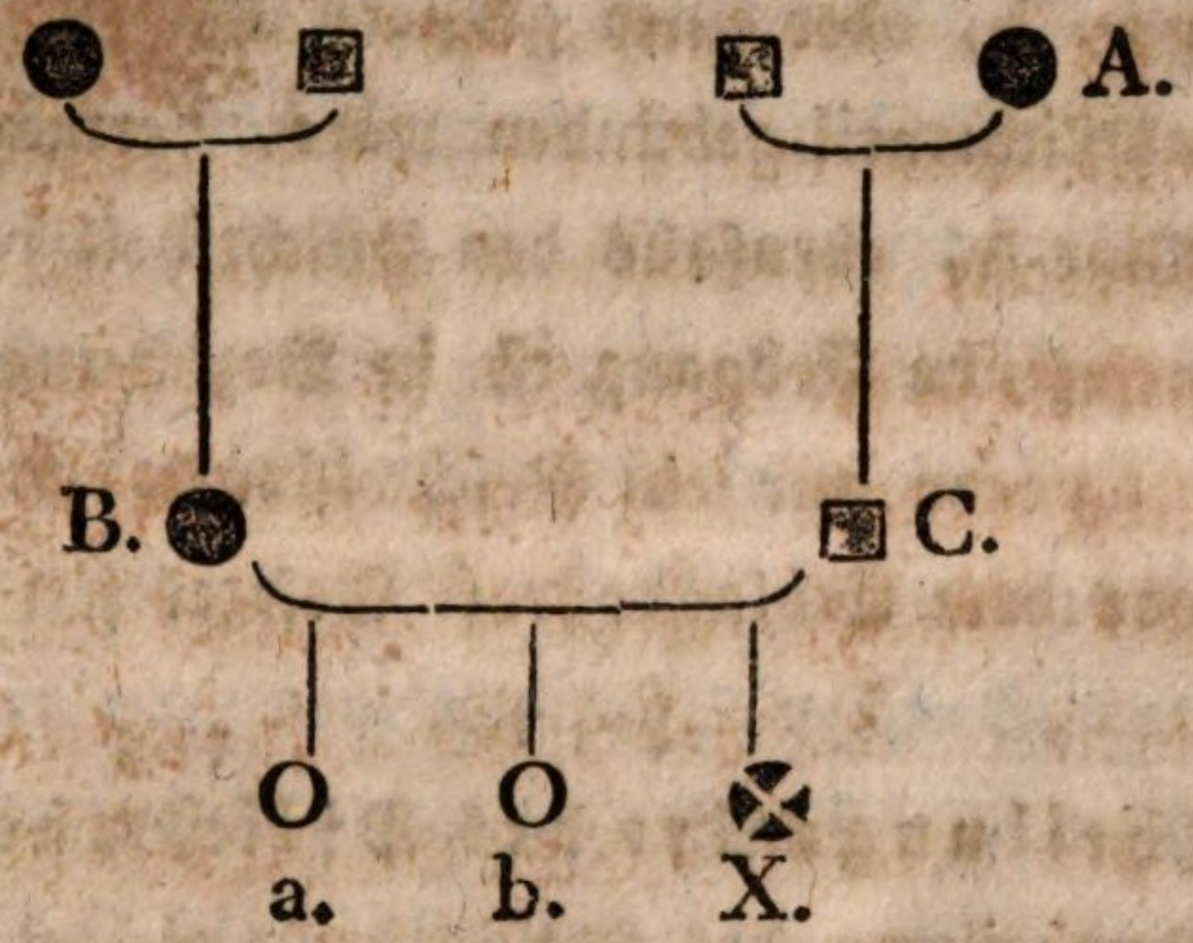

Nach dem Erbrecht haben die Verlassenschaft X, da die beeden Eltern B und C verstorben, die beeden Geschwister a und b anzusprechen und der Ahne A, ist von aller Theilnahme kraft Gesezes ausgeschlossen. Wenn nun ein lezter Wille vorliegt, daß von dem vorhandenen Vermögen ad 8000 fl., die Summe von 7000 fl. an einen Dritten — er sey nun ein entfernterer Seitenverwandter, der Ehegatte oder ein Fremder — fallen, also den Geschwistern a und b, entzogen werden solle; so kann der Ahne A hervortreten und auf Minderung klagen,

indem er sagt, „Ich bin der einzige Pflichterbe, ihr müßt von „mir die Auslieferung eures Vermächtnisses verlangen. Kraft „Gesezes steht mir ein Viertheil der Verlassenschaft als Pflicht„theil zu, ich klage auf Minderung ꝛc.“

Der Ahne würde also 2000 fl., der Erbnehmer 6000 fl. und die beeden Geschwister nichts erhalten. Wäre aber nur über 6000 fl. zum Vortheil eines Dritten verfügt; so hätte der Erblasser keine Eingriffe in das Pflichtrecht des Ahnen A, gethan, mithin könnte derselbe auch weder auf Minderung klagen, noch sich eines Erbs theilhaftig machen, sondern die beeden Geschwister würden sich in die übrigen 2000 fl. theilen. Würde der Erblasser sein ganzes Vermögen einem der beeden Geschwister a, b, oder einen größern Theil desselben, als für des Ahnen Pflichttheil gebunden wäre, vermacht haben; so kann der Ahne A, ebenfalls den Pflichttheil nicht verlangen, denn der gesezliche Erbgang ist in Beziehung auf ihn nicht verändert, sondern nur ein Geschwister davon ausgeschlossen worden, was dem Erblasser kraft Gesezes frei stund.

§. 82.

Theilungs Art des Pflichttheils.

Die Vertheilung des Pflichttheils richtet sich unter den Pflichterben nach jenen Grundsäzen, welche unter Erbrecht aufgestellt sind, oder der Pflichttheil erscheint unter den Pflichterben als eine reingesezliche Erbschaft. Der allgemeine Betrag wird durch das Pflichttheilsrecht, und das einzelne Forderungsrecht eines jeden Pflichterben, nach den, im Erbrecht aufgestellten Vorschriften bestimmt. Die Pflichttheils Berechtigung fließt aus dem gesezlichen Erbrecht, die Pflichterben müssen daher zum Erbgang berufen seyn, wenn sie Pflichtrecht entsprechen wollen.

§. 83.

§. 83.

Pflichttheilsverlezung durch Renten.

So wenig als der Pflichttheil offenbar verlezt werden kann, eben so wenig kann dieß durch eine verstekte Handlung z. B. durch eine übermäßige RentenVerschreibung an dritte Personen geschehen. Wenn dieser Fall eintritt, so steht dem Erben zwar keine Klage auf Verminderung der Rente wohl aber die Befugniß zu, den Pflichttheil unbeschwert zurückzubehalten und das übrige Vermögen dafür abzutreten. Dadurch geht zwar das Eigenthum des Freitheils verlohren, aber die ihnen obliegende Rentenleistung hört ebenfalls auf.

Haben die Erben in eine solche RentenVerschreibung eingewilligt, so verlieren sie ihr Einsprachsrecht gegen die Abtretung desjenigen Vermögens, welches für eine Rentenleistung hingegeben worden ist, oder werden soll. Ist eine solche Abtretung an einen gesezlichen Erben in gerader Linie, ohne ihre Einwilligung verordnet; so muß dieser den MitErben in gerader Linie, wenn sie es verlangen, von dem empfangenen Vermögen nach dem Werth des vollen Eigenthums, also ohne wegen Rentenleistung eine Entschädigung in Abzug zu bringen, so viel in die Masse einwerfen als zu Ergänzung des Pflichttheils nöthig ist.

§. 84.

MinderungsBefugniß.

Wenn Verfügungen unter Lebenden oder von Todswegen den Pflichttheil verkürzen; so können diese bei dem Erbanfall bis auf den gesezlichen Betrag desjenigen, was nach Pflichtrecht gefordert werden kann, gemindert werden. Eine Minderung der Verfügungen unter Lebenden können jedoch nur die Pflichttheilsberechtigten, deren Erben und Rechtsfol-

ger, das sind die Gläubiger der Pflichterben verlangen. Die Geschenknehmer, Vermächtnisnehmer und Gläubiger des Verstorbenen, können dieselbe weder fordern noch daraus Gewinn ziehen. Von selbst versteht sich dabei, daß lezte Willen den Rechten der Gläubiger keinen Abbruch thun können, weil vorerst die Schulden bezahlt seyn müssen, ehe von einer Erbschaft die Rede seyn kann.

§. 85.

Minderungs Berechnung.

Um die Minderung zu bestimmen, wird das ganze Vermögen des Erblassers, wie es sich bei dessen Absterben vorfindet, mithin auch dasjenige worüber durch lezten Willen verfügt ist, zusammengerechnet, der Werth der Schenkungen, unter Lebenden unter Berücksichtigung des Zustandes der geschenkten Sache, zur Zeit der Schenkung, und ihres Werths bei des Erblassers Tod, hinzugeschlagen, nachher vom Ganzen die Schulden abgezogen, und hiernach das ungebundene und das gebundene Vermögen berechnet.

§. 86.

Bestimmung des Zustands der Güter zur Zeit der Schenkung und des Werths bei dem Erbanfall.

Bei Bestimmung des Werths den die geschenkte Sache, zur Zeit des Todes des Erblassers haben würde, wenn man auf den Zustand derselben zur Zeit der Schenkung Rücksicht nimmt, ist zu untersuchen, ob der Geschenknehmer die Sache verbessert und also deren Werth erhöht hat, oder ob dieselbe durch dessen Fahrlässigkeit verschlimmert worden ist? Erstern Falls sind dem Geschenknehmer die Verbesserungskosten zu vergüten, andern Falls muß derselbe den Minderwerth ersezen. Ein etwaiger Minderwerth, der durch die Umstände

der Zeit herbeigeführt worden, oder durch die gesezliche Abnuzung erfolgt ist, kann den Geschenknehmer zu keinem Ersaz verpflichten. Der Werth der verschenkten Sache wird also, wenn deren Zustand der nemliche geblieben ist, so bestimmt, wie er sich bei des Erblassers Tode stellt, die Sache mag dann in theurern oder wohlfeilern Zeiten verschenkt worden seyn. Hierauf kommt es nicht an. Bei Bestimmung des Werths der Sache sieht man was die Preise betrift, auf die Zeit des Todes des Erblassers, was die Beschaffenheit des Gegenstands aber anbelangt, auf den Zustand desselben zur Zeit der Schenkung, um durch die Vergleichung mit dem gegenwärtigen Zustand den Mehr- oder Minderwerth, und darnach den Ersaz oder die Entschädigung zu bestimmen.

§. 87.

Minderungs Art der Schenkungen.

Ist der Werth aller in dem ErbNachlaß vorhandenen Güter erschöpft, das heißt, wenn das hinterlassene Vermögen nach Abzug der Schulden nicht zureicht, um die Pflichterben mit ihrem Recht auszuweisen, ohne die Schenkungen anzugreifen; so tritt damit das MinderungsRecht der Schenkungen unter Lebenden ein und alle weitern Anordnungen sind kraftlos. Mit der jüngsten Schenkung wird der Anfang der Minderung gemacht und so fortgefahren, bis die PflichtErben gesezlich ausgewiesen sind. Ist derjenige, dessen Schenkung gemindert wird, selbst ein PflichtErbe; so darf er den Werth des Antheils der ihm als Erben am Pflichttheil gebührt, aus den geschenkten Gütern im Stück behalten, insofern diese von gleicher Art — gleicher Güte und gleichen Ertrag sind.

Sobald übrigens die Einwerfung im Stück geschehen muß: so entscheidet das Loos den Antheil eines jeden.

§. 88.

Rückfall der verschenkten Güter.

Diejenigen Güter, welche durch die MinderungsKlage ins Erb zurück kommen, fallen frei von allen Schulden und Pfandlasten mit welchen sie der Geschenknehmer beschwert haben möchte, zurück. Sind die Güter in dritter Hand, z. B. durch Veräußerung, Erbschaft ꝛc.; so können die PflichtErben in gleicher Art und Ordnung selbst gegen dritte Besizer die Minderungs- oder WiederzueigungsKlage, wie gegen den Geschenknehmer selbst anstellen, wenn diese auf das eigene Vermögen fruchtlos ausgeklagt worden sind.

§. 89.

Früchte der rückfallenden Güter.

Von demjenigen, was der Geschenknehmer zu Ergänzung des Pflichttheils einwerfen muß, ist derselbe, wenn die Minderung binnen JahresFrist vom TodesTage des Erblassers an gerechnet, verlangt wird, die Früchte von diesem Tage an zu ersezen schuldig, andern Falls vom Tag der Anforderung an.

§. 90.

Zusammenstellung des MinderungsVerfahrens.

Wenn der Werth der Schenkungen unter Lebenden gerade so viel beträgt, als derjenige VermögensAntheil besagt, worüber das Gesez zu verfügen erlaubt, in welchem Falle also das, nach dem Tode des Erblassers noch vorhandene Vermögen nur zu Ergänzung des Pflichttheils hinreicht; so sind alle lezte WillensVerordnungen nichtig.

Reicht das vorhandene Vermögen, ohne den Werth der Schenkungen, zu Befriedigung der PflichtErben nicht hin; so unterliegen wie bereits bemerkt worden, auch die Schen-

kungen der Minderung. Bei der jüngsten wird der Anfang gemacht. Der Tag der Errichtung bezeichnet allein das Alter, wenn die Annahme zur nemlichen Zeit geschehen ist.

Wenn aber nur die leztwilligen Verfügungen den Freitheil des Vermögens, nach Abzug des Werths der Schenkungen, übersteigen; so geschieht die Minderung der leztwilligen Verfügungen, ohne Unterschied des Tags ihrer Errichtung nach dem Kreuzer auf den Gulden. Hätte der Erblasser jedoch bei einem Vermächtniß erklärt, daß dieses vor andern ausbezahlt werden solle; so kann bei diesem die Minderung erst dann eintreten, wenn die übrigen Vermächtnisse zu Ergänzung des Pflichttheils nicht zureichen.

Ein Beispiel über Minderung.

Es eröffnet sich eine väterliche Verlassenschaft von 6000 fl. wozu zwei Kinder als Erben auftreten, diese bringen in Erfahrung, daß ihr Vater dem B. eine Schenkung von bedeutendem Werth gemacht hat, sie stellen daher die Minderungs Klage an, nun heißt es:

Das Vermögen besagt = = = =	6000 fl.
Die an B, geschenkte Sachen betragen nach ihrem dermaligen Werth unter Berücksichtigung des Zustands zur Zeit der Schenkung = = =	4000—
Zusammen	10,000 fl.
Davon ist bei zwei Kindern der Freitheil ein Drittel mit = = = = = =	3333 fl. 20 kr.
Mithin müßte B, herausgeben = =	666— 40—

Diese Herausgabe geschieht, wenn die Absonderung im Stücke füglich und gesezlich statt findet, durchs Loos, andern Falls nach den schon aufgestellten Grundsäzen der Einwerfung. Wäre der Geschenknehmer aber eines der beeden Kinder, folg-

lich selbst ein PflichtErbe, wo es ihn also an dieser Herausgabe selbst wieder die Hälfte treffen würde mit 333 fl. 20 kr.; so hätte er diese Summe nur im Stück einzuwerfen, wenn die übrigen geschenkten Güter von gleicher Art sind. Dadurch würden nun alle etwa vorliegende lezte Willen nichtig, selbst dann, wenn der an B, verschenkte Betrag nur 3000 fl. ausgemacht hätte, wo also nur der Freitheil erschöpft gewesen wäre.

Wenn aber B, nur erhalten hätte 2000 fl, also das ganze Vermögen nur in 8000 fl. bestanden wäre; so würde der Freitheil des Vermögens in obigen Fall betragen 2666 fl. 40 kr. Eine MinderungsKlage der beeden Kinder, wäre in diesem Fall ungegründet, da noch ein Ueberschuß des freien Vermögens vorhanden wäre, von 666 fl. 40 kr., über welchen Betrag der Erblassers durch anderweite Verfügungen noch gültig hätte anordnen können.

Gesezt, es läge ein lezter Wille vor, nach welchem

α	= = = = =	600 fl.
β	= = = = =	200 —
γ	= = = = =	100 —
	Zusammen	900 fl.

als StückVermächtnisse erhalten sollten, so würden die beiden PflichtErben hierdurch in ihrem Pflichttheil um 233 fl. 20 kr. verkürzt seyn, weil nur noch 666 fl. 40 kr. freies Vermögen vorhanden wären. Diese Vermächtnisse müßten also um 233 fl. 20 kr. gemindert werden. Zu diesem Ende hätte man

dem $\alpha \frac{6}{9}$ mit	= = = = =	155 fl. $33\frac{3}{9}$
dem $\beta \frac{2}{9}$ mit	= = = = =	51 — $51\frac{1}{9}$
u. d. $\gamma \frac{1}{9}$ mit	= = = = =	25 — $55\frac{5}{9}$
		233 fl. 20 kr.

an ihren Vermächtnissen abzuziehen.

Hätte der Erblasser aber in seinem lezten Willen erklärt, daß dem γ, seine 100 fl. vor andern ausbezahlt werden sollten, so müßten

α $\frac{3}{4}$ oder = = = = = 175 fl.

und

β $\frac{1}{4}$ oder = = = = = 58— 20 kr.

— 233 fl. 20 kr.

zurücklassen und γ, erhielte sein Vermächtniß frei.

§. 91.

Schluß der allgemeinen Bedingungen.

Nachdem nun die allgemeinen, sowohl auf Verfügungen unter Lebenden, als auf lezte Willen Bezug habende Vorschriften aufgestellt worden sind; so schreiten wir zu den nur auf die eine oder die andere Handlung Bezug habenden weitern gesezlichen Nothwendigkeiten. Schon vorher ist gesagt, daß Schenkungen unter Lebenden und lezte WillensVerordnungen nur dann gültig seyn können, wenn diejenigen Formen dabei beobachtet worden sind, welche das Gesez vorschreibt. Es folgen nun die Vorschriften, welche das Gesez für jede Gattung dieser Handlungen besonders giebt.

Zweiter Abschnitt.

Von Schenkungen unter Lebenden.

§. 92.

Begriff des Wesens.

Eine Schenkung unter Lebenden ist dasjenige RechtsGeschäft, wodurch der Geschenkgeber sich wirklich und unwiderruflich einer Sache zum Vortheil eines Dritten begiebt, welcher unentgeldlich annimmt.

Eine Ehefrau kann ohne ihren verpflichteten Beistand, oder ohne die Einwilligung ihres Manns oder ohne hiezu vom Gericht ermächtiget zu seyn, selbst wenn sie volljährig ist, keine Schenkungen unter Lebenden errichten.

§. 93.

Nothwendigkeit der schriftlichen Verfassung.

Jede Schenkung, welche Grundstücke von höherm oder mindern Werthe, oder FahrnißStücke zum Gegenstand hat, deren Werth die Summe von 75 fl. übersteigt, muß schriftlich verfaßt werden. Doch gilt eine solche FahrnißSchenkung, die mehr als 75 fl. beträgt, wenn sie vollzogen ist, und der Vollzug keinen gesezlich vernichtenden Mangel hat, weil dem Beschenkten Besiz für Titel gelten würde.

§. 94.

Gesezmäßigkeit der schriftlichen Verfassung.

Jede Urkunde über Schenkungen, also auch diejenigen welche über FahrnißStücke gemacht werden, muß vor Staatsschreibern oder einem Staatsschreiber und zwei Zeugen errichtet und der Aufsaz darüber bei Strafe der Nichtigkeit aufbewahrt werden.

Eine urkundliche Schenkung über Fahrniß gilt nur in jenen Stücken, worüber ein Verzeichniß errichtet ist, in welchem deren Anschlag, die Unterschrift des Geschenkgebers und Nehmers oder derselben Stellvertreter enthalten, und dem Aufsaz der Schenkung beigelegt wird.

Um von jeder Verantwortlichkeit und Ersazpflicht frei zu seyn, wenn der Aufsaz der Schenkung in dritter Hand verlohren geht, muß daher derjenige, der nur im Namen, oder aus Auftrag des Staatsschreibers, SchenkungsUrkunden errichten darf, sich durch einen AblieferungsSchein an die zu

Ausfertigung berechtigte Staatsschreiberei ausweisen können, nie aber darf die Urkunde selbst an die betheiligten Personen abgeliefert werden.

§. 95.

Schenkungs Annahme.

Die Annahme der Schenkung von Seiten des Beschenkten ist ein wesentliches Erforderniß derselben, und ehe dieselbe in bestimmten Ausdrücken erfolgt ist, bleibt die ganze Handlung für den Geber unverbindlich und durchaus wirkungslos. Dem Beschenkten steht also auf die Sache kein Klagerecht zu.

Die Annahme kann jedoch so lange der Geschenknehmer lebt in einer spätern öffentlichen Urkunde, wovon der Aufsaz ebenfalls aufbewahrt werden muß, nachgeholt werden. Die Wirkung und Kraft der Schenkung wider den Geber, tritt aber erst von dem Tag ein, an welchem ihm die Urkunde über die Annahme bekannt gemacht worden ist.

Die Schenkung erhält, nach geschehener Annahme durch die bloße Einwilligung der Parthieen ihre vollkommene Kraft, und das Eigenthum der geschenkten Sache geht auf den Geschenknehmer über, ohne daß es hiezu einer Ueberlieferung bedarf.

§. 96.

Gesezlichkeit der Annahme.

Die Annahme muß von einem volljährigen Geschenknehmer selbst, oder durch dessen Gewalthaber geschehen. Lezterer muß aber einen vor Staatsschreibern errichteten, für diese Schenkung besondern, oder für alle Schenkungen allgemeinen Auftrag zur Annahme haben. Eine Ausfertigung dieses Auftrags muß der Urkunde, welche die Annahme enthält, beigelegt werden.

Eine volljährige Frau kann nur mit Bewilligung des Manns, oder nach erlangter Ermächtigung des Gerichts, eine Schenkung annehmen; eine unverheyrathete volljährige Frauensperson aber, nur mit Bewilligung ihres verpflichteten GeschlechtsBeistands.

Ein Minderjähriger kann nur mit Bewilligung seines Vormunds eine Schenkung annehmen. Für diese können jedoch die Eltern oder die Großeltern ohne Vormünder oder Rechtsbeistände der Minderjährigen zu seyn, die Annahme bewirken.

Ein Taubstummer kann, wenn er des Schreibens erfahren ist, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, wenn er aber nicht des Schreibens kundig — nur durch seinen Rechtsbeistand die Schenkung annehmen.

Schenkungen an Verpflegungshäuser, an die Armen einer Gemeinde, an das Almosen oder gemeinnüzige Anstalt, sollen von den Verwaltern nur unter gehöriger Ermächtigung des Staats angenommen werden.

§. 97.

Zuwachsrecht bey Schenkungen.

Wenn eine Schenkung an mehrere zugleich geschieht, das ist, wenn sie mehreren zusammen in ein und dem nemlichen Saz zugedacht wird, ohne den Antheil eines jeden an der Sache zu bestimmen, oder wenn eine in der nemlichen Urkunde mehreren zusammen geschenkte Sache, ohne Schaden nicht getrennt werden kann, und einem jeden besonders geschenkt ist, so findet im Falle, daß einige die Annahme verweigern, zu Gunsten der Annehmenden das Zuwachsrecht statt, wenn der Geschenkgeber nicht vor der Annahme eine andere Willensmeynung bestimmt erklärt hatte.

§. 98.

Einschreibung der Schenkungen ins Unterpfandsbuch.

Noch ein weiteres SicherheitsErforderniß ist durch das Gesez bei solchen Schenkungen vorgeschrieben, welche Grundstücke zum Gegenstand haben, die zu Unterpfand dienen, nemlich die Eintragung des Erwerbs in das Grundbuch, und die Einreichung eines EintragsScheins an den Pfandschreiber. Dieser Eintrag kann jedoch, solang keine Einsprache geschehen ist, selbst nach des Geschenkgebers Tod noch nachgeholt werden.

Ist eine Ehefrau die Geschenknehmerin, so soll deren Ehemann den Eintrag besorgen, doch kann die Frau denselben auch ohne irgend eine Ermächtigung für sich selbst, gültig vornehmen lassen.

Für Personen, welche GeschlechtsBeistände haben müssen, oder unter der Aufsicht eines Vormunds stehen, sollen deren Rechtsvertreter, das sind die Vormünder oder Beistände, den Eintrag besorgen lassen.

§. 99.

Folgen der NichtEinschreibung.

Kraft Gesezes können alle Betheiligte, nur nicht der Geschenkgeber und diejenigen, welche den Eintrag besorgen sollten, und deren Rechtsfolger, den Abgang der Eintragung entgegenhalten. Unter den Betheiligten sind also vorzüglich solche zu verstehen, welche nach gemachter Schenkung ein Unterpfandsrecht auf die verschenkten Güter, daß sie nach dem Eintrag der Schenkung nicht hätten erlangen können, erworben haben, so wie diejenigen Gläubiger, welchen durch eine solche nicht öffentlich kund gewordene Schenkung die Minde-

rung des Vermögens ihres Schuldners unbekannt blieb. Jedoch können die Erben des Geschenkgebers diesen Mangel der Eintragung nicht rügen. Dem Amte des Staatsschreibers würde es also nicht unangemessen seyn, wenn derselbe den mit dem Gesez meist unkundigen Parthieen, desfalls die nöthige Bemerkung mittheilen würde.

§. 100.

Wirkung der Gabe und besonderer Bedingungen bei gewöhnlichen Schenkungen.

Wenn eine Schenkung nicht in einem HeyrathsVertrag zum Vortheil der Ehegatten oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder, oder wenn dieselbe nicht unter Ehegatten, vor oder während der Ehe geschieht, so treten noch besondere Verbindlichkeiten ein.

a) Die Schenkung kann sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Gebers erstrecken, auf künftige Güter ist sie ungültig. Unter gegenwärtiges Vermögen gehört auch eine schon anerstorbene Erbschaft, wenn schon die Ausübung der NuznießungsGerechtigkeit auf einem Dritten haftet, weil diese dem Eigenthum keinen Abbruch thut. Künftige Güter sind theils noch zu erwerbende, theils noch nicht erblich angefallene Gegenstände. Güter deren Eigenthum noch in einem Rechtsstreit liegt, welcher erst nach der Schenkung zum Vortheil des Gebers entschieden wird, sind keine künftige Güter, weil der Rechtsspruch der Beweis ist, daß das Eigenthum dem Geber früher schon zustand.

b) Eine Schenkung unter Bedingungen, deren Erfüllung einzig von der Willkühr des Gebers abhängt, ist ungültig. Solche Bedingungen können also nur dem Geschenk-

nehmer auferlegt werden. Eine bedingte, einzig von der Willkühr des Gebers in Ansehung der Erfüllung abhängende Schenkung, bleibt aber immer nichtig, der Geber mag die Bedingung erfüllt haben oder nicht.

c) Eine Schenkung, welche den Geschenknehmer verbinden soll, andere Schulden oder Lasten abzuführen, als solche, welche entweder zur Zeit der Schenkung vorhanden, oder in der Schenkungsurkunde oder in einer anzuhängenden Beilage verzeichnet sind, ist ungültig. Künftige Schulden, womit eine Schenkung beschwert werden soll, müssen also bestimmt angegeben werden. Diese Bestimmung muß sogleich zur Zeit der Schenkung erfolgen, und kann nicht in der Art geschehen, daß in der Folge die Größe der Belastung von der Willkühr des Gebers abhängt. Lezterer kann daher nicht bedingen, daß der Nehmer seine nach dem Absterben vorhandene Schulden bezahlen soll. Jedoch kann der Geber sich über eine verschenkte Sache, oder über eine daraus zu bezahlende bestimmte Summe weitere Verfügung vorbehalten. Stirbt nun der Geschenkgeber, ohne über die vorbehaltene Sache oder über die daraus zu zahlende bestimmte Summe, eine weitere Verfügung getroffen zu haben, so gehört diese Sache oder Summe den Erben des Geschenkgebers, die Worte des Vertrags mögen lauten wie sie wollen.

Diese Entscheidungen des Gesezes sind dem allgemeinen durchgreifenden Grundsaze ganz entsprechend, wornach jede Schenkung ungültig und kraftlos ist, welche von der fortdauernden Willkühr des Schenkers abhängt. Jede Schenkung über deren Objekt in seinem ganzen Umfang sich der

Geber eine weitere Verfügung vorbehält, ist mit einer Bedingung gegeben, deren Erfüllung einzig von der Willkühr des Gebers abhängt, und also gesezlich ungültig. Wenn der Schenker stirbt, ohne die vorbehaltene Disposition auf eine Art gemacht zu haben, welche der Gültigkeit der Schenkung nicht mehr entgegensteht, so tritt sein Erbe ohne weiters in das Eigenthum, der geschenkten Sache ein, und der Schenknehmer zieht lediglich keinen Vortheil aus der Schenkung. Ist nur über einen Theil der Schenkung oder über eine bestimmte Summe die anderweite Verfügung vorbehalten, so ist die Schenkung nur für diesen Theil oder diesen Betrag nichtig, welche den Erben des Geschenkgebers anfallen, wenn nach seinem Tode keine anderweite Verfügung vorliegt; z. B. es schenkt jemand einer Person Güter, welche sich ihrem Werth nach auf 6000 fl. belaufen, und behält sich über 6000 fl. weitere Verfügung vor; so gehören die Güter dem Geschenknehmer, die Summe aber, da nur das Eigenthum über diese von der fortdauernden Willkühr des Gebers abhängig gemacht war, den Erben des Gebers, wenn er keine Verfügung vor seinem Tode darüber getroffen hätte; wäre aber über die Güter selbst eine anderweite Verfügung vorbehalten worden, so wäre die Schenkung auch im Stück, folglich durchaus nichtig. Wenn nun auch der Geber in der Urkunde erklärt hätte, z. B. über 600 fl., oder einen grösern oder mindern Betrag, behalte er sich weitere VerfügungsGewalt vor, sollte er aber desfalls nichts mehr verordnen, so gehöre diese Summe ebenfalls dem Geschenknehmer ꝛc., so würde dies lezterm keine Ansprache an den Vorbehalt begründen, sondern diese Summe würde dem Erben des Schenkgebers gehören, wenn er gestorben wäre, ohne die vorbehaltene Verfügung getroffen,

oder den Vorbehalt aufgehoben zu haben. Der Geschenknehmer hat also auf den Gegenstand eines solchen Vorbehalts nur alsdann ein Recht, wenn der Geber ihm denselben durch einen lezten Willen wieder besonders verschrieben, oder durch eine nachherige Schenkung ohne eine solche Bedingung unter Aufhebung des Vorbehalts gegeben hat.

§. 101.

Nuzungs-Vorbehalt der geschenkten Dinge.

Sowohl von den beweglichen als unbeweglichen Sachen kann sich der Geschenkgeber die Nuzung vorbehalten, oder darüber zum Vortheil eines Dritten verfügen. Fahrnißstücke, wovon der Geschenkgeber sich die Nuzung vorbehalten hat, muß der Geschenknehmer in demjenigen Zustand annehmen, in welchem sie sich nach erloschener Nuzungszeit vorfinden; sind sie aber gar nicht mehr vorhanden, so leistet der Nuznießer dem Geschenknehmer den Ersaz nach dem Anschlag, der im Verzeichniß enthalten ist.

§. 102.

Bedungener Rückfall der Schenkung.

Der Geschenkgeber kann sich sogar den Rückfall der geschenkten Sache nach dem Tode des Beschenkten oder dessen Abkömmlinge bedingen. Dieser Rückfall findet aber nur für die Person des Geschenkgebers statt, dieser muß also noch am Leben seyn, wenn die Bedingung des Rückfalls, nemlich der Tod des Schenknehmers eintritt. Wäre ein solcher Rückfall auch auf die Erben des Geschenkgebers ausgedehnt, so würden diese dennoch keinen Vortheil daraus ziehen können.

§. 103.

Widerrufungs-Gründe der Schenkungen.

Jede Schenkung ist gedenkbar immer widerruflich, ob-

gleich die Sache mit Eigenthum und auf eine unwiderrufliche Art an den Beschenkten übergeht. Dieser Widerruf findet jedoch nur statt:

a) wegen unerfüllten Auflagen;

b) wegen Undanks;

c) wegen später gebohrnen Kindern.

§. 104.

Widerruf wegen nicht erfüllten Auflagen ꝛc.

Der Widerruf wegen nicht erfüllten Auflagen oder wegen Undanks, geschieht niemals kraft Gesezes, sondern er muß angekündiget werden. Diese Ankündigung muß gewiß seyn, also aus einer öffentlichen Urkunde hervorgehen.

§. 105.

Widerruf wegen Undanks.

Der Widerruf wegen Undank findet nur in folgenden Fällen statt:

a) Wenn der Beschenkte dem Geber nach dem Leben trachtet.

b) Wenn er sich Mißhandlungen, Vergehen oder grobe Schmähungen gegen ihn zu Schulden kommen läßt.

c) Wenn er ihm den LebensUnterhalt versagt.

Dieser Widerruf muß in Jahresfrist von Kenntniß der Ursache an, eingeklagt werden; jedoch findet diese Klage gegen Schenkungen zu Gunsten einer Ehe nicht statt. Gegen die Erben des Beschenkten kann sie nie gerichtet werden; hingegen steht sie den Erben des Gebers gegen den Beschenkten selbst alsdann zu, wenn der Geber vor seinem Tod die Klage schon angestellt hatte, oder das Jahr vom Vergehen noch lauft.

§. 106.

§. 106.

Rückfall der geschenkten Sachen wegen Undank und nicht erfüllten Auflagen.

Der Widerruf wegen Undanks hat weder auf die Veräußerungen des Geschenknehmers noch auf die von ihm darauf gelegten Pfandlasten oder andern Grundlasten, eine entkräftende Wirkung, ehe ein Auszug der Klage am Rand der vorgeschriebenen Eintragung vorgemerkt ist. Der Geschenknehmer ist durch den Widerruf nur verpflichtet, den Werth der veräußerten Sache wie er zur Zeit der angebrachten Klage steht, und die Früchte vom Tag der Klage an zu ersezen. Der wegen nicht erfüllten Auflagen erfolgende Widerruf hingegen, bringt die Güter frei von allen Beschwerden und Pfandlasten, welche der Geschenknehmer darauf gelegt hat, in die Hände des Gebers zurück. Dieser übt gegen den dritten Besizer derselben alle Rechte aus, die er gegen den Geschenknehmer selbst hätte, er kann also von einem allenfallsigen Käufer die Sache eben sowohl, als wenn sie der Geschenknehmer wirklich noch hätte, frei zurückfordern.

§. 107.

Widerruf wegen später gebohrnen Kinder.

Der Widerruf wegen später nachgebohrnen Kindern hat sehr ausgedehnte Wirkung. Die Schenkung gilt kraft Gesezes für widerrufen und wird erst nach einem ununterbrochenen Ablauf von 30 Jahren von der Geburt des lezten Kinds des Geschenkgebers an, verjährt. Der Beschenkte ist jedoch nur diejenige Früchten zu ersetzen schuldig, welche nach der Zeit verfielen, da die Geburt des Kinds oder dessen Ehelichmachung ihm gerichtlich oder sonst öffentlich angekündigt worden ist.

§. 108.

Später nachgebohrne Kinder.

Unter später erscheinenden Kindern sind schlechtweg alle diejenigen zu verstehen, welche nach der Schenkung gebohren werden, sie mögen ehelich oder unehelichen Herkommens seyn. Bei leztern muß jedoch die Ehelichmachung nachfolgen, von welchem Zeitpunkt an, als dann erst der Widerruf der Schenkung eintritt. Es folgt hieraus, daß vor Errichtung der Schenkungen gebohrne uneheliche Kinder, welche erst nachher ehelich gemacht werden, keine Nichtigkeit wirken können. Das Gesez sagt blos kinderlose Geschenkgeber, mithin werden auch Schenkungen, welche von Personen errichtet worden sind, die bereits Kinder hatten, keines wegs dadurch nichtig, wenn der Schenkgeber noch mehrere Kinder bekommt. Die Schenkungen sind nur der Minderung unterworfen, wenn der Fall hiezu vorhanden ist.

§. 109.

Wirkung des Widerrufs wegen nachgebohrnen Kindern.

Dieser Widerruf erstrekt sich auf alle Schenkungen ohne Unterschied, ausgenommen, wenn dieselben von Ahnen, welche nie kinderlos seyn können, oder von Verehelichten unter sich gemacht werden, und welche wegen unbedeutendem Werth keine schriftliche Verfassung bedurften und aus Fahrniß bestunden. Bei vergeltenden oder belohnenden Schenkungen lebt dadurch das ForderungsRecht des Geschenknehmers wieder auf, aber die Schenkung bleibt widerrufen.

Der Widerruf der Schenkung tritt selbst dann ein, wenn der Geschenkgeber hierauf verzichtet hätte und die Schenkung kann selbst dann nicht wieder aufleben, wenn das später er-

schienene Kind wieder absterben würde. Nur eine neue Schenkung kann in diesem Fall dasjenige wiederherstellen, was kraft Gesezes zernichtet worden ist.

§. 110.

Rückfall der Güter wegen später nachgebohrnen Kindern.

Die auf solche Art zurückfallende Güter, kehren frei von allen Lasten, die der Beschenkte darauf gelegt hätte, an den Geber zurück und dieser ist nicht schuldig für diejenigen Vortheile, welche derselbe dem Geschenknehmer in einem Ehevertrag zugesichert hätte, zu haften. Jedoch versteht sich von selbst, daß eben so alle Lasten, welche von dem Geber darauf gelegt wurden, wieder an diesen zurückgehen und der Ersaz für erweißliche VerbesserungsKosten immer statt findet.

Dritter Abschnitt.

Von lezten Willen.

§. 111.

Einleitung.

Der Staatsschreiber muß große Behutsamkeit anwenden, um lezte Willen in rechtsgültiger Form abzufassen, sonst hat er sich die Schuld selbst beizumessen, wenn die Obrigkeit ihm zum Ersaz des Schadens verurtheilt und ihn noch mit einer angemessenen Strafe wegen Dienstnachlässigkeit belegt. Pflicht ist es für den Staatsschreiber, die gesezlichen Vorschriften, über die Gegenstände seiner Amtshandlungen und die Formen, an welche leztere gebunden sind, genau zu kennen, da der StaatsBürger seiner Amtsgeschicklichkeit sich gänzlich anver-

traut, und der Staat ihn zu diesem Vertrauen durch die Anstellung des Staatsschreibers berechtigt hat.

§. 112.

Verschiedenheit der lezten Willen.

Zur Gültigkeit des lezten Willens ist jedoch die Mitwirkung eines Staatsschreibers nicht immer nöthig. Die Person welche Anordnung treffen will, kann ihren Willen eigenhändig oder öffeutlich oder geheim fertigen, oder fertigen lassen.

Bei ersterm ist weder ein Staatsschreiber noch vielweniger eine sonstige Zeugenzahl erforderlich. Der öffentliche oder geheime lezte Willen aber, muß durch eine Staatsschreibereiurkunde in Gegenwart der vorgeschriebenen Zeugenzahl mit den übrigen Rechtserfordernissen gefertiget werden, wenn er gültig seyn soll.

§. 113.

Der eigenhändige lezte Wille.

Ein eigenhändiger lezter Wille muß — wenn er gültig seyn soll

a) durchaus von der Hand des Erblassers geschrieben

b) mit Ort, Jahr und Tag versehen, und

c) von dem Erblasser unterschrieben seyn.

Der Mangel eines dieser Stücke führt Ungültigkeit mit sich.

Beisäze von fremder Hand würden also durchaus unwirksam seyn, wenn sie der Erblasser auch wirklich unterschrieben hätte und nur dasjenige könnte gelten, was durchaus von dem Erblasser selbst, also von einer fremden Hand ununterbrochen, niedergeschrieben, mit Ort, Tag und Jahr versehen und endlich von ihm unterschrieben ist. Auch Beisäze, welche der Testirer diesem lezten Willen anhängen möchte,

bedürfen der nemlichen Förmlichkeiten, wie der lezte Wille selbst, wenn dieselben gültig seyn sollen.

§. 114.

Grundbedingung des öffentlichen lezten Willens.

Der öffentliche lezte Wille muß von zwei Staatsschreibern in Gegenwart zweier Zeugen, oder von einem Staatsschreiber mit vier Zeugen aufgenommen werden. Die Formalitäten, welche der Staatsschreiber dabei zu beobachten hat, stehen mit der Gültigkeit und die Unterlassung derselben, wenn diese auch nur einzeln statt hätte, mit der Ungültigkeit in so genauer Verbindung, als die gehörige Zeugenzahl und deren übrige Rechtserfordernisse.

§. 115.

Rechtserforderniß der Zeugen.

Als Zeugen zu einem öffentlichen lezten Willen können nicht zugelassen werden und sind also untüchtig

a) Diejenigen, welche ein Vermächtniß von irgend einer Art erhalten,

b) Die Verwandte und Verschwägerte des Vermächtniß-Nehmers bis zum vierten Grad einschließlich, also die Eltern und weitern Ahnen, die Kinder und deren Abkömmlinge, die Geschwister, deren Kinder und Enkel, der Eltern Geschwister, des Vaters oder der Mutter Bruder oder Schwesterkinder, des Grosvaters oder der Grosmutter Geschwister und alle diejenigen, welche in diesem Grad verschwägert, oder mit oben benannten Personen verehelichet sind. Ob die Zeugen mit dem Testirer verwandt sind oder nicht, darauf kommt es nicht an.

c) Die Schreiber derjenigen Staatsschreiber, welche zur Fertigung der lezten WillensVerordnung berufen sind.

Jeder andere Zeuge muß männlichen Geschlechts volljährig also 21 Jahr alt, Staatsunterthan, also kein Ausländer, und im Genuß der bürgerlichen Rechte also weder bürgerlich todt, noch entmündigt, noch im zweiten Grad mundtodt seyn, er muß endlich im Besiz derjenigen Eigenschaften seyn, welche zu Errichtung eines lezten Willens erforderlich sind, also bei gesundem Verstand, in freier Entschließung ohne Zwang ꝛc. berufen seyn.

Wenn ein Zeuge einen dieser Mängel hat, wenn er nemlich mit dem Erbnehmer zu nahe verwandt oder verschwägert, wenn er selbst ein Erbnehmer, wenn er ein Schreiber des zu Fertigung des lezten Willens berufenen Staatsschreibers, wenn er weiblichen Geschlechts, wenn er minderjährig, wenn er kein Staatsunterthan, wenn er bürgerlich todt, wenn er entmündigt, oder im zweiten Grad mundtodt, wenn er nicht bei gesundem Verstand, oder wenn er gezwungen ist; so entsteht hieraus ein Abmangel an der Zeugenzahl, welcher die Gültigkeit des lezten Willens entkräftet.

Der Staatsschreiber muß daher die Erfordernisse der Zeugen vorerst genau prüfen, weil er durch die Unterlassung dieser Prüfung einem oder dem andern der Interessenten Schaden zufügen oder eines Vortheils berauben kann, und damit hinreichenden Grund zur Ersazpflichtigkeit geben würde. Er ist hingegen nicht verbindlich wenn er durch falsche Angabe der Parthieen selbst, einen untüchtigen Zeugen beigezogen hat.

§. 116.

Die Vorsprechung des Erblassers und die eigenhändige Niederschreibung des öffentlichen lezten Willens durch den Staatsschreiber.

Wird der öffentliche lezte Wille von zwei Staatsschreibern aufgenommen; so muß er ihnen beeden vorgesprochen und von einem derselben das Vorgesprochene eigenhändig niedergeschrieben werden. Es müssen also beede Staatsschreiber dem Anfang der Handlung gleichzeitig beiwohnen, weil es ungenügend wäre, wenn nur einer bei der Vorsprechung zugegen seyn und der andere erst nachher erscheinen würde. Das Vorgesagte soll niedergeschrieben werden, der Staatsschreiber soll dabei, soviel es die Grammatik erlaubt, bei den Worten des Verfügenden bleiben, doch gilt das Niedergeschriebene als eine Urkunde des Vorgesagten, wenn nur der Sinn des Erblassers wiedergegeben worden ist. Nie kann es aber genügen, wenn ein Dritter der Dollmetscher des Erblassers seyn und die leztwillige Verfügung unter dem Vorwand besserer Verständlichkeit ꝛc. vorsprechen, und der Erblasser also nur die von dem Dritten vorgesprochene Worte bestätigen wollte.

Wird nur ein Staatsschreiber zugezogen; so muß der lezte Wille diesem vom Erblasser vorgesprochen und von dem Staatsschreiber eigenhändig niedergeschrieben werden. Lezterer muß dasjenige, was rücksichtlich der wirklichen Vorsprechung gesagt ist, befolgen und hiezu schon von der erforderlichen Zahl zwei Zeugen beiziehen, weil kein Staatsschreiber ohne zwei Zeugen gültig wirken kann.

§. 117.

Wiedervorlesung des öffentlichen lezten Willen.

Das Niedergeschriebene muß in Gegenwart der Zeugen,

also bei Mitwirkung zweier Staatsschreiber vor zwei — und bei Zuziehung eines Staatsschreibers vor vier Zeugen dem Erblasser vorgelesen werden. Hier ist also die Gegenwart sämmtlicher erforderlichen Zeugen durchaus nothwendig und es versteht sich von selbst, daß diese den Testirer hören und sehen müssen.

§. 118.

Die Unterzeichnung des öffentlichen lezten Willens durch den Erblasser.

Die lezte WillensUrkunde soll der Testirer unterzeichnen. Kann er dies nicht wegen Mangel an Kräften oder Schreibens Unerfahrenheit; so muß in der Urkunde seiner Erklärung, so wie der VerhinderungsUrsache ausdrücklich erwähnt werden. Es genügt daher nicht, wenn in der Urkunde nur der SchreibensUnerfahrenheit oder der Ursache gedacht wird, welche den Erblasser zu schreiben verhindert hat; seine bestimmte Erklärung hierüber muß vielmehr in die Urkunde ausdrücklich aufgenommen werden.

§. 119.

ZeugenUnterschrift des öffentlichen lezten Willens.

Auch die Zeugen müssen die lezte WillensUrkunde unterzeichnen. Auf dem Lande ist jedoch die Unterschrift der Hälfte der Zeugen hinreichend, also bei zwei Staatsschreibern von einem und bei einem Staatsschreiber von zwei Zeugen. Diese Freisprechung von der Unterschrift in Hinsicht auf die Hälfte der Zeugen auf dem Lande, hat zu einem ganz gegen den Buchstaben des Gesezes streitenden Irrthum Anlaß gegeben, da man mit der Anzahl der Unterschriften die Anzahl der Zeugen selbst vermindert glaubte. Manche konnten nicht

begreifen, warum die Hälfte der Zeugen Unterschrift auf dem Lande hinreichend seyn soll, wenn doch die Anzahl der beizuziehenden Zeugen doch die nemliche blieb. Wer diejenigen Gegenden im Auge hat, wo, wie im AltBadischen, die LehrAnstalten auf dem Lande so weit gediehen sind, und die Maasregel der UnterrichtsPolizei so kräftig gewirkt haben, daß man selten einen Landmann vom mittlern Alter antrift, der nicht schreiben könnte, der wird freilich im ersten Augenblick jene Verordnung räthselhaft finden. Wenn er sich aber in jene Gegenden hineindenkt, welche den Vortheil der Lehranstalten nicht in dem Maase genossen, den besondern Localverhältnissen nach, oft nicht genießen konnten, wo es meist nur von der Willkühr des Schülers abhieng, ob er die ihm bei seinem oberflächlichen Einsichten meist ekelhaft und schwer scheinende Kunst zu schreiben erlernen will, den wird es leicht begreiflich, daß es auf dem Lande oft schwer halten oder doch viele Zeit erfordern würde, bis man die hiezu erforderliche Zeugenzahl ausfindig gemacht und beigebracht hätte.

Es müssen also auf dem Lande immer vier Zeugen, wenn ein Staatsschreiber und zwei Zeugen, wenn zwei Staatsschreiber das Testament aufnehmen, beigezogen werden, wenn die Handlung gültig seyn soll, nur von den Unterschriften ist die Hälfte erlassen, also auch keineswegs geboten, daß die Hälfte nur unterschreiben darf.

§. 120.

Ungültige ZeugenUnterschrift.

Es ergibt sich aus vorstehendem von selbst, daß der oder die Staatsschreiber und die Zeugen bei der Vorlesung des lezten Willens vor dem Testirer versammelt seyn müssen. Ein nach der Vorlesung erschienener Zeuge wäre so wenig gül-

tig als es angieng, die lezte WillensUrkunde außerhalb dem Haus bei den Zeugen herumzutragen, wenn diese auch vorher durch den Testirer vom Inhalt seines Vorhabens unterrichtet worden wären.

§. 121.

Nothwendige Form der Urkunde des öffentlichen lezten Willens.

In der Urkunde über den lezten Willen muß ausdrücklich erwähnt seyn

a) ob Ein oder zwei Staatsschreiber dabei mitgewirkt haben.

b) Daß der Inhalt derselben dem Staatsschreiber vom Testirer vorgesprochen;

c) daß das Vorgesprochene von dem Staatsschreiber eigenhändig niedergeschrieben,

d) daß das Niedergeschriebene in Gegenwart sämtlicher Zeugen dem Erblasser vorgelesen worden sey.

Endlich:

Wenn es dem Testirer an Kraft oder Fähigkeit den lezten Willen zu unterzeichnen, gemangelt hat

e) welche Erklärung derselbe deshalb gethan habe und welche VerhinderungsUrsachen also vorhanden gewesen seyen.

Alles dieses muß die Urkunde bei Strafe der Nichtigkeit! enthalten. Die Besieglung ist dabei nicht nöthig, so wenig die Entsiegelung den öffentlichen lezten Willen entkräften würde.

§. 122.

Form des geheimen lezten Willens.

Zur Form eines geheimen lezten Willens gehört folgendes:

der Testirer muß

a) seine lezte WillensUrkunde selbst unterzeichnen, er mag

dieselbe selbst geschrieben haben oder durch eine fremde Hand haben schreiben lassen.

b) Er muß sie in sich selbst, oder in einen Umschlag eingeschlagen und versiegelt dem Staatsschreiber vor wenigstens sechs Zeugen übergeben, oder in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln lassen.

c) Er muß dabei erklären, daß dasjenige was darinn enthalten, sein lezter Wille sey, den er

α) entweder selbst geschrieben und unterschrieben, oder

β) den ein anderer geschrieben, er aber selbst unterzeichnet habe.

Der Staatsschreiber

fertiget auf den Umschlag des übergebenen lezten Willens eine Urkunde, worinn er bestätigen muß;

a) daß der Testirer ihm in Gegenwart von sechs Zeugen die inliegende Schrift versiegelt übergeben habe, oder in ihrer Gegenwart selbst versiegelt, habe oder durch einen andern habe versiegeln lassen;

b) daß der Testirer erklärt habe, α) daß in dieser Urkunde sein lezter Wille enthalten sey, β) daß er denselben selbst unterzeichnet und αα) entweder selbst geschrieben habe, oder ββ) durch einen andern habe schreiben lassen.

c) Daß alles in einer ununterbrochenen Verhandlung (ohne Zwischeneintritt anderer Rechtshandlungen) geschehen sey.

Wenn der Testirer wegen eines ihm nach Unterzeichnung des lezten Willens zugestossenen Hinderniſses die Aufschrifts-Urkunde nicht unterzeichnen konnte, so muß

d) die Erklärung welche derselbe desfalls gethan hat, in die Urkunde aufgenommen werden.

Wenn der Testirer der wenigstens immer Geschriebenes

zu lesen im Stande seyn muß, des Schreibens unerfahren ist, oder wenn er zur Zeit der Errichtung eines geheimen lezten Willens zum Schreiben unfähig geworden ist, in welchen Fällen immer noch ein besonderer Zeuge zuzuziehen ist; so muß die Urkunde

e) die Bestätigung daß, und die Ursache warum ein weiterer Zeuge zugezogen worden ist, enthalten.

Ist dieses Protokoll gefertiget; so unterzeichnen die Urkunde a) der Erblasser (wenn wegen dessen Unfähigkeit, oder Nichtkönnen nicht schon Erwähnung geschehen ist) b) die Zeugen (wovon jedoch auf dem Lande nur die Hälfte zu unterzeichnen braucht) und c) der Staatsschreiber.

Vorstehendes ist zur Gültigkeit des geheimen lezten Willens erforderlich und daher genau zu beobachten.

Es dient dabei noch zur nähern Erläuterung

α) daß der Testirer seinen lezten Willen entweder selbst unterschreiben, oder

β) daß noch ein weiterer Zeuge zugezogen werden muß,

γ) daß der Beiziehung dieses Zeugens und der Ursache warum? in der UmschlagsUrkunde immer gedacht,

δ) daß dieser Zeuge die UmschlagsUrkunde immer unterzeichnen muß, wenn auf dem Lande die Unterschrift der übrigen Hälfte auch wegfällt,

ε) daß der Staatsschreiber die UmschlagsUrkunde, so wie der Testirer, wenn dieser schreiben kann, immer unterzeichnen müssen,

ζ) daß ein weiterer Staatsschreiber nur für einen Zeugen gilt.

§. 123.

Besieglung des geheimen lezten Willens.

Wenn die Urkunde in sich selbst eingeschlagen, das ist, wenn der nemliche Bogen, welcher die Urkunde enthält, auch Umschlag ist, womit die Unmöglichkeit herbeigeführt wird, einen andern Willen hineinzuschieben; so kann die Urkunde nicht durch das StaatsschreibereiJnsiegel, wohl aber in Ermangelung eines eigenen Petschafts des Testirers, mit einem entlehnten, entweder vom Erblasser selbst, oder demjenigen, welchem dieser den Auftrag gibt, besiegelt werden. Müßte aber ein besonderer Umschlag um den lezten Willen gemacht werden; so ist noch eine besondere, also doppelte Besiegelung mit dem StaatsschreibereiJnsiegel in der Art nöthig, daß die Urkunde nicht unbemerkt herausgenommen und eine andere eingeschoben werden kann. Der Staatsschreiber soll den Testirer, wenn er seinen geheimen lezten Willen selbst aufbewahrt, aufmerksam machen, daß er die angebrachten Siegel nicht verleze, weil dadurch ein Mangel an der Form des geheimen lezten Willens erscheinen würde, und der lezte Wille selbst ungültig wäre, wenn er nicht noch als eigenhändiger lezter Wille bestehen könnte; denn wenn an der Form des geheimen lezten Willens ein Mangel erscheint, welcher die Nichtigkeit desselben mit sich führt, derselbe aber noch die Requisite eines eigenhändig niedergeschriebenen besizt; so gilt er noch als ein solcher. In diesem Fall ist der Staatsschreiber, wenn die Unförmlichkeit von seinem Verschulden herrührt, zwar von der Ersazpflichtigkeit an die Parthieen frei, kann aber der polizeilichen Strafe wegen Dienstnachlässigkeit, nicht entgehen.

§. 124.

Erfordernisse bei persönlichen Gebrechen der Testirer.

Geheime lezte Willen können der Natur der Sache nach, nur diejenigen errichten, welche Geschriebenes lesen können. Kann ein Erblasser nicht sprechen wohl aber schreiben; so muß der lezte Wille, wenn er ihn in geheimer Form errichten will, vom Testirer durchaus geschrieben und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr versehen seyn, er muß denselben in Gegenwart von sechs Zeugen dem Staatsschreiber übergeben, und in deren Gegenwart oben an den AufschriftsOrt des Umschlags niederschreiben, daß die vorgezeigte Schrift sein lezter Wille sey. Der Staatsschreiber schreibt alsdann das gewöhnliche und vorgeschriebene Protokoll mit der Erklärung darunter, daß der Erblasser in seiner und der Zeugen Gegenwart obige Worte hingeschrieben habe, im übrigen richtet er sich nach den Formen der andern geheimen lezten Willen. Kann dieser lezte Wille wegen Unförmlichkeiten in geheimer Form nicht gelten; so besteht er ebenfalls als eigenhändiger lezter Wille; sobald er diese Eigenschaften wirklich besizt.

§. 125.

Schreiber des geheimen lezten Willens.

Wer einen solchen geheimen lezten Willen geschrieben hat, wenn derselbe durch Dritte geschrieben wäre und gültig geschrieben werden konnte, bleibt außer Betracht, nur wird ein solcher alles dasjenige dadurch verlustig, was ihm in dieser Urkunde etwa zugedacht seyn möchte.

§. 126.

Eigenschaft der Zeugen bei geheimen lezten Willen.

Bei einem geheimen lezten Willen kommt die Verwandtschaft der Zeugen mit dem eingesezten Erben nicht in Betrachtung, weil die Form desselben es unmöglich macht, eine Befangenheit des Zeugen, wegen der Verwandtschaft mit dem unbekannten Erbnehmer herbeizuführen, da sie nur die äußere Gestalt, die Umgebung des ihnen unbekannten Willens bezeugen sollen. Jedoch schließt dieses die übrigen Eigenschaften, der Volljährigkeit des männlichen Geschlechts, des Staats-Unterthanenrechts und des Genusses der bürgerlichen Rechte nicht aus.

Auch die Schreiber des Staatsschreibers sind hier als Zeugen gültig, wenn sie obige Eigenschaften besizen, vorzüglich also wenn sie volljährig und keine Ausländer sind.

§. 127.

Die Formirung des Umschlags.

Da absolut erfordert wird, daß das Protokoll auf dem Umschlag niedergeschrieben werde; so ist bei der Umlegung des Umschlags und der Urkunde, wenn sie nicht besiegelt übergeben wird, die Vorsicht nöthig, ein solches Format welches für das Protokoll und die nöthigen Unterschriften hinlänglichen Raum giebt, zu wählen.

§. 128.

Wirkung der nachgefolgten Uebergabe des testirten Vermögens.

Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten eines lezten Willens müssen bei Strafe der Ungültigkeit genau beobachtet werden, wenn jedoch eine der lezten Willensmeinung gemäße, gül-

tige, wenn auch nur widerrufliche Vermögensübergabe des Erblassers nachgefolgt und unwiderrufen geblieben ist; so kann eine solche Verordnung wegen Unförmlichkeiten nicht mehr angefochten werden. Diese Uebergabe muß also nach den desfalls aufgestellten gesezlichen Vorschriften, und in Uebereinstimmung mit dem Inhalt des lezten Willens geschehen, wenn sie einen Mangel an der Form heilen soll; dabei ist es gleichgültig ob dieselbe widerruflich oder unwiderruflich geschieht, weil auch das gesezliche Testament, so lange der Testator lebt, widerrufen werden kann.

§. 129.

Lezte Willen mehrerer Personen unter sich oder für Dritte.

Da eine lezte WillensVerordnung eine freiwillige und willkührlich widerrufliche Handlung ist; so soll auch alles dasjenige schlechterdings verbannt werden, was auf der einen Seite der Freiwilligkeit der Handlung, auf der andern aber der Willkühr des Widerrufs Abbruch thun möchte. Wenn zwei Personen sich wechselseitig als Erben einsezen, oder wenn zwei Personen zu Gunsten eines Dritten in ein und der nemlichen Urkunde eine Verfügung treffen würden, so würde die freie Widerruflichkeit gehemmt, jeder Theil bei einer ändernden Verfügung auf die des andern Rücksicht nehmen zu müssen, und jeder bei einer einseitigen Aenderung des andern sich gefährdet glauben.— Das Gesez hat daher solche lezte WillensAnordnungen für ungültig erklärt. Wenn also zwei oder mehrere Personen zum Vortheil eines Dritten durch lezten Willen eine Anordnung treffen wollen; so muß jede Person eine besondere Urkunde errichten lassen; welches auch für den Fall gilt, wenn mehrere Personen sich gegenseitig als Erben

einsezen

einsezen wollen. Jeder Theil müßte in lezterm Falle den Andern in einer besondern Urkunde zu seiner Erbschaft berufen. Es kann also ein Testirer in einer Urkunde mehrere Personen nicht aber mehrere Testirer in einer einzigen Urkunde Einen oder mehrere Personen gültig zu Erben einsezen.

§. 130.

Widerruflichkeit der lezten Willen.

Ein lezter Wille ist eine Handlung kraft welcher jemand auf eine, während seinen Lebzeiten widerrufliche Art über sein Vermögen, oder über einen Theil desselben Anordnung trift; mithin steht es immer in der Willkühr des Testirers ob er seine Anordnung bei Kräften lassen will oder nicht. Will er dieselbe ganz oder zum Theil entkräften oder abändern; so muß er dasjenige beobachten, was das Gesez für diese Fälle vorschreibt, um nach seinem Tod in völliger Gewißheit zu seyn, daß der lezte Wille vollzogen werde.

§. 131.

Art und Wirkung des Widerrufs.

Ein lezter Wille kann ganz oder nur zum Theil widerrufen werden, und dies, entweder durch eine spätere in gehöriger Form errichtete lezte WillensAnordnung, wodurch über die ganze Erbschaft oder eine einzelne Sache anderweit verfügt wird, oder durch eine StaatsschreibereiUrkunde. In beeden Fällen muß der Staatsschreiber behutsam zu Werk gehen. Ein späterer lezter Wille hebt den frühern nur in so weit auf, als in ersterm solche Verfügungen getroffen worden sind, mit welchen die im frühern lezten Willen getroffene Anordnungen nicht bestehen können. Es ist also jede Verfügung im frühern lezten Willen gültig, wenn im spätern nicht eine andere getroffen worden ist, neben welcher sie nicht be-

Bayerische Staatsbibliothek München

stehen kann. Z. B. wenn eine Person in einem lezten Willen erklärt: Mein Haus soll der Joseph N, meine Reben der Franz N, meinen Acker aber der Ignaz N, nach meinem Tod als Eigenthum erhalten und nachher einen andern lezten Willen errichtet worinn es heißt: Mein Haus soll Ferdinand N, die Hälfte meiner Reben aber der Peter N haben; so würde dieß den ersten lezten Willen nicht ganz aufheben, sondern nur abändern, der Joseph N würde das Haus und der Franz N die Hälfte der Reben verlieren, das übrige bliebe bei Kräften.

Wird nur eine Staatsschreibereiurkunde errichtet, so kann dadurch nur ein Widerruf geschehen, der Testirer kann gültig das ganze Testament für aufgehoben erklären, oder er kann blos dieses oder jenes Vermächtniß widerrufen. Z. B. er kann sagen, das unterm = = = errichtete Testament erkläre ich hiemit für nichtig, oder das darinn an B, verschriebene Legat widerrufe ich hiemit ꝛc. Aber eine andere Bestimmung kann er diesen Vermächtnissen nicht geben. Er kann in einer solchen Urkunde nicht sagen z. B. das dem B, verschriebene Vermächtniß, widerrufe ich hiemit und vermache es dem D, denn auf diese Weise würde der B, sein Vermächtniß zwar verlieren aber der andere es nicht erhalten, weil jeder der über eine Sache gültige Anordnung treffen will, dabei entweder dasjenige, was zu Gültigkeit der Schenkungen, oder lezten Willen erforderlich ist, beobachten muß. Es erhellt nun aus dem bisherigen, daß wer seinen lezten Willen gänzlich widerrufen will, dieß durch einen lezten Willen, worinn über den ganzen Betrag wieder neue Anordnung geschieht, oder durch eine Staatsschreibereiurkunde thun, worinn der gänzliche Widerruf ausdrücklich enthalten ist, bewirken muß.

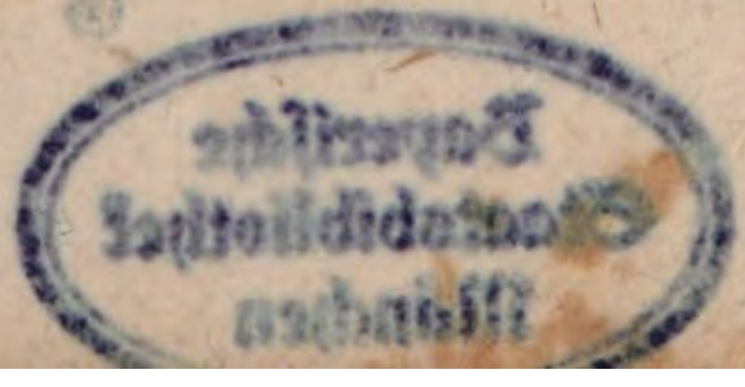

Ein ausdrücklicher Widerruf kann nicht in einem eigenhändigen lezten Willen gültig bedungen werden, weil hiezu eine Staatsschreibereiurkunde absolut erforderlich ist. Der lezte Wille kann die frühern Anordnungen durch spätere Verfügungen über die nemliche Sache nur aufheben, die Staatsschreibereiurkunde aber zerstört den frühern lezten Willen durch den bedungenen Widerruf. Wer nur ein Vermächtniß schlechtweg widerrufen will, kann dieß ebenfalls durch einen spätern lezten Willen, in welchem er über dasselbe anderweit verfügt oder durch eine Staatsschreibereiurkunde, in welcher das Vermächtniß widerrufen wird, thun, wenn er aber dem Vermächtniß zugleich auch eine andere Bestimmung geben will; so muß dieß durch eine lezte Willensurkunde geschehen.

Zu einer Staatsschreibereiurkunde sind übrigens keine weitere Förmlichkeiten nöthig, als die Beiziehung zweier Zeugen.

Ist ein lezter Wille durch einen spätern eigenhändigen aufgehoben und dieser ist ungültig; so gilt der Frühere.

Ist die Widerrufung durch einen öffentlichen lezten Willen geschehen; so wird der Frühere schon schlechtweg durch die Einrückung des Widerrufs zerstört, oder durch anderweite Anordnung über die ganze Sache aufgehoben. Ist nun in einem solchen spätern öffentlichen lezten Willen der Widerruf des frühern ausdrücklich enthalten, und kann dieser spätere lezte Wille wegen Unförmlichkeiten nicht bestehen; so ist der frühere lezte Wille dennoch in dem Falle immer ungültig, wenn der spätere noch als Staatsschreibereiurkunde bestehen kann; denn das Gesez verlangt nur eine gültige Widerrufungsurkunde. Wenn aber der Widerruf in diesem spätern lezten Willen nicht ausdrücklich enthalten ist, oder wenn der Testirer die zum Widerruf nöthigen per-

sönlichen und bürgerlichen Eigenschaften nicht besessen hat, und aus diesem Grund nicht mehr gültig anordnen konnte; so bleibt der frühere lezte Wille wieder bei Kraft.

§. 132.

Widerruf durch Veräußerung.

Ein im Stück bestimmtes Vermächtniß wird ferner durch eine vom Erblasser bewerkstelligte Veräußerung, oder Vertauschung der vermachten Sache, oder eines Theils derselben ganz oder nur zum Theil ungültig. Gänzlich dann, wenn die ganze vermachte Sache, zum Theil nur, wenn nur ein Theil derselben veräußert worden ist. Das Vermächtniß bleibt selbst dann unwirksam, wenn die Veräußerung ungültig war, und die Sache wieder in die Hände des Erblassers zurückgieng, oder wenn nach des Erblassers Tod die Veräußerung für nichtig erklärt wurde. Eben so wenig kann der Vermächtnißnehmer, dessen vermachte Sache vom Erblasser gegen ein anderes Stück vertauscht worden ist, auf die eingetauschte Sache einen Anspruch machen, denn eine Veräußerung oder Vertauschung zeigt klar, daß der Erblasser die verkaufte oder vertauschte Sache dem früher ernannten Vermächtnißnehmer nicht mehr zukommen lassen wollte, daß er seinen Willen geändert habe; wenn der Tausch oder der Verkauf auch nachher für ungültig erkannt wird, so bleibt doch gewiß daß der Testirer rücksichtlich des Vermächtnißnehmers seine Gesinnung geändert habe.

§. 133.

Verfall des lezten Willens durch Vorabsterben des Erben.

Wenn der Vermächtnißnehmer vor dem Erblasser stirbt; so ist das Vermächtniß für Erstern verfallen. Ist auf solchen

Fall hin ein anderer z. B. des verstorbenen Nachkommenschaft als Erb der Sache eingesezt; so tritt dieser ein.

§. 134.

Verfall durch Untergang und Nichtannahme.

Ein Vermächtniß verfällt ferner ganz oder zum Theil, wenn die vermachte Sache bei Lebzeiten des Erblassers, oder nach dessen Tod ohne Verschulden der Erben ganz, oder zum Theil, zu Grund gegangen ist, oder wenn der Erb- oder Vermächtnißnehmer unfähig ist, oder die Erbschaft oder das Vermächtniß ausschlägt.

War jedoch im Fall der Nichtannahme, oder der Unfähigkeit das Vermächtniß belastet z. B. A, soll meinen Acker im Bader haben aber dem B, so lange dieser lebt jährlich 3 fl. bezahlen und dem D, die Summe von 40 fl.; so sind dadurch dem B, seine jährliche 3 fl. und dem D, seine 40 fl. nicht verfallen, sondern derjenige, dem die Unfähigkeit oder Nichtannahme zu gut kommt, muß diese Auflage erfüllen, wenn außer dem Erben noch Jemand bei der Erfüllung betheiligt ist, und wenn der Erbe, dem B und D, die ganze Sache nicht lieber heimweisen, das ist für Eigenthum überlassen wollte, womit er sich von der Belastung befreien könnte. Im Fall der Ausschlagung findet wie bei Schenkungen §. 97. das Zuwachsrecht statt, wo nehmlich die Art der Verschreibung dasselbe mit sich führt.

§. 135.

Verfall durch nicht geschehene Erfüllung der Bedingungen.

Wenn der lezte Wille auf eine Bedingung gestellt ist, die von einem ungewissen Ereigniß abhängt; so daß nach der Absicht des Erblassers die Verordnung nur vollzogen werden

soll, je nachdem die Begebenheit sich ereignet, oder nicht, und der Vermächtnißnehmer vor Erfüllung der Bedingung stirbt: so ist das Vermächtniß verfallen. Wenn eine Bedingung jedoch nach der Absicht des Erblassers nur den Vollzug seiner Verordnung aufschieben soll; so hindert dieß den Rechtserwerb der eingesezten Vermächtnißnehmer so wenig, als den Uebergang desselben auf seine Erben.

Wenn ein Testirer also seinen lezten Willen auf irgend eine Weise bedingen will; so muß sich besonders der Staatsschreiber sehr angelegen seyn lassen, die Art der Bedingung deutlich niederzuschreiben, damit es dem Richteramt nicht zweifelhaft werden kann, ob nur die Aufschiebung des Vollzugs, oder die gänzliche Aufhebung des lezten Willens mit der eingetretenen oder ausgebliebenen Bedingung eintrete.

§. 136.

Widerruf durch Riß und Schnitt.

Ein bloßer Einriß oder Schnitt in ein Testament, der die Urkunde nicht ganz durch und durch von einander trennt, zernichtet keinen lezten Willen, der noch aufbewahrt gefunden wird. Eine solche Zerstörung wirkt nur dann Ungültigkeit, wenn die Urkunde durch einen Einriß oder Einschnitt gänzlich getrennt wird, oder neben einem Einriß, auch der Inhalt durchstrichen oder die Willensgewißheit der Urkunde aufgehoben, oder bei öffentlichen lezten Willen, wenn der Hauptaufsaz dabei zurückgefordert worden ist.

§. 137.

Widerruf wegen Undank ꝛc.

Die Erben können auf Widerrufung eines lezten Willens die nemliche Klage anstellen, welche bei Schenkungen wegen nicht erfüllten Auflagen und wegen Undanks gestattet sind,

wenn die Klage jedoch auf grober Beschimpfung des Andenkens des Erblassers beruht; so muß sie in JahresFrist vom Tag der Beschimpfung an, erhoben werden.

§. 138.

Eröffnung der lezten Willen.

Die Eröffnung der lezten Willen ist bisher durch den betreffenden TheilungsCommissär in Gegenwart der Parthieen geschehen, hierüber ein Protokoll abgehalten und dabei urkundlich angemerkt worden, ob die Erben mit dem lezten Willen zufrieden sind, oder nicht. Im leztern Falle wurden, wenn keine Bedenkzeit erbeten war, die Einwendungen sogleich niedergeschrieben, die Sache in Entscheidungsstand gesezt und an das Amt zur Entscheidung eingesandt. Nunmehr tritt zwischen den öffentlichen lezten Willen und den eigenhändigen so wie den geheimen lezten Willen, darinn ein wesentlicher Unterschied ein, daß diese beeden leztern vor Gericht eröffnet werden müssen, und zwar den geheimen lezten Willen in Beisein des Staatsschreibers und der Zeugen, welche die UmschlagsUrkunde unterzeichnet haben. Bei öffentlichen lezten Willen fällt diese gerichtliche Eröffnung hinweg, und es bleibt bei der vorigen EröffnungsArt.

Drittes Kapitel.

Von Vermögens Beschreibungen und Abtheilungen.

Erster Abschnitt.

Ueber Beibringens Beschreibungen.

§. 139.

Begriff.

Eine Beibringens Beschreibung ist ein Verzeichniß über dasjenige, was zwei neuangehende Eheleute an Vermögen zugebracht haben. Es sind hiebei keine besondere Feierlichkeiten nöthig, wenn nur das Verzeichniß vollständig und die Richtigkeit desselben von den Parthieen gültig unterschrieben ist.

§. 140.

Nothwendigkeit der Beschreibung.

Bisher war die Errichtung der Beibringens Verzeichnisse eine Hauptnothwendigkeit, weil blos aus diesen die beederseitigen Ansprüche der Ehegatten an das vermischte Ehevermögen genau erhoben werden konnten; jezt aber tritt die Nothwendigkeit derselben bald mehr bald weniger ein, wie aus folgender kurzen Untersuchung erhellen wird.

a) Bei der gesezlichen Gemeinschaft ist sie nicht nothwendig, weil das Grundvermögen eben so gut aus andern Urkunden erhoben werden kann. Geschieht die Verzeich-

nung aber doch, so darf dieselbe vom Vermögen nichts als das liegende, von den Schulden aber, die auf Liegenschaft haftende enthalten.

b) Wenn die Fahrniß zu Theil oder ganz von der Gemeinschaft ausgeschlossen seyn soll, so ist die Beschreibung nothwendig, denn hier kommt es auf den Werth des Fahrniß-Vermögens an, um bei einstiger Auflösung der Gemeinschaft, eines jeden Ehegatten Vermögens-Antheil richtig berechnen und ausscheiden zu können. Es wäre unmöglich, diese Arbeit nach längern Jahren erst vorzunehmen, wenn kein Verzeichniß vorläge, da der Werth der Fahrniß durch den Gebrauch nicht nur vermindert wird, sondern das Fahrniß-Vermögen selbst der Verzehrung unterworfen ist.

c) Bei Entliegenschaftung der Grundstücke, d. i. wenn liegendes Gut der Fahrniß gleichgestellt wird, ist die Verzeichnung des Beibringens nicht nothwendig, weil hier im Allgemeinen rücksichtlich des ganzen Vermögens diejenigen Grundsäze anwendbar sind, welche das Landrecht für die gesezliche Gütergemeinschaft aufgestellt hat.

d) Bei dem Geding, daß jeder Theil seine vor der Ehe gehabte Schulden besonders bezahlen soll, ist die Verzeichnung der Fahrniß **vor** der Ehe gesezlich nothwendig; so wie auch

e) wenn die Frau ihr Vermögen schuldenfrey zurücknehmen soll.

f) Bei einem bedungenen Voraus, oder bei Bedingung ungleicher Theilung der Gemeinschaft, ist die Beschreibung des Beibringens nicht nöthig.

g) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist die Beschreibung des Beibringens nur dann nöthig, wenn diese sich allein auf das gegenwärtige Vermögen und nicht auf das künftige erstrecken soll, und dieß auch nur dann, wenn liegendes Vermögen vorhanden ist, denn das Fahrniß-Vermögen, das gesezlich schon gemeinschaftlich ist, wird hier nicht berücksichtigt.

h) Bei Nichtgemeinschafts-, Sonderguts- und bewidmeten Ehen ist die Errichtung eines Beibringens Verzeichnisses besonders nothwendig, weil die so sehr ins Einzelne gehende einstige Vermögens Absonderung vielem Streit unterworfen seyn würde.

i) Durchaus und oft in mehrfacher Beziehung ist die Beschreibung des Beibringens alsdann nothwendig, wenn ein Ehegatte schon in früherer Ehe gestanden und aus solcher Kinder am Leben hat. Denn hier kann der Fall eintreten, daß die Kinder wegen der eingegangenen Gemeinschaftsart Minderungs Klage einlegen, worüber alle Untersuchung abgeschnitten wäre, wenn nicht ein richtiges Beibringens Verzeichniß vorläge.

k) Eben so nothwendig ist die Verzeichnung des Beibringens, wenn ein Ehegatte dem Andern die ganze Errungschaft überlassen hat, weil der rein eheliche Erwerb nur dann bestimmt werden kann, wenn man das ganze beederseitige Beibringen, welches jedem Theil ersezt werden muß, kennt.

Der Ehevertrag muß also anzeigen, ob die Beschreibung des Beibringens nöthig ist oder nicht, und ebendeswegen muß in jedem Beibringens Verzeichniß angemerkt werden, ob und auf welche Art ein Vertrag errichtet worden ist, um

bei Prüfung des Verzeichnisses dessen Vollständigkeit desto besser beurtheilen zu können.

§. 141.

Grund der Nothwendigkeit.

Es wäre zu wünschen, daß jedesmal, wo nur immer der Fall denkbar ist, daß man auf ein BeibringensInventarium in der Zukunft mit Nuzen recuriren könnte, ein solches Verzeichniß entworfen würde. Da die absolute Nothwendigkeit der Errichtung dieser Verzeichnisse, weniger häufig eintritt, so steht zu befürchten, daß auch der nothwendige Fall außer Acht bleiben könnte, und daher ist hier die Empfehlung zur genauesten Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand nicht am unrechten Orte. Auf jeden Fall sind die Parthien auf diese Nothwendigkeit bei Fertigung des Heyrathsvertrags aufmerksam zu machen.

§. 142.

Praktische Bemerkungen.

Die übrigen Nothwendigkeiten fließen aus der Natur der verschiedenen HeyrathsVerträge so deutlich, daß eine weitere Abhandlung dieses Gegenstandes überflüssig wäre. Zu bemerken ist nur, daß eines jeden Ehegatten Beibringen abgesondert eingetragen werden muß. Die Kleider werden alsdann auch aufgeschrieben, wenn die Aufzeichnung des fahrenden Vermögens nöthig wird.

Die Hochzeitgaben sind Ehrengeschenke für beede Eheleute, und gehören jedem Ehegatten zur Hälfte, mithin wird deren Aufzeichnung bei der gesezlichen Gemeinschaft nicht, wohl aber bei der bedungenen öfters nothwendig.

Die Regulirung der Hochzeitkosten fällt nunmehr weg,

da die Kinder diesen willkührlichen Aufwand der Eltern nicht mehr einzuwerfen schuldig sind.

Daß die Frau hier einen verpflichteten Beistand nöthig hat, versteht sich von selbst, weil sie in einer Sache auftritt, wobei ihr Interesse mit dem ihres Ehemanns collidirt.

Endlich müssen den Beibringens Verzeichnissen alle jene Urkunden beigelegt werden, aus welchen das verzeichnete Vermögen erhoben worden ist, weil bei der Prüfung vorzüglich untersucht werden soll, ob die liegenden und fahrenden Schulden gehörig berücksichtiget worden sind.

Zweyter Abschnitt.

Ueber Vermögensbeschreibungen und Abtheilungen.

§. 143.

Einleitung und Begriff.

Alle gesezlich möglichen Abtheilungen lassen sich in zwei Hauptklassen eintheilen, nemlich

a) in solche, welche bei Lebzeiten und

b) in jene, welche nach dem Tod der Eigenthümer geschehen.

Unter ersterer Gattung gehören

α) die durch richterliches Urtheil erkannte Vermögens-Absonderungen wegen Scheidung.

β) Richterlich angeordnete Vermögens Absonderungen unter Ehegatten bei beeder Lebzeiten, und

γ) Vermögens Uebergaben.

Von der leztern Art sind:

αα) wirkliche Erbtheilungen, oder solche Rechtsge-

schäfte, durch welche die gesezlichen Erben sogleich in den wirklichen Besiz und das Eigenthum ihrer Erbsportionen gelangen, oder wodurch nur ein geringer Theil derselben in dem nuznießlichen Besiz eines Dritten, entweder von Gesezes wegen, oder durch die Gewalt gültiger Anordnungen des Eigenthümers gehalten wird.

ββ) fürsorgliche Erbtheilungen, welche zwar die Ansprache und das Eigenthum der Erben bestimmen, aber dieselben noch nicht in den Besiz einsezen, indem die Nuznießung einem Dritten, entweder durch das Gesez, oder einer Verordnung des vorigen Eigenthümers auf gewisse Zeit gänzlich überlassen ist.

Nicht immer ist, wo der wirkliche Besiz sogleich an die Erben übergeht, eine VermögensAbsonderung nöthig, und oft ist dieselbe schon vorher geschehen. Nicht nöthig ist nemlich die Absonderung einer Vermögensmasse, wenn sie auch vorher zwei Besizer hatte, wenn deren Rechtsfolger (die Erben) gleiche Ansprache haben, und die Absonderung besonders nicht verlangen, welches bei wirklichen VermögensAbtheilungen und Uebergaben, an allein vorhandene Kinder einer Ehe, sehr oft der Fall ist. Schon geschehen ist dieselbe wenn ein derartiges VermögensAbsonderungsGeschäft schon vorliegt, welches zur Norm dient.

Alle diese Rechtsgeschäfte hatten vorher ihre besondere Nahmen, welche aus der lateinischen Sprache entlehnt waren, weil die Ursprache der vorigen Gesezе die lateinische war, die Nahmen waren: Inventuren, Eventual, Real- oder FinalAbtheilungen, VermögensSeparationen und Traditio-

nen ꝛc. Durch den vieljährigen Gebrauch sind alle diese Benennungen zwar dem mit den Rechtsausdrücken sonst minder vertrauten Staatsbürger schon ziemlich bekannt, aber nur selten ist einem oder dem andern deren eigentliche Bedeutung in vaterländischer Sprache deutlich geworden. Mit der Einführung des Code Napoleon und mit der von Seiten der höchsten Landesherrschaft getroffenen wohlthätigen Anordnung, daß unser Vaterland nunmehr seine ganze Gesezgebung in deutscher Sprache besizt, sollten nun billig alle Benennungen in fremder Sprache verbannt, und an deren Stelle die passenden Ausdrücke in deutscher Sprache gewählt werden. Hier findet man für Inventur=, und EventualAbtheilungen, VermögensBeschreibung und fürsorgliche Abtheilungen, für Real= oder FinalAbtheilungen, wirkliche oder VerlassenschaftsAbtheilungen, für VermögensSeparationen, VermögensAbsonderungen, und statt Traditionen, Vermögens=Uebergaben.

Bei Beschreibung des vorhandenen Vermögens ist die Verfahrungsart wesentlich immer die nemliche, nur für Ansprache der Erben oder die eigentliche Zuscheidung selbst, treten nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Rechtsprincipien ein. Die Beschreibung des Vermögens und die Untersuchung dessen, was jeder der beeden Ehegatten daran anzusprechen hat, ist ein Rechtsgeschäft zwischen beeden Ehegatten, oder, wenn einer derselben mit Tod abgegangen ist, zwischen dem überlebenden Ehegatten und des andern Erben und die wirkliche Vertheilung des Vermögens, eine Handlung zwischen dem überlebenden Ehegatten und des Verstorbenen Erben untereinander. Es erscheint also zuerst ein Interesse zwischen zwei Parthieen, und nachher ein solches unter sämmtlichen je ins

besondere, und hiernach muß die Nothwendigkeit der Vertretung minderjähriger oder weiblicher Personen beurtheilt werden. Wo getheiltes Interesse obwaltet, da ist auch die Nothwendigkeit vorhanden, daß für jeden Unmündigen und für jede Frauensperson ein besonderer Vormund oder Geschlechts-Beistand erwählt werde, wo hingegen der Fall erscheint, daß eine bloße VermögensAbsonderung nöthig wird, ohne das Vermögen wirklich zu theilen, und der Besiz also noch in längerer oder gar lebenslänglicher Nuznießung des überlebenden Ehegatten bleibt, da mag bei wenigen Kindern Ein, und bei mehreren das Daseyn zweier Vormünder hinreichend seyn.

§. 144.

Begriff der Erbschaft.

Eine Erbschaft ist ein Vermögen, oder der Inbegriff alles desjenigen, was einer Person gehört, insofern es nach dem Tod des Eigenthümers entweder vermöge einer lezten Willensdisposition desselben, oder vermöge des Gesezes auf andere übertragen wird. Die Vermögensuebertragung beruht lediglich auf dem Gesez, wenn der Erblasser keine gültige Anordnungen hinterlassen hat, sie beruht auf dem Willen des Erblassers, wenn dieser auf eine gültige Art über das Ganze verfügt hat, und beruht auf beeden zugleich, wenn nur über einen Theil Anordnung getroffen und somit das übrige dem Gesez überlassen ist.

§. 145.

Erbschaftsart bei Bestimmung.

Durch das Daseyn einer leztwilligen, rechtlichen Verfügung entstehen, entweder a) Erbvermächtnisse — wodurch die ganze Verlassenschaft Einem oder mehrern Personen ertheilt wird, oder b) ErbtheilVermächtnisse, wodurch ein bestimmter An-

theil desjenigen Vermögens, worüber das Gesez die Verfügung gestattet, an einem oder an mehrere Personen übertragen wird, oder Stückvermächtnisse, welche einen inviduell und nicht im Verhältniß zu dem ganzen Vermögen oder der liegenden oder fahrenden Haabe bestimmter Theil des Vermögens — ein Erbschaftsstück zum Gegenstand haben.

§. 146.

Eröffnung der Erbschaft. Besieglung.

Die Erbschaft wird entweder durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eröffnet. Sind minderjährige Erben vorhanden, so muß die Versiegelung (Sperre) in kürzester Zeitfrist geschehen, entweder auf Ansuchen der Erben oder von Amtswegen. Die Vormünder sollen dabei in den nächsten 10 Tagen nach ihrer Verpflichtung auf Abnahme der Siegel und Errichtung des VermögensVerzeichnisses antragen.

§. 147.

Wirkung der Unterlassung der Erbverzeichnung nach Auflösung einer Ehe.

Ist die Nothwendigkeit der Erbverzeichnung durch das Absterben des einen Ehegatten herbeigeführt, und die Vornahme in der gesezlichen Frist von drei Monathen nicht betrieben, oder ganz unterlassen worden; so wirkt dies auf den Fall, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, für den überlebenden Ehegatten den Verlust seiner elterlichen Nuznießungsrechte. Auch ist derselbe mit dem Vormund für dasjenige, was diesen Kindern als Entschädigung zuerkannt wird, sammtverbindlich.

Einem solchen Ehegatten bleibt jedoch die Nuznießung kraft ehelichen Rechts immer und nur die elterliche geht verlohren, denn das Gesez sagt aus guten Gründen, wenn

minder=

minderjährige Kinder vorhanden sind, so sey die Nuznießung in solchem Fall verlohren. Die eheliche Nuznießung ist nicht an die Minderjährigkeit der Kinder gebunden, sondern sie tritt auch ein, wenn volljährige Kinder vorhanden sind.

§. 148.

Erbverzeichnung bei AfterErben.

Wenn durch ein rechtsgültiges Testament eine AfterErbeinsezung vorhanden und diese nicht allein auf ein Stückvermächtniß beschränkt ist, so muß im Beyseyn des Vollziehungspflegers ein Erbverzeichniß in gewöhnlicher Form errichtet werden. Geschieht dies nicht auf Betreibung des mit der AfterErbschaft belasteten Theils binnen der Frist von drey Monathen, so muß auf Betreiben des Pflegers in Beyseyn des Belasteten, oder wenn dieser minderjährig ist, in Beiseyn dessen Vormunds im folgenden Monath zur Erbverzeichnung geschritten werden. Versäumt auch jener die Erbverzeichnung zu betreiben, so soll sie auf Betreiben des AfterErben oder seines Pflegers, wenn er minderjährig ist, oder eines Anverwandten, dieser seye volljährig oder minderjährig, oder mundlos, oder endlich auf Betreiben der Obrigkeit, des TheilungsCommissärs und der Vorgesezten vorgenommen werden. Vergl. §. 73.

Zimmergeräthe oder Fahrniß, deren ausdrückliche Beibehaltung verordnet worden ist, bleiben in der Benuzung des Belasteten und werden in demjenigen Zustand abgeliefert, in welchem sie sich zur Zeit der Wiederabtretung befinden, unter Vorbehalt des Ersazes wegen minderem Werth. Vieh und Feldgeräthe, welche zu einem landwirthschaftlichen Gut gehören, werden abgeschäzt. Der Belastete muß bei der Wie-

derabtretung den gleichen Werth erstatten Da die Zurückgabe im Stück geschieht, so verpflichtet der mindere Werth den Zurückgebenden zum Ersaz, so wie ihn der Mehrwerth zur EntschädigungsForderung berechtigt. Die übrige Fahrniß wird öffentlich versteigert.

Alle diese besondere Verordnungen betreffen jedoch nur allein das wirkliche Aftervermögen. Vergl. §. 70.

§. 149.

Der VorsichtsErbe.

Der Erbe tritt sein Recht entweder unbedingt an, oder er wird Vorsichtserbe. — In lezterm Falle muß er vor der Kanzlei des Bezirksgerichts erklären, daß er die Erbschaft nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses antreten wolle, wodurch er sich das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, vorbehaltet. Der VorsichtsErbe verschafft sich dadurch den Vortheil, daß er im Fall der Entschlagung nicht mehr als der Werth der erhaltenen Erbschaftsstücke beträgt, für die ErbschaftsSchulden bezahlen muß, und sich der Mühe der Zahlung entheben kann, wenn er den Gläubigern und ErbnehmernalleErbschaftsStücke überläßt, wobei er noch seine Forderungen an die Erbschaftsmasse, geltend machen und die Bezahlung verlangen kann. Würde derselbe jedoch solche Handlungen vornehmen, welche nothwendiger Weise seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, voraussezen, oder die er in keiner andern Eigenschaft als der, eines Erben, vornehmen konnte; so erlöscht dadurch der Vortheil der ErbVerzeichnung. Der VorsichtsErbe hat drei Monathe, vom kund gewordenen Todestag des Erblassers an, Frist zu Errichtung des Erbverzeichnisses und nachher von Ablauf dieser Frist oder wenn das Erbverzeichniß früher geschlossen wurde, von dem Tag des Ab

schlusses an weitere vierzig Tage Bedenkzeit zur Annahme oder Entschlagung. Lauft diese Frist ohne Erklärung ab, und hat der Erbe bei der Gerichtsstelle keine neue Frist ausgewirkt, so erfolgt die rechtliche Auslegung des Richters zum Vortheil des betreibenden Theils.

§. 150.

Einsprachsrecht der Gläubiger.

Diejenigen Gläubiger, welche klare Brief und Siegel, oder richterliche Ermächtigung besizen, haben das Recht die Anlegung der Siegel zu verlangen; allen Gläubigern aber steht nach den angelegten Siegeln die Befugniß zu, gegen die Erbbehandlung Einspache zu thun.

§. 151.

Besizergreifung.

Die gesezlichen Erben treten in Besiz und Gewähr der ganzen Verlassenschaft des Verstorbenen, eben so die Erbnehmer, wenn keine PflichtErben vorhanden sind; in lezterm Falle müssen sie von den PflichtErben die Auslieferung verlangen, Erbtheilnehmer und Erbstücknehmer müssen das nemliche thun und selbst dann, wenn keine PflichtErben vorhanden sind, müssen sie von den Erben die Auslieferung verlangen. Das natürliche Kind, der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich vom Richter in Besiz und Gewähr sezen lassen, wenn sie das Erbfolgegesez zur Erbschaft ruft.

§. 152.

Regulirung der Erbschaft.

Eine Erbschaft kann bestehen, aus liegenden Gütern, aus Fahrniß, aus einnehmenden Schulden, aus Vorempfang und dann aus bezahlenden Schulden. Der Schäzung geht

immer die Beschreibung vor und jener folgt sofort die Verloosung.

§. 153.

Beschreibung der Güter.

Die Güter müssen der Regel nach abgesondert eingeschrieben werden z. B. zuerst die Güter des Ehemanns, nachher die der Ehefrau und dann die GemeinschaftsGüter. Dabei muß man sich immer auf die RechtsUrkunde, welche dem Mann oder der Frau das Eigenthum giebt, beziehen und diese dem Geschäft zu weiterer Prüfung anlegen.

Die Beschreibung der Lage der Güter geschieht mit Benennung der Kultur des Bodens (ob es Acker, Wiesen oder Matten, Reben oder Wald) des Banns und der Flur, worinn sie liegen, und endlich der beederseitigen nächsten Angränzer. In vielen Gegenden wird ganz Sachgemäß die Lage des Grundstücks, wie es sich der Länge nach hinzieht, mit den beeden NebenBesizern auf zwei Seiten beschrieben. Z. B. Strekt gegen Rhein und Wald, Land auf N. N., Land ab N. N.

Die Güter werden mit einer fortlaufenden Zahlenreihe bezeichnet, weil dieß viel zur leichtern Unterscheidung bei der Verloosung beiträgt und die Nummer immer in die alte Urkunde eingetragen werden muß, um desto schneller ersehen zu können, ob und wo jedes Stück Gut im neuen Geschäft eingeschrieben ist.

§. 154.

EigenthumsRecht der Güter.

Die Güter sind entweder ein gemeinschaftliches Eigenthum der Ehegatten, oder das besondere eines einzelnen. Wenn

Verträge nicht ein anderes bestimmen, dient folgendes als Richtschnur.

α) Was ein Ehegatte am Tag der geschlossenen Ehe besizt, oder während derselben an Gütern ererbt, gehört dem Betreffenden als Eigenthum,

β) Solche Güter, welche ein Ehegatte gegen eigenthümliche eingetauscht hat, sind ein Eigenthum des Ehegatten, welcher seine Güter vertauscht und dagegen fremdes Eigenthum erhalten hat.

γ) Ein während der Ehe erkauftes Stück Feld, woran der Mann vorher schon ungetheilten Antheil hatte, gehört dem Mann.

δ) Ein während der Ehe erkauftes Stück Feld, woran die Frau vorher schon ungetheilten Antheil hatte, gehört der Frau. Wenn der Mann dasselbe jedoch allein und in eigenem Nahmen an sich gebracht hat; so steht der Frau die Wahl zu, ob sie das Feld gegen Erstattung des nicht ihr gehörigen Kaufspreises annehmen, oder der Gemeinschaft überlassen will, wo ihr sodann der Antheil am Erlöß ersezt wird.

ε) Wenn Güter des Manns während der Ehe verkauft und dagegen wieder erkauft sind, und der Mann in der ErwerbsUrkunde erklärt hat, daß die Güter aus dem Erlöß des ihm eigen gewesenen Grundstücks bezahlt worden seyen und nun zum Ersaz jenes Erlöses dienen sollen, so muß diese der Mann als Eigenthum annehmen.

Hätte der Mann aber in der ErwerbsUrkunde erklärt, daß die Erwerbung aus dem Erlöß der verkauften Güter der Frau geschehen und Ersaz für diese sey; so gehören solche Gü-

ter der Frau, wenn sie diesen Erwerb und Ersaz förmlich angenommen hat, andernfalls der Gemeinschaft.

ζ) Güter, welche ein Ehegatte nach geschlossenem Heyrathsvertrag, welcher eine Gemeinschaft festsezt, erworben hat, gehören der Gemeinschaft, wenn nichts anderes bedungen ist.

η) Gebäude, welche während der Ehe auf des einen oder andern Ehegatten eigenthümlichen Boden sind erbaut worden, gehören dem Eigenthümer des Bodens, gegen Ersaz der Baukosten.

§. 155.

Schäzung der Güter.

Die Schäzung der Güter geschieht durch Sachverständige, welche die Parthieen wählen, oder von Amtswegen durch die Vorgesezten und der Waisenrichter.

Bei Schäzung der Häuser muß der wahre Werth derselben zur Richtschnur genommen werden, weil hieran jeder Erbe nicht Theil nehmen kann, sondern derjenige Erbe als Vortheilsberechtigter in den Besiz kommt, welchem die, durch das Gesez geschüzte Ortsgewohnheit, dazu ruft. Von dem Anschlag werden sodann zehn vom Hundert in Abzug gebracht und der Rest in die theilbare Masse gezogen, der Abzug geschieht zum Vortheil des Vortheilsberechtigten.

§. 156.

Wesen der Vortheilsgerechtigkeit.

Diese Vortheilsgerechtigkeit hat vor noch nicht langer Zeit, ehe nemlich das Gesez die Willkühr der Schäzer in den Schranken hielt viele Unbilligkeiten mit sich geführt, und daher oft große Streitigkeiten und kostspielige Prozesse zur Folge gehabt. Diese Willkühr gründete sich jedoch mehr auf allge-

mein herrschende Ortsmeynungen, als auf specielle Begünstigungen der Schäzer, da leztere gegen ihre Pflichten und alle Billigkeit zu handeln glaubten, wenn sie ein Haus nicht um die Hälfte oder noch niederer, als der wahre Verkaufswerth war in Schäzung brachten. Wie fest jene Meynung bei diesen Leuten begründet war erhellt daraus, daß es ohngeachtet der neuern gesezlichen Einschränkungen noch schwer hält, die Schäzer von ihren irrigen Begriffen abzubringen, und daß eben deswegen öfters noch Streitigkeiten und Processe über den Anschlag entstehen, wie die tägliche Erfahrung lehrt.

Da das Gesez aber den wahren laufenden Verkaufswerth bestimmt; so giebt dieses, wenn die Schäzer von diesem Werthe abgegangen sind, jedem Erben das Recht, für das Haus eine größere als die SchäzungsSumme anzubieten, wo dann der NortheilsBerechtigte die Befugniß hat, dasselbe um diesen Werth zu behalten, oder einem andern Erben gegen Abtretung eines VortheilsGeldes Fünf vom Hundert zu überlassen, die übrigen Fünf vom Hundert gehören alsdann dem das Haus übernehmenden Erben.

§. 157.

Verfall der VortheilsGerechtigkeit.

Wo kein MitErbe einstehen will, oder wo der VorzugsErbe ein Verschwender ist, fällt das Vorzugsrecht mit der VergütungsSumme weg, und das Haus wird, nachdem es seinem wahren Werthe nach angeschlagen worden, verloost oder unterliegt der Versteigerung. Das Vorzugsrecht ruht also allein auf dem VorzugsErben, dessen Untüchtigkeit oder Nichtwollen, kann keinem andern Erben diesen Vorzug übertragen. Das Vorzugsrecht findet auch nur alsdann statt, wenn die Theilung unter Kindern geschieht, nicht aber bei ei-

nem Vermögen das ein kinderloser Erblasser zurückläßt, da hier jeder Erbe gleiches Recht, also keiner einen Vorzug hat.

§. 158

Vorzug und Anschlag der Hofgüter.

Eine Erweiterung der Vortheils-Gerechtigkeit an Häusern finden wir bei den Hofgütern, welche meistens in rauhen Berggegenden anzutreffen sind. Hier erstrekt sich der Vorzug nicht allein auf das Haus, sondern auch auf das dazu gehörige Gut. Der Anschlag darf hier ein Achtel unter dem wahren Verkaufswerth bleiben. Auch bei dem Anschlag dieser Hofgüter haben bisher große Unbilligkeiten statt gefunden, da ein solches Hofgut oft sechsmal mehr werth war, als es geschäzt worden ist. Derjenige welcher durch die Natur, der Observanz gemäß, zum Besiz desselben berufen wurde, war gleichsam allein Erbe und dadurch oft ein wohlhabender Landmann, während seine Geschwister für seine Taglöhner gelten konnten. Jede vernünftige Vorstellung, welche man vorzüglich den Eltern und den Vorgesezten desfalls machte, wurden mit der scheinbar begründeten Erwiederung zurückgewiesen, wie es einem Hofbesizer nicht möglich sey, fortzukommen, wenn er den übrigen Geschwister, vorzüglich, wenn deren viele sind, den wahren Werth herauszahlen solle. Dies mag freilich oft der Fall seyn, und dieß würde wirklich das Wohl ganzer Dörfer untergraben können, auch würden die Familien-Güter ganz gegen den Willen der Besizer und des Gesezgebers nach kurzer Zeit in fremde Hände gerathen. Diesem scheinbaren Uebel wird aber am Besten vorgebeugt, wenn man folgende Grundsäze zur Richtschnur nimmt.

a) Der Hof wird nach seinem wahren mittlern Verkaufswerth

angeschlagen, ohne auf irgend einen Nebenumstand z. B. das Leibgeding Rücksicht zu nehmen.

b) Von diesem Anschlag wird der achte Theil als Vortheilsgeld in Abzug gebracht.

c) Der Rest wird in die theilbare Masse geworfen und dasjenige, was es die MitErben an dieser Summe trifft, unterliegt wieder einer besondern Berechnung.

d) Der Hofbesizer muß allein das Leibgeding abgeben. Dieß ist kein Grund zu einem niedern Hofanschlag, allein es fließt aus der Natur der Sache, daß ihm dafür Entschädigung werden muß. Diese Entschädigung wird allein dadurch ausgemittelt, wenn das Leibgeding nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu Geld angeschlagen, und dasjenige was diese Summe als Kapital betrachtet abwirft, von dem Hofanschlag in Abzug gebracht wird, den Rest muß der Hofbesizer in billigen Terminen, die meist schon durch den Ortsgebrauch bestimmt sind, an seine Miterben nach Abzug seines eigenen Erbtheils herausbezahlen. Das Kapital des Leibgedings aber bleibt, so lang die Leistung desselben fortdauert, bei dem Hofbesizer unverzinslich stehen, und wird also erst nach der Eltern Tod an die Miterben herausbezahlt. Der Hofbesizer empfängt hierdurch eine aus der Natur der Sache fließende Erleichterung und die übrigen Erben werden nicht gefährdet. Dabei versteht sich von selbst, daß wo kein Leibgeding vorhanden ist, auch diese Berechnung wegfällt und der Hofanschlag also sogleich Terminsweise vererbt werden muß.

Bei einer solchen Verfahrungsart kann sich der Hofbesizer nicht beschweren, er hat, was die Billigkeit nur immer gestat-

tet, das Hofgut um den achten Theil niederer als dessen Werth, und terminweise Bezahlung des Ueberrestes.

§. 159.

Anschlag der Lehen und Zinsgüter.

Unter den liegenden Gütern werden auch Erblehen angetroffen, welche mit einem jährlichen Canon, der an den Lehenherrn entrichtet werden muß, belastet sind. Diese dürfen ohne besondere Erlaubniß des Lehenherrn nicht vertheilt werden, und fallen ins Loos, wenn nicht der Lehenvertrag einem gewissen Erben z. B. den Erstgebohrnen zum Besiz ruft. Der Anschlag geschieht nach dem wahren laufenden Werth stückweise, gerade so, als wenn gar kein Canon auf diesen Gütern ruhte, nachher wird der Betrag der Lehen Abgabe nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu Kapital geschlagen und in Abzug gebracht. Dieser Abzug findet auch bei einzelnen Grundstücken welche mit einem sogenannten Bodenzins belastet sind, auf die nemliche Art statt.

Diese Art des Anschlags findet immer da statt, wo die Erben durch Vergleich nicht eine andere Art wählen.

Derjenige Erbe, welcher in den Besiz eines Lehenguts kommt, muß an der Theilnahme anderer Güter so lange zurückstehen, bis die übrigen Erben ihm gleichgestellt sind. Der Hausbesizer ist dieses zu thun nicht schuldig, mithin hören die sogenannten Gegenanschläge gänzlich auf.

§. 160.

Elterlicher Haus- ꝛc. Anschlag.

Den Eltern ist erlaubt, den Preis solcher Häuser, Hof- und Lehengüter um ein Viertheil unter den wahren Werth in einem elterlichen Anschlag herunterzusezen. Natürlich muß aber, wenn ein Ehegatte gestorben, der Ueberlebende ursprüng-

licher Eigenthümer von demjenigen Stück Gut seyn, über welches er eine solche Anordnung treffen will.

§. 161.

Eheliche Verbesserungen der Gebäude ꝛc.

Bei den nicht in die Gemeinschaft gehörigen Gütern, vorzüglich bei den Häusern ist zu untersuchen und durch Sachverständige schäzen zu lassen, welche Hauptverbesserungen während der Ehe geschehen sind. Diese Verbesserungen sind namentlich anzugeben und sind bei Häusern, Herstellung der Hauptmauren und Gewölbe, Einziehung neuer Balken und neue Belegung der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußboden, ingleichem neue Herstellung der Dämme, Grund und Ringmauren und Aufführung neuer Nebengebäude; bei Gütern vorzüglich die neue Anlegung eines Weinbergs, wo dies nach der Localität als nüzlich erkannt wird, Vorrichtungen zur Wiesenwässerung und dergleichen.

§. 162.

Untersuchungen bei Waldungen.

Die Holzschläge, welche während der Ehe aufwachsen, oder unbenuzt bleiben sind ebenfalls abzuschäzen und der abgeschäzte Nuzen in die GemeinschaftsMasse zu ziehen. Für eine Abholzung eines einem Ehegatten eigenthümlich zustehenden Waldes hat der betreffende Ehegatte Entschädigung zu fordern, in soweit diese Abholzung die Gränzen der Nuznießung überschritt, d. i. den Gesezen der Waldcultur nicht angemessen war.

§. 163.

Verlooſung der Güter.

Wenn die Beschreibung und der Anschlag der Güter im Reinen ist; so wird zur Verlooſung geschritten. Die Loo

werden durch Sachverständige, oder einen der MitErben, wenn diese sich auf einen vereinigen, entworfen. Dabei ist vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Erbe rücksichtlich des Meesgehalts und des Anschlags mit dem Andern in gleichem Verhältniß steht, weil bessere Güter von geringem Meesgehalt einen höhern Anschlag haben können als schlechtere Güter von größerm Gehalt. Es muß dabei überhaupt eine möglichst gleiche Zerlegung der Güter, rücksichtlich deren Lage, Cultur und des Werths zugleich bezweckt werden.

§. 164.

Zerstücklung der Güter.

Bei Fertigung der Loose soll soviel immer thunlich die Zerstückelung der Grundstücke und Gewerbe vermieden werden. Aecker und Wiesen dürfen in keine kleinere Theile als viertels Jucherten, oder 75. QuadratRuthen, Hanfländer und Reben aber in halbe Viertel zerlegt werden.

Die Trennung der Gärten von den Häusern, wo diese am Hausplaz sind, ist nicht gestattet und eine Vertheilung der Häuser in die Queer, so daß einer den obern, der andere aber den untern Stock erhält, ist verboten. Die Vertheilung von oben herab, wenn die Lage der Häuser nemlich eine solche Vertheilungsart gestattet, wodurch beide halbe Theile, ein jeder für sich, ein Ganzes bilden, mithin auch jeder Besizer sein Eigenthum abgesondert erhaltet, kann nur mit herrschaftlicher Erlaubniß geschehen.

§. 165.

Handgriffe bei mehrfältiger Verloosung.

Es ist zu bemerken, daß die eigentliche Verloosung unter die einzelnen Erben nicht eher vor sich gehen kann, ehe gewiß ist, wie viel ein jeder vom Ganzen erhalte. Dieser Verloosung

können noch andere vorausgehen. Wenn z. B. unter einer Erbschaft:

Güter vom Ehemann,
detto von der ersten Frau,
detto von der zweiten Frau,
detto Errungenschaft erster Ehe,
detto zweiter Ehe,

vorhanden sind, und unter zwei Kinder erster Ehe und vier Kinder zweiter Ehe getheilt werden sollen, so werden zuerst die errungenschaftlichen Güter erster Ehe, zwischen dem Ehemann und der ersten Ehefrau verloost, nachher die Errungenschaft zweiter Ehe, zwischen dem Ehemann und der zweiten Ehefrau, alsdann diejenigen Güter, welche der Ehemann eigenthümlich beigebracht und durch das Loos von der Errungenschaft erster und zweiter Ehe erhalten hat, mit einander unter den Kindern erster Ehe und zweiter Ehe. Bei dieser lezten Verloosung wird der Nahme der Kinder nicht auf die Loose gesezt, sondern nur darauf angemerkt „Kinder 1. Ehe", „Kinder 2. Ehe." Ist nun entschieden was die Kinder erster Ehe und die Kinder zweiter Ehe, von ihres Vaters Gütern erhalten; so schlagen diese und jene ihren mütterlichen ErbschaftsAntheil zu ihrem väterlichen, und es wird nun erst zur eigentlichen Verloosung geschritten. Dadurch wird die proportionsmäßigste Vertheilung erzielt, weil die förmliche Verloosung unter die einzelnen Erben so lange zurückgehalten worden ist, bis die ganze Masse für jede Parthie beisammen und so nachdem bestimmt war, was ein Hauptttheil bekommt, am besten bemessen werden konnte wie die Portionen der einzelnen Erben einzurichten seyen.

§. 166.

Ziehung der Loose.

Wenn die Loose entworfen sind; so muß den Parthieen der Looszettel eröffnet und erst wenn alle damit zufrieden sind, zur eigentlichen Verloosung geschritten werden. Vorher ist jedoch auszumachen ob die Erben einander die auf den Gütern haftenden Zinsen und Beschwerden und das Gütermaas gewähren, wovon das nöthige im Verlooszettel anzumerken ist. Ist die Ziehung der Loose geschehen; so muß man den Verlooszettel von den Erben beurkunden und von den Urkundspersonen die legale Verhandlung bescheinigen lassen, die hierüber abgefaßte Urkunde ist dem Geschäft als Beilage anzuheften.

Jedem Erben werden diejenigen Urkunden welche die erhaltene Erbschaftsstücke betreffen, z. B. Kaufbriefe und dergl. übergeben. Urkunden über mehrere Stücke z. B. elterliche Theilzettel, erhält derjenige, welcher zum Aufbewahrer erwählt wird. Diese Uebergabe kann jedoch bei der Verloosung nur dann statt finden, wenn die ältern Urkunden dem Geschäft nicht angelegt werden müssen um dasselbe hiernach prüfen zu können, in welchem Fall der Nahme des Urkunden Bewahrers im Geschäft angemerkt und das weitere vom Revisorat besorgt wird.

§. 167.

Schäzung und Verloosung der Fahrniß.

Nach der Liegenschaft folgt die fahrende Haabe, welche von den Vorgesezten taxirt wird.

Wo dieselbe vorzüglich noch in der Nuznießung des überlebenden Ehegatten bleibt, sind die Schäzer auf den 825. Artikel des Gesezes aufmerksam zu machen, wornach die

Schäzung nach ihrem wahren landläufigen Werth geschehen soll.

Die Verloosung geschieht am füglichsten auf dem Papier, das heißt, es werden die FahrnißStücke Loosweise auf das Papier gesezt und dabei darauf Bedacht genommen, daß jeder Erbe seinen Antheil, wo immer möglich in gleicher Beschaffenheit, und Güte empfange. Sind die Loose gezogen; so wird vom Rande des Verzeichnisses bei jedem Stücke der Nahme desjenigen Erben bemerkt, welcher dasselbe erhalten hat.

Ueber FahrnißStücke von Minderjährigen welche zum Verkauf geeignet sind, muß dem Pfleger ein Auszug zugestellt werden, weil die Fahrniß durch Abwarten bis zur Ankunft der Theilzettel Schaden nehmen könnte.

§. 168.

Frucht auf dem Halm, Saat im Feld.

Unter Fahrniß kann auch eingebracht werden, was an Saat im Feld oder Frucht auf dem Halm oder am Stock oder Ertrag auf den Wiesen steht. Nach der verschiedenen Natur der VermögensAbtheilungen treten hier verschiedene Grundsäze über den Anschlag ein. Sobald eine Person die ganze Nuznießung kraft Gesezes oder aus einem andern Rechtstitel zu fordern hat; so kommt dafür gar nichts in Anschlag, weil Früchte so lange sie am Baum oder Stock hangen, oder auf dem Halm stehen, dem Nuznießer beim Anfang der Nuznießung; beim Ende derselben aber dem Eigenthümer gehören. Die Kinder, welche in dem Augenblick der Theilung zwar keine Vergütung erhalten, können daher am Ende der Nuznießung wieder zu einer freilich ungewissen Entschädigung gelangen. Sind Erben vorhanden, welche zum Theil Eigen-

thum und Genuß zum Theil aber nur das Eigenthum erhalten, welches beym Daseyn volljähriger und minderjähriger Kinder und einem überlebenden Ehegatten der Fall seyn kann; so muß derjenige, welcher zum Eigenthum und Genuß zugleich berufen ist, für den Nuzen der ihm durch die bereits geschehene Feldanblümung zugeht oder die Frucht auf dem Halm und an dem Stock, auf den empfangenen Grundstücken, die Kosten der Feldbestellung, Arbeit und Saatfrüchten, mehr aber nicht, ersezen, weil das übrige kraft Zuwachsrechts dem Eigenthümer gehört. In diesem Fall müssen also die Güter vorerst verloost werden ehe die Fahrniß beschrieben wird, damit man in Gewißheit ist, was unter diese als Ersaz für Bau und Saatkosten einzubringen ist, oder es wird dieser Ertrag unter Liegenschaft schon bei jedem Stück ausgeworfen, da dergleichen Früchte ohnehin ihrer Natur nach unbeweglich sind.

Ist niemand vorhanden, der eine Nuznießung anzusprechen hat; in welchem Falle also das Vermögen auf die Erben ohne Unterschied mit Genuß und Eigenthum übergeht; so dürfen ebenfalls gesezlich nicht mehr, als die Saat und Baukosten in Berechnung kommen. Wenn aber zur Zeit der Theilung die Erndte, der Herbst oder die Heuet nahe ist; so können die Erben unter sich dahin übereinkommen, daß die Erndte ꝛc. entweder gemeinschaftlich eingethan und vertheilt, oder aber ein dem Ertrag gemäßer Anschlag darauf gelegt werde. Hierbei muß man wohl in Acht nehmen, daß die Aufrechnung des Feldertrags, wenn er noch wirklich auf dem Halm steht, oder am Stock und Baum hängt, nur deswegen nicht statt hat, weil der Nuznießer das Recht hat, dieselben frei zu ziehen, mithin betrifft dies nur jene Grundstücke, über welche die NuznießungsGerechtigkeit verhängt ist, also im geeigne-

ten

ten Fall die Güter des zuerst verstorbenen Ehegatten, nicht aber die Güter, welche dem leztlebenden Ehetheil gehören, denn von diesen müssen die Bau- und Saatkosten berechnet werden. Von den errungenen Gütern wird der Kostenbetrag für Aussaat und Baulohn, entweder nach dem Stück, wie die Verloosung eines jeden Eigenthum bestimmt, oder aber wenn diese Güter unverloost bleiben, in welchem Fall sodann die Anrechnung nach obigen Grundsäzen statt findet, nach Verhältniß des ErbAntheils in Aufrechnung gebracht.

Was geschnitten, abgemäht oder gepflückt ist, wenn es schon noch auf dem Felde liegt, oder was andergleichen Früchte gar schon eingeheimst ist, unterliegt der Schäzung nach dem wahren Werth.

§. 169.

Summe und Berechnung der Fahrniß.

Der Werth sämmtlicher Fahrniß überhaupt, nicht aber jeder Rubrik insbesondere, und der Antheil welchen jeder Erbe im Loos empfangen hat, wird summirt und die Summe unter Anlegung des Blatts über diese Berechnung in dem Geschäft angezeigt.

§. 170.

Einnehmende Schulden.

Bei Verzeichnung der einnehmenden Schulden muß genau untersucht werden, welche sicher oder unsicher sind. Leztere, überhaupt diejenigen, welche mißlich stehen, sind sämmtlichen Erben zum gemeinschaftlichen Einzug zuzuweisen. Streitige Posten sind zu liquidiren und nöthigenfalls ist Abrechnung zu pflegen. Die Zinsen sind bis zum Todestag des Erblassers zu berechnen.

Ehe an eine Verloosung gedacht werden kann, sind zuerst

diejenigen Erben, welche im Liegenschafts= oder FahrnißLoos zurückgeblieben sind, den übrigen, aus den einnehmenden Schulden gleichzustellen, die Verloosung kann also erst bei Fertigung der Berechnung des Erbbetrags und der Verweisungen vor sich gehen, wobei die Erben zu befragen sind und zu bestimmen ist, wie lange sie sich gegenseitig für den besorglichen Verlust Gewähr leisten sollen?

§. 171.

Vorempfang. Begriff.

Vorempfang ist dasjenige, was ein MitErbe von dem Erblasser durch eine Schenkung oder auf eine andere Art erhalten hat und zur Erbschaftsmasse bringen muß, um es so wie die übrige Hinterlassenschaft unter die Erben zu vertheilen.

§. 172.

Subjektive EinwurfsPflichtigkeit.

Den Vorempfang sind einzuwerfen schuldig, in so ferne sie der Erblasser in der Schenkung davon nicht ausdrücklich befreyt hat,

a) der Geschenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung kein muthmaslicher Erbe des Geschenkgebers war, am Tag der eröffneten Erbschaft aber, Erbe ist.

b) Der Sohn der nur kraft ErbVertretung zur Erbschaft gelangt, mit demjenigen, was seinem Vater geschenkt worden ist.

c) Wenn zweien Ehegatten geschenkt worden, derjenige welcher erbberechtiget ist. Ueberhaupt

d) jeder Erbe, selbst der VorsichtsErbe sobald er die Erbschaft antritt.

Alle und jede MitErben sind sich gegenseitig, nicht aber einem Dritten, z. B. den VermächtnißNehmern oder Erb=

Gläubigern zur Einwerfung verbunden, wenn sie der Erblasser von dieser Verbindlichkeit nicht befreyt hat, oder sie auf die Erbschaft nicht Verzicht leisten.

§. 173.

Objektive EinwurfsPflichtigkeit.

Dem Einwurf unterliegt gesezlich Alles, was zur häuslichen Einrichtung eines MitErben oder zu Bezahlung dessen Schulden verwendet worden ist. Die Zinse laufen vom Tage des Erbanfalls an.

§. 174.

Einwurfsfreye Objekte.

Frey vom Einwurf sind:

a) Unterhaltungs = Ernährungs = und ErziehungsKosten.

b) Lehrgelder.

c) Gewöhnliche Kleidungskosten.

d) Hochzeitkosten, in soweit sie freywilliger Aufwand sind.

e) Hergebrachte Ehrengeschenke.

f) Liegenschaften, welche durch Zufall zu Grund gegangen sind.

§. 175.

Art der Einwerfung bei fahrenden Objekten.

Die Einwerfung geschieht entweder im Stück oder durch Zurückstehen in der Theilung. Geschenktes Geld wird durch Zurückstehen an dem baaren Geld, welches sich in der Verlassenschaft vorfindet, eingeworfen. Reicht dieses zur Gleichstellung der übrigen Erben nicht hin; so kann statt dem Geld Fahrniß, oder in deren Ermangelung Liegenschaft zur Entschädigung genommen werden.

Fahrende Haabe wird nicht im Stück, sondern nach dem Werth eingeworfen. Lezterer richtet sich nach dem Anschlag,

der auf der Beilage der Schenkung angemerkt ist, und wenn dieses nicht geschehen wäre, nach dem wahren Werth, den die Sache zur Zeit der Schenkung hatte.

§. 176.

Einwurfsart der Liegenschaft.

Liegenschaften, müssen auf Verlangen im Stück eingeworfen werden, wenn sie noch nicht veräußert sind, und sich in der Masse keine andere von gleicher Art und gleichem Werth vorfinden, welche füglich in Loose abgetheilt werden konnten. — Sonst geschieht die Einwerfung einzig durch Zurückstehen, das heißt, der betreffende Erbe nimmt so lange nicht Theil am Loos, bis die übrigen um dasjenige, was jener zum Vorempfang erhalten hat, gleichgestellt sind. Hier wird der Betrag der veräußerten Güter nicht nach dem Verkaufspreis, oder Erlöß, sondern nach dem Werth des Grundstücks zur Zeit des ErbAnfalls berechnet.

§. 177.

Einwerfung durch Minderungsklage.

Hat ein Erblasser über ein Stück Gut mit Erlassung der Einwerfung eine Schenkung errichtet, deren Werth denjenigen Betrag überschreitet, über welchen das Gesez zu verfügen erlaubt; so wird der Mehrbetrag im Stück eingeworfen, wenn die Theilung der geschenkten Güter füglich und gesezlich geschehen kann. Bei dieser Theilung entscheidet das Loos. Kann eine solche Theilung füglich nicht geschehen und übersteigt der gesezwidrige Mehrempfang den halben Werth des Grundstücks; so wirft er das ganze Stück ein und empfängt seine Entschädigung in Geld; andernfalls aber, wenn nemlich der halbe Werth des Grundstücks nicht erschöpft ist; behält Er das Stück ganz und leistet Entschädigung in Geld.

§. 178.

Wirkungen der Einwerfung.

Der Geschenknehmer ist berechtiget für alle jene Verbesserungen, welche eine Erhöhung des Werths der Sache zur Zeit der Theilung bewirkt haben, so wie für die Unterhaltungskosten, wenn schon die Sache dadurch nicht verbessert worden ist, Ersaz zu fordern. Was hingegen den Werth der Sache durch Nachlässigkeit oder Handlungen des Geschenknehmers erweißlicher maaßen verschlimmert hat, ist derselbe zu vergüten schuldig.

Uebrigens wird das Grundstück durch die Einwerfung im Stück von allen Pfandlasten, womit der Geschenknehmer dasselbe beschwert hat, frey, vorbehaltlich der Einrede, welche der Pfandgläubiger zu Abwendung seines Schadens zu machen befugt ist.

§. 179.

Beurkundung des Vorempfangs.

Jener Vorempfang, welcher durch rechtsgültige Dokumente nicht erwiesen und anerkannt ist, muß von dem Erben der einzuwerfen verbunden ist, beim TheilungsGeschäft bescheiniget werden.

§. 180.

Schulden der Verlassenschaft.

Nach der Aufzeichnung des Vermögens werden die Schulden der Verlassenschaft eingeschrieben. Jeder Vormund muß aufgefordert werden seine etwaigen Anforderungen an das Vermögen bei Verlust derselben anzugeben, und es ist diese geschehene Aufforderung urkundlich anzumerken.

Zur SchuldenUebernahme und Zahlung ist jeder Erbe, der ErbNehmer wie der ErbTheilnehmer, nur nach Verhält-

niß seines ErbsEmpfangs verbindlich. Für Schulden die durch Unterpfand gedeckt sind, haften alle Erben sammtverbindlich, einer für alle und alle für einem: der ErbStücknehmer zahlt keine Schulden, nur bleiben den etwaigen Pfandgläubigern ihre Rechte auf das ErbStück gesichert, bis die zur Schuldenübernahme verbundene Erben die Pfandschuld abgetragen haben, die Zinsen der zu bezahlenden Schulden werden bis zum Tag des ErbAnfalls berechnet.

Der Betrag der Schulden wird sofort von dem VermögensBestand abgezogen, was übrig bleibt ist reines Vermögen.

§. 181.

Ersazberechnung. Begriff.

Bis hierher wurde von der VermögensBeschreibung, von den Ansprüchen dritter Personen der Gläubiger, an das gemeinschaftliche EheVermögen gehandelt und einleitend über die Vertheilungsart gesprochen; nun soll untersucht werden, wie sich der reine Vermögensrest zu dem beederseitigen Einbringen der Ehegatten verhalte und was jedes hieran anzusprechen hat. Man nennt dieß die Ersazberechnung. Diese Benennung scheint auch ganz der passende Ausdruck zu seyn, weil hier die Anforderungen der beeden Ehegatten aufgestellt und einem jedem dasjenige eingebracht wird, was er von Rechtswegen an die GemeinschaftsMasse zu suchen befugt ist.

§. 182.

Wichtigkeit der Ersazberechnung.

Die Fertigung der Ersazberechnung wodurch die VermögensAnsprüche der Ehegatten bestimmt werden, ist allerdings der schwierigste und lästigste Punkt beim ganzen Theilungs-

Geschäft. Oefters wird hier von dem Richteramt beurtheilt werden müssen, ob — zwischen den Ehegatten getroffene Verträge, oder leztwillige Verfügungen eines der beeden Ehegatten, nicht denjenigen Theil des Vermögens überschreiten, über welchen das Gesez alle und jede willkührliche Verordnungen des Eigenthümers strenge verbietet.

Nach den vorigen Gesezen wurde in den meisten disseitigen Landesantheilen, alle und jede Gattung des Beibringens genau in Berechnung gezogen und dadurch sehr richtig abgewogen, ob während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft eine Errungenschaft oder Einbuße erzeugt worden ist. Eine Errungenschaft nemlich, wenn der reine Vermögensrest sich höher als das beiderseitige Beibringen belief, eine Einbuße aber wenn lezteres weniger betrug, als das eheliche wirkliche Vermögen nach Abzug der zu bezahlenden Schulden war.

Der Code Napoleon giebt uns bei der Verschiedenheit der gesezlichen Gütergemeinschaft gegen die frühere ErrungenschaftsEhen ein anderes Grundprincip bei den Theilungen an die Hand, nach welchem die AnforderungsRechte der Ehegatten auseinander gesezt werden sollen. Aber diese Auseinandersezung ist nicht minder schwierig als jene nach dem ältern Recht war, derjenige welcher in der Meynung steht, daß dieser Punkt durch die neugesezliche Gütergemeinschaft sehr kurz abgethan sey, irrt sehr. Uebrigens wird das alte Recht neben dem neuen noch lange eine bedeutende Rolle spielen.

Der Landmann hat eine sehr feste Anhänglichkeit zu dem Alten. Wie leicht ist also vorauszusehen daß noch lange Zeit vergehen mag, ehe die gesezliche Gütergemeinschaft allgemein wird. Nicht selten wird hier der gesezliche Gang durch getroffen werdende HeyrathsVerträge geändert werden, öfters

aber wird auch, wie schon erwähnt, vorzüglich bei Ehegenossen, welche in früherem Eheverband gelebt haben, eine genaue Untersuchung aller und jeder Gattung des Beibringens selbst bei der gesezlichen Gemeinschaft, nöthig fallen, wenn die Kinder erster Ehe sich an ihrem Pflichttheil gekränkt fühlen.

§. 183.

Leitfaden der Ersazberechnung.

Besondere Rechte, welche das Gesez dem weiblichen Geschlecht einräumt und die zwischen den Ehegatten getroffene Verträge, so wie der Rechtsgrund, woraus die Nothwendigkeit einer VermögensAbsonderung fließt, bewirken die hauptsächlichsten Veränderungen bei der Vertheilungsart des gemeinschaftlichen Vermögens. Es bleiben aber diejenigen gesezlichen Regeln, welche das Recht für die Gütergemeinschaft aufstellt, immer die Hauptnormen bei Entwerfung der Ersazberechnung, die durch HeyrathsVerträge bedungene Einschränkungen, oder Ausdehnungen wirken auf die desfallsigen gesezlichen Bestimmungen nur Abänderungsweise.

§. 184.

Beweis der ErsazForderungsrechte.

Dasjenige, was ein jeder der Ehegatten als Ersaz zu fordern hat, wird zuerst aus öffentlichen Urkunden z. B. dem BeibringensVerzeichniß, Theilzetteln ꝛc. erwiesen. Die Ehefrau kann jedoch auf den Fall hin, daß für sie kein ErbVerzeichniß gefertiget worden wäre, ihr Beibringen durch Rechtsurkunden, Hausbücher und Zeugen und im Nothfall durch den gemeinen Ruf, nie aber durch ihren Mann, erweisen.

§. 185.

Aeußerliche Form der Ersazberechnung.

Wie die Ersazberechnung der wichtigste Abschnitt im gan-

zen TheilungsGeschäft ist; so fließt hieraus die Nothwendigkeit, daß dieselbe deutlich und bündig hingestellt werde. Dieß geschieht vorzüglich dadurch, daß die Urkunden, auf welche sich ein Vorderungsrecht gründet, jedesmal angezogen werden und Alles was hierauf Bezug hat, sogleich und ununterbrochen eingeführt wird, weil eine verstückelte Einführung Unordnung und Undeutlichkeit verursachen und also sehr zweckwidrig seyn würde. Dem Verfasser kann es nicht genügen, nur für seine Person Begriffe von der Sache zu haben, sondern der eigentliche Zweck geht dahin, sein Geschäft, der Obrigkeit, den Parthieen und der Nachwelt in einem lichten und richtigen Gewand vor das Auge zu stellen.

§. 186.

Summarische Uebersicht der Abtheilungen.

Eine VermögensBeschreibung und Abtheilung enthält, zuerst durch die vorangestellte Beschreibung, eine genaue Aufzeichnung des Vermögens unter zwei Hauptabtheilungen, nemlich des wirklichen Vermögens und der Schulden (Aktiv und PassivStand) nachher in der Unterabtheilung den Ursprung des liegenden Vermögens, oder die Beantwortung der Frage, von welchem Ehegatten ein und das andere Stück Gut herrührt — dann durch die Ersazberechnung wodurch dasjenige was einer, oder der andere Ehegatte zu fordern hat, nach dessen Einbringen unter Berücksichtigung des Antheils an dem Gewinn, Vortheil oder Schaden, der aus der ehelichen WirthschaftsFührung geflossen ist, bestimmt wird— endlich die wirkliche VermögensAbtheilung, wodurch jedem dasjenige zu Theil wird, zu dem derselbe durch frühern Besiz, durch das Gesez, durch rechtsgültige Verträge, oder Verordnungen unter Lebenden, oder von Todeswegen berech-

tigt oder berufen ist. In diesen drei Hauptabschnitten muß der Gemeinschaft oder dem betreffenden Ehegatten seine Entschädigung auf die oben angegebene Art, bewahrt, bestimmt und verwirklichet werden.

§. 187.

Ueber den verschiedenen Ersaz der Verbesserungen.

Der Ersaz für eheliche Verbesserungen an Liegenschaften der Ehegatten, er werde nun von einem Ehegatten gefordert oder solle an die Gemeinschaft geleistet werden, kann bei Eintragung der Güter, oder bei der Ersazberechnung, oder bei der VermögensVertheilung berücksichtiget werden. Verbesserungen welche an eines, oder des andern Ehegatten Güter während der Ehe geschehen und nicht unter des Manns Eigenthum geschrieben sind, also dasselbe nicht erhöhen, sondern als Gemeinschaftsgut abgesondert geblieben, sind bei der Ersazberechnung nicht ersazpflichtig, sondern der Ersaz geschieht bei der wirklichen VermögensAbtheilung, bei welcher dem Ehegatten der Betrag der Verbesserungen, um so viel diese den Werth seines Eigenthums erhöht hat, auf seine VermögensForderung mit in Beleg gegeben wird, so daß die Sache abrechnungsweise ihre Berichtigung erhält.

Wird aber die ganze Summe, welche aus der Verbesserung geflossen, dem Ehegatten als Forderung an das EheVermögen eingetragen; so muß der Abzug für die Verbesserungen sogleich bei der Ersazberechnung bewirkt werden, denn der Werth seines Eigenthums ist auf Unkosten der Gemeinschaft erhöht worden, mithin gehört diese Erhöhung als Ersaz in Abzug. Eben so verhält es sich mit Grundstücken deren Eigenthum ein Ehegatte allein anzusprechen, den Werth oder

Ankaufspreis aber der GemeinschaftsMasse zu ersezen hat; denn das Gesez bestimmt auf gewisse Fälle hin oft einen Ehegatten zum Eigenthümer einer Sache, deren Werth er der Gemeinschaft ersezen muß.

§. 188.

Forderungsrecht der Ehegatten.

Bei der reingesezlichen Gütergemeinschaft hat jeder Ehegatte zu fordern, und der Betrag kommt ihm Forderungsweise unter die Ersazposten:

a) Seine noch vorhandene liegende Güter, welche derselbe beim Antritt der Ehe schon besessen oder während derselben ererbt hat.

b) Diejenigen Güter, welche aus dem Erlöß eines während der Ehe verkauften, dem einen oder andern Ehegatten eigenthümlich zugestandene Stück Guts angeschaft worden sind, und zwar beim Mann, wenn er bei der neuen Erwerbung urkundlich erklärte, sie sey mit dem Erlöß, aus einem ihm eigen gewesene Grundstück und zum Ersaz des Veräußerten geschehen, bei der Frau, wenn die Erwerbung zum Ersaz von derselben noch förmlich angenommen worden ist.

c) Diejenigen Güter, welche während der Ehe gegen liegendes Vermögen des einen oder des andern Ehegatten eingetauscht worden sind.

d) Solche Güter welche während der Ehe erworben worden sind, woran ein Ehegatte mit andern gemeinschaftliches ungetheiltes Eigenthum hatte; wo jedoch der Frau die Wahl der Annahme, oder Entschlagung frey steht, wenn die Erwerbung vom Mann in eigenem Nahmen und allein

geschehen ist, wo von der Ansprache der Frau die Rede ist.

e) Der Kaufpreis, der während der Ehe veräußerten Güter eines Ehegatten, in so weit derselbe durch neue Erwerbung nicht wieder angelegt worden ist.

f) Das Aufgeld oder Nachgeld, welches ein Ehegatte bei Eintauschung fremder Güter gegen die Seinigen noch erhalten hat.

g) Hauswürfe und Erbreste von Liegenschaft, welche ein Ehegatte im Erbsempfang erhalten hat, da diese auf Grundvermögen ruhen.

h) Wegen Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder, deren Betrag der GemeinschaftsMasse gesezlich zur Last fällt, wenn ein, oder der andere Ehegatte die Ausstattung nicht allein auf sich genommen, mit dem Betrag desjenigen, welcher aus ein, oder des andern Grundeigenthum hiezu verwendet worden ist, nach dem Werth, welchen die Sache zur Zeit der Schenkung hatte. Hieraus folgt daß der Betrag der Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder, wenn nichts anderes bedungen und der Mann dieselbe nicht ausdrücklich allein auf sich genommen hat, der Gemeinschaft auch dann zur Last fällt, wenn solche Stücke darunter begriffen sind, welche eines Ehegatten Eigenthum waren, wo dann die EntschädigungsForderung an die Masse eben so eintritt, als wenn der Werth in die Gemeinschaft geflossen wäre.

i) Für GrundDienstbarkeiten, die einem Ehegatten zustunden und während der Ehe ausgekauft worden sind, so viel der Erlöß besagt.

k) Wegen Abhieb der Holzschläge, welche eines Ehegatten

Grundeigenthum sind, wird demselben der Betrag desjenigen als privatives Vermögen gerechnet, was mehr gefällt wurde, als vermöge der bloßen NuzungsGerechtigkeit hätte gefällt werden können.

1) Der Frau gebührt Entschädigung, wenn sie sich als Sammtschuldnerin für den Mann, oder die Gemeinschaft dargestellt hat und desfalls mit ihrem eigenen Vermögen in Anspruch genommen worden ist.

§. 189.

Ersazpflichtigkeit der Ehegatten.

Ersaz zu leisten ist, und es müssen also von obigen Forderungen in Abzug gebracht werden:

a) Alle und jede bezahlende Schulden, welche auf des Ehegatten liegendem Vermögen gleich beim Antritt der Ehe mit Vorzugsrecht (also nicht blos mit Unterpfand) ruhten, oder während der Ehe mit dieser Eigenschaft angefallen sind, sie mögen bezahlt seyn oder nicht. Wenn ein solches Erbe, welches dem einen, oder dem andern Ehegatten während der Ehe anfällt, theils aus liegendem und theils aus fahrendem Vermögen besteht; so sind die darauf haftenden Schulden nach Proportion des liegenden und fahrenden AktivVermögens, liegende und fahrende Schulden, welches durch eine desfalls anzustellende Berechnung zu erörtern ist. Erstere werden hier in Abzug gebracht, leztere aber fallen in die Gemeinschaft. Vorzüglich unterliegen dem Abzug, bezahlte Hauswürfe und Erbreste von Liegenschaften, da diese auf Grundvermögen ruhen.

b) Für Holzschläge, welche eines Ehegatten Grundeigenthum sind, wenn sie während der Ehe unbenuzt geblie-

ben, mit dem Betrag desjenigen, was die unterlasse-ne Ausübung der NuzungsGerechtigkeit dem Eigenthü-mer genuzt hat, nach dem Ermessen von Sachverstän-digen.

c) Für Aufgeld, oder Nachgeld, welches bei Eintauschung fremder Liegenschaft gegen eines Ehegatten Grundver-mögen, bezahlt werden mußte.

d) Wegen Erwerbung eines Grundstücks, welches ein Ehe-gatte vorher mit andern gemeinschaftlich besessen, mit dem Betrag desjenigen, was an die Miteigenthümer be-zahlt werden mußte.

e) Für Strafen, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen.

f) Wegen während der Ehe abgelößten GrundDienstbarkei-ten z. B. Bodenzinsen ꝛc., welche auf des Ehegatten Grundstück hafteten, mit dem Auskaufsgeld.

g) Die Baukosten solcher Gebäude, welche während der Ehe auf eines Ehegatten Grundeigenthum aufgeführt wurden, es mag schon ein Gebäude auf dem Plaz ge-standen seyn oder nicht. Im erstern Falle gebührt dem Ehegatten Ersaz für das abgerissene Gebäude nach dem damaligen Werth der Baumaterialien.

h) Die Frau ist der Gemeinschaft, nicht aber dem Mann, oder den Erben desselben Ersaz schuldig für fahrende Schulden, sie seyen bezahlt oder nicht, welche aus kei-ner vor der Ehe verfaßten öffentlichen Urkunde ihre Ent-stehung haben, oder ungezweifelt nicht Tag und Jahr einer frühern Zeit durch die Eintragung in öffentliche Ak-ten, oder durch den Tod einer oder mehrerer Perso-

nen, welche diese Urkunde unterzeichnet hatten, erhalten haben.

i) Die Frau ist ferner entweder dem Mann, oder der Gemeinschaft ersazpflichtig, für solche bezahlte Schulden, welche sie mit Bewilligung des Manns contrahirt, wenn das Vermögen des Manns, oder der Gemeinschaft in Anspruch genommen worden ist.

k) Die Frau ist dem Mann Ersaz schuldig, wenn derselbe, für einen von derselben geschehenen Kauf eines ihr eigenthümlich zustehenden Grundstücks unter Samtverbindlichkeit, oder auf eine andere Art Gewähr übernommen hat und desfalls in Anspruch genommen wird.

l) Der Mann, wie die Frau müssen der Gemeinschaft auch alles dasjenige ersezen was auf Verbesserung ihres Grund-Eigenthums, während der Ehe verwendet worden ist, in so weit solche Verwendungen dem Nuznießer nicht obliegen würden. Der Betrag kommt hier in Abzug, wenn die Forderung des Ehegatten dadurch erhöht worden ist.

m) In Abzug werden ferner gebracht, Alimente, Unterhalts-Gehälte gar nicht Anerkennbarer und AbfindungsGelder gesezlich anerkannter natürlichen Kinder eines Ehegatten und AusstattungsGelder an Kinder früherer Ehe, in so ferne die Zahlung aus der Gemeinschaft geschehen ist.

n) Ueberhaupt ist jeder Ehegatte für jeden aus der GemeinschaftsMasse einseitig bezogenen Vortheil Ersaz schuldig.

§. 190.

Bedungene Gemeinschaft.

Wenn die gesezliche Gütergemeinschaft durch rechtsgültige Heyrathsverträge abgeändert, entweder beschränkt oder ausgedehnt worden ist, so ändern sich die gegenseitigen Forderun-

gen und Leistungen nach der Natur solcher Abänderungen. Die gesezliche Gütergemeinschaft bleibt immer Basis, sie redet, wo der Vertrag schweigt. Es ist leicht die Berechnung der einzelnen Fälle nach ihrer Verschiedenheit anzupassen, da die besondern Verträge nur abändernde Wirkung haben, und die allgemeinen rechtlichen Principien, die Gemeinschaft mag bedungen, oder allein gesezlich seyn, immer die nemlichen bleiben. Zum Ueberfluß, eine kurze Uebersicht des Verfahrens bei den bedungenen Gemeinschaftsarten.

§. 191.

Gemeinschaft auf Errungenschaft beschränkt.

Wo die Gemeinschaft blos auf die Errungenschaft beschränkt bleibt, ist alles liegende und fahrende Vermögen der zusammen tretenden Ehegatten mit den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen, also privatives Eigenthum eines jeden Theils, und hiernach dehnt sich die Ersazberechnung auch auf das fahrende Vermögen, und die Schulden eben so aus, wie dieselbe bei der gesezlichen Gemeinschaft, sich nur auf Grundeigenthum erstrekt.

§. 192.

Fortsezung bei theilweiser Beschränkung.

Soll die Beigebrachte und während der Ehe angefallene Fahrniß bis zu einem gewissen Betrag z. B. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ u s. w. in die Gemeinschaft gebracht werden; so wird sämmtliche fahrende Haabe, welche der Ehegatte beim Antritt der Ehe besessen oder während derselben ererbt hat, nach den vorliegenden Urkunden und Beweisen zusammen gerechnet, die Summe, welche Gemeinschaftsgut seyn soll, in Abzug gebracht, und der Rest dem betreffenden Ehegatten als Forderung eingetragen.

§. 193.

Beim Entliegenschaftungs Geding.

Der Betrag welcher entliegenschaftet, oder der Fahrniß gleichgestellt ist, wird in Abzug gebracht, so bald sämmtliche Güter des entliegenschaftenden Theils noch vorhanden und ersezt sind, und der Rest ist die VermögensForderung, denn hier wird die Gemeinschaft ausgedehnt, indem ein Theil des Grundvermögens in diese fällt.

Jedoch darf der Ehegatte oder dessen Erben, der ein Stück Gut entliegenschaftet hat, das Grundstück um den Werth wie er sich bei der Theilung stellt, auf seinen Antheil fordern.

§. 194.

Bei Ausschluß der Schulden.

Bei diesem Geding müssen auch die fahrenden Schulden welche ein Ehegatte am Tage der geschlossenen Ehe gehabt hat und während der Ehe ererbt, vom Beibringen abgezogen werden, mit dem übrigen bleibt es bei dem gesezlichen Gang.

§. 195.

Die schuldenfreye Zurücknahme des weiblichen Beibringens.

Was die Frau an liegendem oder fahrendem Vermögen beigebracht hat, wird ihr ersezt, die Schulden die darauf gehaftet haben, werden abgezogen und der Rest ist ihr schuldenfreyes Beibringen.

§. 196.

Bei bedungenem Vorempfang.

Durch das Geding, daß der überlebende Ehegatte vor aller Theilung eine Summe, oder einen bestimmten Betrag an Fahrniß im Stück voraus empfangen solle, geht die Nuz-

nießung kraft ehelichen Rechts verlohren, wenn dieselbe daneben nicht besonders festgesezt ist.

Die Ersazberechnung richtet sich nach den Bestimmungen der gesezlichen Gemeinschaft und die Vorausnahme nach den Grundsäzen, welche schon oben unter HeyrathsVerträgen abgehandelt worden sind.

§. 197.

Ungleiche Theile an der Gemeinschaft.

Die Ersazberechnung weicht von der bei der gesezlichen Gütergemeinschaft zu beobachtenden nicht ab, die Gemeinschaft aber wird nach Maasgabe des vertragsmäßigen Theilungsgedings vertheilt.

Eben so verhält sichs, wenn ein Ehegatte dem Andern auf einen gewissen Fall hin einen bestimmten Voraus, oder ErbTheil an seinem Vermögen verschrieben hat. Sobald der Fall dieses Gedings eintritt, geht die Ersazberechnung und Vertheilung der Gemeinschaft ihren gesezlichen Gang, dem betreffenden Ehegatten wird sein Voraus von dem Vermögen in Abzug gebracht, und zur VermögensForderung des Andern geschlagen.

§. 198.

Wirkung der Ersazberechnung.

Wir kommen nunmehr von den Abweichungen, wieder auf die gesezliche Gütergemeinschaft zurück. Nachdem oben angegeben worden ist, wie die Ersazberechnungen einzurichten sind, so kommt nunmehr die Wirkung der ErsazpostenBerechnung auf das vorhandene Vermögen nach Abzug der Schulden zur Sprache. Diese geschieht in zweierlei Gestalt, entweder entsteht Errungenschaft oder vielmehr Vorschuß, wobei einem starken FahrnißBeibringen, nach Abzug des beigebrach-

ten Grundvermögens der Ehegatten Vorschuß vorhanden seyn kann, ohne daß wirklich Errungenschaft vorhanden ist; oder es ist eine Einbuße vorhanden. Ein Vorschuß entsteht nehmlich, wenn der, nach Abzug der Schulden vorhandene Vermögensrest, dasjenige, was jeder Ehegatte gesezlich wegzieht übersteigt, und eine Einbuße, wenn die entgegengesezte Wirkung zum Vorschein kommt, von beiden steht jedem Ehegatten die Hälfte zu, kraft Gesezes, wenn keine Entschlagung der Frau vorhanden ist.

§. 199.

Entschlagung der Frau von der Gemeinschaft.

Der Frau und deren Erben steht frey, ob sie sich der Gütergemeinschaft theilhaftig machen, oder ob sie sich derselben entschlagen wollen, die Gemeinschaft mag bedungen oder gesezlich seyn. Wenn die Frau jedoch GemeinschaftsStücke unter schlägt oder verheimlichet; so kann ihr das Recht, sich der Gemeinschaft zu entschlagen, keinen Vortheil bringen, ihr Entschlagungsrecht bleibt ihr also nur alsdann, wenn sie durch die Theilnahme Vortheil erlangen würde.

Macht sich die Frau der Gemeinschaft theilhaftig; so steht dieselbe in die Hälfte der GemeinschaftsSchulden ein, und bezieht dagegen ihren hälftigen Antheil an dem Gemeinschafts-Vermögen. Sie ist in diesem Fall zu Bezahlung der GemeinschaftsSchulden nicht weiter, als ihr Antheil an dem GemeinschaftsVermögen beträgt, also zur Hälfte verbunden, nur muß ein richtiges und getreues VermögensVerzeichniß gefertiget seyn und sie muß von Allem, was darinn steht und was sie aus der Theilung erhalten hat, Rechnung ablegen.

Entschlägt sie sich aber der Gemeinschaft; so benimmt sie sich dadurch ihr Recht an dem GemeinschaftsVermögen, dem

Errungenen und der Fahrniß, sie nimmt ihr Beibringen, so weit es durch das Gesez, oder durch Verträge nicht der Gemeinschaft gehört, sammt dem zu ihrem Gebrauch nöthigen Weißzeug und Leibgeräth zurück, und alles übrige gehört dem Mann oder dessen Erben, und diese übernehmen sofort sämmtliche GemeinschaftsSchulden. Für Schulden welche ursprünglich von der Frau herrührten und erst GemeinschaftsSchulden wurden, oder welche sie mit ihrem Mann gemeinschaftlich übernommen hat, bleibt dieselbe, vorbehalten ihren Rückgriff an den Mann, oder dessen Erben, immer verbunden.

Die Frau hat, nach der abgelaufenen drei monathlichen Frist zu Errichtung des ErbVerzeichnisses, noch 40 Tage Bedenkzeit zur Theilnahme oder Entschlagung, ohne daß selbst nach dieser lezten Frist eine Nichterklärung für sie präjudizirlich ist.

Wenn das Vermögen wegen Ehescheidung abgetheilt wird, und die Frau macht sich der Gemeinschaft binnen drei Monathen und vierzig Tagen vom EndUrtheil der Scheidung an nicht theilhaftig, so gilt dieß für Verzicht auf die Theilnahme, also für Entschlagung.

§. 200.

Collision der Theilnahme und Entschlagung unter Erben.

Ist die Frau der zuerst verstorbene Theil und einer ihrer Erben will sich theilhaftig machen, der Andere aber nicht; so werden zweierley Berechnungen angestellt, der Erste erhält, jedoch nur für den ihn treffenden Theil seine Portion, nach den Grundsäzen der Theilnahme an der Gemeinschaft, der Andere aber nach denselben der Entschlagung.

Das Beibringen der Frau das im Saze 1470 bestimmt ist,

nicht aber dieß zur Gütergemeinschaft, wird also unter sämmtliche Erben ohne Unterschied getheilt. Vorher empfängt also der Theilnehmende außerdem noch seine Portion, welche die verstorbene Frau an dem GemeinschaftsVermögen und den GemeinschaftsSchulden, wenn sie selbst theilhaftig gewesen, erhalten hätte. Jedoch hat der Erbe der sich entschlägt kein Recht auf das nöthige Weißzeug und Leibgeräth, deren Zurücknahme nur der Frau für ihre Person zusteht.

§. 201.

Trauerkleider und Unterhalt der Frau.

Wenn die Frau der überlebende Theil ist; so muß der Erbe des Manns ihr die Trauerkleider anschaffen, sie mag sich der Gemeinschaft theilhaftig machen oder nicht. Die bessere und geringere Gattung dieser Kleider, welche zu geben sind, richtet sich nach den VermögensUmständen des Manns.

Diese Schuld mag also bei der Vertheilung bezahlt seyn oder nicht; so ist deren Betrag von des Ehemanns Vermögen zu nehmen. Erstern Falls, wenn die Zahlung wie gewöhnlich aus dem GemeinschaftsVermögen geschehen ist; so muß der Betrag den Erben des Manns, als Vorempfang aus dem GemeinschaftsVermögen gereicht werden, andern Falls gehet die Ueberweisung an den Erben des Manns ohne alle Eintragung im Verzeichniß vor sich, außer wenn man den Posten dennoch der Vollständigkeit wegen unter die bezahlende Schulden eintragen wollte; so muß, um die Gemeinschaft zu entschädigen, auch oben erwähnte Aufrechnung unter dem Vermögen statt finden. Eben so ist die Frau, wenn sie der längstlebende Ehetheil ist, befugt, während der Frist von drei Monathen und vierzig Tagen, welche ihr das Gesez zu Errichtung des VermögensVerzeichnisses, und zur Bedenkzeit

gönnt, den Unterhalt für sich und ihr Hausgesinde, aus dem vorhandenen Vorrath und wenn dieser nicht vorhanden, durch ein für Rechnung der Gemeinschaft zu eröffnendes, jedoch gemäßigtes Anlehen zu suchen. Wohnt sie in einem Haus, das den Erben des Manns gehört; so ist sie keinen Hauszins zu zahlen verbunden, ist es ein Miethhaus; so wird die Miethe aus der Gemeinschaft bestritten.

§. 202.

Ersaz des nicht mehr vorhandenen Beibringens.

Für die Güter welche nicht mehr im Stück vorhanden sind, geschieht der Ersaz zuerst aus der Baarschaft, dann aus der Fahrniß und hülfsweise aus der GemeinschaftsLiegenschaft, wobei der Frau und deren Erben unter der Liegenschaft die Wahl zusteht und bei den gegenseitigen Zurücknahmen geht die Frau dem Mann vor.

Die Wahl, welche der Frau und ihren Erben bei der hülfsweise zum Ersaz ziehenden Liegenschaft der Gemeinschaft zusteht, kann sich jedoch nicht auf solche Stücke ausdehnen, durch welche auf die Seite der Frau ein zu großer Vortheil im NaturalBezug gewendet und ihre Ersazforderung durch den Anschlag weit überwogen würde. Ganz ausgeglichen kann die Sache, sobald der Ersazgegenstand Liegenschaft ist, freylich nicht werden, sondern die Wahl ist, wo die Umstände es gestatten, nur auf solche Stücke auszudehnen, welche ihrem Werth nach am Besten dazu geeignet sind, die Forderung der Frau oder deren Erben wettzuschlagen, welches dem Sinn des Gesezes am besten entspricht, da dieses vom Ersaz, die Leistung desjenigen spricht und hiezu hülfsweise die Verwendung der Liegenschaft gestattet.

Der Mann kann diese Ergänzung seines Beibringens nur

an dem GemeinschaftsVermögen suchen, die Frau und deren Erben aber sind befugt die Rückforderung ihres Beibringens auf das eigene Vermögen des Manns auszudehnen. Nie kann die Frau, wenn das Vermögen ihres Manns unzulänglich ist, sich an dasjenige Vermögen halten, welches der Mann unter der Bedingung erhalten hat, dasselbe seinen Kindern abzutreten und für den Hauptstock ihres Heyrathsguts nur alsdann, wenn der Erblasser dieses ausdrücklich erlaubt hat.

Die Rückforderungen der Ehegatten, in so weit sie den Werth, während der Ehe verkaufter, und durch neue Erwerbung nicht ersezter Liegenschaft und aus der Gemeinschaft gebührende Vergütungen in sich fassen, tragen vom Tag der aufgelößten Gemeinschaft, also vom kundgewordenen Todestag des einen Ehegatten, oder vom Tag der eingereichten Bitte um VermögensAbsonderung, Zinse.

§. 203.

Theilung der FahrnißStücke.

Jeder Ehegatte (nicht aber deren Erben) ist befugt alle Gegenstände die für seinen persönlichen Gebrauch gedient haben an Geschmuk, Kleinodien, Leibgeräth, Weiszeug, Bücher und Werkzeug gegen billigen gerichtlichen Anschlag zum voraus in sein Loos zu ziehen, wenn er sie ferner benuzen kann und will. Von selbst versteht sich, daß der entschlagenden Frau diese Vergünstigung nicht zu statten kommen kann, weil sie kraft Gesezes alle und jede Rechte auf die Gemeinschafts-Güter und Fahrniß verliert, und also davon nichts in ihr Loos ziehen kann.

Derjenige Ehegatte aber der GemeinschaftsStücke unterschlägt oder verheimlichet, verliert sein Recht der Entschlagung.

§. 204.

Nuznießung kraft des elterlichen und ehelichen Rechts.

Dem überlebenden Ehegatten steht durch das Gesez noch eine fernere Begünstigung zu, nemlich eine Nuznießung am Vermögen des zuerst gestorbenen Ehetheils, in geeigneten Fällen: nemlich

A) wenn die Eheleute entweder in reingesezlicher Gütergemeinschaft, oder in der Bedungenen lebten, und leztern Falls keine Verzichtleistung darauf im HeyrathsVertrag geschehen, überhaupt, wenn auch kein Wittum, das ist, nuznießliche, oder irgend eine auf den Unterhalt im Wittwenstand Bezug habende Verschreibung ausgemacht ist, und zwar

a) wenn der zuerst sterbende EheTheil gar keine Kinder, also weder aus früherer noch aus der aufgelößten Ehe zurückläßt vom ganzen Vermögen; der Ueberlebende mag sich auch wieder verheyrathen oder nicht, es bleibt der lebtägliche Genuß doch unverändert.

b) Wenn Kinder aus der Ehe zurückgelassen werden:

α) bei Volljährigen, von einem Viertheil der Erbschaft, lebenslänglich kraft ehelichen Rechts.

β) Von Minderjährigen, ihre ganze ErbsPortion bis zu deren Volljährigkeit (dem 21. Jahr) kraft elterlichen Rechts, wie das Kind aber volljährig wird; so müssen ihm drei Viertheile seiner ErbsPortion herausgegeben werden, der übrige Ein Viertheil aber bleibt lebenslänglich in der Benuzung kraft ehelichen Rechts.

c) Die Nuznießung kraft elterlichen Rechts dehnt sich

auch auf dasjenige aus, was minderjährigen Kindern als Erbschaft anfällt, wenn der Erblasser nichts anderes festgesezt hat, die Nuznießung kraft ehelichen Rechts hat hierauf keine Wirkung.

d) Die Nuznießung kraft ehelichen Rechts ist eine Nuzung am Vermögen des zuerst gestorbenen Ehetheils mit dem der Ueberlebende in Gütergemeinschaft lebte, wenn dieser also auch in früherer Ehe gestanden ist und aus solcher Kinder vorhanden sind, so hat dieß auf die Nuznießung kraft ehelichen Rechts keinen Einfluß. Der überlebende Ehegatte hat ein Viertheil vom ganzen Vermögen zu genießen, dieser Theil mag dann Kindern aus früherer Ehe ganz, zum Theil, oder gar nicht gehören. Die Erwerbung fließt aus dem ehelichen Recht, also nicht aus dem Zufall, daß ein Theil keine Kinder haben muß; es findet also die Nuznießung kraft ehelichen Rechts mit einem Viertheil an dem Vermögen des Ueberlebenden immer statt, die Nuznießung kraft elterlichen Rechts aber betrift nur seine eigene Kinder.

e) Wenn die Mutter zur zweiten Ehe schreitet; so hört für sie die Nuznießung kraft elterlichen Rechts auf, und ihr Recht ist blos auf die eheliche beschränkt, der Vater aber behält sie fort.

f) Der überlebende Ehegatte jedoch, welcher die Nuznießung hat, er mag nun Mann oder Frau seyn, verliert auch die Nuznießung kraft ehelichen Rechts im Stück und muß sich mit einer dem Ertrag derselben gleichstehenden jährlichen Rente in Geld begnügen, so bald er zu einer fernern Ehe schreitet. Bei der Frau ist also dieser Fall vorhanden, so bald sie zur zweiten

Ehe schreitet, weil sie durch diese Veränderung auch die Nuznießung kraft elterlichen Rechts verliert, beim Mann aber, welcher das ganze Vermögen bis zu der Volljährigkeit der Kinder kraft elterlichen Rechts genießt, kann der Rentenbezug erst dann eintreten, wenn die elterliche Nuznießung aufhört, und die eheliche ihren Anfang nimmt.

g) Für die Nuznießung kraft elterlichen und ehelichen Rechts dürfen die Eltern keine Sicherheit stellen.

h) Wenn ein minderjähriges Kind stirbt; so dauert die Nuznießung kraft elterlichen Rechts bis in die Zeit, wo das betreffende Kind volljährig geworden wäre, das Kind mag in welchem Alter sterben als es will; volljährigen Geschwistern, den Ahnen oder den Seitenverwandten, wird ihr Antheil nach Berücksichtigung der Nuznießung kraft ehelichen Rechts ausgeliefert, über die ErbsPortion minderjähriger Geschwister dauert die Nuznießung kraft elterlichen Rechts fort. Hat ein Kind, wovon ein Elterntheil noch am Leben ist, keine Geschwister mehr und dessen Vermögen fällt also bei dessen Absterben zum Theil an Ahnen, oder an Seitenverwandte, so gehört dem überlebenden Theil von dem VermögensAntheil, welcher auf die andere Seite fällt, ein Drittel als Nuznießung, wobei es sich von selbst versteht, daß die eheliche Nuznießung, in so weit dieselbe auf diesem Drittel schon zum Voraus besteht, dadurch unwirksam wird.

i) Der überlebende Ehegatte hat also an Nuznießung an-

zusprechen, wenn gar keine Kinder vom vorabgestorbenen Theil zurückgelassen werden, die ganze Verlassenschaft kraft ehelichen Rechts lebenslänglich, ohne daß eine anderweite Heyrath hierauf eine Veränderung macht. Sind Kinder von dem vorabgestorbenen Theil vorhanden, so muß er denen aus einer frühern Ehe, diese mögen volljährig oder minderjährig seyn, so wie den volljährigen gemeinschaftlichen Kindern aus der aufgelößten Ehe ihre ErbsPortion sogleich ausfolgen, nachdem ihm vorher ein Viertheil als Nuznießung kraft ehelichen Rechts im Stück ausgemittelt worden ist. Die ErbsPortion der Minderjährigen aber behält er bis zu derselben Volljährigkeit in gänzlichem Genuß kraft elterlichen Recht. So wie eines derselben zur Volljährigkeit gelangt, müssen ihm drei Viertheile der ErbsPortion ausgeliefert werden, ein Viertheil bleibt dem Ehegatten in fernerer Benuzung kraft ehelichen Rechts. Heyrathet sich der Vater wieder, so behält er die Nuznießung kraft elterlichen Rechts unverändert, so bald diese aber aufhört, muß er die Erbschaft im Stück ganz herausgeben und sich mit einer der Nuznießung kraft ehelichen Rechts gleichstehenden jährlichen Rente in Geld begnügen. Was er von Volljährigen im Stück benuzt, verwandelt sich eben so in Rentenbezug. Heyrathet sich hingegen eine Mutter wieder; so verliert sie die Nuznießung kraft elterlichen Rechts sogleich, und nur statt der Nuznießung kraft ehelichen Rechts tritt die Verwandlung in Rentenbezug wie beim Mann ein.

B) Bei einer NichtgemeinschaftsEhe, wo der Erwerb blos

den Mann angeht und ihm dabei die ganze Vermögens-Verwaltung überlassen ist, die Frau also ohne Verlust oder Gewinn zu beziehen, ihr Vermögen wieder zurück nimmt hat der überlebende Theil wenn er der Mann ist und Kinder vorhanden sind, außer dem vierten Theil der Ehesteuer, nichts zu benuzen. Der Genuß unterliegt den Bestimmungen, welche über die eheliche Nuznießung oben angeführt sind. Sind keine Kinder vorhanden, so hat er die ganze Ehesteuer lebtäglich zu benuzen. Ist die Frau der überlebende Theil; so empfängt dieselbe keinen Naturalgenuß, sondern sie muß sich;

α) wenn er Verstorbene Kinder zurückläßt, mit einer dem vierten Theil der Ehesteuer gleichkommenden Rente in Geld aus dem Vermögen des Manns, als lebtägiche Nuznießung kraft ehelichen Rechts begnügen.

β) Wenn der Verstorbene keine Kinder zurückläßt, so erstreckt sich obige Rente zur lebtägichen Nuznießung kraft ehelichen Rechts nicht nur auf den vierten Theil, sondern auf den ganzen Betrag der Ehesteuer.

Von selbst versteht sich, daß da wo ein Wittum ausbedungen ist, die Nuznießung kraft ehelichen Rechts dadurch aufgehoben ist, und daß die Nuznießung kraft elterlichen Rechts, sowohl bei dieser Nichtgemeinschafts- als der Sonderguts- oder bewidmeten Ehe, über das Vermögen der minderjährigen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit unter den oben angegebenen Bestimmungen immer statt hat, denn die elterliche Pflicht für ihre Kinder ist immer die nemliche, die Ehe

mag in ein Rechtsgewand eingekleidet seyn, in welches sie will, sogleich müssen die für die Eltern vom Gesez aufgestellten Vergünstigungen auch immer die nemlichen bleiben. Ganz anders verhält es sich aber mit der Nuznießung kraft ehelichen Rechts, diese ist durch das Gesez nach jenen Grundlagen sehr weise ausgemessen, auf welchen ihre ehelichen Verhältnisse, in Beziehung auf das gemeinschaftliche Vermögen ruhten.

Bemerkung 1.

Bei Auflösung der Ehegesellschaft ist der Mann verbunden, die von der Frau beigebrachte, durch den Gebrauch aber verzehrten FahrnißStücke, wenn deren Werth in dem zum Heyrathsvertrag gehörigen Verzeichniß geschäzt oder bei dem Anfall der Fahrniß ein solches Verzeichniß errichtet worden ist, nach dem Werth der Schäzung zu bezahlen.

C) Bei ganz abgesonderten Ehen, wo die Ehefrau die freye Verwaltung ihres Vermögens und den Genuß der Einkünfte hat und zu Tragung der ehelichen Lasten das gesezliche Ein Drittheil oder das Bedungene, oder auch im Falle der Unzulänglichkeit zum Unterhalt des Manns und der gemeinschaftlichen Kinder ein mehreres beischießt, hat kein Ehetheil etwas von des andern Vermögen kraft ehelichen Rechts zu suchen, wenn hierüber keine besondere Bestimmungen vorliegen, die gehalten werden müssen. In jedem Falle kann jedoch die Frau so lange sie Wittwe bleibt, im geeigneten Fall, das ist, wenn sie es bedürftig ist, nothdürftigen Unterhalt fordern.

Bemerkung 1.

Wenn die Frau ihrem Mann den Genuß ihrer Güter überlassen hat; so ist derselbe bei Auflösung der Ehe, oder wenn die Frau den Genuß ihrer Güter wieder an sich zieht zu

weiterem nichts als zur Ablieferung ihrer noch vorhandenen, nicht aber zur Rechnungsablegung über die verzehrten Früchte verbunden.

D) Bei bewiedmeten Ehen, oder wenn in dem Heyraths-Vertrag der Frau sämmtliches Beibringen, es sey bereits vorhanden oder noch zu erwerben, für Ehesteuer erklärt, dadurch die Unveräußerlichkeit derselben Grundstücke bewirkt, dem Mann jedoch die Verwaltung überlassen ist, hat folgende Nuznießung kraft ehelichen Rechts statt:

a) Stirbt die Frau zuerst, ohne Kinder aus der Ehe zurück zu lassen; so hat der Wittwer, wenn im Ehevertrag nichts anderes bedungen ist, den Genuß der Ehesteuer so lange er unverehelichet bleibt.

b) Stirbt die Frau zuerst und hinterläßt Kinder aus der Ehe; so hat der Mann kraft ehelichen Rechts nichts zu fordern.

c) Ist der Mann der vorabsterbende Theil, er mag aus solcher Ehe Kinder hinterlassen oder nicht, so hat die Frau, wenn nichts anderes bedungen, so lange sie Wittwe bleibt, eine dem jährlichen Ertrag ihrer rückfallenden Ehesteuer, so viel der fruchtbringende Theil besagt, gleichkommende Rente, vom Ende des Trauerjahrs an, aus dem Vermögen des Manns zu fordern, welche sie, so lange sie die elterliche Nuznießung am väterlichen Vermögen ihrer Kinder hat, daraus selbst erhebt.

§. 205.

Vermögens Vertheilung bei bewidmeten Ehen.

a) Wenn die von der Frau beigebrachte Fahrniß im Heyrathsvertrag oder in dem beiliegenden Verzeichniß ge-

schäzt ist; so wird der Mann Eigenthümer gegen den Anschlag, wenn die Frau sich das Eigenthum nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

b) Der Ersaz für Ehesteuer, Gelder und Fahrniß, die abgeschäzt und angeschlagen wurde, ohne das Eigenthum vorzubehalten, kann erst ein Jahr nach aufgelößter Ehe zurückgefordert werden.

c) Darüber, daß der Mann die Ehesteuer wirklich erhalten, ist die Frau zehn Jahre nach dem Verfalltag den Beweis zu führen nicht mehr schuldig. Dem Manne bleibt aber der Gegenbeweis, daß er vergebliche Mühe angewendet habe, deren Zahlung zu erhalten.

d) Vorbehaltene, nicht angeschlagene FahrnißStücke, welche ohne Verschulden des Manns abgenuzt sind, werden in demjenigen Zustand zurückgegeben, in welchem sie sich bei Auflösung der Ehe befinden.

e) Schuldbriefe, oder Rententitel die ganz, oder zum Theil jedoch ohne Verschulden des Manns in Verlust gefallen sind, machen den Mann durch Zurückgabe der Urkunden von aller Verbindlichkeit frey.

f) Die Frau ist jedoch befugt von jener Fahrniß, welche sie gegen den Anschlag an den Mann hingegeben hat, das wirklich gebrauchende Weiszeug und Leibgeräth gegen Erstattung des Werths, zurücknehmen.

g) Bei der Rückgabe der Ehesteuer darf der Mann die Leichenkosten der Frau in Abrechnung bringen.

h) Bei Auflösung der Ehe werden die Früchte der ehesteuerlichen Grundstücke, im Fall ein Ehegatte die Nuznießung derselben, weder durch das Gesez, noch

durch den Vertrag hat, nach Verhältniß der Zeit, in welcher die Ehe im lezten Jahr, vom Tag der geschlossenen Ehe an gerechnet, bestanden, unter dem Mann und der Frau, oder ihren Erben getheilt. Z. B. eine Ehe wurde im Jenner geschlossen und im August aufgelößt, wo die Kornfrüchte schon eingeärndet, der Wein aber noch am Stock ist; so heißt es, 7 Monathe hat die Ehe im lezten Jahr gedauert, und 5 Monathe sind bis zur Vollzähligkeit des ganzen Jahrs noch erforderlich. Der Mann hat gesezlich so lange die Ehe bestund, den Genuß des Vermögens und nach der Eheauflösung gehört der Genuß dem Stücknehmer der Ehesteuer, mithin gehören hier dem Mann $\frac{7}{12}$ und dem Stücknehmer $\frac{5}{12}$ des Ertrags vom ganzen Jahr, ohne Unterschied.

§. 206.

Auflösung der geschiedenen Ehen.

Bei geschiedenen Ehen tritt entweder die gesezliche oder vertragsmäßige Absonderungsart, wie gewöhnlich, ein, nur steht demjenigen Ehegatten, zu dessen Nachtheil die Scheidung erkannt worden ist, keine Nuznießung kraft elterlichen Rechts und keinem Ehegatten die Nuznießung kraft ehelichen Rechts zu. In Hinsicht der Privatgenugthuung entscheidet das Gericht, je nachdem der Fall der Scheidung vorliegt.

§. 207.

Nuznießungs- und RentenBestimmung.

Es möchte zwar scheinen, daß in solchen Fällen, wo der überlebende Ehegenosse nur einen gewissen Theil des Vermögens, oder nur eine dem Ertrag desselben gleichkommende jährliche Rente zu beziehen hat, bei Bestimmung des Antheils

sich

sich einige Schwierigkeiten aufstellen möchten. Wo wenig Vermögen und viele Erben vorhanden sind, ist die Ausmittlung der erstern Art freylich etwas ungeschickt, weil es oft geschehen kann, daß nur so viele Grundstücke als Köpfe vorhanden sind, oder daß die ganze Masse der Liegenschaft erforderlich ist, wenn man gleiche Loose machen will.

Derjenige Theil, welcher der lebtägichen Nuznießung unterliegt, wird von dem Vermögen durch das Loos abgesondert, ehe von einer weitern Vererbung eine Rede seyn kann, und wenn die Umstände es nöthig machen, was bei einem geringen, nur aus Liegenschaft bestehendem Vermögen, der Fall seyn kann, wieder sämmtliche Güter, also die mit dem Nuznießungsrecht umstrickten schon abgesonderten auch in das Loos zu ziehen, um für die Erben völlige und gleiche Loose zu entwerfen; so wird vor der Verloosung ausgemacht, was derjenige, welcher ein Stück Gut im Loos erhält, wovon ihm der Genuß noch nicht zukommt, von den übrigen Erben als jährliche Vergütung erhalten solle? Auf diese Art gebührt dem Betheiligten neben der Verwahrung seines Eigenthums Entschädigung für den ihm entgehenden Genuß, so lange die Nuznießung des Dritten dauert. Alle Güter, welche noch in der Nuznießung eines Dritten bleiben, müssen also in das Loos gezogen und dem Erben der sie empfängt für die Zeit, während welcher er den Genuß entbehrt, eine Entschädigung zur Gleichstellung mit den übrigen Erben ausgesezt werden. Die Festsezung, der mit dem Ertrag des Nuznießungs-Vermögens im Stück, gleichlaufenden jährlichen Rente in Geld, muß wo möglich immer auf dem Weg des Vergleichs geschehen, da der Güterertrag durch bessern Bau ꝛc. erhöht wird, und Verwendungen deren Vortheile sich oft erst später

zeigen die Kosten in einem kurzen Zeitraum bedeutend vermehren. Bei Grundstücken wird der zu erzielende Pachtzins und bei Fahrniß der Ertrag des Nuznießers Antheil zu vier vom Hundert berechnet, und auf solche Art die zu zahlende jährliche Rente erhoben.

Der Nuznießer muß den ihn verhältnißmäßig treffenden Antheil an den Schulden tilgen, wobei ihm die Wahl zusteht, ob er das erforderliche Kapital, das er nach dem Ende der Nuznießung ohne Zinse wieder zurück empfängt, vorschießen, oder dem Eigenthümer die Befugniß einräumen will, den zur Schuldentilgung nöthigen Theil der Güter zu verkaufen. Lezterer kann auch das erforderliche Kapital, welches der Nuznießer alsdann zu verzinsen hätte, vorschießen.

Bei dieser SchuldenBeladung des NuznießungsAntheils versteht sich von selbst; daß der Betrag von dem AktivVermögen ohne Abzug der Schulden berechnet seyn muß, denn wenn die Ausmittelung nach dem reinen Vermögensrest nach Abzug der Schulden geschehen wäre; so kann dem Nuznießer wegen Schulden nichts aufgebürdet werden.

§. 208.

Vermögens Vertheilung unter die Erben.

Was bisher gesagt ist, betrifft meistens das gemeinschaftliche Interesse beider Ehegatten, oder eines Ehegatten und der Erben des andern. Dieses gemeinschaftliche Interesse der Leztern wird aufgelößt, wenn der Zeitpunkt eintritt, in welchem eines jeden Erben Ansprache besonders ausgesezt werden solle. Ehe dieser Zeitpunkt eintreten kann, muß zuerst der Inbegriff alles desjenigen, was der Person, in deren Nahmen, die Erben auftreten, gehört, von demjenigen rein abgesondert seyn, was durch das Gesez bisher in der Rechtsver-

mischung mit einem Dritten (dem Ehegatten) gewesen ist. Die Verfahrungsart dieser Absonderung in den verschiedenen Fällen ist oben angezeigt.

Das Erbrecht bestimmt jedem Erben seinen Antheil dem Betrag nach, und hiernach werden auch die Loose gefertiget, vorher aber zwischen denjenigen Erben, welche Vorempfang und jenen, welche nichts erhalten haben, eine Gleichstellung nach den Grundsäzen der Einwerfung gefertiget.

Haben die Worte des Gesezes, eines Vertrags oder lezten Willens einem Dritten die lebtägiche Nuznießung des ganzen Vermögens zugesprochen; so ist die wirkliche Vertheilung des Vermögens unter die Erben nicht räthlich, weil bis zu Endigung der Nuznießungszeit mit den Gegenständen der Verlassenschaft, solche Veränderungen, rücksichtlich des schwankenden Güterpreises vorgehen können, welche den einen Erben gegen den andern auf eine unbillige Weise bereichern, oder zurücksezen würden. Die ganze Masse bleibt also noch ein ungetheiltes Ganzes und ein gemeinschaftliches Eigenthum, und durch die Bestimmung der ErbAntheile überhaupt, werden die Rechte der Erben nur fürsorglich begründet.

Die Erben werden in solchen Fällen mit allem Recht darauf bestehen, daß die in Nuznießung fallende Fahrniß ihrem wahren laufenden Werth nach geschäzt wird, weil dieselbe durch die Länge der Zeit verzehrt, oder verringert werden kann, wo der Nuznießer den mindern Werth derselben zu ersezen hat. Bad. Landr. Saz 577. a. e.

§. 209.

Handgriffe bei der VermögensVertheilung.

Bei den Altbadischen Gesezen, wo das Vermögen der Kinder, wenn auch eines der Eltern gestorben war, meistens

in der lebtägichen Nuznießung des Ueberlebenden blieb, war die Frage: ob bei fürsorglichen Abtheilungen eine förmliche Verloosung der Güter und der Fahrniß vor sich gehen, oder ob alles unverloost bleiben solle, nicht ganz entschieden. Einige stimmten für die leztere Art, weil der überlebende Ehegatte immer darüber in Ungewißheit bleibe, welches Stück Feld ihm, oder den Kindern zufalle und dabei weniger zu befürchten stehe, daß die Güter der Kinder durch nachläßigern Bau ꝛc. verdorben würden. Aus diesem Grund blieb die Errungenschaft der Güter meist unverloost. Andere waren für die Verloosung, und glaubten, das Mein und Dein müsse abgesondert werden, da die Gemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten ohnehin aufgehoben, das Eigenthum aber den Kindern angefallen sey, wo mithin der Zufall der Nuznießung die Gemeinschaft nicht fortbestehen lassen könne, und es ohnehin ungewiß sey, wie lange diese Nuznießung dauere; der Umstand einer willkührlichen Verschlimmerung der Kinder Güter verdiene keine Rücksicht, da die Pfleger auf den gehörigen Bau zu sehen hätten, und der Kinder väterliche oder mütterliche Güter immer entschiedenes Eigenthum derselben sey, ein gewissenloser Ehegatte kann daher in dem einen Falle so gut wie im andern durch Vernachläßigung des Güterbaus, seinen Kindern schaden, wodurch er übrigens sich immer zugleich wehe thun würde. Welche Parthie Recht hat wollen wir nicht untersuchen, weil durch die neuern Geseze die Nuznießung eine ganz andere Gestalt erhalten hat. Nun muß sogleich eine gänzliche Verloosung der Güter und der Fahrniß eintreten, wenn eine Abtheilung durch den Tod eines Ehegatten nöthig wird, denn die Nuznießung kraft elterlichen Rechts hat ihre Gränzen, und die Nuznießung kraft ehelichen Rechts hat eine feste Bestimmung

erhalten, indem auf einen bestimmten Zeitpunkt, so bald nehmlich ein Kind volljährig wird, ihm drei Viertheile seines Vermögens ausgefolgt werden müssen, folglich wird ein zweites und oft noch weiteres Geschäft erspart, die so genannte VermögensAuslieferungen sollen ganz wegfallen, der Vormund empfängt den Theilzettel, er ist durch dessen Besiz besser im Stand in der gehörigen Zeit das Vermögen seines Minderjährigen in Verwaltung zu nehmen, folglich wird auch der Fall seltener werden, daß der überlebende Elterntheil das nur in Nuznießung habende Vermögen der Kinder längere Zeit in widerrechtlichem Genuß behält.

Wenn ein Ehegatte stirbt, der keine Kinder zurückläßt, so, daß also das ganze Vermögen in der lebtägichen Nuznießung des Ueberlebenden bleibt; so kann eine Verloosung der Güter und der Fahrniß unterbleiben, aber entschieden muß werden, ob sich die Frau oder deren Erben der Gemeinschaft theilhaftig machen wollen, oder nicht, und im Fall der Theilnahme muß jedem Ehegatten sein nicht mehr vorhandenes Beibringen nach §. 202. ersezt, und der ErsazStücke ausdrücklich erwähnt werden, was alsdann von der Gemeinschaft übrig bleibt, kann unverloost bleiben. Sind aber Kinder vorhanden, diese mögen nun theils volljährig, theils minderjährig oder sämmtlich minderjährig seyn; so tritt bei der aus der gesezlichen Gütergemeinschaft entspringenden Nuznießung, wenn die Frau sich der Gemeinschaft theilhaftig macht, folgendes Verfahren ein:

Das Vermögen wird beschrieben, geschäzt und berechnet, und durch die Ersazberechnung untersucht was jedes der Ehegatten zu fordern berechtiget ist. Hierauf wird jedem Ehegatten, ehe an die Verloosung geschritten wird, sein nicht mehr vorhandenes Beibringen nach §. 202. ersezt, wobei vorzüglich jedem

Ehegatten zuerst dasjenige als Ersaz heimzuweisen ist, was er der Gemeinschaft, wegen Verbesserung seiner Güter, wegen Aufrichtung der Gebäude bestrittenem Güterkaufschilling ꝛc schon zum voraus schuldig ist. Was nun an Gemeinschaftsgut übrig bleibt unterliegt erst der Verloosung. Verloosung tritt nur da ein, wo ungetheilte verhältnißmäsige Ansprache an das Ganze vorhanden ist. Dies ist bei dem Gemeinschaftsgut nicht eher der Fall, als bis jeder Ehegatte um seine zufällige Forderung für nicht mehr vorhandenes Beibringen befriediget worden ist. Wenn dieses aber geschehen; so werden die Gemeinschafts Güter in zwey Theile zerlegt und verloost. Nun ist der Zeitpunkt vorhanden, in welchem die Nuznießung kraft ehelichen Rechts ausgemittelt werden soll, es werden daher des verstorbenen Ehegatten eigene Güter und diejenigen welche er durch das Loos aus der Gemeinschaft erhalten hat, in vier Theile zerlegt und verloost, drei Loose fallen den Kindern sogleich an oder sind mit der elterlichen Nuznießung bestrickt, und von einem Loos steht dem überlebenden Ehegatten die eheliche Nuznießung zu. Ist diese Verlosung vor sich gegangen, so beginnt die Theilung des eigenen Guts unter die Kinder:

A) Bei großem Vermögen, oder auch wenn wenig Erben vorhanden sind, bei mittelmäßigem Vermögen

kann die Verloosung desjenigen Viertheils, über welchen die Nuznießung kraft ehelichen Rechts eintritt, bis zur Wiederverheyrathung der Wittwe, oder deren Tod verschoben bleiben, und nur das, was den Kindern mit dem völligen Genuß zugefallen ist, wird in so viele Theile zerlegt als Kinder vorhanden sind und verloost.

B) Bei wenig Gütern und wenn viele Erben vorhanden sind

ist es immer nach §. 207. räthlich, die mit der Nuznießung kraft ehelichen Rechts umstrickten Güter mit in das Loos zu ziehen, so bald der Fall vorliegt, daß ohne diese entweder ungleiche Loose herauskommen, oder gar ein Kind wegen Mangel im Stück ganz durchfallen sollte. Hier muß aber vorher die Entschädigung ausgemacht werden, welche demjenigen werden soll, der ein Stück Gut im Loos empfängt, wovon dem überlebenden ElternTheil die Nuznießung zusteht.

Bei vielen Erben und einem nicht beträchtlichen Vermögen ist diese Verfahrungsweise immer anzurathen, weil, im Fall der überlebende Elterntheil zur anderweiten Heyrath schreiten, und sich also die Nuznießung im Stück in Rentenbezug verwandeln würde, die NuznießungsGüter eine immer ungeschickte Erbschaft wären, da mehrere Erben sich in wenig und vielleicht im Stück unvertheilbares Vermögen theilen müßten.

Ist ein Haus, Lehengut ꝛc. unter jener Liegenschaft begriffen, über welche die Nuznießung kraft ehelichen Rechts verhängt ist; so ist, wo die Umstände es auf immer möglich machen, die Absonderung im Stück vorzunehmen, damit der Hausbesizer mit seinem Recht nicht gefährdet wird. Wo dieß nicht möglich ist und das Haus in die eheliche Nuznießung fallen würde, versteht sichs von selbst, daß der VorzugsErbe den Hausanschlag erst nach Endigung der Nuznießung im Stück herauszahlen muß.

Die Fahrniß wird unter Rücksichtsnahme auf §. 203. in zwei Theile zerlegt und verloost, was dem abgestorbenen Ehegatten zufällt, geht wieder in vier Theile. Durch das

Loos wird ausgemittelt, welcher Viertheil dem überlebenden Ehegatten zur Nuznießung kraft ehelichen Rechts zukommen soll; die übrigen drei Viertheile werden unter die Kinder verloost. Es hängt alsdann von dem Willen der Interessenten und den Umständen ab, ob die FahrnißStücke der ehelichen Nuznießung auch unter die Kinder fürsorglich verloost werden sollen. Am besten möchte immer die Verloosung seyn, wo jedem Erben ein verhältnißmäsiger Antheil zugeschieden werden muß, der bei der Berechnung rein ausgeglichen werden kann, so bald man jedem Kind seinen Antheil an der Nennsumme der Nuznießung abgesondert als Forderung auftragt. Im Fall der Verloosung müßte bei jedem Stück die Bemerkung angefügt werden, daß es eheliche Nuznießung sey, um alle Irrungen zu verbannen. Auf diese Art ist alsdann gar kein VermögensAuslieferungsGeschäft nöthig. Der Pfleger nimmt seinen Theilzettel und verlangt die Auslieferung, die Güter werden, wie sie sich am Tag der Ausliefe-rung stellen, ohne alle Vergütung der Baukosten ꝛc. abgetreten, die Fahrniß wird durch den Waisenrichter neu geschäzt und berechnet. Der Nuznießer muß den mindern Werth ersezen. Dieß ist das ganze Geschäft, welches oft so viele Schwierigkeiten verursacht hat, und bei welchem es in der Willkühr der Eltern stund, welche FahrnißStücke sie abgeben wollen. Es bedarf also in Zukunft nur einer kurzen Abrechnung wenn die elterliche Nuznießung aufhört und eben so, wenn die eheliche aufhört, im Fall die NuznießungsStücke vertheilt sind.

Die einnehmenden Schulden können eher nicht verloost werden, als bis die Erben, wegen etwaigen ungleichen Loosen, dem übrigen aus demselben gleichgestellt sind.

Da die Nuznießung nur das reine, oder schuldenfreye

Vermögen treffen kann; so ist die Berechnung des ehelichen Viertheils auch allein nach dem reinen Vermögen des betreffenden Ehegatten zu entwerfen, wobei dasjenige, was dieses Vermögen durch Einwerfung erhöht hat, vorher abzuziehen ist, weil die Nuznießung kraft ehelichen Rechts hierüber nicht ausgedehnt werden kann. Man könnte zwar einwenden, daß durch den wirklichen Vermögensanfall der Grund der Ausstattung ꝛc. wegfalle, da diese nur deswegen geschehen ist, weil der Auszustattende damalen noch kein eigenthümliches Vermögen besessen hat. Allein die Einwerfung geschieht nur gegenseitig unter den MitErben. Einem Dritten sind sie aber hiezu nicht verbunden. Auch würde jener Einwand jenen Fall nicht treffen, wo die Ehesteuer, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen von beiden Ehegatten gegeben wurde, da durch die Einwilligung des überlebenden Ehegatten zu der Abgabe seine Eigenthums- und NuznießungsRechte verlohren gehen mußten. Und steht es doch dem einwurfspflichtigen Erben frey ob er sich durch Entsagung von der Erbschaft der Einwurfspflicht nicht frey machen will.

Ist die Nennsumme der ehelichen Nuznießung ausgemittelt; so wird der Anschlag des empfangenen Betrags damit verglichen, für das, was sich dieser höher belauft, werden dem Nuznießer Schulden angewiesen, welche er verzinsen muß. Würde er aber das Kapital bezahlen; so muß ihm dieses, jedoch ohne Zinse, bei Endigung der Nuznießung zurückgegeben werden. Ist der empfangene Betrag niederer als die FordesrungsSumme, so muß das Nöthige in Geld aufgebessert werden. Dieß geschieht durch Anweisung der Summe an einen Erben, welcher ihm nicht das Kapital, sondern nur die jähr-

lichen Zinse bezahlt; das Kapital aber wird unter sämmtliche Erben nach Endigung der Nuznießung verwiesen.

§. 210.

Von dem ersten Jenner 1810. geschlossene Ehen.

Das Gesez sagt, daß die vor dem ersten Jenner 1810. geschlossenen Ehen bis zum ersten Jenner 1812. nach dem alten Recht beurtheilt werden sollen, in allen Fällen, wo durch eine Güter Absonderung, oder Eheauflösung der Fall einer solchen Beurtheilung eintritt. Dieß hat zu mancherley Zweifeln Anlaß gegeben. Einige sind in der Meynung gestanden, daß nicht nur die VermögensAbsonderungen, sondern auch die Folgen, welche eine Eheauflösung nach sich zieht, nach dem alten Gesez behandelt werden müßten. Diese dehnen aber diese Verordnung zu weit aus. Es ist darinn nehmlich nur von der neuen Gütergemeinschaft die Rede, von der Theilnahme und Entschlagung, also nur von solchem Vermögen, dessen Eigenthum durch das Eheband in eine Rechtsvermischung gerathen, oder welches ein unvertheiltes Eigenthum der Ehegesellschaft ist, keineswegs aber von den gegenseitigen alt gesezlichen Rechten des überlebenden Ehegatten an das Vermögen des Verstorbenen, z. B. also nicht davon, daß im kinderlosen Vorabsterben der Ueberlebende ein Drittel erbe, oder daß er, wie an einigen Orten Sitte war, einen Voraus an Kleidern, Bettwerk ꝛc. erhalte; dieß sind SonderErbrechte, welche schlechterdings nicht mehr statt finden, so bald die Ehe nachdem 1. Jenner 1810. getrennt worden ist. Wenn aber eine Ehe vor dem 1. Jenner 1810. getrennt und nur die VermögensVertheilung bis nach diesem Zeitpunkt verschoben worden wäre; so versteht es sich von selbst, daß die Vermögens-Absonderung sammt allen ihren Wirkungen und Folgen abge-

handelt und beurtheilt werden muß, wie die alten Gesetze sagen, weil der alte Rechtszustand schon mit dem Tod des Ehegatten in volle Kraft getreten war, und der Zufall daß die VermögensAbsonderung bis in den neuen Rechtsgebrauch verschoben worden ist, keine Berücksichtigung verdient.

So bald eine vor dem 1. Jenner 1810. geschlossene Ehe nach diesem Termin — jedoch noch vor dem 1. Jenner 1812. aufgelößt wird; so muß sich bei Vertheilung des Vermögens genau nach den Verträgen gerichtet werden, welche vorliegen, wo diese nicht Ziel geben, oder wo keine vorliegen, tritt das alte Gesez ein und zwar

A) In so weit es die Absonderung eines jeden Ehegatten Beibringen, oder die ErsazBerechnung, betrifft.

B) In so weit von Vertheilung der ehelichen Errungenschaft' oder der Einbuße die Rede ist.

Alles übrige geht nach dem neuen Recht, die Nuznießung kraft elterlichen und ehelichen Rechts ebenfalls, denn hier sagt das Gesez bestimmt, daß diese auf jenes Vermögen anzuwenden sey, welches den Kindern nach dem 1. Jenner 1810. ansterbe, mithin ein abermaliger Beweis, daß der ausgedehnte alte Rechtsgebrauch nur auf eines jeden Beibringen und die Errungenschaft Bezug hat.

Dritter Abschnitt.

Ueber VermögensUebergaben.

§. 211.

Begriff.

Eine VermögensUebergabe ist die freywillige vertragsmäßige Uebertragung des Genusses oder des Eigenthums und

Genusses des ganzen Vermögens oder eines Theils desselben an die Erben. Der Uebergebende kann sich den freyen Widerruf vorbehalten.

§. 212.

Rechtserforderniß des Vertrags.

Jedermann kann zum Vortheil seiner Erben sein Vermögen übergeben, in so weit er sich dadurch keiner Staatspflicht entzieht. Dieser Grundsaz macht eine besondere Untersuchung der Umstände (Caussae cognitio) nöthig. Wer das 63. Jahr nicht zurückgelegt, oder nicht solche Leibes- oder GemüthsGebrechen hat, welche eine frühere VermögensUebergabe nothwendig machen, kann der Regel nach keine VermögensUebergabe vornehmen. Die Obrigkeit entscheidet in jedem Fall über die Zulässigkeit; es muß also immer über die Umstände, das Alter und die Rechtsverhältnisse der Uebergebenden und der Erben ein besonderes Protokoll erhoben, und über das Gesuch der Uebergebenden das Gutachten der Vorgesezten eingeholet und sofort das Ganze an das Amt zur weitern Entschließung eingesendet werden.

§. 213.

Vorbereitende Arbeit.

Der Regel nach soll ein UebergabsGeschäft so lange nicht in Arbeit genommen werden, bis höhere Erlaubniß dazu vorliegt. Doch können bei besondern Umständen auch vorher schon die nöthigen Einleitungen zur Uebergabe gemacht werden, ohne daß dem Gesez dadurch ein Abbruch geschieht. RegierungsBlatt von 1808. Stück X.

Wenn jedoch die Erlaubniß nicht erfolgt; so ist die ganze Vorbereitung nichtig, denn erst von dem Eingang der Erlaubniß tritt die erste RechtsVerbindlichkeit einer solchen Uebergabe

ein, und die wirkliche Kraft erhält ein solches Geschäft erst durch die richterliche Bestätigung, wozu dasselbe nach dessen Beendigung jedesmal ungesäumt einzusenden ist.

§. 214.

VermögensBeschreibung bei Uebergaben.

Die Beschreibung des Vermögens folgt den nemlichen Regeln, welche bei VermögensAbtheilungen aufgestellt sind. Besonders müssen die Güter jedesmal mit der Bemerkung, ob sie vom Mann, oder von der Frau herrühren, oder erkauft sind, eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Zahlenreihe bezeichnet werden. Jene Bemerkung ist wegen künftigen Vorfällen besonders erforderlich, und die Bezeichnung mit Zahlen dient als Unterscheidung bei der Verloosung. Die allgemeinen Regeln der Schäzung und Verloosung werden auch hier wie bei Abtheilungen befolgt, wenn die Eltern in Hinsicht der Verloosung nicht ein besonderes anordnen.

§. 215.

Häuser Anschlag und Mitbewohnung der Eltern.

Rücksichtlich des Anschlags der Häuser tritt oft noch ein besonderes Verhältniß ein, wenn die Eltern sich die Wohnung darinn vorbehalten. Meistens schränkt sich das Bewohnungsrecht der Eltern, welche sich von der Feldwirthschaft ganz frey machen und ihre Tage in Ruhe zubringen wollen, nur auf wenige Zimmer ein, oft aber wird auch größerer Raum erfordert. In einem, wie dem andern Fall wäre es unbillig demjenigen Erben, welcher das Haus empfängt zuzumuthen, den ganzen Anschlag sich in seine ErbsPortion einrechnen zu lassen, wo er doch kürzere oder längere Zeit hindurch nur einen Theil des Hauses in Benuzung hat, und es Pflicht sämmt-

licher Kinder ist, die UnterhaltungsKosten der Eltern gemeinschaftlich nach Verhältniß ihrer Erbantheile, zu tragen. Bisher blieb unter solchen Umständen der Anschlag in einer Gegend ganz, in der andern aber zur Hälfte bis nach der Eltern Tod unverzinslich stehen. Das Recht und die Billigkeit entscheidet in diesem Fall, daß so viel vom Anschlag bis nach der Eltern Tod unverzinslich stehen bleiben müsse, als der Antheil am Haus ꝛc. besagt, der in der Eltern Nuznießung bleibt. Wenn also z. B. die Eltern das halbe Haus benuzen, so bleibt der halbe Anschlag unverzinslich stehen.

Die Eltern mögen aber in Benuzung behalten was sie wollen, so bleibt der Werth des Hauses immer der nemliche, und es ist daher der Anschlag des Hauses vorschriftsmäßig zu bestimmen, ohne auf die dabei obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Erst wenn der Anschlag ausgemittelt ist, wird untersucht, was die Eltern davon in Nuznießung und Bewohnung behalten, und so unterschieden, was sogleich und was erst nach der Eltern Tod herausbezahlt werden muß. Auf alle Fälle muß dabei festgesezt werden, ob der Theil des Hausanschlags, welcher bis nach der Eltern Tod stehen bleibt, auf diesen Fall hin baar, oder in Terminen herausbezahlt werden solle.

Da übrigens nach dem Gesez jeder Erbe nach Maasgabe seines Empfangs zur Uebernahme der Schulden verbunden ist; so versteht es sich von selbst, daß diese Vorschrift auch auf die Hausempfänger anzuwenden ist.

§. 216.

Aufzeichnung des Vorbehalts.

Den Eltern steht frey, ob sie ihren Vorbehalt aufzeichnen lassen wollen, oder nicht, und dieß nunmehr um so unbe-

zweifelter, als die Vornahme der Vermögensuebergabe die Gütergemeinschaft weder aufhebt, noch in anderer Gestalt, als dieselbe vorher bestanden, wieder aufleben läßt.

§. 217.

Uebergabe mit Vorbehalt.

Entweder wird sämmtliches Vermögen übergeben, oder nur ein Theil desselben. Die Eltern behalten sich entweder so viel an Gütern, Kapitalien ꝛc. vor, als zu ihrer Ernährung hinreichend ist, oder die Uebernehmer versprechen ein jährliches Leibgeding, oder eine Leibrente.

So bald die Eltern sich selbst durch einen Vorbehalt ihre Nahrung und Unterhalt verschaffen wollen; so sollen die Vorgesezten reiflich überlegen, ob der Vorbehalt zu den Bedürfnissen der Eltern zureicht. Im zweifelhaften Fall ist immer die Bedingung einzuschreiben, daß die Kinder ihren Eltern, im Fall diese es verlangen, jährlich noch eine gewisse Leibrente abtragen müssen, weil die Eltern dadurch allein in ihren alten Tagen vor Mangel und Dürftigkeit gesichert werden.

Wenn ein solcher Vorbehalt in Gütern besteht; so muß festgesezt werden, wer dieselben bauen und bessern und wer den Ertrag ärndten und heimführen soll, weil die Eltern nicht immer im Stande sind, diese Arbeiten selbst zu verrichten, oder auf ihre Kosten verrichten zu lassen.

§. 218.

Uebergabe mit Leibgeding.

Wenn die Eltern sich gar kein fruchtbringendes Vermögen, oder doch nicht so viel vorbehalten, als zu ihrer Ernährung erforderlich ist; so müssen die Kinder ihnen ein jährliches ihrem Bedürfniß entsprechendes Leibgeding abgeben, wobei zu bestimmen ist:

a) auf welchen Tag das Leibgeding verfallen seyn soll, welches am füglichsten auf Martini geschieht, weil die Geber um solche Zeit am Besten im Stande sind, die Naturalien zu liefern.

b) Welche Lebensbedürfnisse und in welcher Quantität und Qualität, abgereicht werden sollen? Z. B. wie viel Geld, Frucht, Wein, Butter, Schweinefleisch, Speck, Obst, Eyer, Oehl und Holz ꝛc., auch wer das Holz heimzuführen habe?

c) Wenn beide Eltern noch leben, ob nach des einen Absterben das Ueberlebende das ganze Leibgeding fortgenießen soll, oder nicht und wie viel?

§. 219.

WohnungsVorbehalt der Eltern.

Der Eltern WohnungsVorbehalt muß genau bezeichnet seyn, um künftige Streitigkeiten zu verhüten und beide Theile vor Bedrückungen zu sichern. Dieß ist besonders nicht nur auf alle Theile des Hauses, sondern im geeigneten Fall auch auf Scheuer, Stallung, Heuboden, Schopf ꝛc., sodann auf den Garten, und das in solchem erwachsende Obst auszudehnen.

Es geht eigentlich gegen die edlere Gefühle, zwischen Eltern und Kindern Rechte und Verbindlichkeiten so strenge zu bezeichnen, allein auf der einen Seite findet man oft ein aus Alter und Lebensüberdruß erzeugter Eigensinn der Eltern, und auf der andern Seite, wird bei Entscheidung der Frage über Mein und Dein die kindliche Pflicht öfters auf die Seite gesezt, mithin ist immer besser, wenn alles genau bestimmt ist.

§. 220.

§. 220.

Verbotene Bedingungen.

Unter den Bedingungen, welche einer Vermögensuebergabe zu Grund liegen, sollen nie solche begriffen seyn, welche gegen das elterliche Ansehen, gegen die Pflicht der Kinder zum schuldigen Gehorsam und zur Achtung gegen ihre Eltern laufen, da dergleichen unmoralische Beschränkungen das erste Erforderniß der Vermögensuebergabe, die Freywilligkeit der Handlung verdächtig machen, und auf das Ganze ein sehr schiefes Licht werfen würden.

§. 221.

Natur der eigenthümlichen und nuznießlichen Uebergaben mit, oder ohne Widerruf.

Die Uebergabe kann mit Eigenthum und unwiderruflich geschehen, oder es kann das Eigenthum oder der Widerruf und auch beide vorbehalten, mithin nur die Nuznießung übergeben werden. Hiervon muß unter den Bedingungen der Uebergabe immer ausdrückliche Erwähnung von dem Vorbehalt geschehen, da er nie vermuthet wird.

Was den Eltern desfalls anzurathen, ist schwer zu bestimmen, da dieses von den Umständen der Eltern und Kinder so sehr abhängt, daß im Allgemeinen hierüber keine richtige Bestimmung gegeben werden kann.

Wenn das Vermögen mit Schulden beladen übergeben wird; so wäre es unbillig, wenn der Widerruf der Eltern über die Uebergabe verhängt wäre und das Vermögen nicht mit Eigenthum übergeben würde, weil ein Kind durch der Eltern Eigensinn oft genöthiget werden könnte, sein eigenes Vermögen zu Bezahlung der Schulden aufzuopfern, wo doch der

eigenthümliche Besiz des elterlichen Vermögens noch ungewiß ist.

Wenn das Vermögen unbeträchtlich ist und die Leibgedings-Abgaben darauf beträchtlich sind; so wäre es doppelt unbillig, wenn man dem Empfänger für die Leistung einer unverhältnißmäßigen Gabe nicht das völlige Eigenthum der Sache einräumen wollte.

Wenn die Kinder in solchen bürgerlichen Verhältnissen stehen, in welchen die Beibehaltung des empfangenden Vermögens im Stück, denselben wenig nuzen, oder gar schaden würde, z. B. wegen Abwesenheit ꝛc.; so würde es von den Eltern hart gehandelt seyn, wenn sie das Kind durch Bedingungen zur Beibehaltung zwingen wollten.

Die Eltern sind bei Errichtung solcher Uebergaben schon in jenem Alter, in welchem sie durch eine Reihe von Erfahrungen und Beobachtungen in den Stand gesezt sind, ziemlich richtig prüfen zu können, ob sämmtlichen, oder nur einigen ihrer Kinder das Eigenthum ihres Vermögens anzuvertrauen sey, oder nicht; mithin sind bei dieser Frage immer die äußern Umstände und Verhältnisse der Kinder, so wie der Willen der Eltern zu prüfen.

Der Grund warum vormals die Eltern oft das Eigenthumsrecht vorbehalten haben, nemlich das etwaige kinderlose Absterben eines ihrer Kinder im ehelichen Stand und die Vererbung des Vermögens unter Fremden, fällt nun aus zwei Ursachen hinweg, einmal, weil in diesem Fall die Frau kein Erbrecht mehr an das Vermögen ihres Manns hat, und dann weil die Eltern in solchem Fall ein Rückgriffsrecht haben, welches ihnen ein ausschließliches Erbrecht auf die von ihnen geschenkten Sachen unter den nöthigen Einschränkungen giebt.

Von demjenigen Vermögen, welches mit Eigenthum übergeben wird, muß der Erwerb in das Grundbuch eingetragen werden, wobei neben den übrigen Lasten vorzüglich auch des Leibgedings ausdrücklich zu erwähnen ist.

§. 222.

Erforderniß der VertragsGültigkeit.

Die Ueberlassung des Vermögens durch Uebergabe unterliegt den nemlichen Regeln, welche über Schenkungen vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der Bedingung, daß sie ungültig sey, wenn sie sich auf Bedingungen stüzt, deren Erfüllung einzig und allein von der Willkühr des Gebers abhängt. Das übergebene Vermögen muß also von den Kindern in bestimmten Ausdrücken angenommen werden, und zu Sicherung derselben der Eintrag in das Pfandbuch oder Grundbuch geschehen, wenn Grundstücke der Gegenstand dieser Rechtshandlung sind.

§. 223.

Wiederauflösung des Vertrags durch nachkommende Kinder.

Wenn der seltene Fall entsteht, daß die Eltern aus der nemlichen Ehe, welche bei Errichtung der Uebergabe bestanden hat, noch Kinder erzeugen, so ist die Uebergabe ungültig; wenn aber aus einer erst nach Errichtung der Uebergabe eingegangenen Ehe, Kinder erzeugt werden, so kann deswegen die Gültigkeit der Uebergabe, wenn sie mit Eigenthum und unwiderruflich geschehen ist, nicht angefochten werden, jedoch unbeschadet der Minderungsklage in der geeigneten Zeit, wo diese statt findet.

§. 224.

Minderung der Uebergabe wegen Verlezungen.

Eine elterliche Uebergabe kann ferner wegen Verlezung über ein Viertheil, wenn das betreffende Kind über ein Viertheil weniger, als ihm von Rechtswegen gebührt hätte, erhalten hat, so wie wegen Verlezung am Pflichttheil angefochten werden, wo alsdann nicht die Auflösung der Uebergabe, sondern Wirkungen der Minderungsklage eintreten.

§. 225.

Eigenthum der Ehegatten am Vorbehalt.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient endlich noch der Eltern Vorbehalt, wenn das Vermögen mit Eigenthum und unwiderruflich übergeben wird, oder die Uebergabe unwiderrufen geblieben ist. Hier können zwei Fälle eintreten: entweder sind bei Errichtung der Uebergabe beide Eltern, oder es ist nur eines derselben am Leben. Im erstern Fall frägt sich: welches sind die EigenthumsRechte beider Ehegatten in Ansehung dieses Vorbehalts? Ehe diese Frage entschieden werden kann, müssen folgende Grundsäze vorangeschickt werden:

a) Die GüterGemeinschaft kann unter keiner andern Gestalt aufleben, als in welcher sie mit dem Anfang der Ehe, entweder auf gesezlichem, oder vertragsmäßigem Weg bestanden hat.

b) Ehegatten können sich während der Ehe in einer und derselben Urkunde, weder durch Handlungen unter Lebenden, noch von Todeswegen gegenseitige Schenkungen machen.

Mithin ist die Bedingung, daß die vorbehaltenen Güter des leztlebenden Eigenthum seyn sollen, ungültig, und eben so wenig Kraft hat die Bedingung, daß die Hälfte des Vor-

behalts väterliches, die andere Hälfte desselben aber mütterliches Eigenthum seyn soll, sobald wechselseitige Schenkungen, oder Eingriffe in die vorige Gemeinschaftsart dabei eintreten. Es folgt also, daß die Ehegatten sich den Vorbehalt nicht wechselseitig in der UebergabsUrkunde zusichern können. Wohl kann aber jedes in einer besondern Urkunde, welche die gesezliche Erfordernisse der Schenkung, oder lezten Willen hat, dies zum Vortheil des andern thun. Hier kann jedoch die Minderungsklage, wenn anders die sonstigen Requisiten vorhanden sind, statt finden.

§. 226.

UntersuchungsVerfahren des Eigenthums zweier Ehegatten am Vorbehalt.

Wenn die Frage entschieden werden muß, was väterliches oder mütterliches Vermögen unter dem Vorbehalt begriffen sey; so wird dasjenige, was übergeben worden ist, zu dem Betrag des Vorbehalts geschlagen, und hierauf die Berechnung nach Art der VermögensAbsonderungen gegründet, und eben deswegen muß bei jeder Uebergabe angemerkt werden, welche Güter ein Eigenthum des Manns, der Frau, oder der Gemeinschaft sind, um nachher desto richtiger und schneller berechnen zu können, wie hoch sich eines jeden Ehegatten besondere VermögensForderung belauft, und was an GemeinschaftsVermögen übrig bleibt, was ohne besondere Bezeichnung im Geschäft sehr schwierig wäre. Z. B.

A. stirbt und hinterläßt eine Frau, mit welcher er vor mehreren Jahren eine VermögensUebergabe mit Eigenthum und unwiderruflich, errichtet hat. Nun soll wegen einem vorliegenden lezten Willen untersucht werden, wie sich der Vorbehalt formire?

Zuerst wird der Vorbehalt ordnungsmäßig beschrieben und zu dessen Summe der Betrag der Uebergabe geschlagen, nachher aber durch die Aufstellung der Ersazberechnung untersucht, was ein Ehegatte zu fordern hat, und was GemeinschaftsVermögen ist. Der Vorbehalt soll z. B. 820 fl.
das übergebene Vermögen = = = = 3180 —
Zusammen 4000 fl.
betragen.

Nun wird folgende Berechnung angestellt.

A. Hat bei der Uebergabe an seine Kinder eigene Liegenschaften abgetreten = = = 840 fl.
die Frau = = = = = 1300 —
Zusammen 2140 fl.

Folglich ist unter der Uebergabe Gemeinschaftsgut 1040 fl.

Unter dem Vorbehalt sind begriffen eigene Liegenschaft
des A = = = = = = 160 fl.
dto. dto. der Frau = = = = 600 —
Zusammen 760 fl.

Mithin ist unter dem Vorbehalt noch an Gemeinschaftsgut 60 fl.

Das ganze Vermögen von = = = 4000 fl. —
enthält also

a) vom Mann.
α) Bei der Uebergabe abgetretene 840 fl.
β) Unterm Vorbehalt = 160 —
1000 fl.

b) Von der Frau
ad α) = = = = 1300 fl.
= β) = = = = 600 —
1900 fl.

c) Von der Gemeinschaft
ad α) = = = = 1040 fl.
= β) = = = = 60 —
1100 fl.

Zusammen wieder 4000 fl.

Durch die Veränderungen des Grundeigenthums während der Ehe, durch Kauf, Verkauf ꝛc. ist der Fall leicht möglich, daß der Mann die berechnete 1000 fl., so wenig als die Frau ihre 1900 fl. oder eines oder das andere auch mehr zu fordern hätte, denn dieß muß die Ersazberechnung zeigen. Wir wollen nun annehmen, der Mann habe an Vermögen zu fordern

1200 fl.

die Frau aber = = = = = 1500 —

2700 fl.

wodurch ein eigentliches GemeinschaftsVermögen von 1300 fl. erzeugt wird, wie ist nun der Vorbehalt beschaffen, wenn die Frau sich der Gütergemeinschaft theilhaftig macht, und bei der Uebergabe nicht festgesezt worden ist, was aus eines jeden Vermögens-Antheil abgetreten wurde?

Dieser Fall möchte Streitigkeiten erregen; die Frau könnte sagen, ich habe mir mein LiegenschaftsEigenthum mit 600 fl. vorbehalten und dieß hat darauf, daß ich der Gemeinschaft 400 fl. auf meinem Grundvermögen schuldig bin, keinen Bezug, denn ich habe schon 1150 fl. von meinem Eigenthum abgetreten ꝛc.

Wollte man hiernach die Güter der Frau mit 600 fl. als ihr freyes Eigenthum, die Güter des Manns als wirkliches besonderes Vermögen desselben um die 60 fl. Gemeinschafts-gut als abtheilig theilbares Eigenthum unter den Ehegatten berechnen, so würde man sehr irren. Zur Beurtheilung dieses Falls muß folgendes vorausgeschickt werden.

Eine VermögensUebergabe wirkt schlechterdings nicht auf die eheliche Gemeinschaft; die auf dem gesezlichen Wege erfolgte Auflösung der Leztern, hat eben so nur Einfluß auf die recht-

liche Verhältnisse der Ehegatten unter sich, mit Rücksicht auf das übergebene Vermögen, nicht aber auf das Recht der Uebernehmer selbst. Diesen Leztern kann durch die wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten unter sich, das ihnen mit beider Bewilligung vertragsmäßig übergebene Vermögen, oder dessen Genuß nicht geschmälert werden. Dasjenige Vermögen, welches beide Ehegatten von dem Ehevermögen abgetreten haben, kommt also nach seiner Beschaffenheit bei Absonderung des Ehevermögens nur in so weit in Berücksichtigung, als dadurch das Eigenthum des Vorbehalts bestimmt werden muß; denn bei der Uebergabe war diese Bestimmung noch nicht nothwendig. Damals war nur von Abtretung des Vermögens und nicht von der Auflösung der Gemeinschaft die Rede. Leztere bestund unter den Ehegatten nach der Uebergabe, wie vor derselben in der nemlichen Kraft fort. Es ist also der Vorbehalt von der nemlichen Beschaffenheit, wie das übergebene Vermögen, wir betrachten beides in Gedanken als Eine VermögensMasse, ob sie gleich in anderer Rücksicht getrennt ist. Alle gesezliche Normen über die Auflösung der Gemeinschaft unter den Ehegatten leiden ihre volle Anwendung. Es wird daher untersucht, was vom ganzen Vermögen gemeinschaftlich, was eines jeden Ehegatten privatives Vermögen sey, und was jeder Theil an die Gemeinschaft zu fordern oder an dieselbe zu ersezen habe. Wenn nun das privative und GemeinschaftsVermögen theils vorbehalten, theils übergeben ist, und ein oder der andere Ehegatte von seinem privativen Vermögen der Gemeinschaft einen Ersaz leisten soll, oder von derselben einen solchen zu gewarten hat; so ist nichts natürlicher, als daß im erstern Falle der zu leistende Ersaz auf das vorbehaltene

und abgegebene privative Vermögen des ersazpflichtigen Ehegatten verhältnißmäßig vertheilt werde, und die auf das vorbehaltene privative Vermögen kommende Rate der Gemeinschaft des Vorbehalts angehöre, und daß im andern Falle die Forderung der ersazberechtigten Ehegatten nach Verhältniß des Betrags des unter dem Vorbehalt und der Uebergabe steckenden GemeinschaftsVermögens auf dasselbe ausgeschlagen werde.

A) Es haftet nun in dem vorliegenden Falle auf den vorbehaltenen Gütern der Frau von 600 fl., der verhältnißmäßige Antheil von jenen 400 fl., welche sie mit ihrem sämmtlichen Grundvermögen von 1900 fl. der Gemeinschaft schuldete. Der Betrag, welchen die desfallsige Berechnung zeigt, muß die Frau der Gemeinschaft des Vorbehalts ersezen.

B) Diejenigen 200 fl. welche der Mann an die Gemeinschaft zu fordern hat, werden theils als übergeben, theils als unter dem Vorbehalt begriffen, nach dem Verhältniß berechnet, wie die ganze Gemeinschaftsmasse ad 1500 fl. sich unter der Uebergabe, oder unter dem Vorbehalt begriffen darstellt. 1300 fl. ist wirkliches Gemeinschaftsgut und 200 fl. waren unter der ganzen Gemeinschaftsmasse von 1500 fl. begriffen, welche der Mann an Leztere zu fordern hat, weil sein vorhandenes Grundvermögen nur 1000 fl., seine VermögensForderung aber 1200 besagt. Es muß nun die Vertheilung dieser 200 fl. nicht nach dem wirklichen Betrag das GemeinschaftsVermögen von 1300 fl., sondern nach deren ganzen Betrag von 1500 fl. ausgemittelt werden. Es sind 1040 fl. übergeben, folglich sind

unter dem Vorbehalt und der Uebergabe noch 260 fl. begriffen, wornach die Berechnung zu entwerfen ist.

C) Endlich wäre die Zuscheidung der unter dem Vorbehalt begriffenen GemeinschaftsSumme vom 60 fl. an beide Eheleute, je zur Hälfte, ebenfalls irrig, weil ein verhältnißmäßiger Antheil von der Forderung des Manns ad 200 fl. zu die Gemeinschaft darunter begriffen ist, und die Ehefrau einen Theil der Schuld von 400 fl. dahin schuldet. Es müssen also zuerst der Frau Schuldigkeit und des Manns Forderung berechnet werden, ehe bestimmt werden kann, was Gemeinschaftsgut ist, denn oft wird eine Summe bei Vermögensuebergaben als scheinbares Gemeinschaftsgut behandelt, und bei der Gemeinschafts-Auflösung zeigt die Ersazberechnung, daß dieses Gut mit Forderungen der Ehegatten vermischt war. Die Berechnung für den vorliegenden Fall soll nun, nach obigen Grundsäzen nachher entwickelt werden.

Rechnung ad A.

1900 fl. : 400 = 600.

126 fl. 14 kr.

welche 126 fl. 14 kr. die Frau der Gemeinschaft des Vorbehalts zu ersezen hat.

Rechnung ad B.

Ehe wir diese aufstellen können, müssen wir untersuchen was bei der Uebergabe an wirklichem GemeinschaftsVermögen abgetreten worden ist, weil unter dem übergebenen weiblichen Grundeigenthum ad 1300 fl. auch Gemeinschaftsgut begriffen war, denn die Frau war auf ihrem Grundvermögen ad 1900 fl.

an die Gemeinschaft schuldig = = = 400 fl. —kr.
Nach der Berechnung A. ist hiervon unter dem
Vorbehalt = = = = = = 126 fl. 14 kr.
Folglich wurde übergeben = = = 273 fl. 46 kr.
dazu
was berechneter maßen übergeben ist = 1040 fl. —
Zusammen 1313 fl. 46 kr.
welche von der Gemeinschaft ad 1500 fl. übergeben wurden,
und
vorbehalten sind:
berechnete = = = = 60 fl.
unter der Frau Güter = 126 — 14 kr.
186 fl. 14 kr.
Zusammen die Gemeinschafts Summe ohne Abzug
der Vergütung an den Mann mit = = 1500 fl. —

Nun heißt es:

1500 fl. : 200. = 186 fl. 14 kr.

24 fl. 50 kr.

welche 24 fl. 50 kr. der Mann an die Gemeinschaft des Vorbehalts zu fordern hat.

Rechnung ad C.

Unter dem Vorbehalt ist also Gemeinschaftsgut wirklich
berechnetes = = = = = = 60 fl. —
bei der Frau = = = = = = 126 fl. 14 kr.
186 fl. 14 kr.
Woran der Mann nach der oben stehender Rechnung fordert = = = = = 24 fl. 50 kr.
Rest Gemeinschaftsgut 161 fl. 24 kr.
wovon jedem Ehegatten die Hälfte zusteht mit 80 fl. 42 kr.

Berechnung des Vorbehalts.

α) Vom Mann,

Liegenschaft	= =	160 fl. —	
Forderung an die Gemeinschaft		24 fl. 50 kr.	
Gemeinschaftsantheil	=	80 fl. 42 kr.	265 fl. 32 kr.

β) Von der Frau

Liegenschaft	= =	600 fl. —	
Gemeinschaftsantheil	=	80 fl. 42 kr.	
		680 fl. 42 kr.	

ab:

Schuldigkeit an die Gemeinschaft	= = = =	126 fl. 14 kr.	
Rest			554 fl. 28 kr.
Zusammen das vornen angenommene GemeinschaftsVermögen mit	= = = =		820 fl. —

Diese VergütungsBerechnung findet immer da statt, wo ein Ehegatte wegen Schulden, welche aus der Gemeinschaft bezahlt wurden, der Leztern mit seinem Vermögen verbindlich bleibt. Wenn die Schuldigkeit an die Masse aber von Güterverbesserungen, Baukosten ꝛc. herrührt, so ändert sich diese Berechnung darinn, daß im Fall diese Güter übergeben sind, auch die desfallsige Schuldigkeit an die Gemeinschaft übergeben ist, wären diese Güter aber vorbehalten; so ist der Ehegatte schuldig den darauf haftenden Betrag, wie ihn die Gemeinschaft auf dem Stück fordert, zu berechnen.

Durch dieses Beispiel wäre nun das nöthige genugsam erläutert, weil der Fall, wo ein Ehegatte noch schuldig ist, wie der, wo ein Ehegatte noch fordert, angezeigt und berechnet ist.

Nach der bisherigen Praxis kamen solche Berechnungen

nicht vor, nunmehr können sie aber bei den veränderten rechtlichen Principien über die Vermögens Uebergaben, häufig werden; es folgt hieraus auch die Verpflichtung des Staatsschreibers, diese etwas beschwerliche Berechnung sich eigen zu machen.

§. 227.

Eigenthum des von einem Ehegatten bedungenen Vorbehalts.

Etwas verändert stellt sich der Fall dar, wenn nur eines der Ehegatten noch lebt und dieses eine Uebergabe errichtet. Hier können rücksichtlich des Vorbehalts zwei Umstände eintreten; entweder hat der übergebende Ehegatte noch Güter des andern verstorbenen Ehegatten, oder der Gemeinschaft im Besiz und Genuß, oder er hat nur eigene Güter. Im leztern Falle ist die Sache leicht zu entscheiden, weil der Vorbehalt nach des betreffenden Ehegatten Tod, noch als dessen Eigenthum betrachtet werden muß. Was den erstern Fall betrifft, so soll angenommen werden der Mann sey zuerst gestorben und die überlebende Ehefrau sey zur Vermögens Abtretung vertragsmäßig nicht verbunden. Diese soll nun eine Uebergabe vornehmen, wobei sie sich Güter des Manns und der Gemeinschaft vorbehaltet und ihre eigenen übergiebt. In diesem Fall muß ausdrücklich bestimmt seyn, daß der Vorbehalt ihr Eigenthum sey, wenn sie dereinst gültig darüber verfügen will. Eine solche Bedingung ist auch allerdings gültig; sie stoßt, da die Gemeinschaft aufgelößt ist, nicht an die Rechte der bestandenen Gemeinschaft, und ist eben so wenig den Regeln der Schenkungen ꝛc. zuwider, denn es ist keine Schenkung ꝛc. vorhanden. Es ist nichts als ein Vertrag zwischen dem überlebenden Elterntheil und den Kindern, kraft welchem Eigen-

thum für Eigenthum gegeben, oder gegenseitig abgetreten wird.

§. 228.

Vorbehalts Eigenthum unter Rücksichtsnahme auf Errungenschaft.

Ungleich schwieriger wird die Auseinandersezung eines Vermögens, wenn dabei die Errungenschaft oder Einbuße in Erwägung gezogen werden solle, wie entweder bei einer bedungenen Gütergemeinschaft, oder bei Auflösung einer zweiten Ehe oft der Fall seyn kann. Es kann geschehen, daß das Vermögen eines Ehegatten in Hinsicht auf wirkliches Beibringen und Errungenschaft strenge von einander unterschieden seyn muß, daß dabei eine vorhergegangene VermögensUebergabe in Rücksicht kommt, in welcher der Vorbehalt nicht einmal beschrieben ist, daß bei dem Tod des einen Ehegatten das Vermögen nicht einmal abgesondert wurde, da die Kinder, so bald sie von ihren Eltern das meiste Vermögen durch Uebergabe erhalten haben, die Vermögens Absonderung nach eines der Eltern Absterben nicht mehr betreiben, zumal wenn dem Längstlebenden die Nuznießung verschrieben, oder dasselbe nur zu dessen Unterhalt hinreichend seyn möchte, so kann sich dieser Fall oft ereignen. Man hat in demselben vor sich: ein Vermögen, welches die Eltern bei ihren Lebzeiten größtentheis übergeben haben, einen Vorbehalt der nicht aufgezeichnet wurde, ein Vermögen worüber nach des einen Ehegatten Tod keine VermögensAbsonderung vorgenommen wurde, und worüber der Leztlebende ein Testament zurückgelassen haben soll. Nun muß die Errungenschaft, der eheliche Erwerb, von der Uebergabe und nach derselben, so wie während dem Wittwenstand untersucht und verhältnißmäßig vertheilt werden?

In einem solchen Fall muß man;

a) das ganze Vermögen zu constatiren suchen, da die Beschreibung des Vorbehalts bei der Uebergabe oft gar nicht, oder doch mangelhaft geschehen ist, man rechnet das an die Kinder übergebene Vermögen summarisch zu demjenigen, welches die Beschreibung nach des Längstlebenden Tod als Vorbehalt aufstellt, womit sodann der ganze VermögensBestand erscheint. So bald nun auf diese Art das ganze Vermögen gewiß ist, so wird untersucht, was einer, oder der andere der Ehegatten an die Vermögensmasse zu fordern berechtiget ist, das ist, es wird eine Ersazberechnung nach den Grundsäzen, welche bei Abtheilungen aufgestellt sind, entworfen; sodann muß

b) die Errungenschaft verhältnißmäßig vertheilt werden. Dabei merke man sich die beiden Säze;

α) so lange das ganze Vermögen beisammen war, und in der Verwaltung der Eltern stund, mußte die meiste Errungenschaft entstehen, denn ein größeres Kapital trägt größere Zinsen. Hingegen muß

β) auch auf die Zeit, Rücksicht genommen werden, weil diese sehr auf die Vermehrung wirkt, denn z. B. 200 fl. tragen in 6 Jahren mehr als 500 fl. in einem Jahre.

Es wäre unbillig, wenn man weder auf die Zeit, noch auf die Größe des Vermögens Rücksicht nehmen, und jedem Ehegatten seinen landrechtlichen Antheil zuscheiden würde.

Ungerecht wäre es, wenn man die ganze Errungenschaft nach der Zeit, so lange die Ehe und der Wittwenstand gedauert, austheilen wollte, weil hier die eheliche Errungenschaft auch

dem Wittwenstand zu gut käme, wo doch keineswegs mit dem Vorbehalt so viel erworben werden konnte, als während der Ehe mit dem ganzen Vermögen.

Irrig wäre es endlich, wenn man die Errungenschaft nach der Größe des Vermögens während der Ehe und nach dem Vorbehalt im Wittwenstand vertheilen würde, weil das Längstlebende, je länger der Wittwenstand gedauert hat, desto mehr gefährdet werden würde, weil man auf solche Art nur den VermögensBetrag, nicht aber die Zeit worinn dieser versirte, berücksichtigte.

Es muß also zugleich auf Größe des Vermögens und auf die Zeit Rücksicht genommen werden. Dies sind die beiden Factoren der ErrungenschaftsBerechnung. Zur näheren Erläuterung wird hier ein Beispiel eingerückt, welches dem Verfasser im Jahr 1809. vorkam. Der Fall ist zwar selten, aber interessant und die Behandlung desselben giebt für ähnliche Fälle vielleicht manchem eine willkommene Anleitung. Nur muß man nicht außer Acht lassen, daß in diesem Falle besondere Dispositionen vorlagen, welche bei der Vertheilung berücksichtigt werden mußten, und von selbst versteht es sich, daß die Berechnungsart nur dann eintritt, wenn von Vertheilung und Untersuchung der Errungenschaft, also nicht wenn von Gemeinschaftsgut die Rede ist, und daß die unten folgende Berechnung nur eine ProbabilitätsBerechnung ist, auf die man erst in Ermanglung anderer Beweise, und insbesondere, in Ermanglung der Vermögens- und VorbehaltsBeschreibungen die zu den verschiedenen Zeitpuncten hätten vorgenommen werden sollen, recurriren muß.

§. 229.

§. 229.

Fortsezung. Beispiel der Berechnung.

Es hat sich nemlich folgender Fall ereignet. Eltern haben bei ihren Lebzeiten den größten Theil ihres Vermögens an ihre vier Kinder eigenthümlich und unwiderruflich übergeben und den Vorbehalt nicht aufzeichnen lassen, sondern dabei bemerkt, daß sie denselben ohne alle Beschreibung für sich behalten. Einige Zeit nach dieser Uebergabe stirbt der Vater; bald darauf errichtet die Mutter vom Vorbehalt eine abermalige Uebergabe an ihre Kinder für Eigenthum und unwiderruflich, ohne dabei zu erwähnen: ob dieselbe aus ihrem, oder dem väterlichen Vermögen, sondern nur, daß sie aus dem Vorbehalt bestehe. Weiter wurde nichts bedungen.

Nach mehreren Jahren stirbt endlich die Mutter auch und hinterläßt ein Testament, nach welchem ein Kind vom Vorbehalt wenig, oder gar nichts erhalten sollte. Nun tritt das minder begünstigte Kind mit einer Erbschaftsklage auf, in welcher es behauptet, die Mutter hätte über den ganzen Vorbehalt nicht verfügen können, weil er vom Vater wie von der Mutter vorbehalten worden, mithin unter diesen gemeinschaftliches unvertheiltes Eigenthum sey. Es mußte daher eine Berechnung darüber gefertiget werden, wie viel väterliches und was mütterliches Vermögen unter dem Vorbehalt begriffen sey. Diese Berechnung wurde folgendermaßen angestellt:

Berechnung.

Nach Fol. 33 der 1778. VermögensUebergabe wurde an

Berechnung.

die Kinder übergeben = = = = 36,776fl. 52kr.
Kraft der im Febr. 1780. errichteten Uebergabe
Fol. 22. wurde weiters abgetreten = = 6202fl. 4kr.
und
der Vorbehalt besagt nach dessen Beschreibung
Anno 1807. Fol. 18. = = = = 8142fl. 26kr.
Summa des ganzen Vermögens 51,121fl. 22kr.

Ersazberechnung.

A) Dem verstorbenen Ehemann.

Dessen vorhandene Liegenschaft ist nach der desfalls angestellten Untersuchung und Rekalkulation der beiden Uebergaben bestanden in = = = = 15,986fl. 24kr.

Sodann
ist ihm noch an ererbter Fahrniß, und eingenehmenden Schulden ꝛc. nach Abzug aller Lasten zu ersezen, welche summarisch einkommt = = = = = = 11,442fl. 19kr.
Zusammen des Manns Beibringen 27,428fl. 43kr.

B) Der Ehefrau.

Dieselbe hat nach schon erwähnter Berechnung an Liegenschaft besessen für = = = = 7484 fl.
An fahrendem Vermögen nach Abzug der Lasten, welche hier, der Kürze wegen ebenfalls summarisch einkommen = = 510 fl.
Zusammen 7994 fl.

Summarum der Ersazposten. 35,422 fl. 43 kr.
Das reine Vermögen besagt. 51,121 fl. 22 kr.
Es erscheinen also als summarische Errungenschaft. 15,698 fl. 39 kr.

Berechnung.

Bei deren Vertheilung auf die Dauer der verschiedenen Perioden und den Betrag des vorhandenen Vermögens in denselben gleiche Rücksicht genommen werden muß. Denn es ist natürlich, daß mehr errungen worden ist, da das ganze Vermögen noch ungetheilt unter der Eltern Verwaltung stund, da wo dasselbe schon gröβten Theils an die Kinder übergeben war. Eben so klar ist es aber, daß auch die Zeit, wie lange die verschiedenen Vermögenstheile in den verschiedenen Perioden beisammen blieben, Rücksicht verdient.

Die Ehe der N. N. hat im August 1738. ihren Anfang genommen und wurde unterm 5. Sept. 1779 durch den Tod des Ehemanns aufgelöβt. Im März 1807. aber ist die Ehefrau ebenfalls gestorben, es sind demnach von der ersten Periode bis dahin = = = = = 68Jahr 7Mth.

welche in folgende Perioden zerfallen.

a) Vom Anfang der Ehe an bis zur ersten Uebergabe im Febr. 1778. ist ein Zeitraum von 39Jahr 6Mth.

b) Von der ersten Uebergabe an bis zu des Ehemanns Tod = = 1 — 7 —

c) Von des Ehemanns Tod an bis zur zweiten Uebergabe im Febr. 1780. — — 5 —

d) Von der zweiten Uebergabe an bis zu der Ehefrau Ableben = = 27 — 1 —

thut wieder obige 68Jahr 7Mth.

Da niemals eine Beschreibung des Vorbehalts geschehen, folglich auch der Bestand des Vermögens zur Zeit der verschiedenen Abwechselungen desselben unbekannt geblieben ist; so muß der jezige Erfund zum Maasstaab der Errungenschafts-Ansprache dienen. Man muß annehmen, daß das Vermögen sogleich die TotalSumme von 51,121 fl. 22 kr. betragen hat,

Berechnung.

daß bis zur ersten Uebergabe so viel vorhanden gewesen, und daß endlich das Vermögen nach Maasgabe der Uebergaben bis auf den Vorbehalt von 1807. geschwunden sey. Jede Summe, welche dann für jede einzelne Periode als erwerbendes Vermögen gefunden worden ist, bestimmt dann in Verbindung mit Maasstaab der Zeit, d. h. der Dauer der einzelnen Zeitperioden, den Theil der Errungenschaft, welcher in jede dieser Perioden fällt.

Jene Antheile werden nach geometrischen Proportionen berechnet.

ad a) Nach diesen Vorausſezungen bestund, das Vermögen bis zur ersten Uebergabe 39½ Jahre lang in 51,121 fl. 22 kr.

ad b) et c) Bis zur zweiten Uebergabe, zwei Jahr lang, da 36,776 fl. 56 kr. an die Kinder abgetreten wurden, noch in = = = = = 14,344 fl. 30 kr.

und

ad d) von dieser Periode bis zum Ableben der Ehefrau 27 Jahr 1 Monath hindurch, nach Abzug der zum zweitenmal abgegebenen 6202 fl. 4 kr., noch in = = = = 8142 fl. 26 kr.

welche Summe dem Vorbehalt der Wittwe gleichkommt.

Die Errungenschaft von = = 15,698 fl. 39 kr.

wird nun nach den vorangesezten Grundsäzen getheilt.

Berechnung.

α) Vom Anfang der Ehe bis zur ersten Uebergabe trifft es

13,974 fl. —

wovon dem Mann $\frac{2}{3}$tel mit 9316 fl.

und der Frau $\frac{1}{3}$tel mit = 4658 fl. 13,974 fl.—

zukommen.

β) Von der ersten bis zur zweiten Uebergabe

für 2 Jahre

198 fl. 34 kr.

Bis zu dem Tod des Ehemanns

157 fl. 13 kr.

wovon

dem Mann $\frac{2}{3}$tel mit = 104 fl. 49 kr.

der Frau $\frac{1}{3}$tel mit = = 52 fl. 24 kr. 157fl. 13kr

zustehen.

Der Rest gehört der Frau allein mit 41fl. 21kr

Eben so

γ) die von der zweiten Uebergabe bis 1807.

während dem Wittwenstand erworbene 1526fl. 5kr

Zusammen wider die ganze Errungenschaft

mit = = = = = = 15,698fl. 39kr

Diesem Vorgang nach haben also an das ganze Vermögen von

51,121 fl. 22 kr.

zu fordern:

Berechnung.

I) Der Ehemann.

Beibringen = = =		27,428fl. 43kr.	
Errungenschaft bis zur ersten Uebergabe = = =	9316fl. —		
dto. bis zu seinem Ableben	104fl 49kr.		36,849fl. 32kr

II) Die Ehefrau.

Beibringen = = =		7994fl. —	
Errungenschaft bis zur ersten Uebergabe = = =	4658fl. —		
dto. bis zu des Ehemanns Tod	52fl. 24kr.		
dto. bis zur zweiten Uebergabe	41fl. 21kr.		
dto. bis zu ihrem Ableben =	1526fl. 5kr.		14,271fl. 50kr

Zusammen wieder das ganze Vermögen mit

51,121 fl. 22 kr.

Nun folgt die

summarische Uebersicht

dessen:

was diese Eheleute bei den errichteten Uebergaben, jedesmal an väterlichem, oder mütterlichem Vermögen abgetreten haben und auf welche Art sich der Vorbehalt von 1807. formirt, mit Anwendung des Grundsazes, daß dasjenige, was bei einer jedesmaligen Uebergabe den Betrag der übergebenen väterlichen, oder mütterlichen Güter übersteigt, als gemeinschaftliche Abgabe der Eltern an ihre Kinder zu betrachten und nach den Grundsäzen der Errungenschaft abzutheilen sey. *)

*) Dieser Grundsaz ist nicht Norm für alle Fälle, sondern die Vertheilung geschieht auf dem richtigsten Weg nach der Größe

Berechnung.

Im Jahr 1778. wurde nach Fol. 33b. des Geschäfts übergeben = = = = = = 36,776fl. 52kr

darunter ist, nach der angestellten besondern Untersuchung und Berechnung begriffen:

väterliche Liegenschaft = 15,381fl. 24kr.

mütterliche dto. = = 7484fl. — 22,865fl. 24kr

Rest gemeinschaftlich 13,911fl. 28kr

wovon es trifft,

den Mann zu $\frac{2}{3}$tel = = 9274fl. 19kr

die Frau zu $\frac{1}{3}$tel = = 4637fl. 9kr 13,911fl. 28kr

Anno 1780. wurde vom Vorbehalt abgegeben nach Fol. 22. des Geschäfts = = = = 6202fl. 4kr

worunter begriffen waren:

väterliche Güter = = 605fl. —

mütterliche dto. = = — — 605fl. —

Rest Gemeinschaftlich 5597fl. 4kr

wovon es trifft:

den Mann ad $\frac{2}{3}$tel = = 3731fl. 23kr

die Frau = $\frac{1}{3}$tel = = 1865fl. 41kr 5597fl. 4kr

---

des GemeinschaftsVermögens, was [nemlich davon abgegeben und was vorbehalten worden ist, wo das Gemeinschafts = oder scheinbar errungenschaftliche Vermögen mit wirklichem Eigenthum der Ehegatten noch vermischt, wie hier der Fall ist.

Berechnung.

Das väterliche Vermögen besagt 36,849fl. 32kr
davon wurde übergeben

Im Jahr 1778.

An Gütern = = = 15,381fl. 24kr
An Gemeinschaftlichen = 9274fl. 19kr

Im Jahr 1780.

An Gütern = = = 605fl. —
An Gemeinschaftlichem = 3731fl. 23kr — 28,992fl. 6kr

Mithin fehlen noch 7857fl. 26kr
welche unterm Vorbehalt zu suchen sind.

Rest: Nichts.

Das mütterliche Vermögen besagt 14,271fl. 50kr
Davon wurde übergeben

Im Jahr 1778.

An Gütern = = = 7484fl. —
An Gemeinschaftlichem = 4637fl. 9kr

Im Jahr 1780.

An Gemeinschaftlichem = 1865fl 41kr — 13,986fl. 50kr

Also mangeln noch 285fl. —
welche unterm Vorbehalt zu suchen wären.

Da aber die Frau nach der vorstehenden Berechnung an Errungenschaft von der zweiten Uebergabe an bis zu ihrem Tod = = = = = = 1526fl. 5kr zu fordern hat, und nach vorstehender Berechnung nur 285fl. erhalten solle, so dient dieß zum Beweis, daß derselben Vermögen schon bei der zweiten Uebergabe ganz aufgezehrt und der Vorbehalt ganz väterliches Vermögen war; es kann daher

Berechnung.

unter diesen Umständen der Frau nicht mehr als obige ErrungenschaftsSumme vom Vorbehalt zugeschieden werden; der Rest ist väterliches Eigenthum.

Es fodern also an den Vorbehalt:

Der Mann.

Dasjenige, was von dem Vorbehalt nach Abzug der Errungenschaft, von der zweiten Uebergabe bis zum Tode des Wittwe gerechnet, übrig bleibt mit

6616 fl. 21 kr.

Die Frau.

Dasjenige, was sie berechneter maßen von der zweiten Uebergabe bis zu ihrem Tod errungen hat, da bewiesen ist, daß sie nach der zweiten Uebergabe kein Eigenthum mehr hatte mit

1526 fl. 5 kr.

Zusammen die vornen berechnete Summe des Vorbehalts mit

8142 fl. 26 kr.

§. 230.

Bemerkungen zu vorigen Beispiel.

Dieses Verfahren ist immer das richtigste, wenn wahrscheinlich ist, daß die ErwerbsVerhältnisse immer die nemlichen nur mit Unterschied des Gewerbsbetrags geblieben sind. Sollte aber erwiesen werden, daß in der einen Periode errungen, in der andern aber Einbuße statt fand, so kann die Errungenschaft nur dem günstigen VermögensZeitpunkt zugeschieden werden. Eben so verhält sichs, wenn eine Einbuße erscheint, im ungewissen Fall wird dieselbe nach dem Zustand

der Schulden, im erwiesenen Fall nach dem vorliegenden Beweis, vertheilt.

Denjenigen, welche im Rechnen weniger geübt sind, dient zur Belehrung, daß nun um die Dauer der verschiedenen Zeitperioden und den Betrag des erwerbenden Vermögens in denselben gehörig zu berücksichtigen, die Zahl der Jahre mit dem Vermögen, welches für jede Periode berechnet würde, vorher multiplizirt werden muß, ehe man durch Rechnung weiter suchen kann, wie viel von der Errungenschaft jeder dieser Perioden zukomme, wenn ganze Vermögen die berechnete ganze Errungenschaft ertragen habe. Hier mußte also multiplizirt werden, 51,121 fl. 22 kr. mit 39 Jahr 6 Mth. nachher 14,344 fl. 30 kr. mit 2 Jahr, dann 8142 fl. 30 kr. mit 27 Jahr 1 Mth. Nach der Multiplikation werdenalle drei Produkte zusammen gerechnet und dann angesezt, dieses Produkt hat die Errungenschaft (hier mit 15,698fl. 39kr.)was jedes einzelne jener Produkte?

Viertes Kapitel.

Ueber das Erbrecht und die Erbfolg Geseze.

§. 231.

Wirksamkeit des gesezlichen Erbrechts.

Wo kein Vertrag, oder keine gültige Anordnungen unter Lebenden, oder von Todeswegen über eine Verlassenschaft vorhanden sind, oder wo keine Verfügungen, welcher Art sie auch seyen, über eine Erbschaft bestimmen können, tritt das gesezliche Erbrecht, oder das Erbfolggerecht ein.

Erbrecht wird auf ordentlichem, Erbfolgerecht aber nur auf außerordentlichem Weg erworben.

§. 232.

Erbfähigkeit.

Wer erben will, muß zur Zeit, wo die Erbschaft eröffnet wird, rechtsfähig seyn. Nicht rechtsfähig, also auch nicht erbfähig ist:

a) derjenige der noch nicht empfangen ist.

b) Derjenige, der lebensunfähig gebohren wird und

c) derjenige der bürgerlich todt ist.

§. 233.

Erbunwürdigkeit.

Der Rechtsfähige, nach dem Gesez zur Erbschaft berufene wird Erbe, kann die Erbschaft nur dann antreten, wenn das Gesez ihn nicht für unwürdig erklärt.

Als unwürdig sind ausgeschlossen;

a) derjenige, der wegen vollbrachter, oder versuchter Tödtung des verstorbenen verurtheilt worden ist.

b) Derjenige, der wider den Verstorbenen eine peinliche Anklage erhoben hat, welche nachher für verläumderisch erklärt worden ist.

c) Derjenige volljährige Erbe, der die ihm bekannte Ermordung des verstorbenen dem Gericht nicht angezeigt hat, wenn der Mörder oder Todschläger kein leiblicher, oder angeheyratheter Ahne, oder Abkömmling, Ehegatte, sein Bruder oder seine Schwester, sein Oheim, Neffe, seine Muhme oder Nichte ist.

§. 234.

Erbfähigkeit der Ausländer.

Ein Ausländer genießt am Erbe im Inland nur dieje-

nige Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, den Inländern durch Staatsverträge eingeraumt hat, der Erblasser mag ein Inländer, oder ebenfalls ein Ausländer seyn; wenn nur die Erbschaft im diesseitigen Staatsgebiet liegt.

§. 235.

Theilungsarten der Erbschaft.

Die Abtheilung einer Erbschaft kann in die Stämme, oder nach den Köpfen oder nach Linien geschehen. Bei der Stammtheilung wird den Erben dasjenige zu Theil, was der in dessen Namen sie auftreten, erhalten hätte. Die Stammtheilung tritt also ein, wenn das Gesez den Nachkommen eines verstorbenen Erben, Theilnahme an der Erbschaft gestattet.

Bei der Theilung nach Köpfen werden so viele Theile gemacht, als Personen vorhanden sind. Wo die Stammtheilung statt findet, findet die Theilung nach Köpfen nur dann statt, wenn die wirklichen Erben noch alle am Leben sind. Wo die Stammtheilung hingegen nicht statt findet, ist reine Kopftheilung vorhanden. Im leztern Falle hat jede verstorbene Person ihr Recht an der Erbschaft verlohren und ihre Abkömmlinge sind davon ausgeschlossen.

Bei der Abtheilung nach Linien wird die ganze Erbschaft vorerst in zwei Hauptttheile zerlegt. Jeder Theil ist gleichsam eine besondere Erbschaft, wo der Rechtszustand der Erben, oft die Stammtheilung, oft die Kopftheilung mit sich führt.

§. 236.

Erbvertretungsrecht.

Wenn derjenige, welcher nach dem Gesez zu einer Erbschaft gerufen würde, so bald sie sich eröfnete, vor dem Tode

des Erblassers gestorben ist, oder sich in einem solchen Zustand befindet, in welchem ihn das Gesez für unfähig erklärt, die Erbschaft anzutreten; so werden in gewissen Fällen seine Nachkommen zur Erbschaft gelassen, und heißen Erbvertreter, sie stehen in die Stelle und Rechte ein, welche das Gesez demjenigen eingeräumt hat, in dessen Namen sie zur Erbschaft gelangen. In diesem Falle findet immer die Theilung in die Stämme Plaz.

Das Recht der Erbvertretung steht zu:

a) den Abkömmlingen der verstorbenen Kinder des Erblassers und

b) den Abkömmlingen der Geschwister desselben, bis ins unendliche, derjenige, den sie vertreten, mag bürgerlich oder natürlich todt seyn. Bei den übrigen Erben findet keine Erbvertretung, also auch keine Stammtheilung zu Gunsten deren Abkömmlinge statt, sondern der nähere im Grad schließt den entferntern der Erbschaft aus.

§. 237.

Der Verzichtende und die Abkömmlinge desselben.

Derjenige, welcher zu Antretung der Erbschaft gesezlich berechtiget ist, kann auf dieselbe verzichten. Die Erbschaft wird eben so behandelt, als wenn der verzichtende gar nicht vorhanden wäre, die Kinder derselben verliehren aber das Erbvertretungsrecht. Die Kinder werden jedoch durch den Verzicht der Eltern nicht ausgeschlossen, wenn sie ohne Beihülfe des Erbvertretungsrechts, also in eigenem Namen zum Erbe gelangen können. Sie können aber dadurch gegen andere Mit-

Erben, denen die Berufung auf ErbVertretung frei steht, keinen Vortheil erwerben.

Wenn sich also die Abkömmlinge des Verzichtenden mit den übrigen Erben zu dem Erblasser in gleichem VerwandschaftsGrad befinden; so haben erstere ein Recht auf die Erbschaft in eigenem Namen. Leztern, den andern Erben, steht dabei die Wahl zu, ob sie ihre Erbsportion nach den Gesezen der ErbVertretung an sich ziehen, oder mit den Abkömmlingen des Verzichtenden nach den Köpfen erben wollen. Die erstere Art werden sie wählen, wenn in ihrem Stamm die Zahl der Köpfe kleiner und die leztere, wenn dieselbe größer ist, als die Zahl der Abkömmlinge des Verzichtenden.

So bald die Abkömmlinge des Verzichtenden aber nicht anders, als auf dem Weg der ErbVertretung zum Erbe gelangen können, so erlöscht dadurch ihre ErbAnsprache.

§. 238.

Die Kinder des Unwürdigen.

Auch diese schließt das elterliche Verschulden von der Erbschaft nicht aus, wenn sie in eigenem Namen erben können. Sie stehen mit den Abkömmlingen des Verzichtenden in gleichem Rechtsverhältniß.

§. 239.

Erbgang einer Verlassenschaft.

Eine Erbschaft haben zuerst des Erblassers Kinder und deren Abkömmlinge, dann dessen Geschwister und derselben Abkömmlinge, und des Erblassers Eltern, nachher die Ahnen und dann endlich die erbfähigen Seitenverwandten auf ordentlichem Weg anzusprechen. Auf außerordentlichem Wege gelangt zuerst das natürliche, gesezmäßig anerkannte Kind, dann der überlebende nicht geschiedene Ehegatte, und endlich der

Staat zum Erbe. Der außerordentliche Weg wird erst dann eröffnet, wenn auf dem ordentlichen Niemand zur Erbschaft gelangt.

§. 240.

Erbrecht der Kinder.

Des Erlassers Kinder und deren Abkömmlinge, welche leztere das ErbVertretungsrecht genießen, und dadurch die Vertheilung in die Stämme bewirken, haben dessen Verlassenschaft zuerst anzusprechen.

Unter den Kindern sind nicht nur die ehelich erzeugten, sondern auch die ehelich gemachten und die angewünschten zu verstehen. Sind noch alle Kinder oder von den Verstorbenen keine Abkömmlinge vorhanden, so geschieht die Vertheilung nach den Köpfen; haben die Verstorbenen aber Abkömmlinge hinterlassen, so erben diese nach den Stämmen, was auch geschehen muß, wenn keine Kinder, sondern nur Abkömmlinge von diesen am Leben sind.

§. 241.

Erbrecht der Eltern und Geschwister.

Erst dann, wenn der Erblasser weder Kinder noch Abkömmlinge von solchen zurückläßt, treten die Eltern und Geschwister desselben ein.

Sind beide Eltern noch am Leben; so bezieht jedes ein Viertheil der Verlassenschaft, ist aber ein Elterntheil todt, so wächst dessen Antheil den Geschwistern des Erblassers, und wenn keines von beiden Eltern mehr lebt, die ganze Erbschaft den Geschwistern zu. Unter den Eltern sind wirkliche und also keineswegs Stiefeltern zu verstehen.

Die Geschwister und deren Abkömmlinge, sie mögen voll- oder halbbürtig seyn, schließen alle weitern Seitenverwand-

ten und die Voreltern vom Erbe aus, und theilen folgendermaaßen:

a) wenn nur Vollbürtige vorhanden sind; so geht diejenige Portion, welche beim Daseyn oder beim Mangel der Eltern auf die Geschwister übergeht, in so viele gleiche Theile als Geschwister vorhanden sind.

b) Sind vollbürtige und halbbürtige Geschwister vorhanden, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile, die väterliche und mütterliche Hälfte zerlegt. Die vollbürtigen Geschwister des Erblassers erben auf beiden Seiten ihr Kopftheil, und Halbbürtige nur auf derjenigen, wozu sie gehören. Denn vollbürtige Geschwister sind mit dem Erblasser durch die Mutter und den Vater verwandt, folglich haben sie auch ein Recht auf die väterliche und auf die mütterliche Hälfte, halbbürtige hingegen können nur nach ihren VerwandtschaftsVerhältnissen, also eine an derjenigen Hälfte erben, welche auf die Seite des gemeinschaftlichen Vaters oder der gemeinschaftlichen Mutter fällt.

c) Sind Geschwister von verschiedenen Ehen vorhanden, vollbürtige und halbbürtige vom Vater und der Mutter her, so geschieht immer die Theilung des Vermögens in die väterliche und mütterliche Hälfte, wer mit dem Erblasser von beiden Seiten verwandt ist, erbt auf beiden Seiten, oder er ist DoppelErbe, und die halbbürtigen Geschwister, treten entweder in die mütterliche oder väterliche Hälfte zu ihrem Kopftheil ein. Die Theilung bei Geschwistern von verschiedenen Ehen scheint etwas schwierig, sie ist es aber nicht, so bald der Grundstein, die Theilung derselben in die väterliche und mütterliche

Hälfte geschehen ist, man darf nur bedenken, daß zwei Hauptttheile und nur zweierley Kinder vorhanden sind, weil diese entweder eine Mutter oder einen Vater mit dem Erblasser haben müssen, wenn sie erben wollen. Der Saz, daß vollbürtige Geschwister die eine Hälfte ganz für sich erben, und die andere Hälfte unter vollbürtigen und halbbürtigen gemeinschaftlich vererbt wird, ist also nicht immer richtig, aber wahr bleibt es, daß Geschwister, welche mit dem Erblasser einen Vater und eine Mutter hatten, auf beiden Seiten, und daß Geschwister, welche mit dem Erblasser entweder nur einen Vater, oder nur eine Mutter hatten, nur auf derjenigen Seite erben, wo sie entweder väterliche, oder mütterliche Geschwister sind.

d) Wären keine vollbürtige, sondern nur halbbürtige Geschwister vorhanden; so nehmen diese die ad a) bemerkte Portion in Besiz und theilen nach den Köpfen, wenn sie unter sich alle vollbürtig, aber mit dem Erblasser nur halbbürtig sind. Wenn diese wieder unter sich halbbürtig, das ist, wenn sie von verschiedenen Ehen sind, denn ein Theil kann vom Vater halbbürtig seyn, der andere aber von der Mutter; so wird die Erbschaft in die väterliche und mütterliche Linie zerlegt, die väterlich Halbbürtigen theilen die väterliche Hälfte unter sich und die mütterlich Halbbürtigen, nehmen eben so die mütterliche Hälfte in Besiz.

Die Abkömmlinge der Geschwister, der vollbürtigen wie der halbbürtigen, gelangen, wie oben bemerkt, kraft Erbvertretungsrechts zu ihrem Antheil auf dem Weg der Stamm-

theilung. Sie haben gegen die übrigen Verwandte die nemlichen Rechte, wie die Geschwister selbst.

§. 242.

Erbrecht der Ahnen.

Sind keine Geschwister des Erblassers vorhanden, so geht die Erbschaft an die Ahnen über. Ehe diese ihr Erbrecht ausüben können, wird die ganze Erbschaft in zwei Hauptttheile, die väterliche und mütterliche Hälfte zerlegt, die eine Hälfte siebt den Ahnen väterlicher, die andere denselben mütterlicher Seite zu. In jedem Stamm schließt der nähere im Grad den entferntern aus, die Vertheilung der Erbschaft geschiebt nach den Köpfen. Jene Stammtheilung hat daher nur rücksichtlich der ganzen Erbschaft statt, und wird nicht fortgesezt, sondern der nächste, oder die nächsten im Grad sind in ihrem Stamm Erben, und schließen die entferntern aus. Wenn z B. ein Erblasser einen Grosvater väterlicher Seits und eine Grosmutter mütterlicher Seite als nächste Erben zurücklaßt, so fällt jedem die Hälfte der Erbschaft an. Wenn nun die Eltern seiner verstorbenen Grosmutter väterlicher Seits, und die — seines verstorbenen Grosvaters mütterlicher Seite noch am Leben wären, so würden diese nichts erhalten, weil die Hälfte ganz gegen das Gesez in eine weitere Stammhälfte zerlegt werden müßte, und weil der nähere im Grad den entferntern immer ausschließt. Die beiden Stämme müssen immer richtig unterschieden werden, wo in einem Stamm, mehrere Ahnen in gleichem Grad zusammentreffen, wird nach den Köpfen geerbt; diejenigen, welche gestorben sind, können weder vor sich selbst, noch für ihre Erben einigen Vortheil aus der Erbschaft ziehen. z. B.

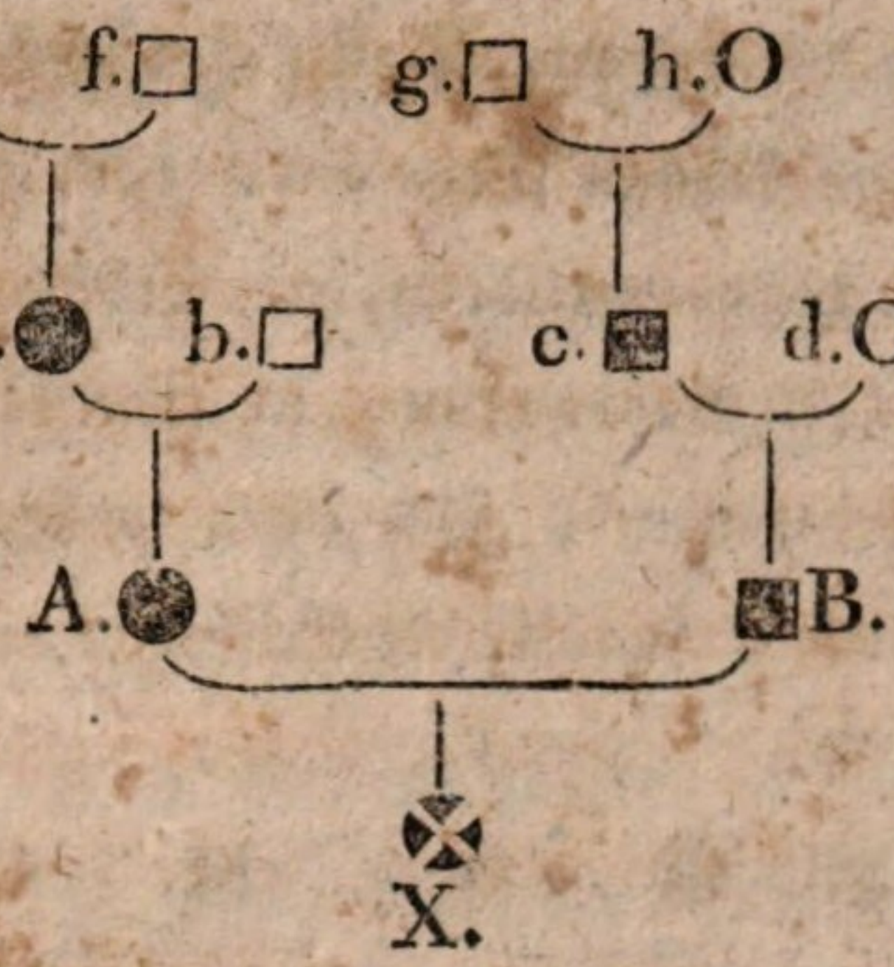

Hier geht die Verlassenschaft des X, in die väterliche und mütterliche Hälfte A, B, und auf A hat b, und auf B hat d die ganze Hälfte anzusprechen, und die entferntern Ahnen e, f und g, h, sind durch b und d ausgeschlossen. Daraus, weil a und c gestorben sind, können dieselben keinen Vortheil ziehen, denn sie werden von b und d durch die Nähe im Grad ausgeschlossen, und es müßte ganz gegen das Gesez eine abermalige Stammtheilung der Hälfte vor sich gehen.

Wenn nur in einem Stamm Ahnen, im andern aber Seitenverwandte vorhanden sind, so gehört eine Hälfte den Ahnen, die andere Hälfte aber den Seitenverwandten des andern Stamms zu. Der Anfall eines Stammtheils an den andern hat so lange nicht statt, als in jenem erbfähige Verwandte vorhanden sind. Es folgt hieraus daß, so bald der Erblasser, weder Abkömmlinge, noch Geschwister zurückläßt, die Erbschaft in zwei Theile die mütterliche und väterliche Hälfte zerlegt wird. Zu der väterlichen Hälfte sind zuerst die väterlichen Ahnen, und nach ihnen die väterlichen Seitenverwandten berufen, zu der mütterlichen Hälfte eben so zuerst die Ahnen und dann die Seitenverwandten von der mütterlichen Seite. Nun wird jede Linie besonders geprüft. Sind Ahnen

von derselben vorhanden, so ist der nächste im Grad erbberechtiget; sind keine Ahnen mehr am Leben, so treten die nächsten erbfähigen Seitenverwandten ins Erbe; sind keine erbfähige Seitenverwandten vorhanden, so wächst diese Stammhälfte dem andern Stamm an; sind auch in diesem keine erbfähigen Seitenverwandten, so tritt die Erbfolge auf außerordentlichem Weg ein. Z. B.

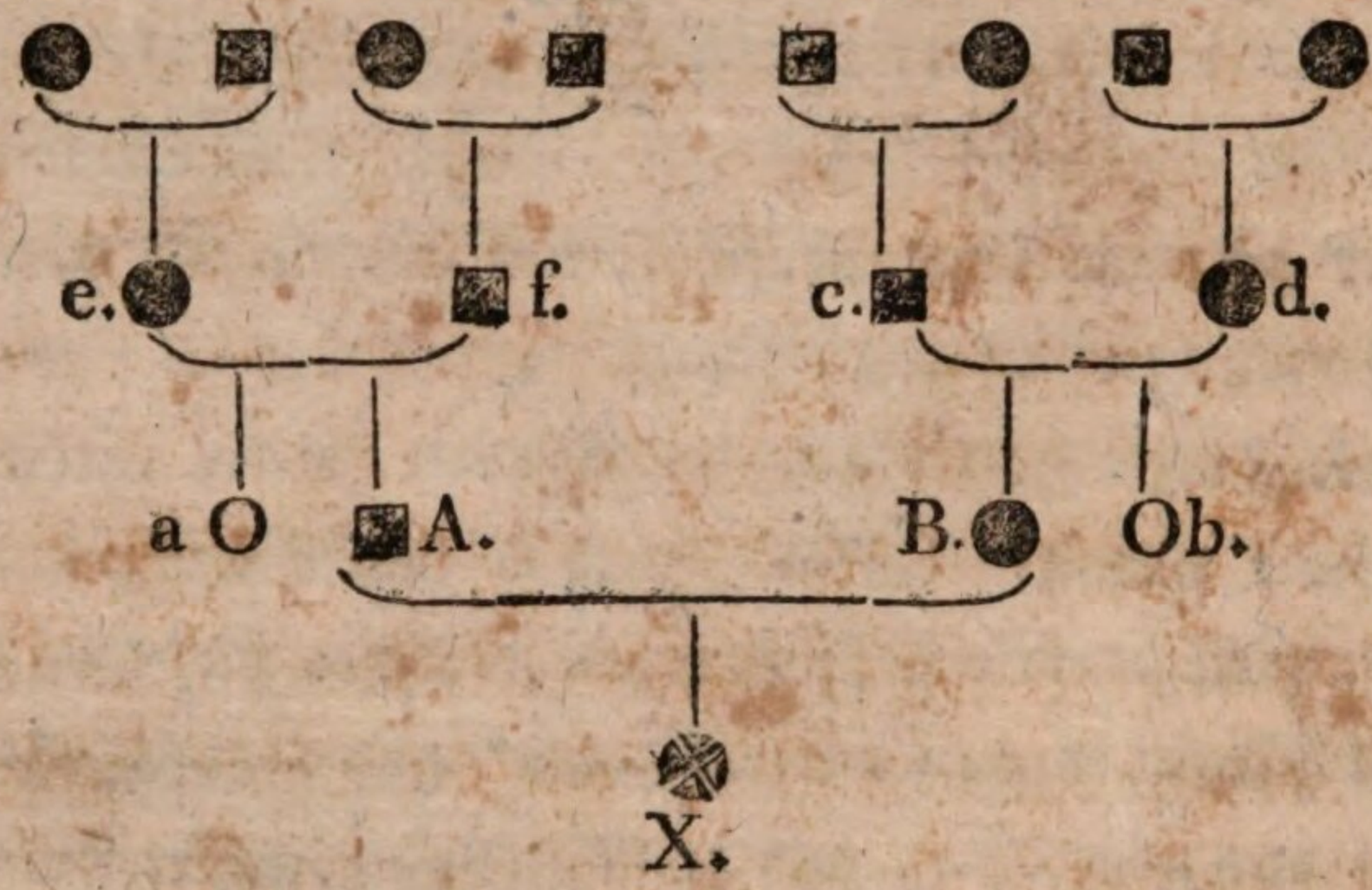

Die Erbschaft des X, geht in die Stammtheile A und B, A nimmt die eine Hälfte als Ahne; b auf der väterlichen Seite, wo keine Ahnen mehr am Leben sind, tritt als Seitenverwandter in die andere Hälfte ein. Auf der Linie a, wird der Seitenverwandte a durch das Daseyn des Ahnen A, von der Erbschaft ausgeschlossen, weil dessen Zutritt erst begründet ist, wenn keine Ahnen vorhanden sind.

Bei der Erbfolge der Ahnen ist nach dem bisherigen vorzüglich zu bemerken;

α) daß die ganze Erbschaft in zwei Theile für die väterliche und mütterliche Linie nach der Stammtheilung zerlegt wird;

β) daß der nächste im Grad den entferntern in seinem Stamm ausschließt, daß mithin eine nochmalige Zerle-

gung der Stammhälfte zum Vortheil entfernterer Ahnen nicht statt findet,

γ) daß immer nach den Köpfen geerbt wird, also Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Verwandten, oder Ahnen durch das Erbvertretungsrecht zur Erbschaft nicht gelangen können, daß endlich

δ) der Erbanfall einer Stammhälfte, an die andere erst dann statt findet, wenn in jener keine erbfähige Verwandte mehr aufzufinden sind.

§. 243.

Erbrecht der Seitenverwandten.

Sind keine erbfähige Descendenten oder Geschwister oder Ahnen vorhanden, so fällt die ganze Erbschaft den Seitenverwandten, daß ist, den Abkömmlingen der Eltern und Voreltern des Erblassers, die nicht zu jenen Classen gehören an. Die ganze Erbschaft wird ebenfalls in zwei Haupttheile, auf die Seitenverwandten der väterlichen und auf dieselben der mütterlichen Linie, zerlegt. Die nochmalige Abtheilung der Stammhälfte ist durch das Gesez ebenfalls verboten. Der nähere schließt den entferntern in seinem Stamm aus, und die Vertheilung geschieht nach den Köpfen.

Die Seitenverwandten sind bis und mit dem zwölften Grad einschließlich erbfähig, und so lange sich in einem Stamm solche Verwandte vorfinden lassen, so lange findet der Erbanfall an den andern Stamm nicht statt.

Hier folgt eine Stammtafel, nach welcher der Grad für einzelne Fälle eruirt werden kann.

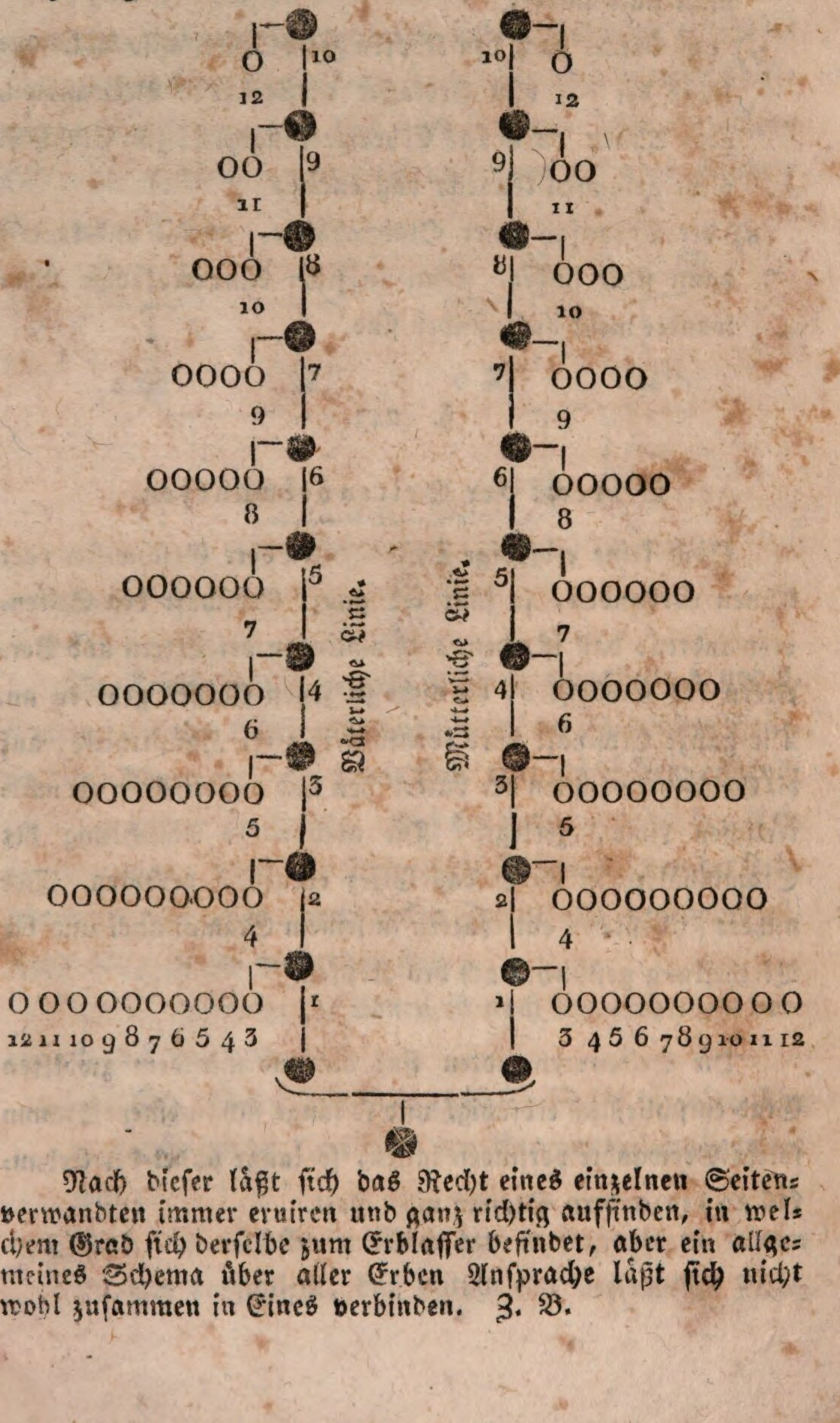

Nach dieser läßt sich das Recht eines einzelnen Seitenverwandten immer eruiren und ganz richtig auffinden, in welchem Grad sich derselbe zum Erblasser befindet, aber ein allgemeines Schema über aller Erben Ansprache läßt sich nicht wohl zusammen in Eines verbinden. Z. B.

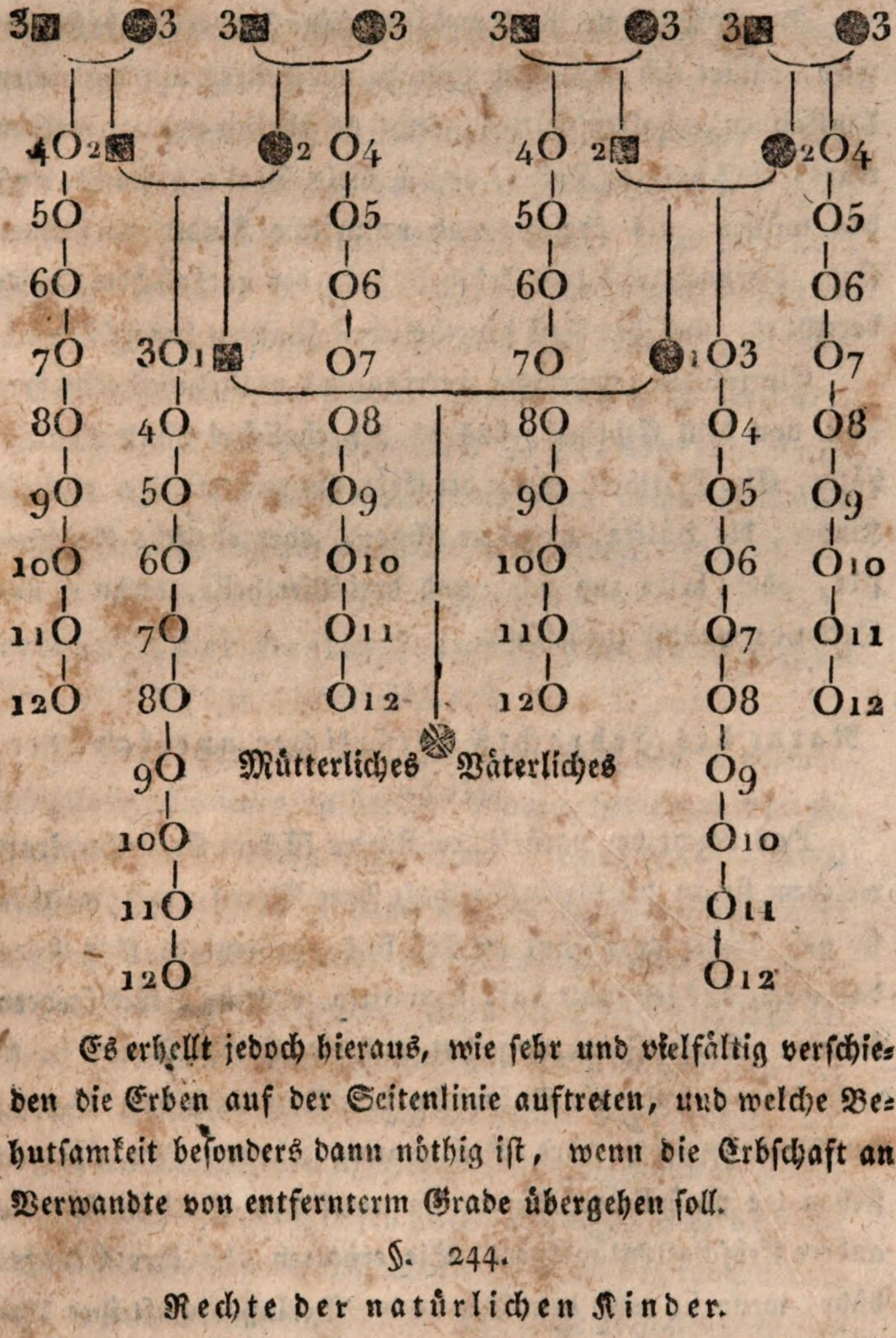

Es erhellt jedoch hieraus, wie ſehr und vielfältig verſchieden die Erben auf der Seitenlinie auftreten, und welche Behutſamkeit beſonders dann nöthig iſt, wenn die Erbſchaft an Verwandte von entfernterm Grade übergehen ſoll.

§. 244.

Rechte der natürlichen Kinder.

Das natürliche Kind, wenn es geſezmäßig anerkannt iſt, folgt mit ſeinem Recht, welches ihm das Geſez an die Verlaſſenſchaft ſeiner Eltern giebt, vorbeſchriebenen vier Erbſchichten.

Der Maasstaab, nach welchem seine Forderung bestimmt wird, richtet sich nach dem Betrag, welchen es unter gleichen Umständen erhalten hätte, wenn es ehelich erzeugt worden wäre, dieß hat zur Folge, daß so viele Theile gemacht werden müssen, als eheliche und natürliche Kinder vorhanden sind, hiernach wird das Erbtheilsrecht der natürlichen Kinder berechnet, und der Rest den ehelichen Kindern zugeschieden.

Ein solches gesezmäßig anerkanntes natürliches Kind erhält von dem Erbtheil, das es als eheliches Kind erhalten hätte, Ein Drittheil, wenn der Erblasser rechtmäßige, eheliche Kinder; die Hälfte, wenn er Ahnen, oder eheliche Geschwister, oder beide zugleich; und drei Viertheile, wenn er nur Seitenverwandte zurückläßt.

§. 245.

Natur des Erbrechts natürlicher anerkannter Kinder.

Das Recht der natürlichen Kinder ist kein Erbrecht, kraft welchem sie an die Verlassenschaft ihrer Eltern, von welchen sie gesezmäßig anerkannt worden sind, dasjenige, was ihnen das Gesez ausgemittelt hat, in natura, oder im Stück fordern können. Diese Forderung hat auf die Erbschaft nur in so weit Bezug, als die Ansprache derselben nach dem Betrag der Verlassenschaft ihre Bestimmung erhellt. Im übrigen stehen die natürlichen Kinder im nemlichen Verhältniß wie andere Erbschaftsgläubiger. Sie erhalten also ihre Erbsgebühr, wenn sie nach dem Betrag der Verlassenschaft ihre Bestimmung erhalten hat, von Rechtswegen in Geld und nur durch Vergleich in Geldswerth, von den wirklichen Erben, nach dem Verhältniß ihrer ErbsPortionen.

Diese Rechtssäze gründen sich darauf, daß nur eheliche

Verwandte eigentliche Erben seyn sollen, und daß das Gut immer auf der Familie zu erhalten sey.

Hätten aber solche Kinder vom Erblasser bei dessen Lebzeiten schon die Hälfte von dem, was sie nach dem Gesez fordern konnten, mit der Erklärung erhalten, daß sie damit abgefunden seyen, so ist ihr desfallsiges Recht nach dem Tode des Erblassers abgethan. Sollte aber das, was sie unter dieser Erklärung erhalten haben, jene Hälfte nicht erreichen, so ist ihre Klage auf Ergänzung der Hälfte, aber nicht weiter gestattet. Was ein natürliches Kind ohne obige Erklärung erhalten hat, ist dasselbe einzuwerfen schuldig.

§. 246.

Vererbung der Verlassenschaft des natürlichen Kindes.

Die Vererbung der Verlassenschaft eines ohne Nachkommenschaft verstorbenen natürlichen Kindes, hat gegen das gewöhnliche Erbrecht einige Eigenheiten. Zuerst hat eine solche Verlassenschaft, dasjenige seiner Eltern, welches es anerkannt hat, ganz, und wenn dasselbe von beiden anerkannt worden ist, jedes zur Hälfte anzusprechen. Sind die Eltern vor ihm gestorben, so treten dessen eheliche und natürliche Geschwister ins Erbe. Erstere können jedoch ihr Recht nicht weiter, als auf die ihnen ausschließlich zustehende Vermögens-Gegenstände ausdehnen, und diese begreifen alles dasjenige, was das natürliche Kind von dem betreffenden Elterntheil empfangen hat, in sich, wenn es noch im Stück, oder sonst angreifbar in der Masse vorhanden ist. Dahin gehören vorhandene Kaufschillings-Gelder von solchen veräußerten Gegenständen, welche beweißlich von den Eltern herrührten und in die Masse nicht vermischt worden sind, und auf solche vorhandene Kapitalien

welche unmittelbar, (alſo nicht mit dem Erlös aus einer Sache) aus dem von den Eltern erhaltenem Geld beweißlich angelegt worden ſind und durch die Leihklage noch zurückgefordert werden können. Die vorbemerkte Vermiſchung in die Maſſe iſt begründet, wenn das von den Eltern erhaltene Geld, oder der Preis aus den von den Eltern erhaltenen Gegenſtänden zu Anſchaffung einer neuen Sache verwendet worden iſt, dann iſt weder die Sache, noch viel weniger der Preis aus derſelben dem Rückgriff unterworfen.

Mit allem dem, was den ehelichen Geſchwiſtern auf ſolche Art zu Theil wird, iſt der hierauf kommende verhältnißmäßige Antheil Schulden des Erblaſſers verbunden.

Was nach Abzug obigen RückfallErbes noch vorhanden iſt, geht an die natürlichen Geſchwiſter erbweiſe über. Sind keine eheliche Geſchwiſter, oder keine Eltern, welche das verſtorbene natürliche Kind rechtsgültig anerkannt haben, vorhanden, ſo gehört die ganze Verlaſſenſchaft den natürlichen Geſchwiſtern; ſind auch dieſe nicht vorhanden, ſo tritt die außerordentliche Erbfolge ein.

§. 247.

Verwandtſchaft der natürlichen Kinder.

Die Vererbung des Vermögens der natürlichen Kinder nach dem neuen Recht verdient in Betrachtung, daß dieſelbe von dem frühern geſezlichen Gang ſehr abweicht, und nach dem neuen Recht auf außerordentlichem Wege mit beſondere Beſtimmungen geſchieht, beſondere Aufmerkſamkeit. Die Hauptſäze dieſer Lehre ſollen daher hier nochmals zuſammen geſtellt werden. Das natürliche Kind hat ſchlechterdings keine Verwandte, welche ſich ſeiner Verlaſſenſchaft theilhaftig machen können, als:

a) seine eheliche und natürliche, rechtsgültig anerkannte Nachkommen, welchen die nehmliche Ansprüche auf sein Vermögen haben, welche solchen Kindern überhaupt auf das Vermögen ihrer verstorbenen Eltern zustehen.

b) Seine Eltern, wenn sie dasselbe gesezlich anerkannt haben, welchen nach den ehelichen und natürlichen Abkömmlingen das nächste Erbrecht zusteht.

(Die Anerkennung ist gesezlich, wenn sie entweder durch eine besondere öffentliche, oder durch die Geburtsurkunde geschehen ist)

c) Seine natürliche Geschwister, welche erst nach den Eltern ins Erbe treten können.

d) Seine in der Ehe erzeugte Geschwister, jedoch diese nur in so weit, als sich deren Rückgriffsrecht erstreckt. Mithin können sich diese in keinem Fall desjenigen Theils bemächtigen, welcher den natürlichen Geschwistern zufiele, wenn solche vorhanden wären, indem an der leztern Stelle, wenn diese nicht vorhanden sind, neben dem, nur mittelst des erwähnten Rückgriffs bestehenden Erbrecht ehelicher Geschwister, das außerordentliche Erbfolgerecht eintritt. Die ehelichen Geschwister sind also keine Verwandte, denn sie haben blos ein elterliches Zueignungsrecht.

Das natürliche Kind von einem solchen natürlichen Kind, hat das nemliche Recht auf seine Erbsgebühr, als wenn seine Eltern von ehelicher Geburt gewesen wären, wenn eheliche Geschwister vorhanden sind. Sein wirkliches Erbrecht aber ist nur alsdann vorhanden, wenn keine solche Erben, also keine eheliche Kinder im Wege stehen, welche dessen Eintritt versperren.

Nur die ehelichen Geschwister nicht aber deren Abkömmlinge sind zur Ausübung des Rückgriffsrechts befugt, wo hingegen den ehelichen Abkömmlingen der natürlichen Geschwister der Vortheil der Erbvertretung zu gut kommt.

§. 248.

Vor dem 1. Jenner 1810. gebohrne uneheliche Kinder.

Bei dem Daseyn natürlicher Kinder ist eine genaue Untersuchung nöthig, ob sie vor dem ersten Jenner 1810., oder nachher gebohren sind, da der Rechtsstand der vor dem ersten Jenner 1810. gebohrnen unehelichen Kinder nach dem alten Gesez beurtheilt werden solle. Sind sie von ihrem Vater nach dem ersten Jenner 1810. gesezlich anerkannt worden, so ist deren Verhältniß in so weit es die Erbsgebühr an die Verlassenschaft des Vaters betrifft, rechtlich das nemliche, als wenn sie erst nach dem ersten Jenner 1810. gebohren wären. In Ansehung der Mutter aber, so wie in Ansehung der Verwandten mütterlicher Seite bleibt ihnen ihr altgesezliches Erbrecht wie vorher.

Mangelt denselben die neugesezliche Anerkennung des Vaters, so steht ihnen so wenig als den nicht anerkannten ein Recht auf die gesezliche Erbsgebühr zu. Die vor dem ersten Jenner 1810. gebohrnen unehelichen Kinder haben an die Verlassenschaft ihres verstorbenen Vaters nur dann den sechsten Theil nach Altbadischem Recht anzusprechen, wenn dieser ohne eheliche Nachkommen gestorben, und dieses Recht durch einen vorliegenden rechtsgültigen lezten Willen vom Vater weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben worden ist.

Wenn der Vater durch Handlungen an den Tag gegeben

hat, daß er für dieses Kind, wie für sein eigenes sorgen wolle; so hat das Kind dieses nemliche Recht.

Wenn bei einer Verlassenschaft von mütterlichen Anverwandten, andere Erben nach dem neuen Rechte concurriren, welche zugleich nach den alten Gesezen mit erbberechtiget sind; so nimmt das vor dem ersten Jenner 1810. gebohrne uneheliche Kind seine Erbsportion, wie ihm die alten Geseze erlauben, weg, und der Rest wird unter die übrigen Erben nach den neuen Gesezen vererbt.

Jede leztwillige Verfügung des Erblassers hat gegen ein solches Kind die nemlichen Wirkungen, welche das alte Gesez mit sich führt, da dessen Rechtsstand der nemliche wie vorher ist.

Stirbt ein solches Kind ohne eheliche oder natürliche Nachkommen, so tritt das Fiskalische Erbrecht des Staats ein, da dieses nur für solche Kinder aufgehoben ist, die nach dem ersten Jenner 1810. gebohren sind.

Ist ein solches Kind aber vom Vater gesezmäßig anerkannt worden, so findet nur das Rückforderungsrecht statt.

§. 249.

Das Rückgriffsrecht der Ahnen.

Den Eltern und Voreltern des ohne eheliche Nachkommenschaft verstorbenen Erblassers ist durch das Gesez ein Rückgriffsrecht auf dasjenige, was sie denselben geschenkt haben, begründet, welches den Gang des gesezlichen Erbrechts beschränkt, da der Ahne hierauf ein ausschließliches Erbrecht hat.

Die Natur dieses Rückgriffsrechts hat die nemliche Beschaffenheit, wie jenes der ehelichen Geschwister auf die Verlassenschaft ihrer natürlichen Brüder und Schwestern. §. 246.

Das Geschenkte muß sich aber in der Verlassenschaft des wirklich Beschenkten noch vorfinden. Der Verkaufspreis der geschenkten Gegenstände muß ohne weitere Vermischung in die Masse und die Kapitalien unmittelbar von dem geschenkten Geld angelegt, noch unangegriffen vorhanden seyn.

Dieses ausschließliche Erbrecht macht dem es ausübenden Ahnen jedoch keineswegs desjenigen Erbrechts verlustig, welches ihm auf einem andern Weg das Gesez einräumt. Jedoch wird dem Ahnen, alles dasjenige, was ihm durch dieses ausschließliche Erbrecht zu Theil wird, auf seine gewöhnliche ErbsPortion in Beleg gegeben; beträgt leztere mehr, so muß dem Ahnen das Fehlende aus der übrigen Verlassenschaft aufgebessert werden; beträgt diese aber weniger, das ist, übersteigt das ausschließliche Erbe des Ahnen seine ErbsPortion, so ist der Ahne zur Einwerfung des Mehrbetrags nicht verbunden. Jedoch muß derselbe auf alle Fälle, den ihn auf seinen Antheil treffenden Schuldenbetrag bezahlen, oder auf sich nehmen, welches aus dem Grundsaz fließt, daß jeder Erbe nach Verhältniß seines Erbtheils zu Zahlung der Schulden und Erbschaftslasten verbunden ist. Mithin müßte der Ahne, wenn ein natürliches Kind eine ErbGebühr an die Verlassenschaft zu fordern hätte, auch hierzu nach Verhältniß beitragen. Eben so erstreckt sich die Nuznießung kraft ehelichen Rechts über das diesem Rückgriff sonst unterliegende Vermögen, da dasselbe, als Erbschaft angesehen wird. Keine leztwillige Verfügung des Erblassers kann jedoch dieses ausschließliche Erbrecht der Ahnen, schmälern.

§. 250.

Berechnung des Erbtheils beim rückgreifenden Ahnen.

Das Rückgriffsrecht der Eltern und Voreltern ist besonders deßwegen merkwürdig, da sich dieses Rechtsmittel nicht nur auf wirkliche Schenkungen, sondern auch auf VermögensUebergaben ausdehnt, und eben deßwegen öfters in der Wirklichkeit statt finden dürfte. Es ist daher um so nothwendiger, diese Materie und besonders den Fall, wenn der Ahne im ordentlichen Wege zugleich zur Erbschaft mitgerufen wird, etwas weitläufiger zu behandeln.

Der Herr Staatsrath Brauer, der auch über diesen Gegenstand treffliche Aufschlüsse ertheilt hat, bemerkt in seinem zweiten Band der Erl. pag. 114. d), daß der Pflichttheil, also auch das Erbtheil, des rückgreifenden, aber mit erbberechtigten Ahnen nach der ganzen Verlassenschaft zu berechnen sey. Dieß möchte in der Praxis zu manchem Zweifel Anlaß geben, wenn nicht besondere Erläuterung durch Beispiel ertheilt würde. Es diene hiezu folgendes. A. stirbt und hinterläßt als gesezliche Erben, seinen Vater und seine Mutter. Diese sezt er auf den Pflichttheil. Die Verlassenschaft des A beträgt 8000 fl. Unter dieser Summe befinden sich aber 6000 fl., welche der Vater als rückgriffsberechtigter Erbe ausschließlich zurückuimmt. Nun soll der Pflichttheil aus der ganzen Verlassenschaft berechnet werden, dieser beträgt für jedes der Eltern ein Viertel also = = = = 2000 fl. —

Der Vater nimmt sein RückgriffsVermögen zurück mit 6000 fl —

denn dieß ist sein ausschließliches Erbe, er hat sich um den Be-

trag des Pflichttheils nur alsdann zu bekümmern, wenn er sich dafür nicht gedeckt fühlt, was aber hier der Fall nicht ist.

Würde nun die Mutter ihren Pflichttheil verlangen mit = = = = = = = = 2000 fl. — und dabei behaupten, daß ihr doch weniger nicht als Pflichttheil berechnet werden könne, als der Vater erhalten hätte, wenn das dem Rückgriff unterworfene Vermögen seinen Pflichttheil nicht überstiege, so würde auf diese Weise die ganze Erbschaft erschöpft werden, was doch durchaus nicht seyn kann. Denn — den Fall angenommen, es wäre kein Testament, jedoch Geschwisters des Erblasser vorhanden, was würden diese zu einer solchen Berechnung sagen? würden sie sich nicht auf den Saz 748. berufen? Und würde nicht dieser Saz, kraft welchem eine Theilung zwischen Eltern und Geschwistern des Erblassers eintreten soll, ganz ohne rechtlichen Erfolg bleiben, wenn man jene Berechnung gelten ließe? Gehen wir zurück auf die Natur der Schenkungen und des Rückgriffsrechts, so finden wir daß unmöglich, weder jene noch dieses die Wirkung haben können, gesezliche Erben von der Erbschaft schlechthin auszuschließen.

Wenn in obigem Falle, der Vater seine 6000 fl. vermöge des Rückgriffsrechts hinweg genommen hat, so entsteht die Frage: wie werden die übrigen 2000 fl. reines Vermögen vertheilt? und wie ist der Pflichttheil aus solchen zu berechnen? Dieser kann nicht nur ein Viertheil jener 2000 fl. betragen, weil sonst für die Erbschaft der Geschwister drei Viertel übrig bleiben würden, welche von dem Vermögensrest ad 2000 fl. mehr nicht, als doppelt so viel als die Mutter erben können.

Der Vater erbt ein Viertheil und was diese Portion übersteigt,

steigt, darf er nicht einwerfen, kraft der Ausschließlichkeit seines Erbrechts.

Von dem Vermögen von 8000 fl. zieht derselbe das RückgriffsGut mit 6000 fl. heraus, dieß ist sein Viertheil und der Rest mit 2000 fl. ist drei Viertheil, mithin gehört der Mutter

vom Rest ein Drittheil mit = = = 666 fl. 40 kr.
die übrigen zwei Drittheile mit = = = 1333 — 20 —

sind verfügungsfreies Gut, und würden ohne lezten Willen den Geschwistern des Erblassers gehören, wenn dergleichen vorhanden sind, andernfalls dem nicht rückgreifenden Ahnen, weil der rückgreifende durch die erhaltenen 6000 fl., schon 2000 fl. mehr, als seine ErbsForderung beträgt, empfängt.

Sobald also RückgriffsGut unter der Erbschaft ist, so geschieht bei der Vertheilung eine reine Absonderung des Erstern von der übrigen Erbschaft. Mit dem stärksten Betrag wird der Anfang gemacht. Beträgt dieses RückgriffsGut mehr als ein Drittheil des übrig bleibenden Rests, so ist der Ahne damit ausgewiesen; beträgt dieses aber weniger, so muß ihm das Fehlende ergänzt werden. Ist unter den übrigen drei Viertel weiteres RückgriffsGut, so wird auch dieses abgesondert und mit dem übrigen verglichen. So bald ersteres mehr als die Hälfte des Rests beträgt, so ist auch der zweite Ahne ausgewiesen; andernfalls wird der Rest, wenn der erste Ahne ausgewiesen ist, in drei gleiche Theile getheilt, der Ahne nimmt sein RückgriffsGut auf seine Erbsforderung in Beleg, und was zu Deckung seines Erbes nicht zureicht, wird ihm aus dem Rest erszt, der Rest wird sodann nach dem vorliegenden Testament, oder ohne Testament von den Geschwistern geerbt. Sind die zwei Eltern allein Erben, und es liegt kein Testament vor, so ist die Erbschaft, wenn sie mit Rückgriffs-

Gut vermengt ist, unter Vorausschickung dieser Grundsäze sehr leicht zu theilen, weil jedem gesezlich die Hälfte gebührt, und hiernach die Vergleichung mit dem RückgriffsGut eines jeden statt hat.

Ist derjenige Ahne, welcher vermöge des ihm zustehenden RückgriffsRechts etwas zurücknimmt, nicht erbberechtiget, so kann der Pflichttheil um so weniger aus dem ganzen Vermögen, für etwa vorhandene andere erbberechtigte Ahnen berechnet werden, weil diese Rücknahme des nicht Erbberechtigten auf das gemeinschaftliche Erbe keinen Einfluß hat. Nur für sich und nicht auf andere Nichtberechtigte wirkt.

Wenn z. B. zwei Eltern eine Uebergabe errichten, der Vater giebt nach der Berechnung von seinem Vermögen ab

4000 fl. —

die Mutter von dem ihrigen = = = 2000 — —

Zusammen 6000 fl. —

welche unter zwei Kinder zu vertheilen sind, wo es also jedes trifft

3000 fl.

Nun erhält der Sohn A. ein väterliches Gut mit 4000 fl. — worauf er seinem Bruder B. 1000 fl. zur Gleichstellung herauszahlen muß. A. stirbt ohne Nachkommen, das Gut ist zum Rückgriff geeignet. Der Vater nimmt das Gut zurück, er muß aber zahlen;

a) der Erbschaft = = = = = 1000 fl. —

denn mit so viel, war das Gut durch die Abgabe an den Bruder B. belastet,

und

b) der Mutter = = = = = 1000 — —

RückgriffsGut, denn seine eigene Uebergabe war nur

2000 fl., die übrigen 1000 fl. waren mütterliches Erbe, welche stillschweigend auf dem Gut haften, und als nicht vermischt rückgriffspflichtig sind.

§. 251.

Vererbung und Erbrecht der Verschollenen.

Wer verschollen ist, erbt nicht, weil dessen Daseyn bewiesen werden müßte, demselben steht jedoch, wenn er zurückkommt die Erbschaftsklage zu.

Diejenigen, welche um jene Zeit als der Vorschollene vermißt worden, oder wo von ihm die lezte Nachricht einlief, die nächsten Erben desselben sind, werden durch einen Bescheid in den fürsorglichen Besiz der Erbschaft gegen Sicherheitsleistung eingesezt, und gelangen erst durch einen Endbescheid zum völligen und wirklichen Besiz. Sollte aber während dieser Zeit der Todestag des Verschollenen erwiesen werden; so treten diejenigen Verwandte ins Erbe ein, welchen zu solcher Zeit das Gesez die nächste Ansprache giebt.

§. 252.

Außerordentliche Erbfolge.

Bisher haben wir von der ordentlichen gesezlichen Erbfolge, von dem Rechte der anerkannten natürlichen Kinder an dem elterlichen Vermögen, und dem RückgriffsRecht der Ahnen in so weit diese beiden leztern Materien mit jener verflochten waren, gehandelt, nunmehr kommen wir zu dem Kapitel von der außerordentlichen Erbfolge. Hier treten ein:

Zuerst das gesezlich anerkannte natürliche Kind.

Nachher der überlebende nicht geschiedene Ehegatte, und dann der Staat.

Der ErbschaftsAnfall auf diesem Wege ist begründet;

A) Bei ehelich erzeugten Erblassern.

Wenn in keinem Stamm mehr erbfähige Seitenverwandte vorhanden sind.

B) Bei natürlichen Kindern, als Erblassern.

Wenn keine natürliche Geschwister vorhanden sind, denen sonst die ganze Verlassenschaft gehört hätte, ebenfalls auf dem Ganzen, falls aber eheliche Geschwister ihr Rückgriffs-Recht ausgeübt hätten, nur auf dem Rest.

§. 253.

Recapitulation des Bisherigen.

Ehe wir in dieser Materie weiter gehen, sey es uns erlaubt, hier eine kurze Zusammenstellung des über die ordentliche gesezliche ErbfolgeOrdnung Gesagten einzuschalten, welche hier aus dem Grunde ihren Plaz finden kann, weil die Rechte der natürlichen Kinder an das elterliche Vermögen bei der ordentlichen Erbfolge so häufig mit in Berührung kommen, in Betrachtung gezogen werden müssen.

Es sollen nun die Erbrechte der verschiedenen Verwandten nach der Reihe summarisch abgehandelt werden.

§. 254.

Kinder.

a) Vor dem ersten Jänner 1810 geborne uneheliche Kinder.

Diese haben ihr altgesezliches Erbrecht an ihrer Mutter und mütterlichen Anverwandten noch wie vorher. An ihrem Vater haben sie aber in dem sehr seltenen Fall, so unter §. 248. abgehandelt worden ist, den sechsten Theil der Verlassenschaft anzusprechen.

Sind sie von ihrem Vater gesezlich anerkannt worden, als das neue Gesez schon in Rechtskraft war, so treten sie

in dieser Hinsicht auch in die neugesezliche ErbgebührsRechte der anerkannten natürlichen Kinder.

b) Gar nicht anerkennbare natürliche Kinder, oder solche, welche aus Ehebruch oder Blutschande erzeugt sind.

Diese haben an die Verlassenschaft ihrer Eltern, an die des Vaters so wie der Mutter, gar kein Recht, weder erbweise, noch erbgebührweise oder erbfolgeweise, sondern können nur ihre Ernährung fordern.

c) Nicht anerkannte natürliche Kinder.

Diese haben ebenfalls nur ein Recht auf Ernährung. Die Anerkennung von Seiten der Mutter wird immer, die von Seiten des Vaters aber selten vorhanden seyn.

d) Anerkannte natürliche Kinder.

Diese sind nicht Erben, sie haben nur ein mit der Erbschaft in Verbindung stehendes Forderungsrecht an die Verlassenschaft der Eltern, wenn sie von diesen gesezlich anerkannt worden sind, also an den Vater, wie an die Mutter in gleichem Grad, je nachdem nähere oder weitere Verwandte vorhanden sind.

α) Wenn sie mit ehelichen Geschwistern concurriren, so beziehen sie Ein Drittheil desjenigen, was sie als rechtmäßig oder ehelich ererbt hätten. Um diese Summe zu berechnen, müßen eben so viele Portionen gemacht werden, als eheliche und anerkannte natürliche Kinder vorhanden sind, wo dann Ein Drittheil einer Portion dasjenige ist, was das natürliche Kind zu fordern hat. Der Rest gehört den ehelichen Kindern.

β) Wenn sie mit den Eltern oder den Geschwistern

ihrer Eltern, die ſie anerkannt haben, oder mit beiden zugleich concurriren, ſo nehmen ſie die Hälfte desjenigen, was ſie ererbt hätten, wenn ſie ehelich geweſen wären. Wenn alſo nur Ein anerkanntes natürliches Kind vorhanden iſt, ſo erhält daſſelbe die Hälfte des Betrags der Erbſchaft, weil es als eheliches Kind die ganze Verlaſſenſchaft empfangen hätte ꝛc. Die nemliche Portion hat daſſelbe anzuſprechen, wenn weitere Ahnen, nemlich Voreltern, vorhanden ſind.

γ) Bei erbfähigen Seitenverwandten allein, nehmen ſie drei Viertheil desjenigen, was ſie als ehelich erhalten hätten.

δ) Bei nicht erbfähigen Seitenverwandten, die ganze Verlaſſenſchaft erbfolgeweiſe, alſo nicht blos den Betrag, ſondern den wirklichen NaturalBeſtand derſelben. Die Abkömmlinge ſolcher anerkannten natürlichen Kinder genieſſen das ErbvertretungsRecht. Die Anerkennung giebt den natürlichen Kindern kein Recht an die Verlaſſenſchaft der Verwandten ihrer Eltern; an die ihrer natürlichen Geſchwiſter, aber nur dann

αα) wenn dieſe ohne eheliche oder natürliche Nachkommen ſterben.

ββ) Wenn Vater oder Mutter der Erblaſſer, die ſie anerkannt haben, nicht mehr leben, und nur in ſoweit, als das RückforderungsRecht der ehelichen Geſchwiſter nicht ſtatt hat.

Die ehelichen Abkömmlinge der natürlichen anerkannten Kinder genieſſen auch hier das ErbvertretungsRecht.

ε) Angewünſchte Kinder.

Diese haben die nemliche Rechte, wie wirkliche ehelich erzeugte Kinder an der Verlassenschaft ihrer Eltern, die sie an Kindes Statt angenommen haben, ihre Nachkommen geniessen daher auch das ErbvertretungsRecht. An der Verlassenschaft der Anverwandten solcher Eltern haben sie aber ebenfalls kein Erbrecht. An ihre leiblichen Eltern und deren Verwandte steht ihnen das nemliche Recht, wie ihren nicht angewünschten Geschwistern zu.

f) Ehelich gemachte Kinder oder solche, welche zwar von unehelicher Geburt sind, aber durch die nachgefolgte Ehe ihrer Eltern ehelich wurden,

haben mit ehelich erzeugten Kindern durchaus gleiche Rechte.

g) Ehelich erzeugte Kinder

sind die ersten Erben ihrer Eltern, sie theilen nach dem Kopf, deren Abkömmlinge haben das ErbvertretungsRecht, wodurch die Stammtheilung beginnt.

§. 255.

Eltern.

Für diese ist an der Verlassenschaft ihrer ehelichen Kinder nur dann ein Erbrecht begründet, wenn diese ohne eheliche Nachkommen gestorben sind, und an natürlichen von ihnen anerkannten Kindern, wenn auch keine natürliche Nachkommen von solchen vorhanden sind, und zwar

A) An ihren natürlichen Kindern.

Wenn beede Eltern dieselben gesezmäßig anerkannt haben, so erbt jedes die Hälfte der Verlassenschaft, ist die Anerkennung nur von Einem Elterntheil geschehen, so erhält dieser die ganze Verlassenschaft allein.

B) Von der Verlassenschaft der angewünschten Kindern

nehmen sie alles dasjenige, was sie diesen geschenkt oder vermacht haben, in soweit es noch im Stück vorhanden ist.

C) An der Erbschaft ihrer ehelichen Kinder haben sie

a) das ausschließliche Erbrecht auf alles dasjenige, was sie denselben geschenkt haben, in so weit es in der Verlassenschaft noch wirklich vorhanden ist.

b) An dem übrigen Vermögen, wenn weitere eheliche Geschwister vom Erblasser vorhanden sind, diese mögen sodann voll = oder halbbürtig seyn, haben sie ein theilweises; sind aber gar keine Geschwister noch eheliche Abkömmlinge von solchen vorhanden, ein SammtErbrecht.

Ersternfalls, wenn Geschwister vorhanden sind, nimmt jeder Elterntheil ein Viertheil der Verlassenschaft als Erbe, das Uebrige gehört den Geschwistern, ist nur noch ein Elterntheil am Leben, so wächst der Erbtheil des Verstorbenen den Geschwistern an.

Unter Geschwistern sind solche zu verstehen, welche entweder von beeden Eltern, oder von einem derselben wirklich leiblich sind. Unter Eltern aber allein nur leibliche, also keineswegs Stiefeltern.

Sind gar keine Geschwister, also weder vollbürtige noch halbbürtige, oder derselben Abkömmlinge vorhanden, so sind des Erblassers Eltern allein Erben. Jedem Elterntheil bleibt dabei sein Rückgriff, und das aus diesem folgende ausschließliche Erbrecht auf dasjenige, was sie ihren Kindern geschenkt haben, in soweit es noch wirklich vorhanden ist. Sind beede Eltern noch am Leben, so wird dasjenige, was nach dem Rückgriff übrig bleibt, nach Verhältniß des RückgriffsEmpfangs, der jedem auf seine Erbforderung in Beleg gegeben

wird, unter denselben vererbt. Ist nur ein Elterntheil noch am Leben; so gehört des Verstorbenen Hälfte den nächsten Ahnen, oder wenn keine vorhanden sind, den erbfähigen Seitenverwandten desselben. Erst dann, wenn diese nicht erbfähig sind, gehört auch diese zweite Hälfte der Erbschaft dem überlebenden Elterntheil.

Sobald also nur Eltern und keine Geschwistern des Erblassers vorhanden sind, wird die Erbschaft in zwei Hälften getheilt. Leben beide Eltern, so nimmt jedes seine Hälfte; lebt nur ein Elterntheil, so nimmt es nur seine Hälfte, die andere Hälfte gehört zuerst den Ahnen der andern Linie, und nachher den erbfähigen Seitenverwandten des verstorbenen Theils; also wenn der Vater nicht mehr lebt, den väterlichen, und wenn die Mutter nicht mehr lebt, den mütterlichen.

§. 256.

Geschwister.

Sobald ein Erblasser ohne Nachkommen stirbt, so gelangen dessen Geschwister mit Ausschließung der Voreltern und übrigen Seitenverwandten zur Erbschaft. Sind Eltern vorhanden, so theilen sie mit diesen in der Art, daß beide Eltern die eine Hälfte, die Geschwister die andere bekommen; ist aber nur ein Elterntheil am Leben, so nehmen die Geschwister drei Viertheile; sind gar keine Eltern vorhanden, so gehört den Geschwistern die ganze Erbschaft. Alles dieses unbeschadet des Rückgriffsrecht eines Ahnen, wo dieses gesezlich statt findet.

Sind allein vollbürtige Geschwister vorhanden, so theilen diese die Erbschaft nach dem Kopf. Sind die Geschwister von verschiedenen Ehen, so geht die Erbschaft in zwei Theile, einen Theil nehmen die Geschwister von der Mutter, und den

andern die Geschwister vom Vater her, wer von beiden Seiten geschwistert, also mit dem Erblasser vollbürtig ist, tritt auch auf beiden Seiten als Erbe auf.

Die Abkömmlinge der Geschwister genießen das Erbvertretungsrecht, sobald solche vorhanden sind, tritt die Stammtheilung ein.

§. 257.

Voreltern.

Die Großeltern und weitern Ahnen haben erst dann ein Recht zur Verlassenschaft, wenn der Erblasser weder Geschwister noch Eltern zurücklässt. Den weitern Ahnen gebührt, wie den Eltern, ein ausschließliches Erbrecht an dem, was sie ihren Enkeln geschenkt haben, in soweit es noch wirklich vorhanden ist, die Ahnen mögen alsdann dabei mit erbberechtiget seyn, oder nicht.

Sind noch auf beeden Seiten Ahnen vorhanden, so nimmt jede Seite die Hälfte der Erbschaft, der nähere in jeder Linie schließt den entferntern in seinem Stamm aus, und es wird nach dem Kopf geerbt. Sind nur in einer Linie Ahnen vorhanden, so gehört diesen nur die eine Hälfte der Erbschaft; die andere Hälfte geht auf die erbfähigen Seitenverwandte der andern Linie hinüber. Sind in dieser Linie keine erbfähige Seitenverwandte vorhanden, so fällt auch diese Hälfte den Ahnen der andern Linie an.

Die Großeltern haben ferner ein ausschließliches Erbrecht an demjenigen, was die Enkel, von ihrem angewünschten Kind, wenn diese ohne Nachkommenschaft sterben, zurücklassen, in soweit es solche wirklich noch vorhandene Stücke betrifft, welche die Großeltern den verstorbenen Eltern des Enkels geschenkt haben.

§. 258.

Seitenverwandte.

Das Erbrecht der Seitenverwandten ist erst dann begründet, wenn in ihrem Stamm auch keine Ahnen des Erblassers mehr vorhanden sind. Der Eintritt derselben geschieht bald auf beeden Seiten, bald nur auf Einer. Nemlich nur auf einer Seite, wenn noch Ahnen auf der andern Seite vorhanden sind, auf beeden Seiten aber, wenn weder Eltern noch Voreltern leben.

Sind die Seitenverwandten zur ganzen Erbschaft allein berechtiget, so wird die Erbschaft in zwei Hauptttheile zerlegt, die eine Hälfte nehmen die Seitenverwandte väterlicher Seite, die andere aber gehört den Seitenverwandten von des Erblassers mütterlicher Linie.

Ist eine Hälfte der Erbschaft schon von Ahnen vererbt worden, wo mithin nur die andere Hälfte auf die Seitenverwandte fällt, so gehört diese Hälfte nur den Seitenverwandten von des verstorbenen Ahnen Stamm. Wenn also Ahnen von der väterlichen Linie die eine Hälfte geerbt haben, so gehört die andere Hälfte den Seitenverwandten der mütterlichen Linie, wenn in dieser die Ahnen gestorben sind.

In jeder Linie schließt der Nähere im Grad den Entferntern in seinem Stamm aus, und es wird nach dem Kopf geerbt. Es ist überhaupt jede Stammhälfte als eine besondere Erbschaft zu betrachten, welche so lange den Erben in der betreffenden Linie gehört, als solche erbfähig sind. Erst wenn nur in einer Linie erbfähige Verwandte vorhanden sind, so fällt dieser auch die andere Stammhälfte an. Sind in keiner Linie erbfähige Verwandte, so tritt die außerordentliche Erbfolge ein.

Seitenverwandte sind bis und mit dem zwölften Grad erbfähig.

§. 259.

Der Ehegatte.

Dem überlebenden Ehegatten steht am Vermögen des zuerst Gestorbenen, gesezlich kein Erbrecht zu, nur Handlungen unter Lebenden, oder von Todeswegen können ihm ein solches verschaffen.

Aber ein Erbfolgerecht am ganzen Vermögen des Vorabgestorbenen steht dem überlebenden nicht geschiedenen Ehegatten alsdann zu, wenn jener keine erbfähigen Verwandte und kein gesezmäßig anerkanntes natürliches Kind zurückläßt.

§. 260.

Der Staat.

Diesem steht außerordentlicher Weise folgendes Erbrecht zu:

a) Von allen vor dem ersten Jänner 1810 gebornen unehelichen Kindern, wenn diese ohne Nachkommenschaft sterben, da der Rechtsstand derselben lediglich nach den alten Gesezen beurtheilt werden solle.

b) Von allen nicht anerkannten und nicht anerkennbaren natürlichen Kindern, welche keine Nachkommen und keine Ehegatten hinterlassen, und dabei ohne Anordnung sterben. Unter Nachkommen werden eheliche und uneheliche Kinder, wenn leztere anders anerkannt worden sind, verstanden.

c) Von allen anerkannten ohne Nachkommenschaft verstorbenen natürlichen Kindern, wenn diese keine Eltern, von welchen sie anerkannt worden sind, und keine natürliche Geschwister, auch keinen Ehegatten zurücklassen. Vor-

behalten dasjenige, was eheliche Geschwister rückgriffsweise zu nehmen berechtiget sind.

Endlich

d) Von allen Verlassenschaften, an welche erbfähige Verwandte, oder anerkannte natürliche Kinder, oder der überlebende nicht geschiedene Ehegatte, nicht eine nähere Ansprache besizen.

§. 261.

Der Ausländer.

Dieser kann eine Erbschaft im Inland, sie mag gehören wem sie will, nur in jener Gestalt und mit jenem Vortheil antreten, welchen das Gesez dem Inländer in demselben Ausland einräumt.

§. 262.

Der Verschollene.

Dieser kann während seiner Verschollenheit keine Erbschaft antreten, weil der Beweis von seinem Daseyn zu führen wäre, was aber in einem solchen Zustand unmöglich ist. Bei seiner Rükkunft kann derselbe jedoch auf sein Erbtheil, nicht aber auf die daraus verfallenen Früchte klagen, in sofern ihm nicht die Verjährung des Besizes im Weg steht.

§. 263.

Die Kinder der Verzichtenden oder Unwürdigen.

Diese schließt die Handlung oder das Verschulden ihrer Eltern von der Erbschaft nicht aus, wenn sie kraft eigenen Rechts, und nicht mit Hülfe des ErbvertretungsRechts die Erbschaft antreten können. Ist das leztere der Fall, so ist ihre Ansprache erloschen, weil sie denjenigen rechtlich nicht repräsentiren können, der im Auge des Gesezes als nicht vorhanden anzusehen ist.

§. 264.

Dem Erbrecht correspondirt die Verlassenschaft desjenigen, der beerbt werden soll, wie das activum dem passivum. Da wir die verschiedenen Erbrechte nach der Reihe abgehandelt haben, so ist es nunmehr leicht zu bestimmen, wem eine gegebene Verlassenschaft anfalle. Es sey jedoch erlaubt, einige wenige Fälle in dieser Beziehung noch zu berühren.

§. 265.

Die Verlassenschaft der vor dem ersten Jänner 1810 gebornen unehelichen Kinder.

Diese gehört zuerst deren Nachkommen, sie mögen ehelicher oder unehelicher Geburt seyn, und wenn diese gar nicht vorhanden sind, dem Staat. Denn der Rechtsstand dieser Kinder solle nach der altgesezlichen Ordnung erwogen werden, und dem Staat kommt so lange kein Erbrecht zu, als Nachkommen solcher Kinder vorhanden sind. Wären diese Kinder neugesezlicher Art anerkannt worden, so steht den natürlichen Geschwistern und den Eltern ein RückgriffsRecht zu.

Ist die Verlassenschaft an natürliche, nach dem ersten Jänner 1810 geborne Kinder hinübergegangen, so unterliegt der leztere Rechtsstand in Hinsicht ihrer Vererbung der neugesezlichen Prüfung.

§. 266.

Die Verlassenschaft gar nicht anerkennbarer oder nicht anerkannter natürlicher Kinder.

Diese gehört zuerst ihren ehelichen Nachkommen erbweise, dann ihren natürlichen anerkannten Kindern erbfolgeweise, nachher den überlebenden nicht geschiedenen Ehegatten ebenso, endlich dem Staat auf die nemliche Art. Denn, aus der

Nichtanerkennung, oder verbotener Anerkennung kann kein elterliches noch geschwisterliches Verhältniß fließen, also haben Eltern und Geschwister auch kein Erbrecht.

§. 267.

Die Verlassenschaft der anerkannten natürlichen Kinder.

Diese geht zuerst auf ihre ehelichen Nachkommen über, und wenn diese nicht vorhanden sind, auf die natürlichen. Sind aber gar keine Nachkommen vorhanden, so treten die Eltern ein, welche sie gesezlich anerkannt haben. Sind diese nicht mehr am Leben, so gebührt den ehelichen Geschwistern alles dasjenige, was das natürliche Kind von seinen Eltern erhalten hat, rückgriffsweise, wenn es sich noch wirklich vorfindet; der Rest, oder überhaupt dasjenige, was eheliche Geschwister wegen physischer Unmöglichkeit, oder gesezlicher Vorschrift nicht angreifen können, gehört den natürlichen Geschwistern und deren ehelichen Nachkommen. Sind diese nicht vorhanden, so tritt zuerst der überlebende nicht geschiedene Ehegatte, und dann der Staat außerordentlicher Weise ins Erbe.

Andere Erben kennt unser Recht nicht.

§. 268.

Die Verlassenschaft eines ohne eheliche Nachkommen verstorbenen angewünschten Kinds.

Alles dasjenige, was der Anwünscher diesem Kind gegeben hat, fällt, in soweit es noch wirklich vorhanden ist, dem Anwünscher oder dessen ehelichen Nachkommen erbweise aber ausschließlich zu; der Rest wird von leiblichen Anverwand-

ten des angewünschten Kindes gesezlich vererbt. Wenn weder der Anwünscher, noch eheliche Nachkommen von ihm am Leben sind, so fällt die ganze Verlassenschaft auf die leibliche Verwandtschaft des angewünschten Kinds, welche alle und jede andere Verwandten des Anwünschers ausschliessen, da die Anwünschung gesezlich keine Blutsfreundschaft unter den Verwandten des Anwünschers hervorbringt.

Wenn das angewünschte Kind zwar eheliche Nachkommenschaft nach seinem Tode zurückläßt, diese aber noch bei Lebzeiten des Anwünschers ohne eheliche Nachkommenschaft ausstirbt, so erbt der Anwünscher dasjenige, was sich in deren Verlassenschaft von seinen Geschenken noch wirklich vorfindet, rückgriffsweise; wäre aber der Anwünscher schon gestorben, so geht die ganze Verlassenschaft der Nachkommen des angewünschten Kindes an deren leibliche Verwandte über, welche in solchem Fall selbst die Nachkommen des Anwünschers ausschließen.

§. 269.

Die Verlassenschaft eines Verschollenen.

Diejenigen, welche am Tage, wo er vermißt wurde, oder von ihm die lezte Nachricht eingegangen ist, seine muthmaßlichen Erben waren, werden nach der Vorschrift des Gesezes in den fürsorglichen Besiz des Vermögens eingewiesen, und bleiben nachher auch dessen wirkliche Erben, wenn keine weitere Nachricht von ihm einlauft. Sollte aber der Todestag des Verschollenen nach der fürsorglichen Einweisung erwiesen werden können, so fällt die Verlassenschaft denjenigen

an,

an, welche am Todestag des Verschollenen dessen nächstberechtigte gesezliche Erben waren.

Kommt der Verschollene wieder zurük, so kann er die Auslieferung des Vermögens begehren.

§. 270.

Das Erbtheil des Verzichtenden oder Unwürdigen.

Wer auf eine Erbschaft verzichtet, oder derselben unwürdig ist, wird so betrachtet, als wenn er gar nicht vorhanden wäre; mithin kann auf solche auch bei der Vererbung auch keine Rücksicht genommen werden.

§. 271.

Schluß-Bemerkung.

Die Vererbung und Erbschafts-Berechtigung dürfte durch vorlaufende Abhandlung nunmehr hinreichend erschöpft seyn, wer nun aber die Hauptsache noch in gedrängter Kürze zusammengestellt, übersehen will, der lese des Verfassers tabellarische Erbordnung unter Rücksichtsnahme auf die gesezlich anerkannte natürliche Kinder, welche beim Verleger dieses Werks vor Kurzem erschienen ist.

Zur leichten Beurtheilung der verschiedenen Gattungen von Erbfällen folgt hier eine Reihe von Beispielen, welche den Anfängern im Theilungswesen willkommen seyn werden.

§. 272.

Beispiele der Vererbungen.

A) In absteigender Linie:

a) Die Theilung der elterlichen Verlassenschaft unter deren Kinder, wenn sämmtliche noch leben.

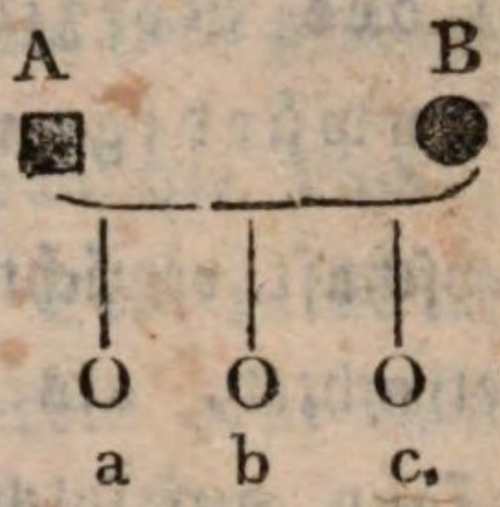

Hier theilen die drei Geschwister a, b und c, die Verlassenschaft ihrer Eltern zu gleichen Theilen unter sich. Wenn also die Verlassenschaft aus 2400 fl. bestanden wäre; so hätte jedes Kind 800 fl. erhalten

Wäre noch ein ElternTheil am Leben, so hätte über des Verstorbenen Vermögen die nemliche Vertheilungsart statt, jedoch unbeschadet der NuznießungsGerechtigkeit des überlebenden Ehegatten, wo und in wiefern dieselbe statt findet.

b) Die Theilung der elterlichen Verlassenschaft unter Kinder und KindsKinder.

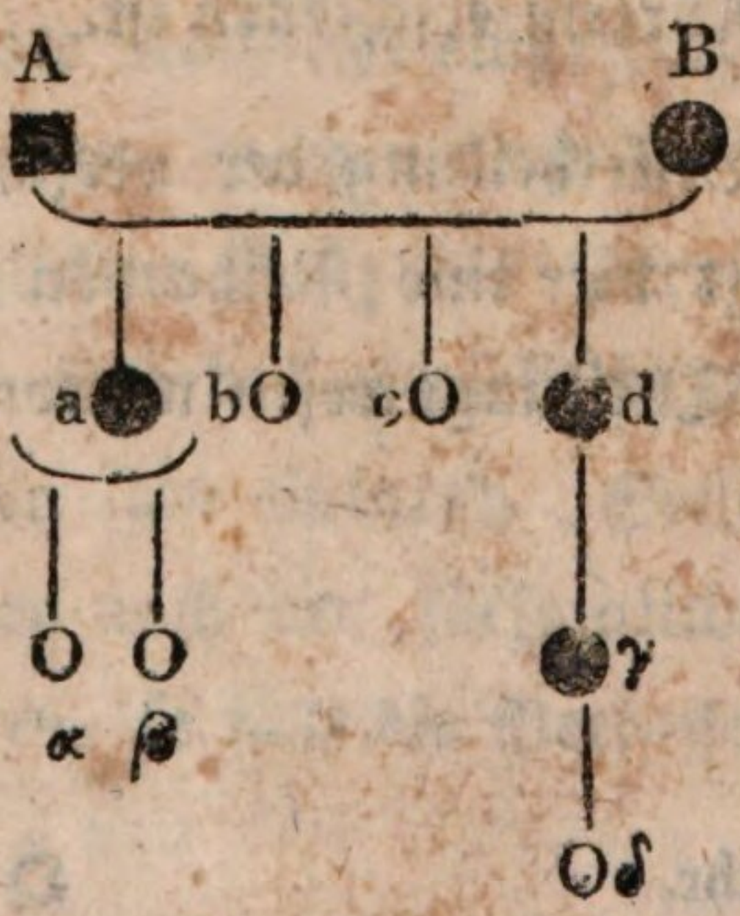

Die Vertheilung der Erbschaft geschieht in die Stämme, die Nachkömmlinge der verstorbenen Kinder treten in die Rechte ihrer Eltern. Es erben also α und β miteinander $\frac{1}{4}$ oder jedes $\frac{1}{8}$, b, c und δ aber jedes ebenfalls $\frac{1}{4}$. Wenn also die Erbschaft in 2400 fl. bestünde. α 300 fl., β 300 fl., b 600 fl., c 600 fl., und δ 600 fl.

c) Wenn keine Kinder mehr am Leben sind, sondern deren Abkömmlinge ins Erbe treten:

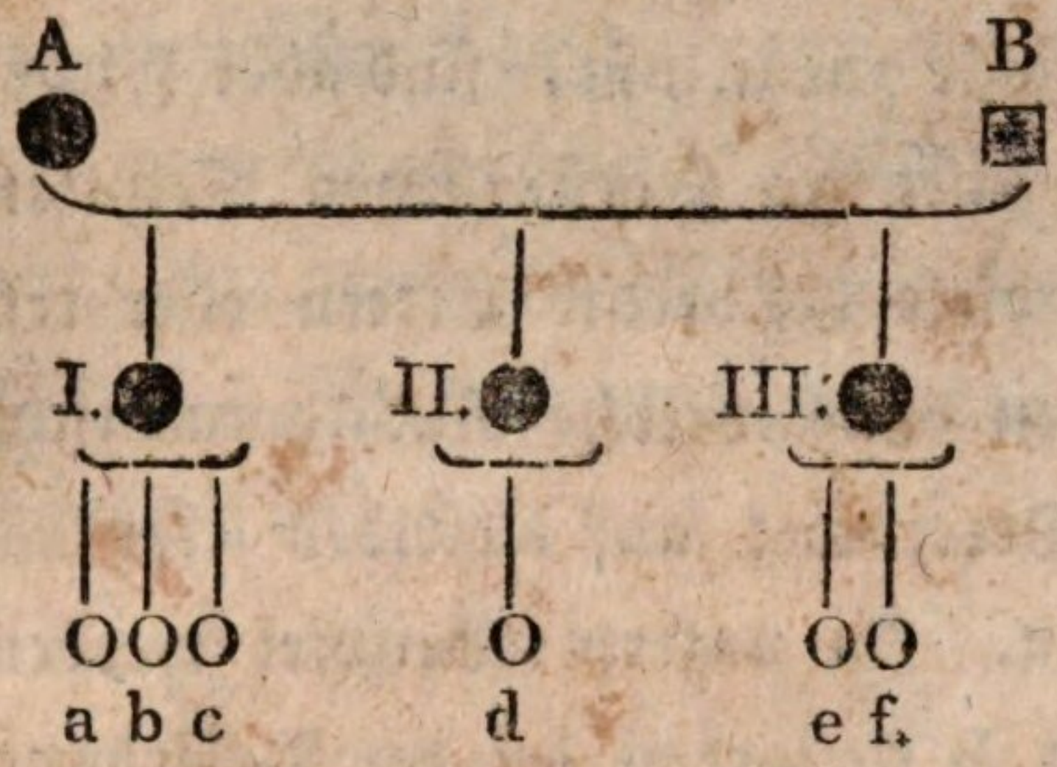

Wo das ErbvertretungsRecht zu Gunsten der Abkömmlinge des verstorbenen wirklichen Erben statt hat, wird nach den Stämmen geerbt; hier geht also die Erbschaft in die drei Hauptttheile I, II, III. Der Haupttheil I fällt dem a, b und c je als ein Drittheil zu, den Haupttheil II. erhält d, als einziger Abkömmling allein, und den Haupttheil III. theilen e und f je hälftig unter sich. Wenn also die Verlassenschaft 2700 fl. betragen würde, so erhielte a, b und c jeder 300 fl. oder zusammen 900 fl., d 900 fl., e und f jeder 450 fl. oder zusammen 900 fl.

d) Wenn Kinder oder deren Abkömmlinge vor den Eltern verstorben sind.

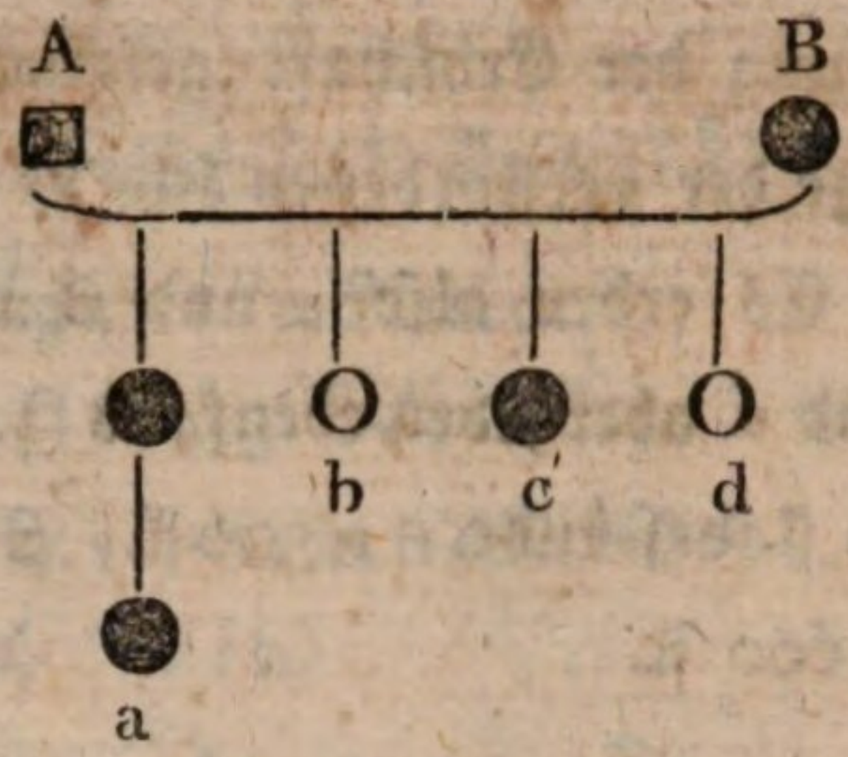

Auf dasjenige Kind, welches bei beeder Eltern Lebzeiten stirbt, wird bei der Vererbung der elterlichen Verlassenschaft keine Rükſicht genommen, in sofern dasselbe keine eheliche Abkömmlinge zurückläßt, sind aber solche Abkömmlinge vorhanden, so fällt des Verstorbenen Recht auf diese; würden aber auch diese bei beeder Eltern oder respective Großeltern Lebzeiten ohne eheliche Nachkommenschaft sterben, so wird bei der Vererbung auf dieselben ebenfalls keine Rücksicht genommen. In unserm Beispiel werden also a und c als vor A und B gestorben bei der Vererbung nicht berücksichtiget, sondern b und d theilen die Erbschaft je zur Hälfte unter sich. Wenn also die Erbschaft 12,000 fl. betragen würde, so erhielte b 6000 fl., und d eben so viel. Stirbt hingegen ein Theil der Eltern noch bei Lebzeiten solcher Kinder, so erben dieselben an des Verstorbenen Theil ihre gesezliche Portion.

e) Wenn ein Vater Kinder zurückläßt, welche derselbe in zwei Ehen erzeugt hat:

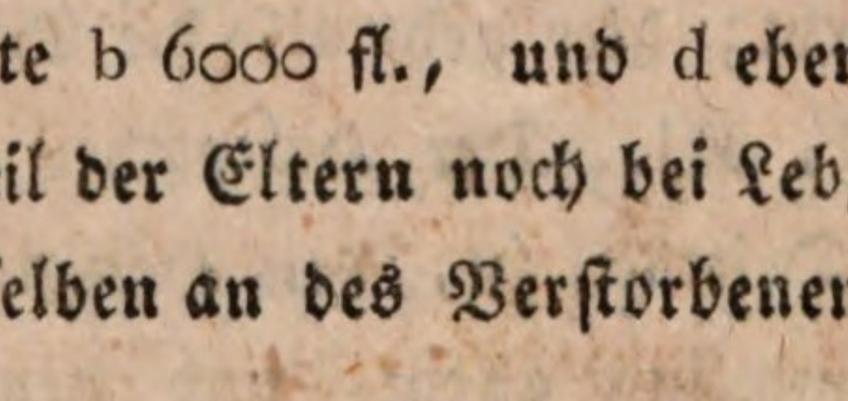

Kinder aus verschiedenen Ehen sind bei der Vererbung ihres gemeinschaftlichen Vaters oder ihrer gemeinschaftlichen Mutter so zu betrachten, als wenn sie unter sich vollbürtig wären, denn die Halbbürtigkeit kommt gesezlich nur dann in Betrachtung, wenn von der Verlassenschaft des nicht gemeinschaftlichen Elterntheils die Rede ist. Es würden also hier die drei Kinder a, b und c ihren gemeinschaftlichen Vater B zu drei gleichen Theilen beerben, hingegen erben a und b ihre Mutter A eben so allein, wie c die seinige.

f) Wenn eheliche Kinder, deren Abkömmlinge und ein natürliches Kind zurückgelassen werden, und dabei eheliche Kinder ohne eheliche Nachkommen vor den Eltern gestorben sind.

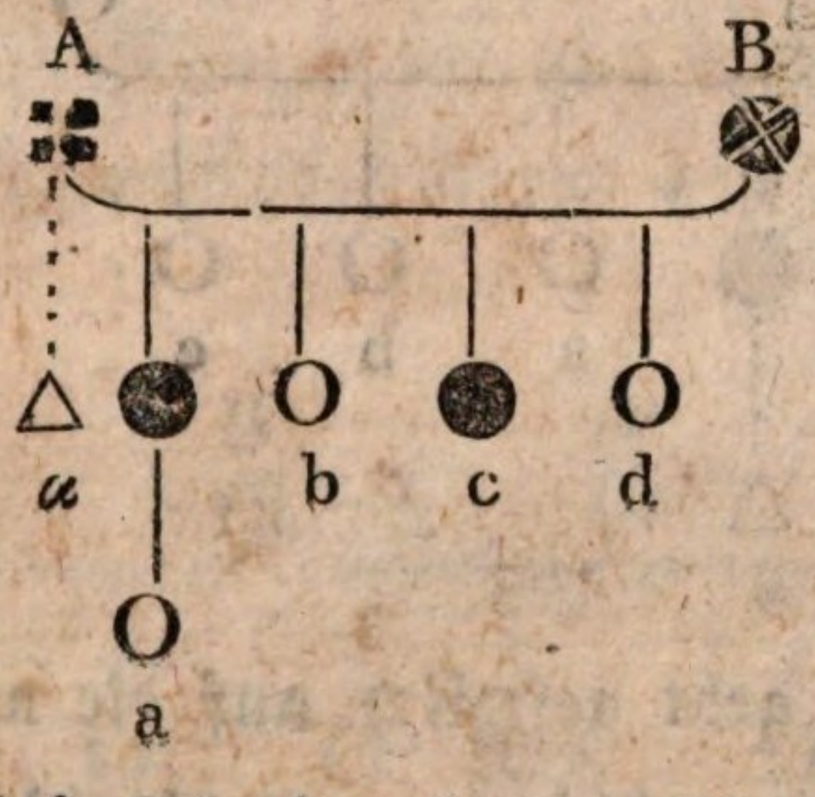

c, ist noch bei Lebzeiten beeder Eltern gestorben, und erbt also nichts.

Die Verlassenschaft des Vaters B geht auf die Abkömmlinge a, b und d rein, weil das natürliche Kind, als der Mutter gehörig, hier nichts anzusprechen hat. Die Verlassenschaft der Mutter geht ebenfalls zu drei gleichen Theilen ganz auf die Kinder a, b und d, diese bezahlen aber dem natürlichen Kind, wenn es gesezlich anerkannt ist, in Geld ein Drittheil desjenigen, was er als rechtmäßig geerbt hät-

te. Wenn nun die Verlassenschaft des Vaters 1200 fl. beträgt, so empfängt a, b und d jedes $\frac{1}{3}$ mit 400 fl., weil a als einziger Abkömmling in die Rechte des verstorbenen Vaters vollkommen eintritt. Von der Mutter Verlassenschaft zu 2400 fl. empfängt jedes der obigen Erben ebenfalls den dritten Theil mit 800 fl. im Stück, sie zahlen aber dem natürlichen Kind α seine ErbsGebühr in Geld mit 200 fl., folglich erhält jeder Erbe rein nur 733 fl. 20 kr.

B) Bei Eltern, Geschwistern und deren Abkömmlingen.

g) Wenn beede Eltern, vollbürtige Geschwister, und ein natürliches Kind als Erben auftreten:

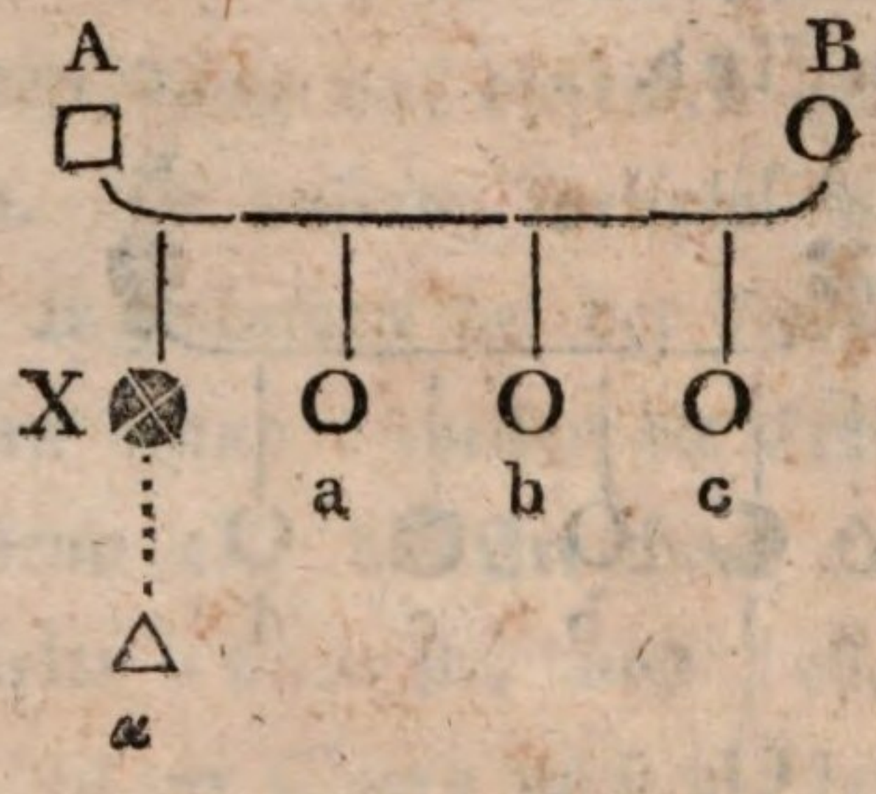

Die Erbschaft geht gesezlich auf die noch lebenden Eltern A, B, und die vollbürtigen Geschwister a, b, c über, so daß die eine Hälfte auf die Eltern, die andere aber auf die Geschwistern fällt. Diesemnach erhalten von der Erbschaft im Stück, wenn deren Werth 12,000 fl. beträgt, der

Vater B $\frac{3}{12}$ mit	= = = = = =	3000 —
Die Mutter A eben so viel	= = = =	3000 —
und		
jedes der Geschwister		
a, b, c $\frac{2}{12}$ mit 2000 fl. oder zusammen	=	6000 fl.

Das natürliche Kind hat, wenn es gesezlich anerkannt ist, die Hälfte desjenigen in Geld anzusprechen, was es als rechtmäßig im Stück geerbt hätte, hier also als rechtmäßig die ganze Verlassenschaft, mithin als natürlich die Hälfte mit 6000 fl., diese müssen ihm die wirklichen Erben nach Verhältniß ihres ErbsEmpfangs bezahlen, also hier

A $\frac{3}{12}$ oder	= = = = = = =	1500 fl.
B eben so	= = = = = = =	1500 —
a, b und c jedes $\frac{2}{12}$ oder 1000 fl., also zusammen		3000 —
		6000 fl.

Der Rechtssaz gilt hier, daß die Erbsgebühr eine bezahlende Schuld ist, und bei Vererbung dieser Beurtheilung unterliegt.

h) Wenn beede Eltern, halb- und vollbürtige Geschwister, und ein natürliches gesezlich anerkanntes Kind als Erben auftreten:

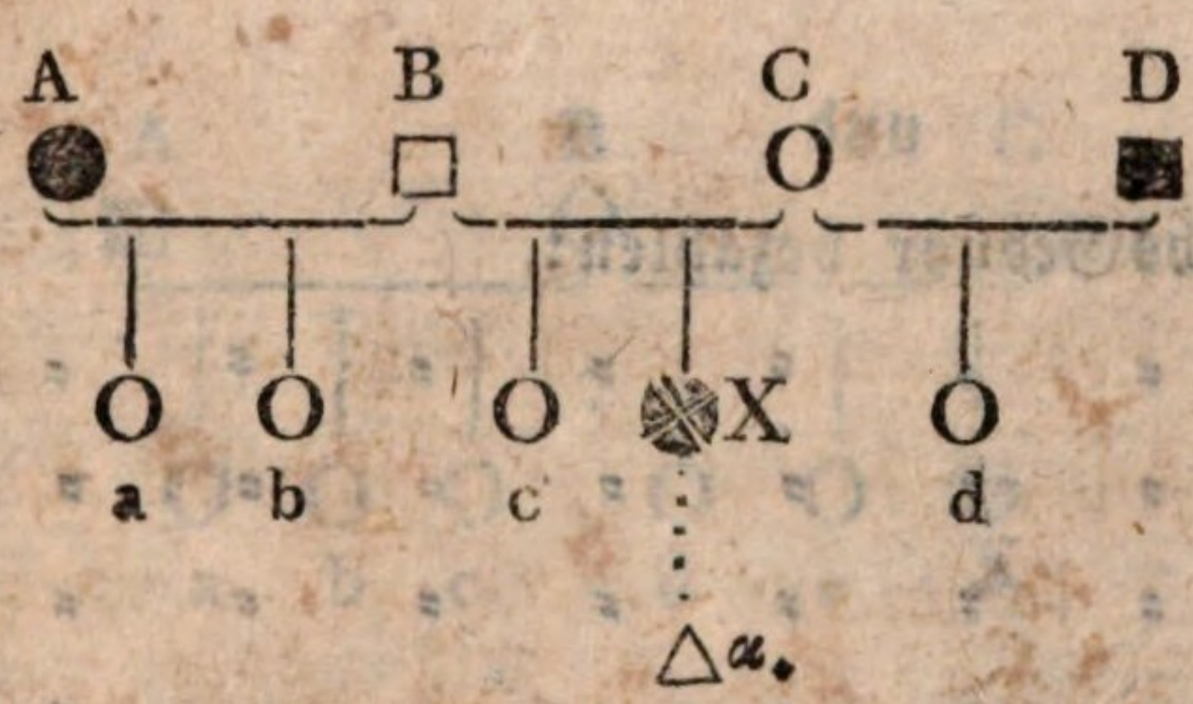

Von der Erbschaft X erhalten die beeden noch lebenden Eltern B C die Hälfte, oder jedes $\frac{1}{4}$. Die andere Hälfte wird in zwei gleiche Theile auf die väterliche und mütterliche Linie zerlegt, die mit dem Erblasser vollbürtige Geschwister erben auf beeden Seiten, die mit dem Erblasser halbbürtige nur auf derjenigen, wozu sie gehören. Hier geht also die

Hälfte der Verlassenschaft nach Abzug des Elterntheils auf die väterliche Seite C, wo c und d jedes die Hälfte empfängt, die andere Hälfte aber auf die mütterliche Seite B, wo jedes der Geschwister a, b und c einen Drittheil empfängt. Das natürliche Kind α empfängt von den wirklichen Erben den Betrag der Hälfte der Erbschaft in Geld, nach derselben ErbsEmpfang. Wenn also die Verlassenschaft 2400 fl. beträgt, so würde im Stück erhalten

1) die Mutter B $\frac{1}{4}$ = = = = = 600 fl.
2) Der Vater C $\frac{1}{4}$ = = = = = 600 —
3) Das vollbürtige Geschwister c als Erb auf
der väterlichen Linie C = = 300 fl.
und
als Erbe auf der mütterlichen Linie B 200 —
500 —
4) Der halbbürtige Bruder d erhielte = = 300 —
5) a und b aber 200 fl. also = = = = 400 —
2400 fl.

und

es müßten ErbsGebühr bezahlen:

1) = = = = = = = = 300 fl.
2) = = = = = = = = 300 —
3) = = = = = = = = 250 —
4) = = = = = = = = 150 —
5) Jeder 100 fl. oder = = = = 200 —
1200 fl.

i) Wenn beede Eltern und vollbürtige Geschwister als Erben auftreten:

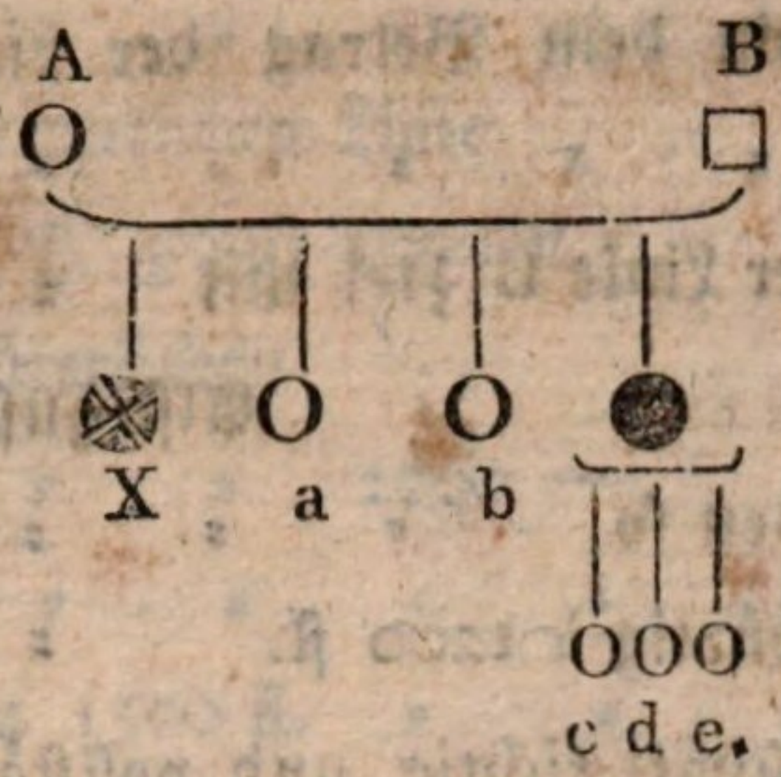

Die Erbschaft X wird in zwei Hälften zerlegt, die eine Hälfte erben die Eltern A B, und die andere Hälfte geht auf die Geschwister also über, daß, wenn das Vermögen 1800 fl. beträgt der Vater A $\frac{1}{4}$ oder 450 fl. die Mutter B eben so 450 fl. der Bruder a $\frac{1}{6}$ oder 300 fl. b ebenso 300 fl. und die Bruders Kinder c d e ebenfalls gemeinschaftlich $\frac{1}{6}$ mit 300 fl. oder jedes $\frac{1}{18}$ mit 100 fl. empfängt.

k) Wenn beede Eltern, voll und halbbürtige Geschwister erbberechtiget sind.

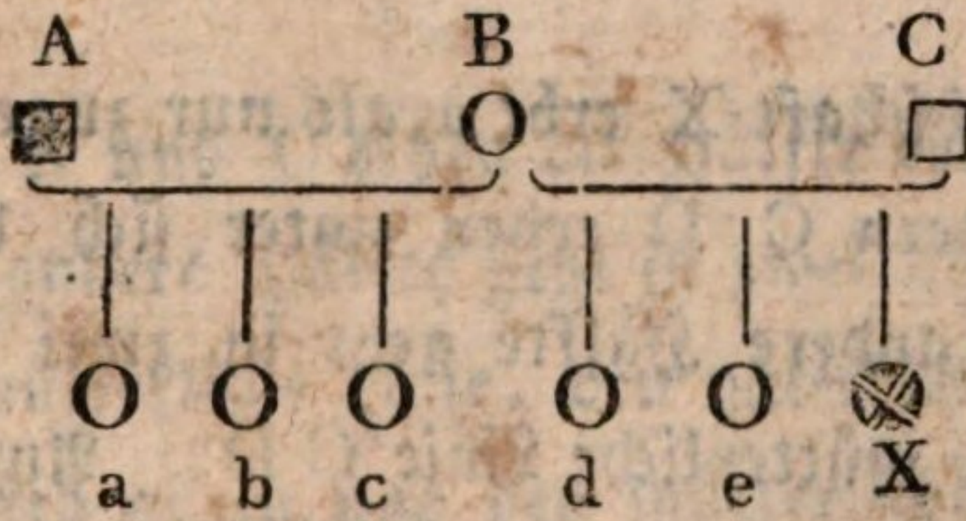

Die beeden Eltern B C erhalten die Hälfte der Erbschaft nach den Köpfen, die andere Hälfte wird in zwei gleiche Theile zerlegt, vollbürtige Geschwister erben auf beeden Seiten, halbbürtige nur auf der, wozu sie gehören Wenn also hier die Verlassenschaft X 24,000 fl. betragen würde; so würde der Vater B $\frac{1}{4}$ mit 6000 fl. die Mutter C $\frac{1}{4}$ mit 6000 fl.

d als vollbürtig von dem Betrag der Linie C die Hälfte
mit = = = = = = = = 3000 —
Von dem Betrag der Linie B $\frac{1}{5}$tel mit = = 1200 —

Also zusammen 4200 fl.

e) als vollbürtig eben so = = = = 4200 —
a b und c als halbbürtig à 1200 fl. = = 3600 —

Womit die Erbschaft richtig und vollständig vertheilt ist.

1) Wenn beede Eltern, vollbürtige Geschwister und halbbürtige Geschwister aus verschiedenen Ehen als Erben auftreten:

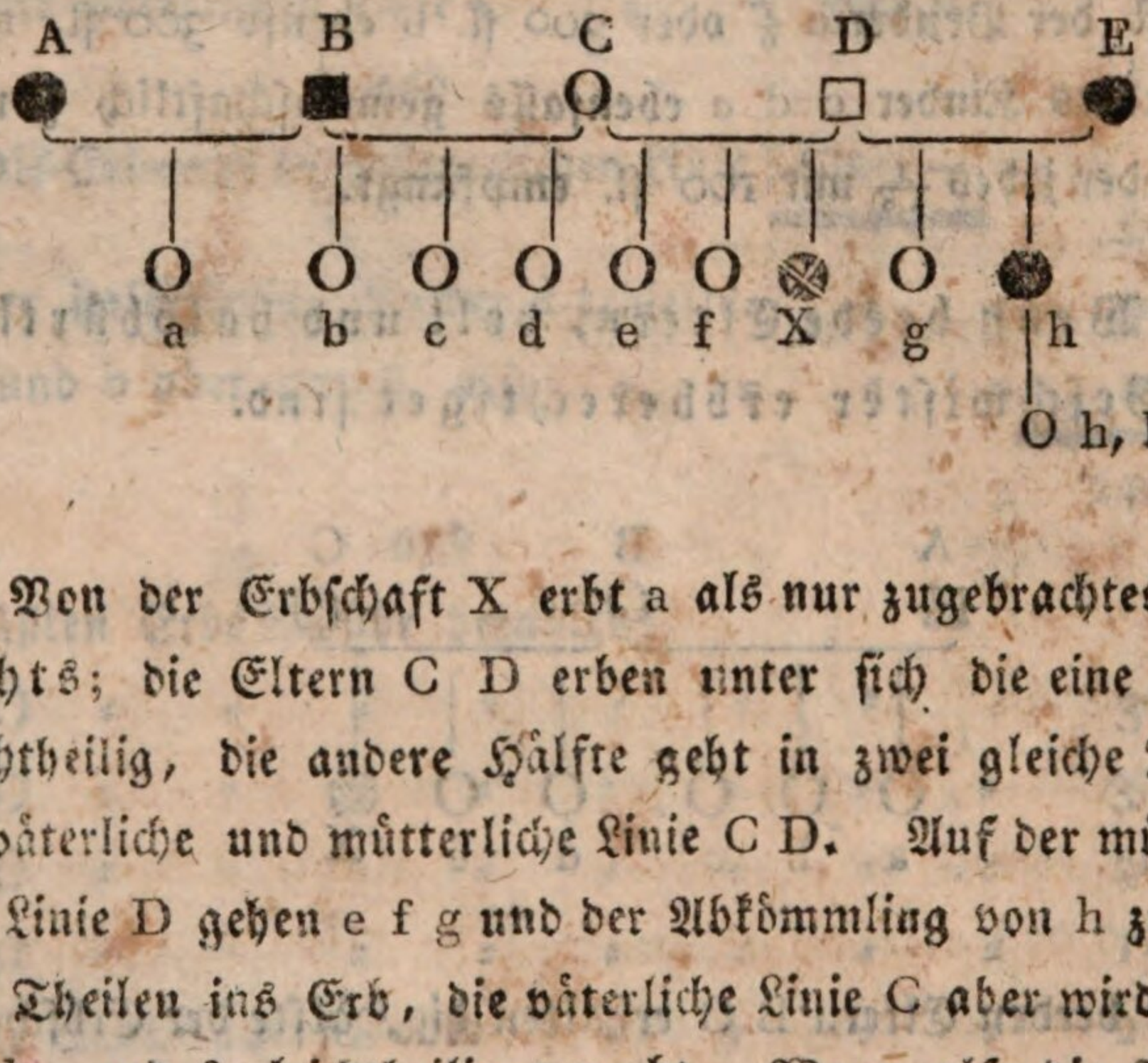

Von der Erbschaft X erbt a als nur zugebrachtes Kind Nichts; die Eltern C D erben unter sich die eine Hälfte gleichtheilig, die andere Hälfte geht in zwei gleiche Theile, die väterliche und mütterliche Linie C D. Auf der mütterlichen Linie D gehen e f g und der Abkömmling von h zu gleichen Theilen ins Erb, die väterliche Linie C aber wird unter b c d e und f gleichtheilig vererbt. Wenn also die Verlassenschaft in 24,000 fl. bestünde; so erhielte:

C $\frac{1}{4}$ mit = = = = = = = 6000 —
D $\frac{1}{4}$ = = = = = = = = 6000 —

12000 —

Uebertrag	=	=	=	=	=	=	=	12000 fl.
vollbürtig: e	Von der mütterlichen Linie zu 6000 fl. $\frac{1}{4}$ mit							1500 fl.
vollbürtig:	Von der väterlichen $\frac{1}{5}$tel	=	=	1200 —	=	=		2700 —
vollbürtig: f	eben so	=	=	=	=	=		2700 —
halbbürtig: g	und h, h zu 1500 fl.	=	=	=	=			3000 —
halbbürtig: b c	und d zu 1200 fl.	=	=	=	=			3600 —
								24,000 fl.

m) Wenn beede Eltern und halbbürtige Geschwister aus verschiedenen Ehen auftreten.

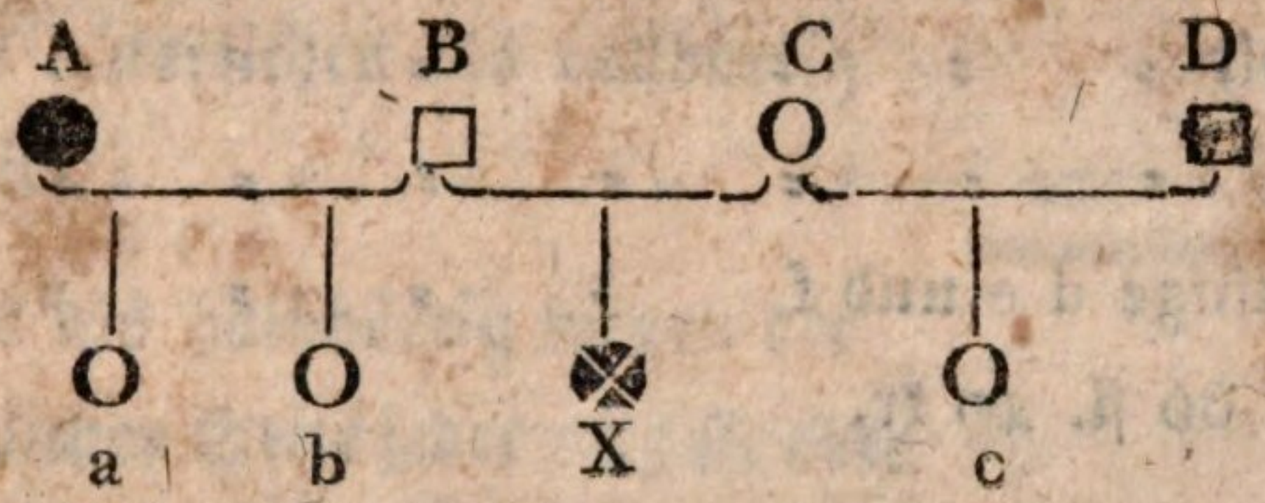

Die Eltern B und C erben die Hälfte der Erbschaft nach dem Kopf, die andere Hälfte geht in zwei gleiche Theile die väterliche und mütterliche Linie, den väterlichen Theil C erbt c als einziger Erb allein, und den mütterlichen Theil B theilen a und b unter sich nach dem Kopf. Wenn die Verlassenschaft nun in 1200 fl. besteht; so bekommt:

B 300 fl. C 300 fl. a 150 fl. b 150 fl. und c 300 fl.

n) Wenn beede Eltern und nur auf einer Seite halbbürtige Geschwister vorhanden sind:

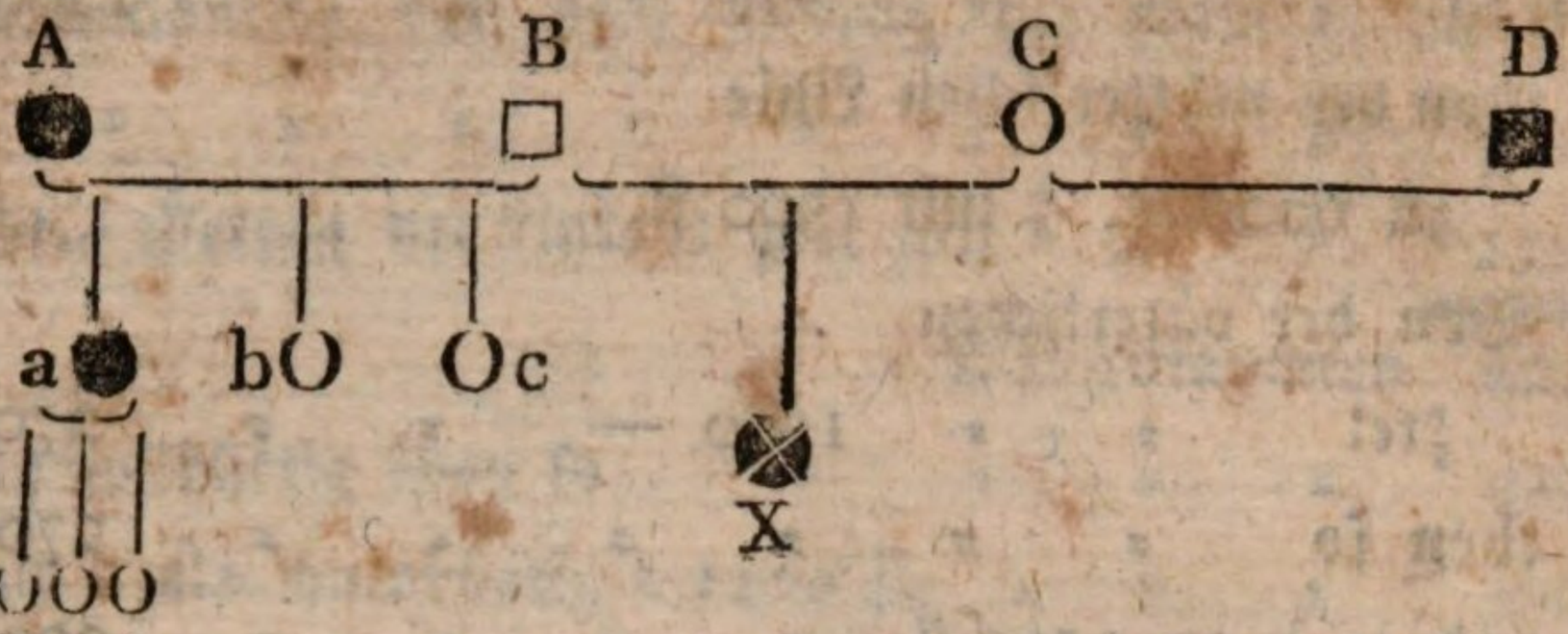

Hier erben die beeden Eltern die eine Hälfte der Verlaſſenſchaft nach dem Kopf, die andere wird unter dem halbbürtigen Bruder b und c und den Abkömmlingen des a nach den Grundſäzen der Stammtheilung vererbt, oder wenn die Erbſchaft 1200 fl. beträgt; ſo bekommt:

die Mutter B $\frac{1}{4}$ mit	= = = = =	300 —
der Vater C eben ſo	= = = = =	300 —
der b $\frac{1}{6}$tel mit	= = = = = = =	200 —
= c eben ſo	= = = = = = =	200 —
die Abkömmlinge d e und f	= = = =	200 —
oder jedes 66 fl. 40 kr.		
		1200 fl.

o) Wenn nur ein Elterntheil noch lebt welcher mit vollbürtigen Geſchwiſtern erbberechtiget iſt.

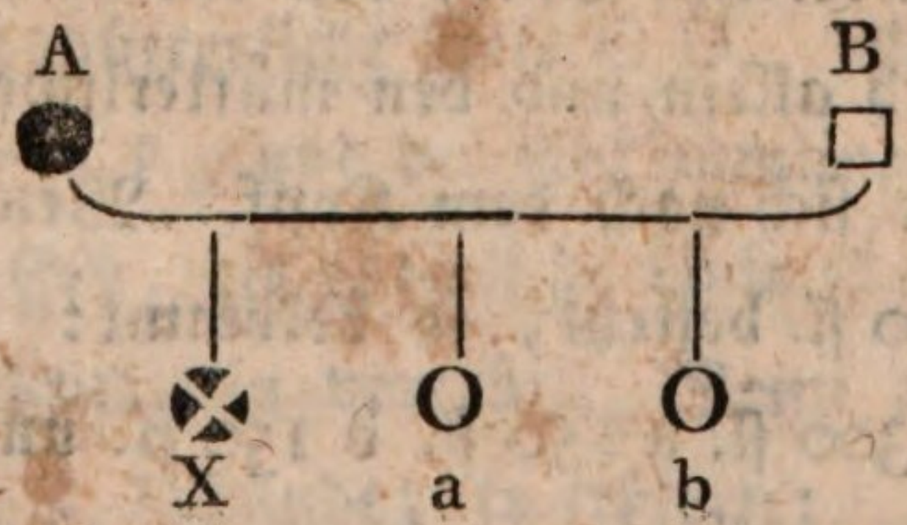

Von der Erbſchaft X empfängt der Ahne B $\frac{1}{4}$ die übrigen $\frac{3}{4}$ erben a b nach dem Kopf. Wenn alſo die Verlaſſenſchaft 800 fl. iſt; ſo gebührt dem B 200 fl. dem a 300 fl. und dem b ebenfalls 300 fl.

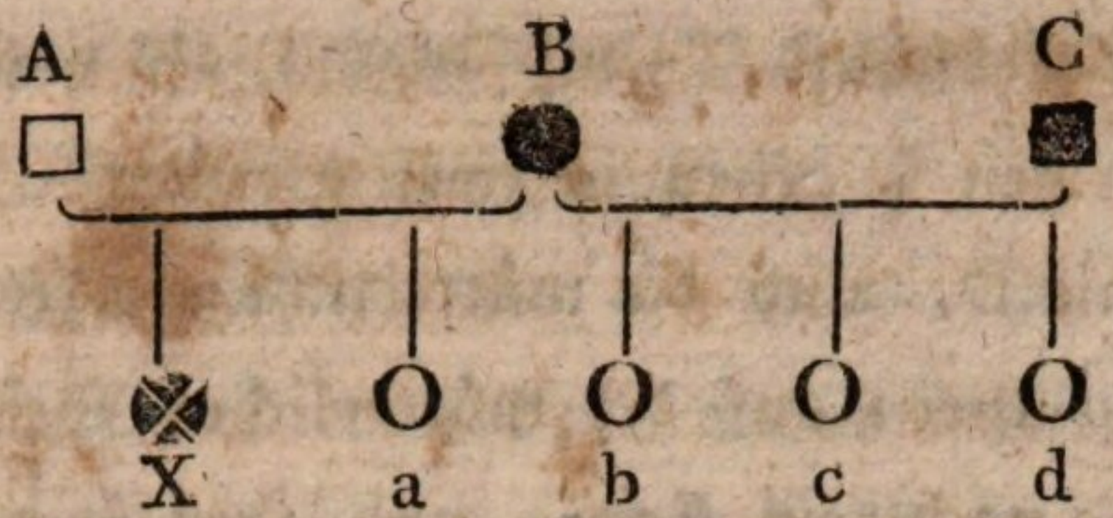

Der Ahne A $\frac{1}{4}$ der Erbschaft, die übrigen $\frac{3}{4}$ kommen in zwei gleiche Theile auf die väterliche und mütterliche Seite, auf der väterlichen Seite B treten a, b, c, d gemeinschaftlich ins Erb, und die mütterliche Seite A erbt a als allein vollbürtig ganz. Wenn also die Erbschaft 2400 fl. beträgt; so empfängt:

A $\frac{1}{4}$ mit = = = = = = 600 fl.

a wegen mütterlicher Seite

$\frac{3}{8}$ mit = = = = = 900 fl.

wegen der väterlichen als vollbürtig

$\frac{3}{32}$ mit = = = = = 225 — 1125 —

b, c und d als halbbürtig wegen der väterlichen Seite jeder 225 fl. oder

zusammen = = = = = = = 675 —

2400 fl.

q) Wenn nur ein Elterntheil noch lebt, und dieser mit vollbürtigen Geschwistern und halbbürtigen aus verschiedenen Ehen ins Erb tritt.

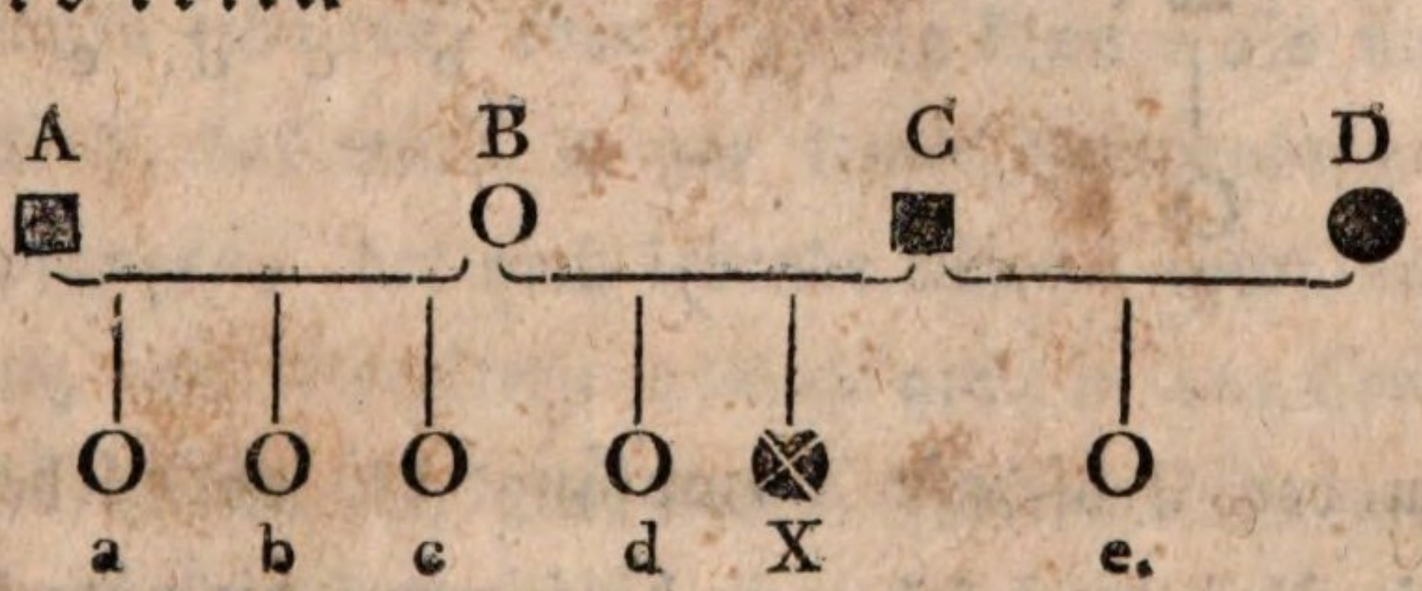

Von der Erbſchaft X empfängt B als noch lebender Ahne $\frac{1}{4}$, die übrigen $\frac{3}{4}$ gehen in zwei gleichen Theilen auf die väterliche Linie B, und die mütterliche C über, der vollbürtige Bruder d theilt auf der mütterlichen Seite C mit dem halbbürtigen e nach dem Kopf, und eben ſo auf der väterlichen Linie B mit a, b und c. Würde alſo die Erbſchaft 12,000 fl. betragen, ſo empfängt:

A als Ahne $\frac{1}{4}$ mit = = = = =	3000 fl.
d als vollbürtig von dem mit e theilbaren mütterlichen Stammtheil die Hälfte mit = = = =	2250 fl.
Von dem väterlichen Stammtheil $\frac{1}{4}$	1125 —
	3375 —
e von dem mütterlichen Stammtheil die Hälfte	2250 —
a, b und c von dem väterlichen Stammtheil $\frac{3}{4}$ à 1125 fl. = = = = = =	3375 —
	12,000 fl.

r) Wenn eines der Eltern mit halbbürtigen Geſchwiſtern aus verſchiedenen Ehen allein in das Erb tritt:

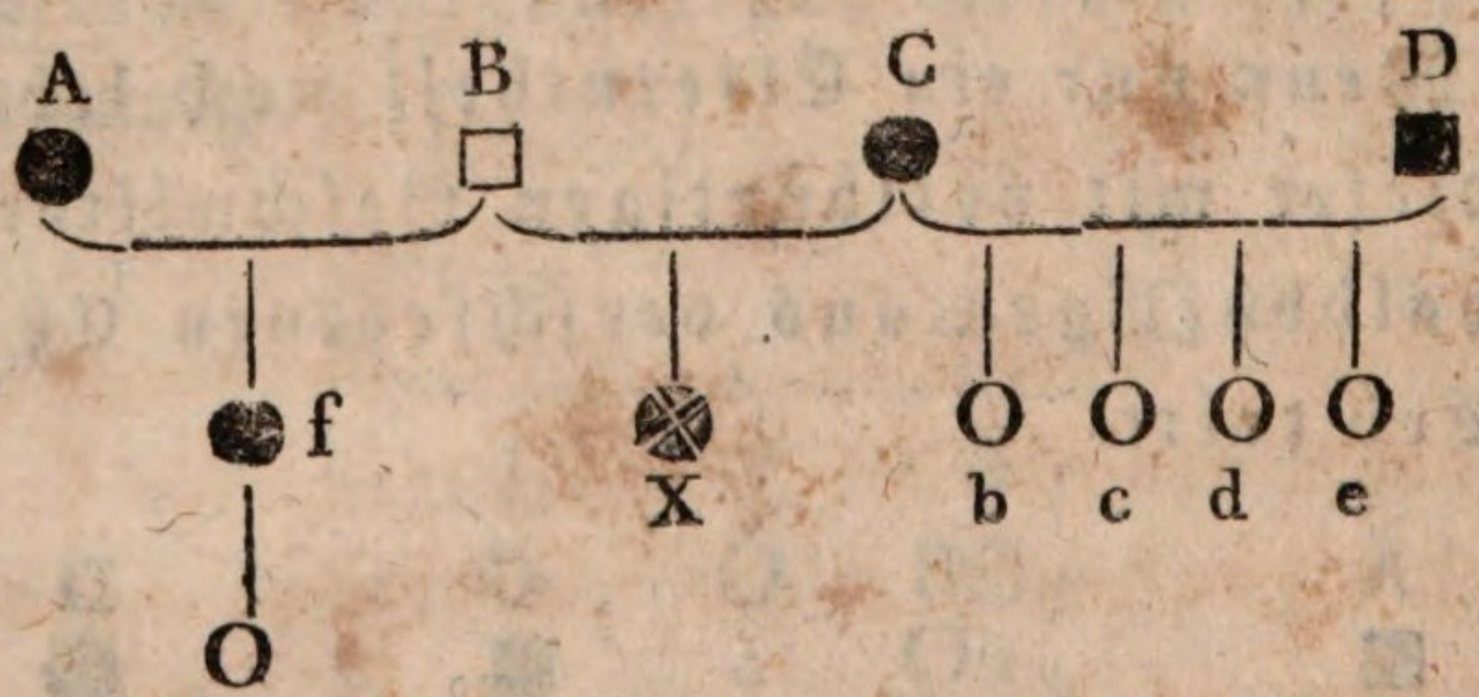

Von der Erbſchaft X empfängt der noch lebende Ahne B $\frac{1}{4}$, die übrigen $\frac{3}{4}$ fallen je hälftig auf die väterliche Linie

C, und auf die mütterliche Linie B, der auf die väterliche Linie fallende Theil wird von b, c, d und e zu gleichen Theilen vererbt, und die auf die mütterliche Linie fallende Portion erbt a allein, weil dieser seinen verstorbenen Ahnen f gesezlich vertritt. Wäre nun die Erbschaft 24,000 fl., so würde empfangen:

B als Ahne $\frac{1}{4}$ mit = = = = =	6000 fl.
a als einziger Erbe auf der mütterlichen Seite	9000 —
b, c, d und e als gemeinschaftliche Erben der väterlichen Linie à 2250 fl. . . .	9000 —
	24,000 fl.

s) Wenn eines der Eltern und nur halbbürtige Geschwister von einer Seite vorhanden sind.

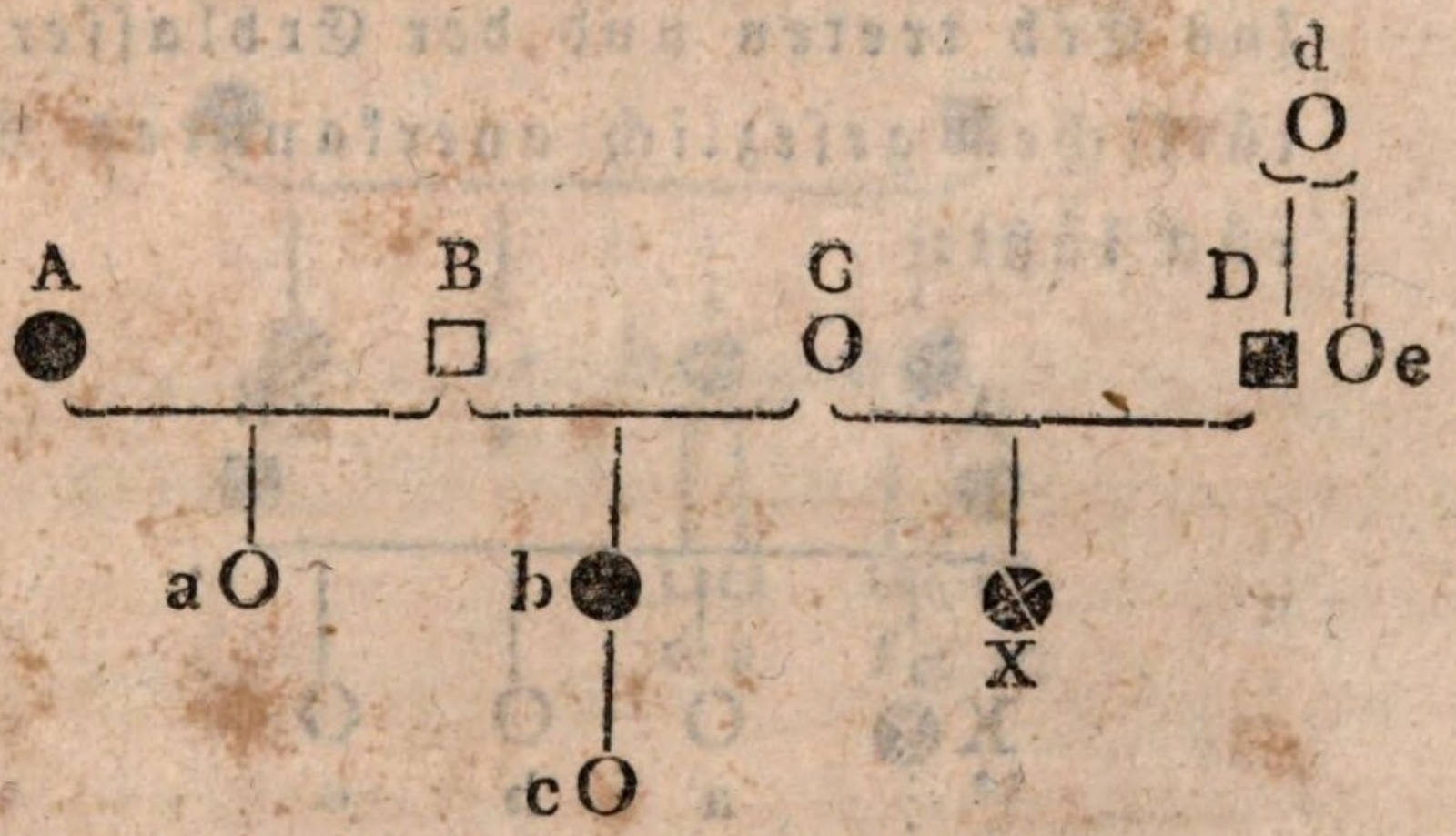

Hier wird von der Erbschaft X der nur angeheyrathete Ahne B nichts erhalten, eben so wenig kann a als nur zugebrachtes Kind, das mit X in gar keiner Verwandtschaft steht etwas empfangen, der noch lebende Ahne d empfängt ebenfalls nichts, weil Voreltern so lange nicht in das Erbe treten können als Geschwister oder deren Abkömmlinge vorhanden sind, erstere mögen alsdann voll- oder halbbürtig seyn, in

einem wie dem andern Fall genießen die Abkömmlinge das Erbvertretungsrecht, kraft dessen sie die Voreltern und Seitenverwandte also hier den e vom Erbe ausschließen. Von der Erbschaft empfängt daher der wirkliche Ahne C als Vater $\frac{1}{4}$. Die übrigen $\frac{3}{4}$ fallen dem allein vorhandenen Geschwister b oder da dieses verstorben, dessen gesezlichem Erbvertreter c zu. Wenn die Verlassenschaft also 12000 fl. beträgt; so würde erhalten:

C als eigentlicher Ahne $\frac{1}{4}$ mit	= = =	3000 fl.
c als durch das Erbvertretungsrecht geschüzter Abkömmling, des halbbürtigen Bruders (oder Schwester) b $\frac{3}{4}$ mit	= = = =	9000 —
		12000 fl.

t) Wenn vollbürtige Geschwister allein ins Erb treten und der Erblasser ein natürliches gesezlich anerkanntes Kind zurück läßt:

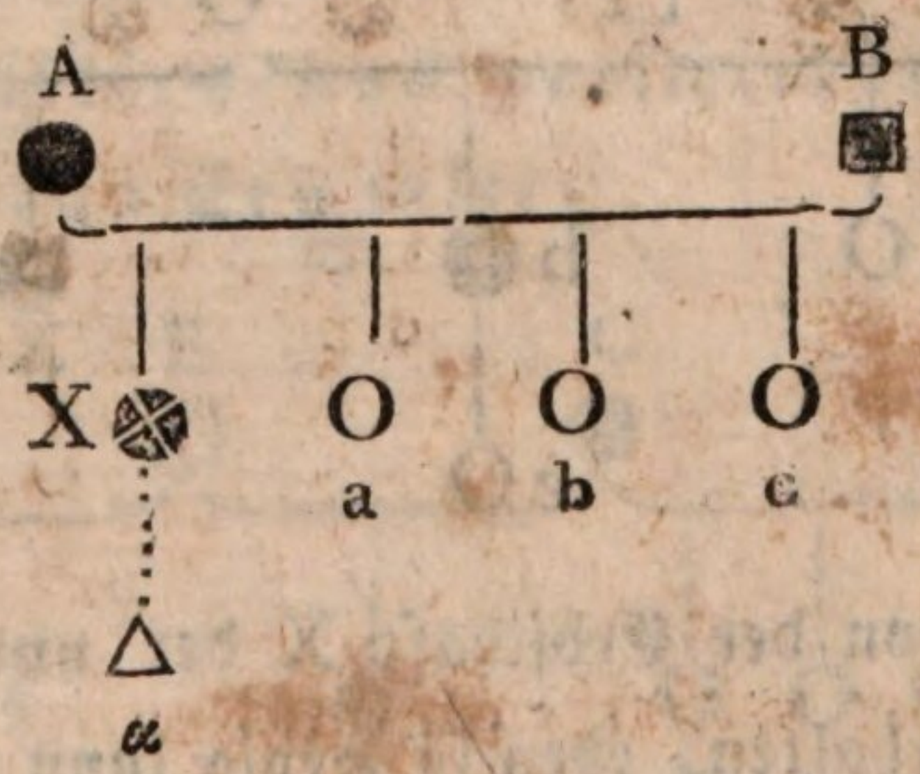

Die Verlassenschaft X wird zu drei gleichen Theilen unter a, b und c vererbt, diese zahlen dem natürlichen Kind seine ErbsGebühr, welche in der Hälfte des Betrags der Verlassenschaft besteht, in Geld. Wenn die Erbschaft nun

bestünde

bestünde in 1200 fl., so empfängt a $\frac{1}{3}$ mit 400 fl., b eben so 400 fl., c desgleichen 400 fl., jedes aber bezahlt dem natürlichen Kind 200 fl. in Geld.

u) Vollbürtige Geschwister allein als Erben.

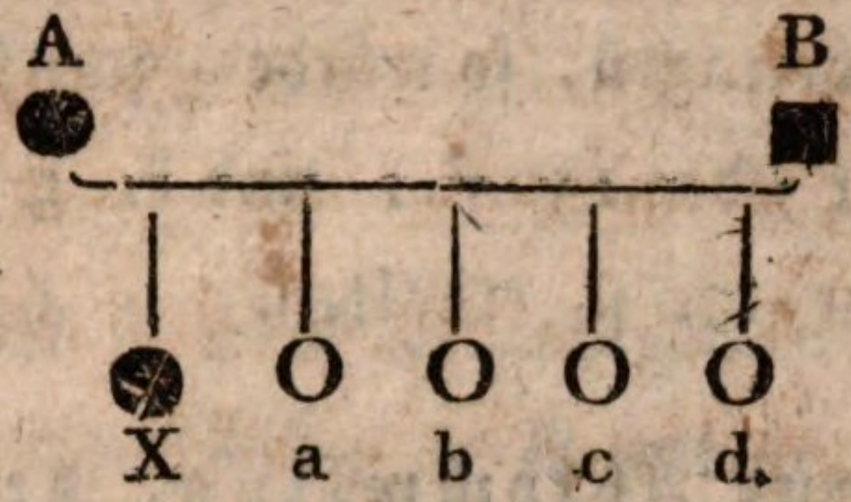

Die Erbschaft X geht unter den 4 Geschwistern a, b, c und d gleichtheilig; wenn dieselbe also in 600 fl. bestünde, so würde jeder 150 fl. erhalten.

v) Wenn vollbürtige Geschwister und der Verstorbenen Kinder ins Erbe treten:

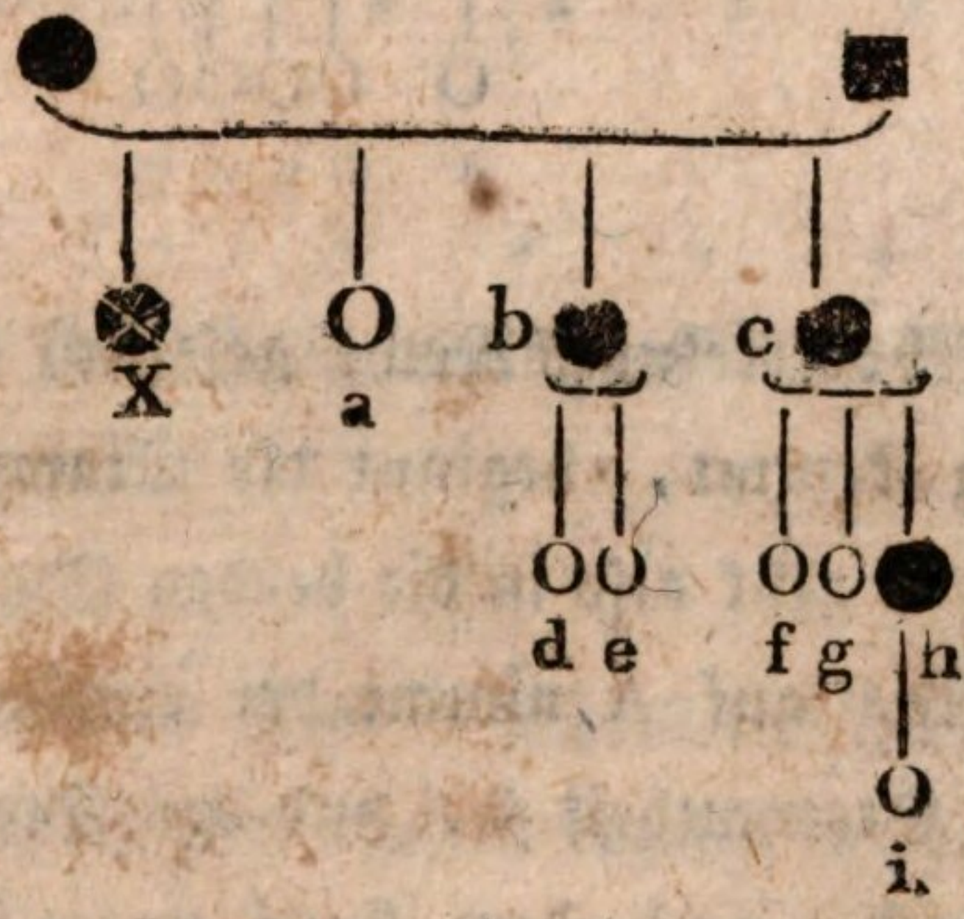

Die Kinder der verstorbenen Geschwister und deren Abkömmlinge genießen das ErbvertretungsRecht bis ins Unendliche, kraft dessen sie an der Stelle ihrer verstorbenen zur Erbschaft wirklich berechtigten Ahnen ins Erbe treten, in welchem Fall immer die Stammtheilung beginnt. Die Ver-

lassenschaft X geht also in die Stammtheile a, b und c, je ad $\frac{1}{3}$; a nimmt seinen $\frac{1}{3}$ ganz, der $\frac{1}{3}$ des b geht zu gleichen Theilen auf d und e über, und der $\frac{1}{3}$ des c gehört den Abkömmlingen f, g und i, denn i tritt als einziger Abkömmling des h in dessen Rechte vollkommen. Hätte nun die Erbschaft 900 fl. betragen, so würde a 300 fl., d und e ebenfalls 300 fl., oder jeder 150 fl., und f, g und i desgleichen 300 fl., oder jeder 100 fl. erhalten.

w) Wenn nur Abkömmlinge der Geschwister in das Erbe treten:

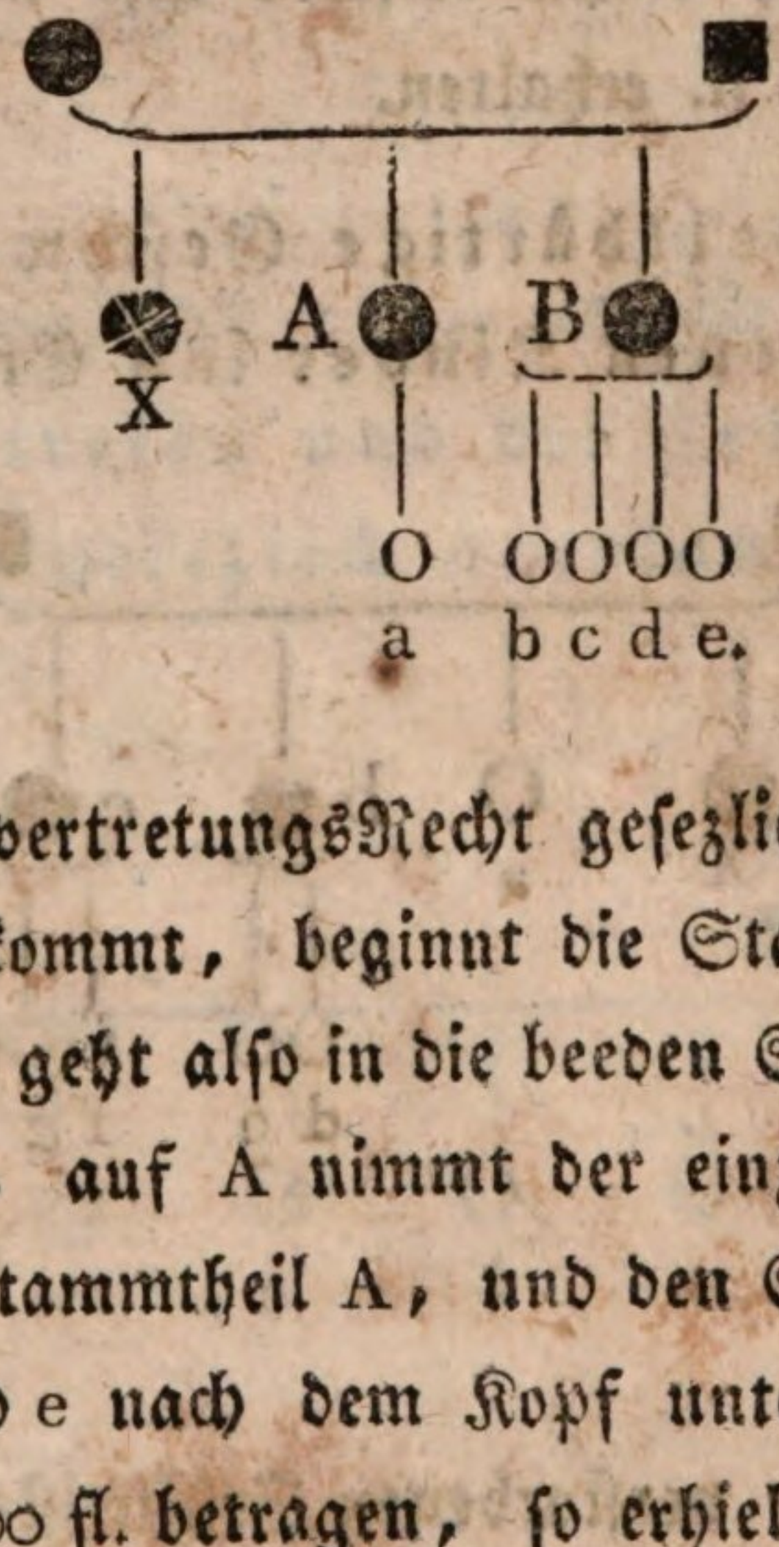

Wo das ErbvertretungsRecht gesezlich zuläßig ist, und in Anwendung kommt, beginnt die Stammtheilung. Die Verlassenschaft X geht also in die beeden Stammtheile A und B je zur Hälfte, auf A nimmt der einzige Abkömmling a Besiz von dem Stammtheil A, und den Stammtheil B theilen b, c, d und e nach dem Kopf unter sich. Würde die Erbschaft nun 800 fl. betragen, so erhielte a 400 fl., b, c, d und e ebenfalls 400 fl., oder jedes 100 fl.

x) Wenn voll- und halbbürtige Geschwister mit dem natürlichen Kind ins Erbe treten:

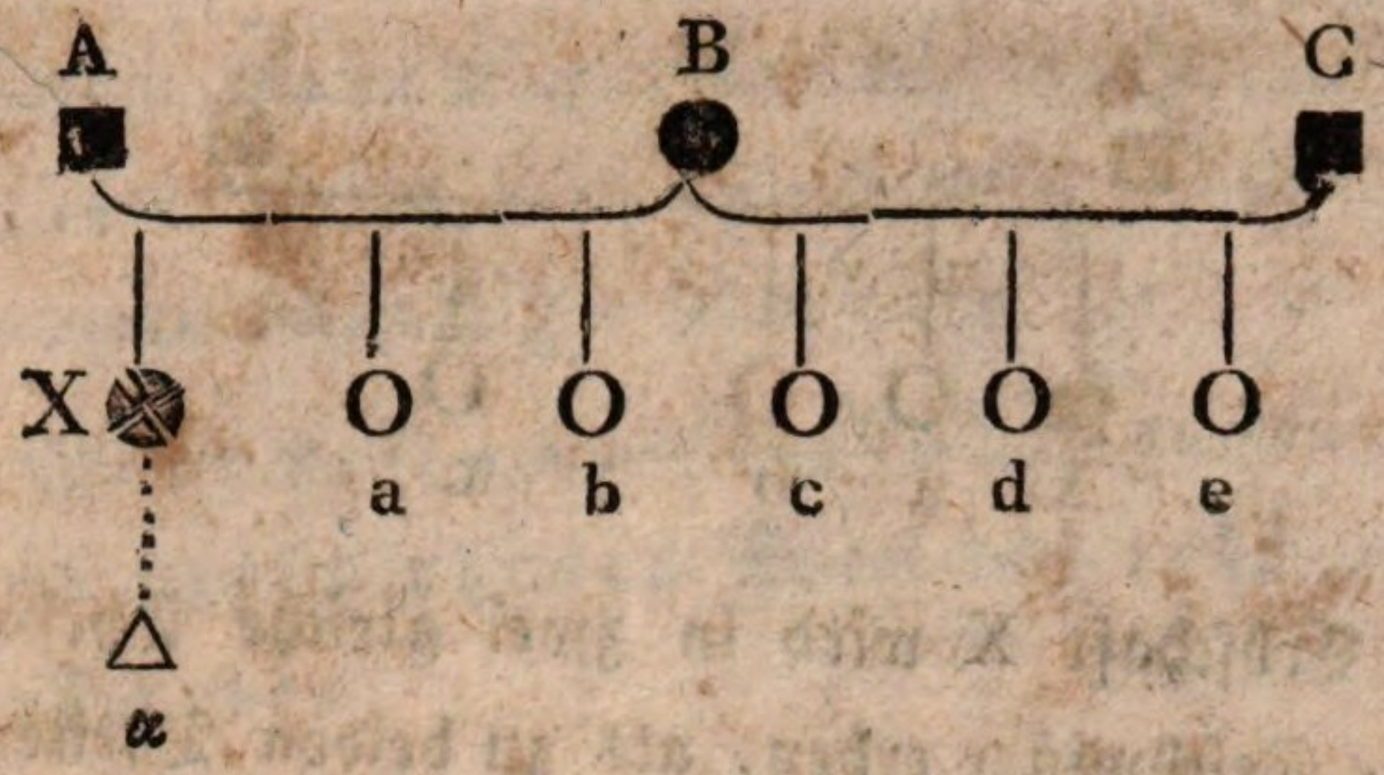

Die Erbschaft X wird in zwei gleiche Theile die väterliche und mütterliche Hälfte A B zerlegt, auf A erben nur die mit dem Erblasser vollbürtige Geschwister a, b die Hälfte nach dem Kopf, auf B erben a, b, c, d und e die Hälfte nach den Köpfen. Es würde also erhalten, wenn die Verlassenschaft 3000 fl. beträgt:

a als vollbürtig von der Hälfte A	= =	750 fl.
und		
von der Hälfte B $\frac{1}{5}$	= = = = =	300 —
		1050 —
b eben so	= = = = = = =	1050 —
c, d und e als halbbürtig von der Hälfte B		
allein à 300 fl.	= = = = =	900 —
		3000 fl.

Dem natürlichen Kind α gehört die Hälfte des Betrags in Geld, folglich müßten diesem bezahlt werden von

a	= = = = = = = = =	525 —
b eben so	= = = = = = =	525 —
c, d und e à 150 fl.	= = = = =	450 —
Zusammen die Hälfte der Erbschaft	= =	1500 fl.

y) Wenn voll- und halbbürtige Geschwister ins Erbe treten:

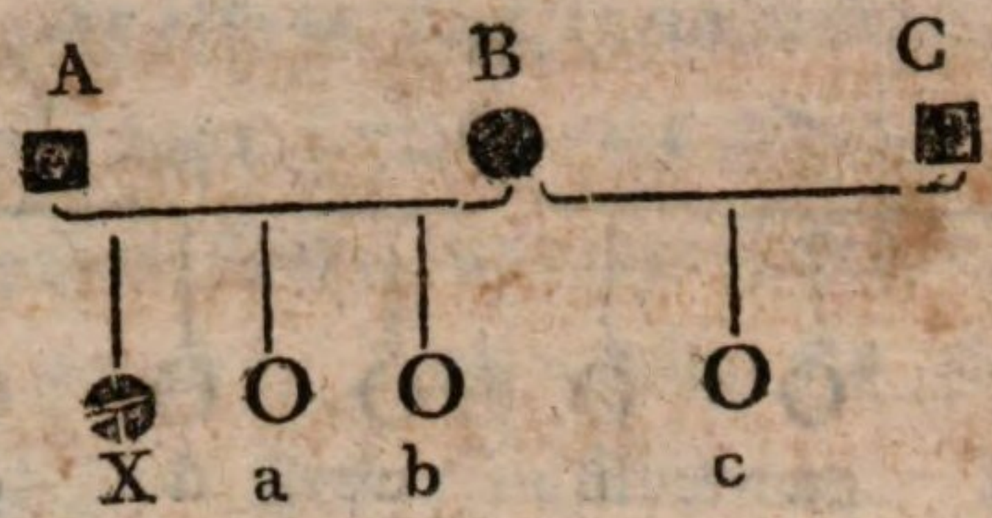

Die Erbſchaft X wird in zwei gleiche Theile zerlegt, vollbürtige Geſchwiſter erben, als zu beiden Theilen gehörig, auch auf beiden Seiten, halbbürtige aber nur auf der, wozu ſie gehören, alſo hier, wenn die Erbſchaft 6000 fl. betragen würde:

a von einer Hälfte $\frac{1}{2}$	= = = = =	1500 fl.
von der andern $\frac{1}{3}$	= = = = =	1000 —
		2500 fl.
b eben ſo	= = = = = =	2500 —
c als halbbürtig	= = = = =	1000 —
		6000 fl.

z) Wenn voll = und halbbürtige Geſchwiſter auf beeden Seiten ins Erbe treten:

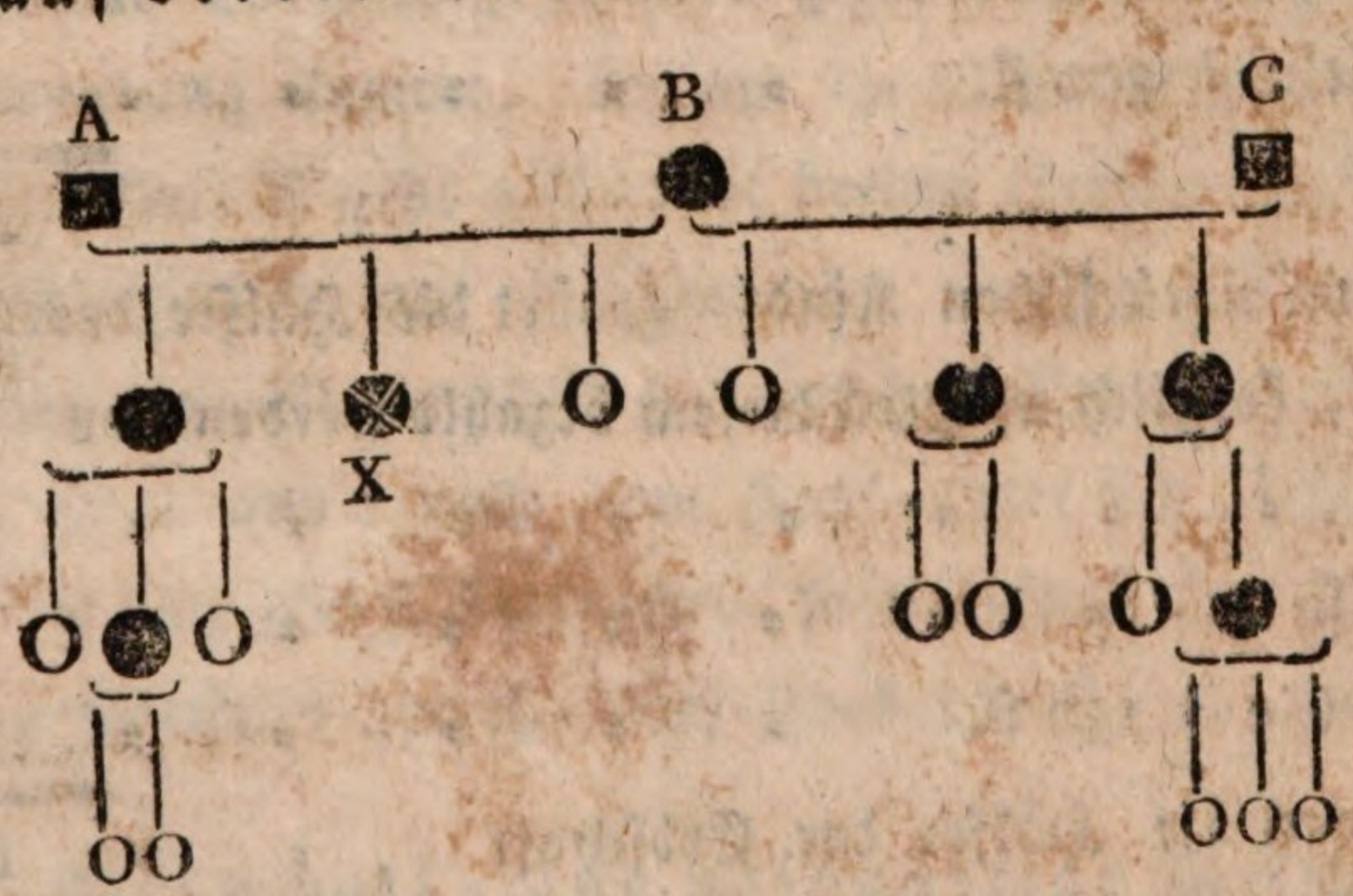

Sobald man bedenkt, daß geſezlich die Abkömmlinge der verſtorbenen Geſchwiſtern an die Stelle der eigentlich

erbberechtigten Ahnen treten, und daß in solchem Fall immer in die Stämme geerbt wird, so ist unser Beispiel nach den schon gegebenen Grundsäzen schon aufgelöst.

aa) Wenn voll- und halbbürtige Geschwister aus verschiedenen Ehen als erbberechtigter auftreten:

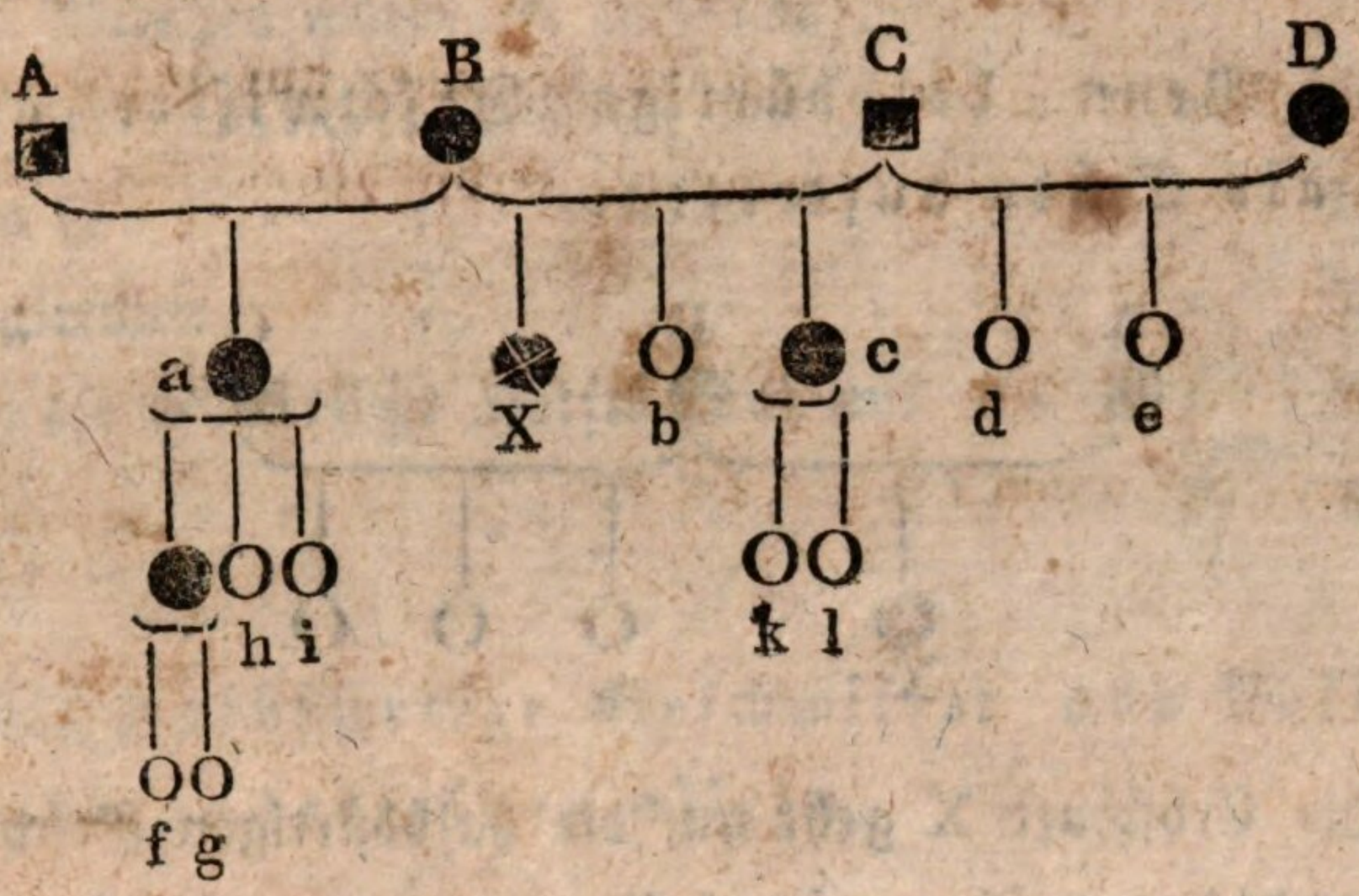

Die Erbschaft X wird in die väterliche Hälfte B, und in die mütterliche Hälfte C zerlegt, auf B erben a, b und c je zu $\frac{1}{3}$, und auf C; b, c, d und e je zu $\frac{1}{4}$, wo die Geschwister nicht mehr leben, treten deren Abkömmlinge ins Erbe, jedoch nur in so weit, als derjenige, den sie gesezlich vertreten, geerbt hätte. Wenn hier die Erbschaft 48,000 fl. betragen würde, so empfängt:

b als vollbürtig von der Linie B $\frac{1}{3}$ mit	= =	8000 —
von der Linie C $\frac{1}{4}$ mit	= = = =	6000 —
	Zusammen	14,000 —
c eben so, oder nun an dessen Stelle		
k und l à 7000 fl.	= = = =	14,000 —
d von der Hälfte C $\frac{1}{4}$	= = = = =	6000 —
e eben so	= = = = = =	6000 —

Uebertrag = = = = = = =		40,000 fl.
f und g von der Hälfte B $\frac{1}{9}$ oder jedes $\frac{1}{18}$ à 1333 fl. 20 kr. = = = = =		2666 40
h eben so = = = = = = =		2666 40
i desgleichen = = = = = =		2666 40
		48,000 fl.

bb) Wenn halbbürtige Geschwister allein als Erben auftreten:

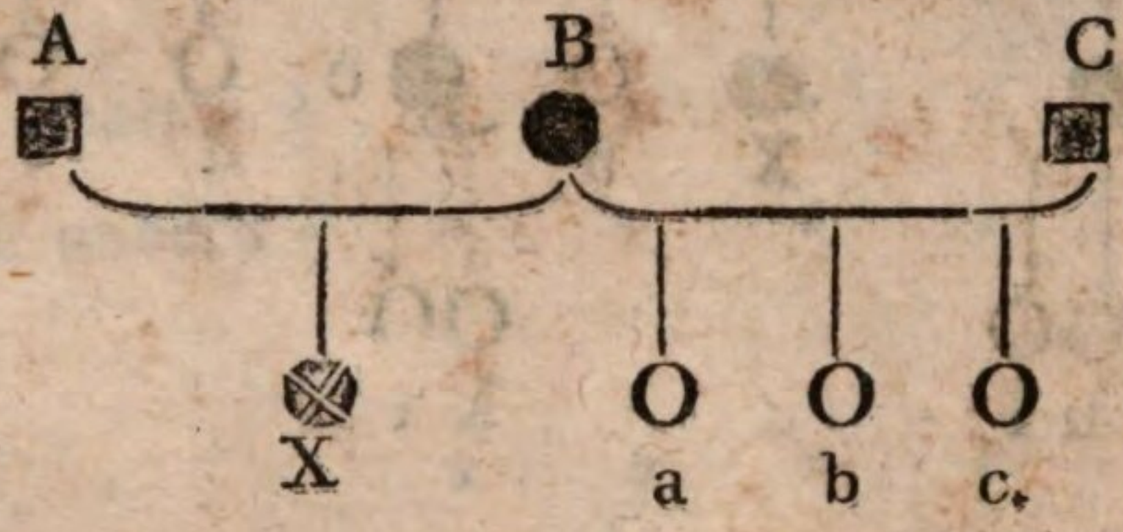

Die Erbschaft X geht auf die halbbürtigen Geschwister a, b und c ganz über, sie theilen nach dem Kopf. Wenn die Erbschaft also 1200 fl. beträgt, so würde jeder 400 fl. erhalten.

cc) Wenn halbbürtige Geschwister aus verschiedenen Ehen als Erben auftreten:

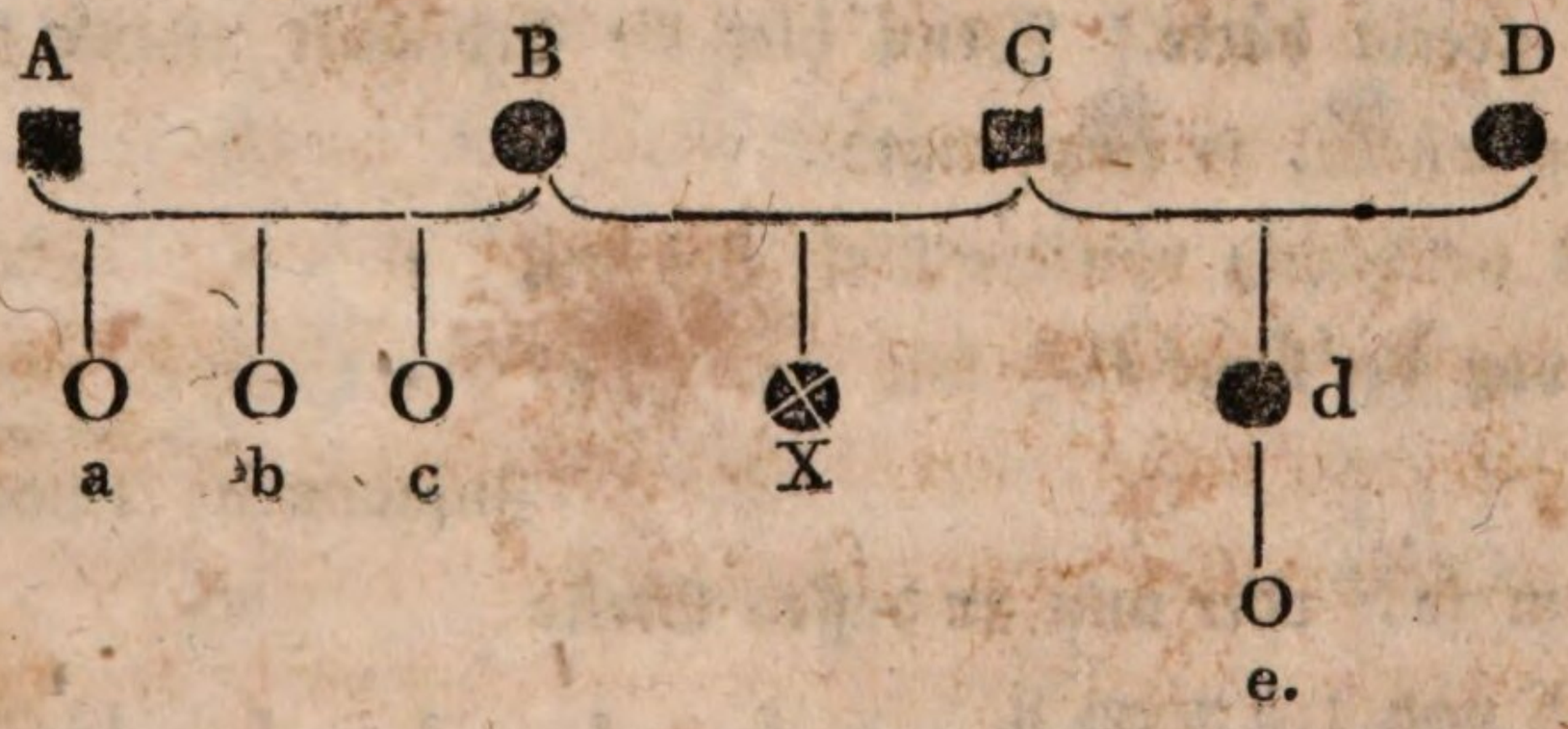

Hier geht die Erbschaft X in zwei Hauptttheile, nemlich in die mütterliche Hälfte C, und in die väterliche Hälfte

B, die mütterliche Hälfte erbt der Abkömmling e, welcher seinen Ahnen als wirklicher Erbe vertritt, allein, weil kein Geschwister sonst vorhanden ist, dessen Gebürtigkeit von mütterlicher Seite herrührt, die väterliche Erbschafts Hälfte B erben die vom Vater her gebürtigen Geschwister a, b und c zu drei gleichen Theilen. Wenn die Erbschaft also 600 fl. betragen würde, so empfängt:

a von der väterlichen Hälfte $\frac{1}{3}$ mit	= = =	100 fl.
b eben so	= = = = = = =	100 —
c desgleichen	= = = = = =	100 —
e aber die mütterliche Hälfte ganz mit	= =	300 —
		600 fl.

dd) Halbbürtige Geschwister und Abkömmlinge derselben allein.

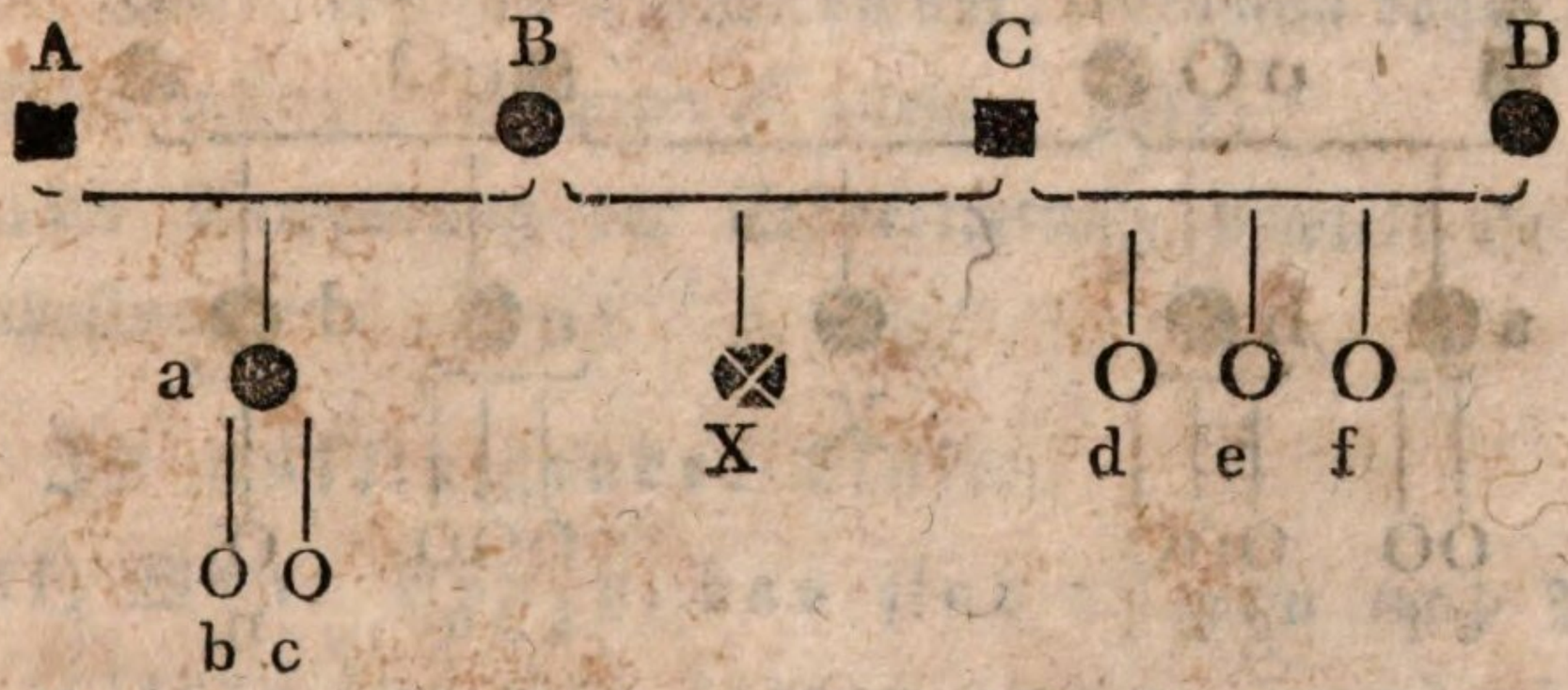

Nach der Erläuterung im Beispiel cc fällt die eine Hälfte der Erbschaft auf die vom Vater B halbbürtigen Geschwister a oder nun dessen Abkömmlinge b und c; die andere Hälfte der Erbschaft aber fällt auf die Halbgeschwister der mütterlichen Seite d, e und f welche nach dem Kopf erben. Wenn die Verlassenschaft also 12000 fl. beträgt; so empfängt:

b und c die väterliche Hälfte B jeder 3000 fl. also zusammen = = = = = = 6000 —

d, e und f aber auf mütterlicher Seite C jeder 2000 fl. zusammen = = = = 6000 —

Man lasse sich hier nicht irre machen, daß jeder der Abkömmlinge b und c mehr als einer der wirklichen Erben d, e und f empfängt, denn hier kommt es auf die Zerlegung der Erbschaft in die väterliche und mütterliche Hälfte an, wo halbbürtige Geschwister nur an jener Hälfte Erben seyn können wozu sie gehören.

ee) Wenn allein Abkömmlinge von Halbgeschwistern als Erben auftreten.

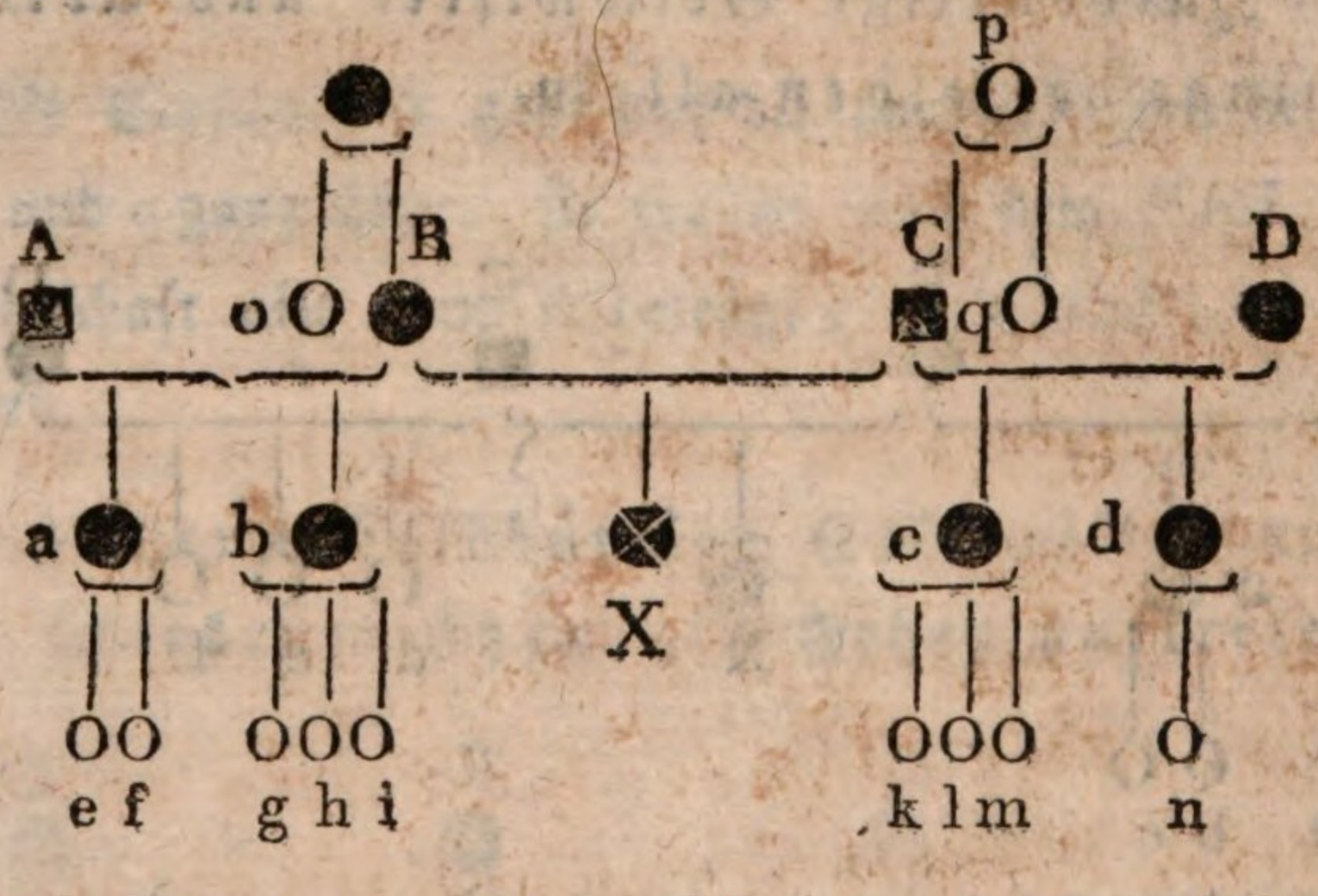

Wenn schon alle Erben hier in dem nemlichen Verwandtschaftsgrad stehen; so findet doch nichts weniger als eine gleiche Erbschaftsansprache statt. Es tritt hier die Rechtsregel ein, wo das Erbvertretungsrecht gesezlich zuläßig ist und in Anwendung kommt, beginnt die Theilung in die Stämme, die Abkömmlinge treten in die Rechte und Stelle ein, welche ihr Ahne als direkter Erbe besizen würde,

wenn er noch am Leben wäre. Daß weder der Ahne p noch die Seitenverwandten o und q etwas von der Erbschaft empfangen können, versteht sich von selbst, weil Abkömmlinge der Geschwister, diese mögen alsdann voll- oder halbbürtig seyn, alle Voreltern und Seitenverwandte von der Erbschaft ausschließen. Die Erbschaft X welche 12000 fl. beträgt geht zuerst in zwei gleiche Haupttheile; derjenige Theil welcher auf die väterliche Seite B fällt, wird wieder in zwei gleiche Theile, nemlich auf a und b zerlegt; jeder empfängt 3000 fl. mithin, von den Abkömmlingen e und f jeder 1500 fl. von den Abkömmlingen g, h, i aber jeder 1000 fl. Der andere Haupttheil der Erbschaft, welcher auf die mütterliche Seite C fällt, wird ebenfalls unter die Geschwister c und d gleichtheilig getheilt, wodurch also jeder 3000 fl. empfängt, der Theil, welcher auf c fällt, wird von dessen Nachkömmlingen k, l, m zu gleichen Theilen vererbt, jeder bekommt 1000 fl., der andere Theil, welchen d erhalten hat, bekommt dessen einziger Abkömmling h mit 3000 fl. allein. Also:

„die Anwendung der Erbvertretung bewirkt Stammtheilung."

C. In aufsteigender Linie.

ff) Wenn Ahnen, das sind Eltern und Voreltern ins Erb treten und ein natürliches Kind vorhanden ist:

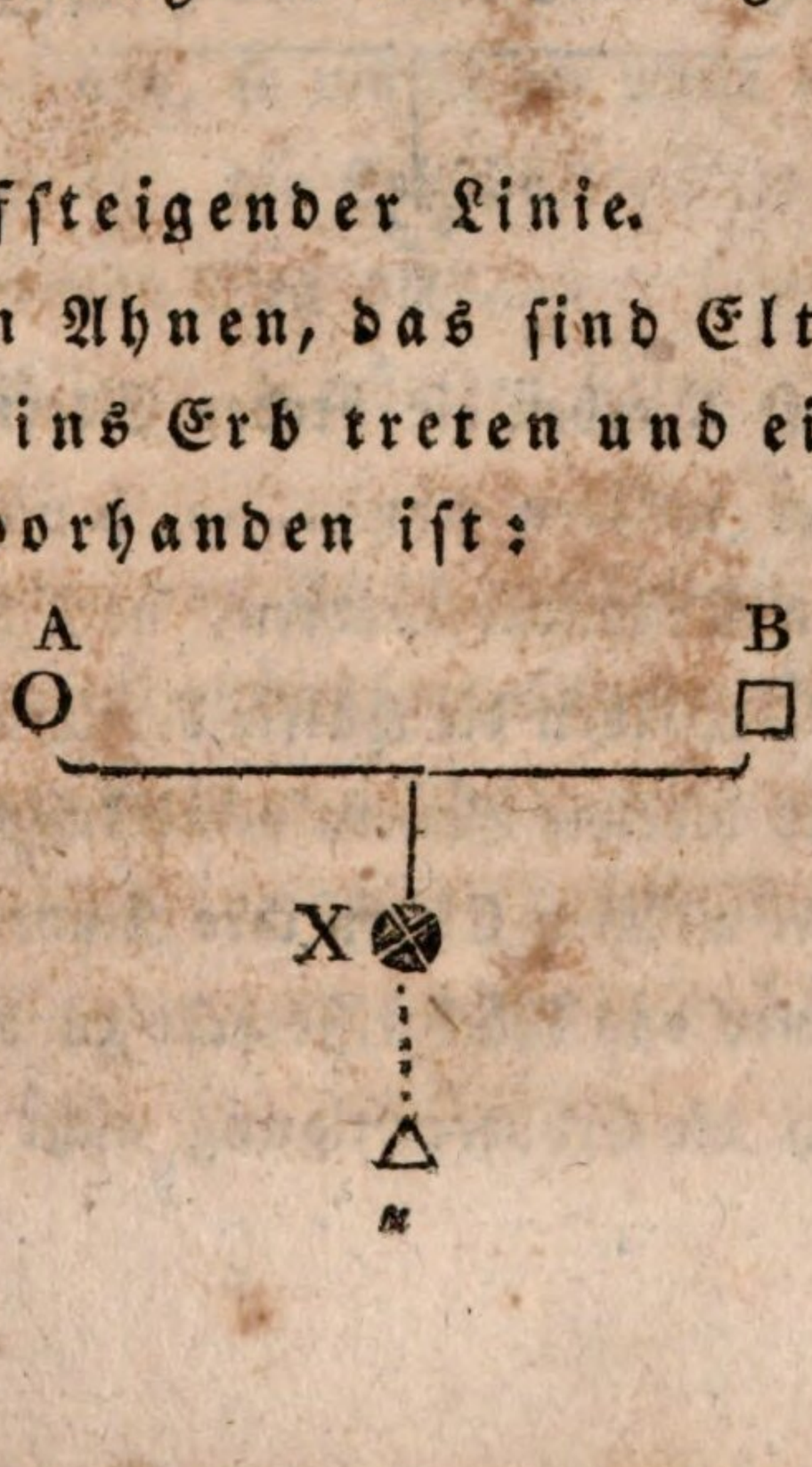

Sobald Eltern oder Voreltern in das Erbe treten, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile zerlegt, die eine Hälfte erben die Ahnen väterlicher Seits, die andere fällt den Ahnen mütterlicher Seite an, wo immer der nähere im Grad, den entferntern in seinem Stamm ausschließt und dann nach den Köpfen geerbt wird. Ist ein natürliches Kind vorhanden; so empfängt dasselbe die Hälfte desjenigen, was es als rechtmäsig im Stück erhalten hätte, von den Ahnen in Geld. Hier nehmen also die Erbschaft X die beeden Eltern A B ganz, theilen nach dem Kopf und zahlen dem natürlichen Kind α die Hälfte der Erbschaft in Geld, nach dem Verhältniß ihres Erbsempfangs.

gg) Wenn beede Eltern noch leben und weder Geschwister noch Abkömmlinge vom Erblasser vorhanden sind.

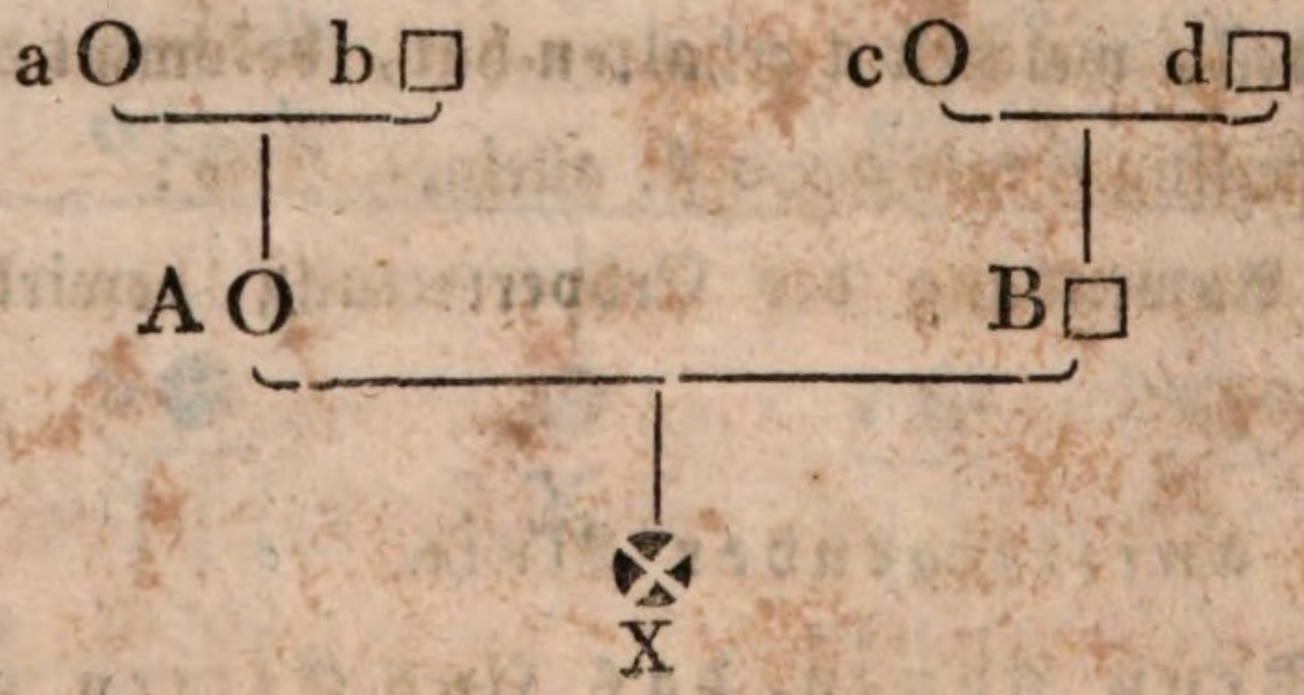

Die Erbschaft X erben die beeden Eltern A und B unter Ausschließung der weitern Ahnen, a, b und c, d und aller etwa vorhandenen Seitenverwandten, nach dem Kopf, oder es bekommt jedes derselben die Hälfte der Erbschaft.

Zugleich wird hier die Generalbemerkung eingerückt, daß bei Erbfällen, bei welchen Eltern ihre Kinder zum Theil oder ganz erben, immer das Rückgriffsrecht zu berücksichtigen ist, da dasselbe durch die Erbberechtigung nicht erlöscht.

hh) Wenn nur ein Elterntheil noch lebt und dieſer mit weitern Ahnen der andern Linie ins Erb tritt.

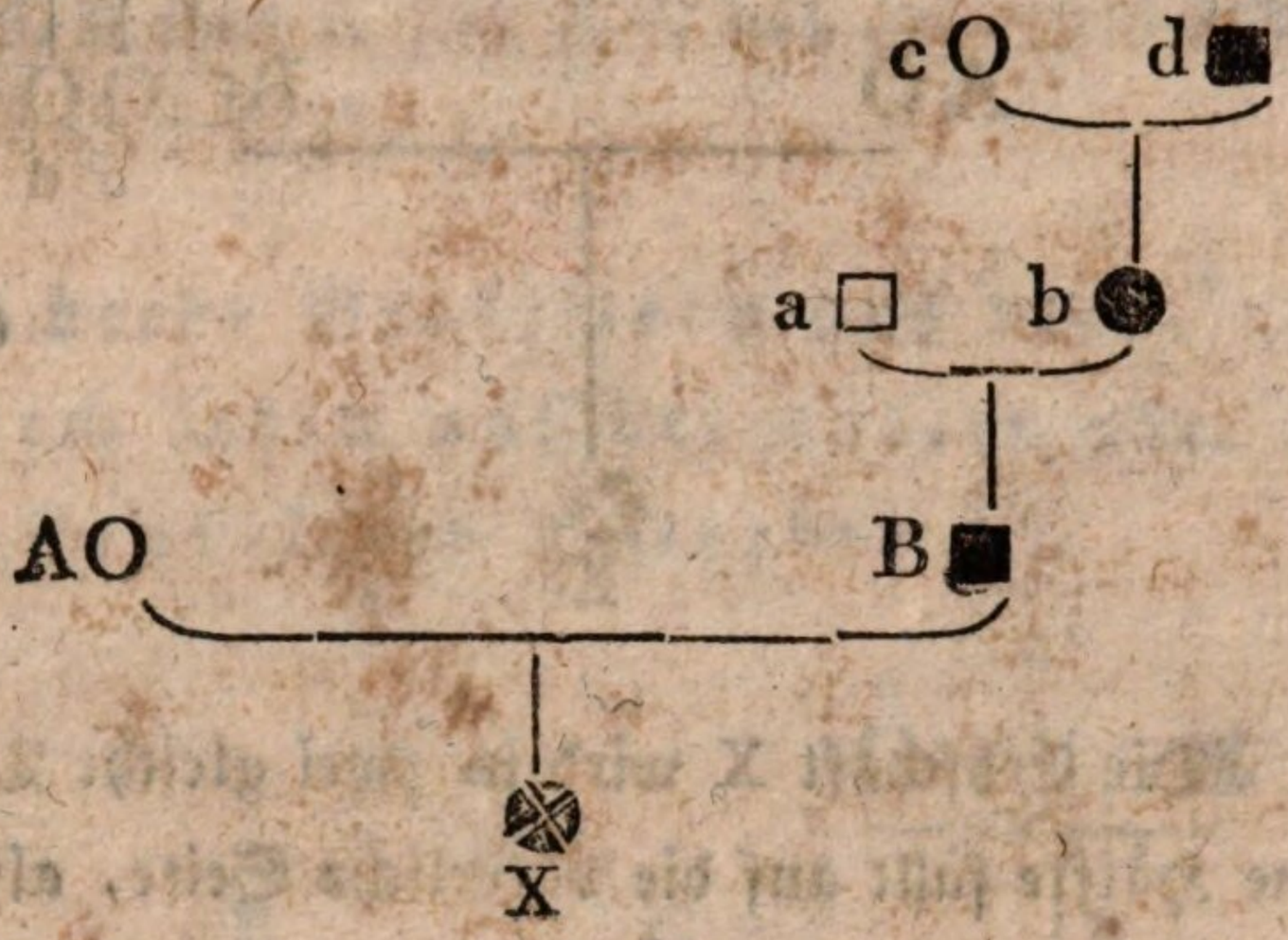

Die Hälfte der Erbſchaft X nimmt der Ahne A als Nächſtberechtigter ganz, die andere Hälfte, fällt auf die Stammlinie B wo der Ahne a alle weitere Ahnen, alſo den noch lebenden grosväterlichen c auch ausſchließt, mithin empfängt A die Hälfte und a die andere Hälfte, würde aber der Ahne b noch leben, ſo müßte der Ahne a weil er mit ihm in gleichem Grad iſt, die Erbſchaftshälfte B mit demſelben theilen, auf welchem Weg alsdann A ſeine Hälfte, a aber nur $\frac{1}{4}$ und das übrige $\frac{1}{4}$ b erhalten hätte.

ii) Wenn weder Abkömmlinge, noch Geſchwiſter vom Erblaſſer vorhanden ſind, hingegen ein ElternTheil noch lebt, auf der andern Seite aber keine Ahnen ſondern nur Seitenverwandte vorhanden ſind.

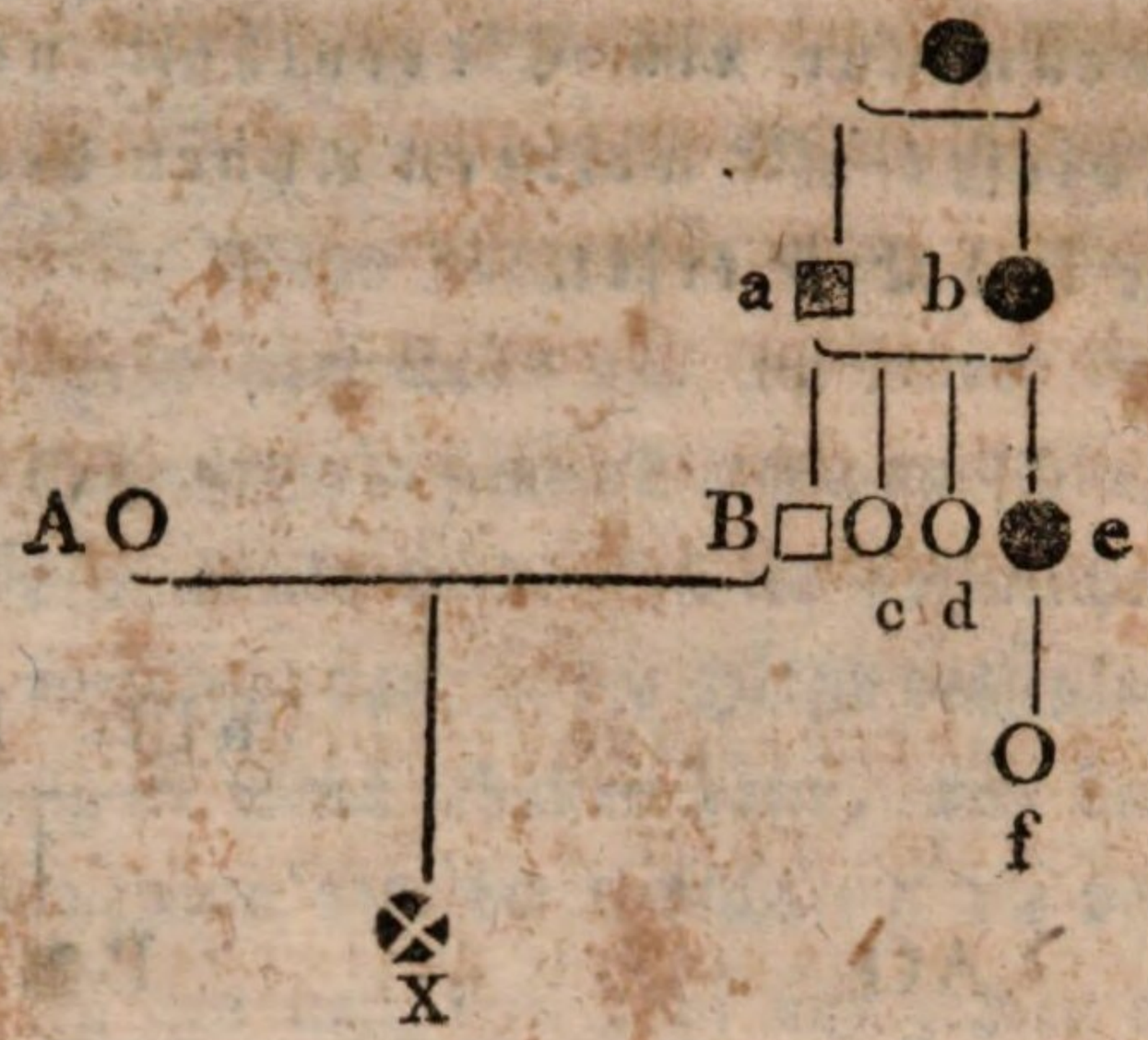

Die Erbschaft X wird in zwei gleiche Theile zerlegt, die eine Hälfte fällt auf die väterliche Seite, also hier direkte auf den Vater A, die andere Hälfte gehört der mütterlichen Seite B, hier sind keine Ahnen, sondern nur die Seitenverwandten c d und der Abkömmling vom Seitenverwandten e. Die beeden Seitenverwandten c d schließen als im Grad näher verwandt den f aus und theilen nach dem Kopf, es empfängt also A die Hälfte, c ein Viertheil und d eben so viel.

kk) Wenn sämmtliche Groseltern väterlich und mütterlicher Seite am Leben und dabei erbberechtiget sind.

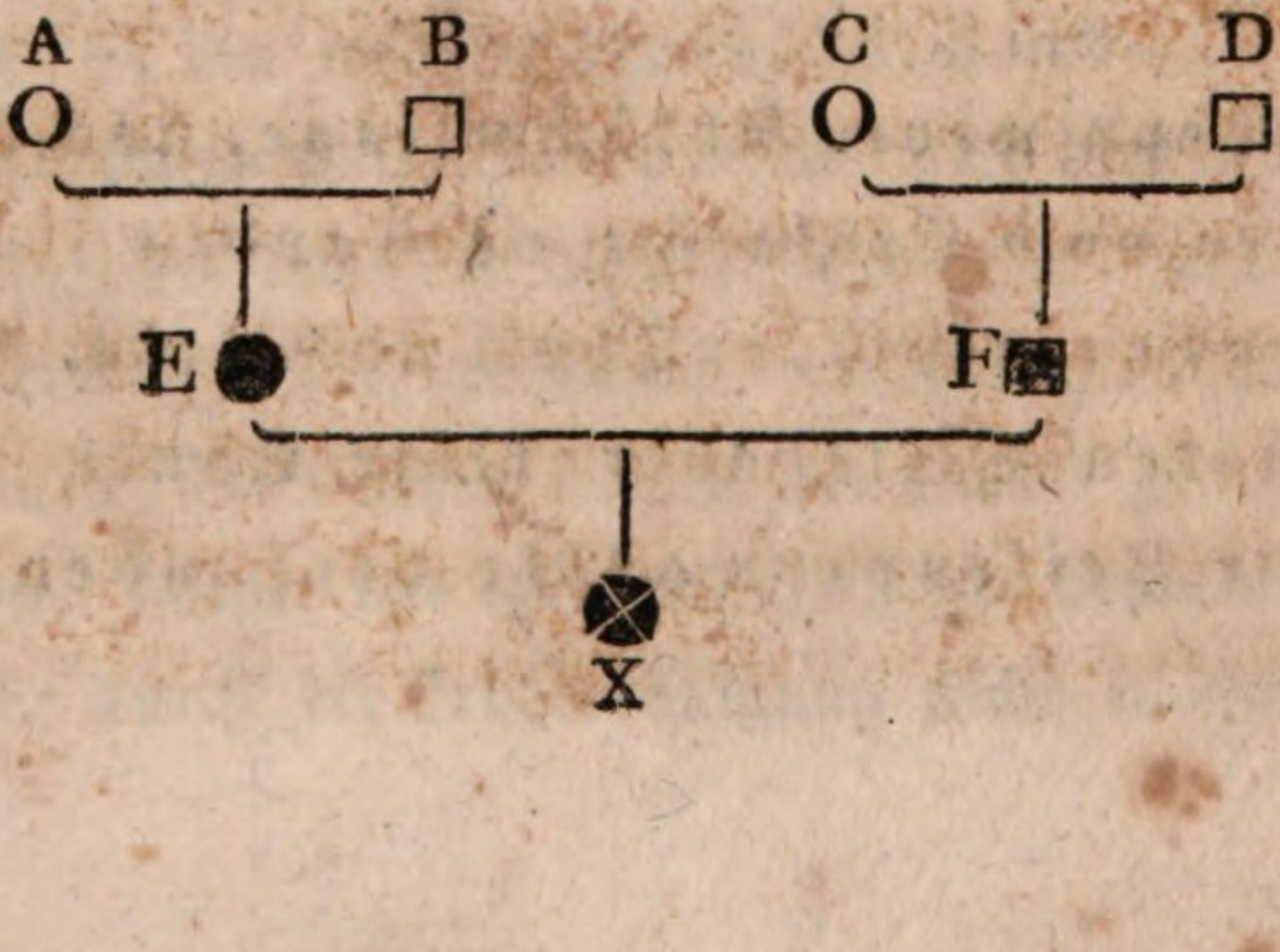

Die Erbschaft X wird in zwei Hauptttheile zerlegt, den Hauptttheil F erhalten die Groseltern C und D je hälftig den Hauptttheil E eben so die Groseltern A B. Wenn also die Erbschaft 1200 fl. beträgt, so empfängt, A von der väterlichen Hälfte 300 fl. B eben so 300 fl. C von der mütterlichen Hälfte 300 fl. und eben so D.

11) Wenn beede Groseltern auf der einen Linie, noch leben auf der andern aber eines der Groseltern gestorben ist.

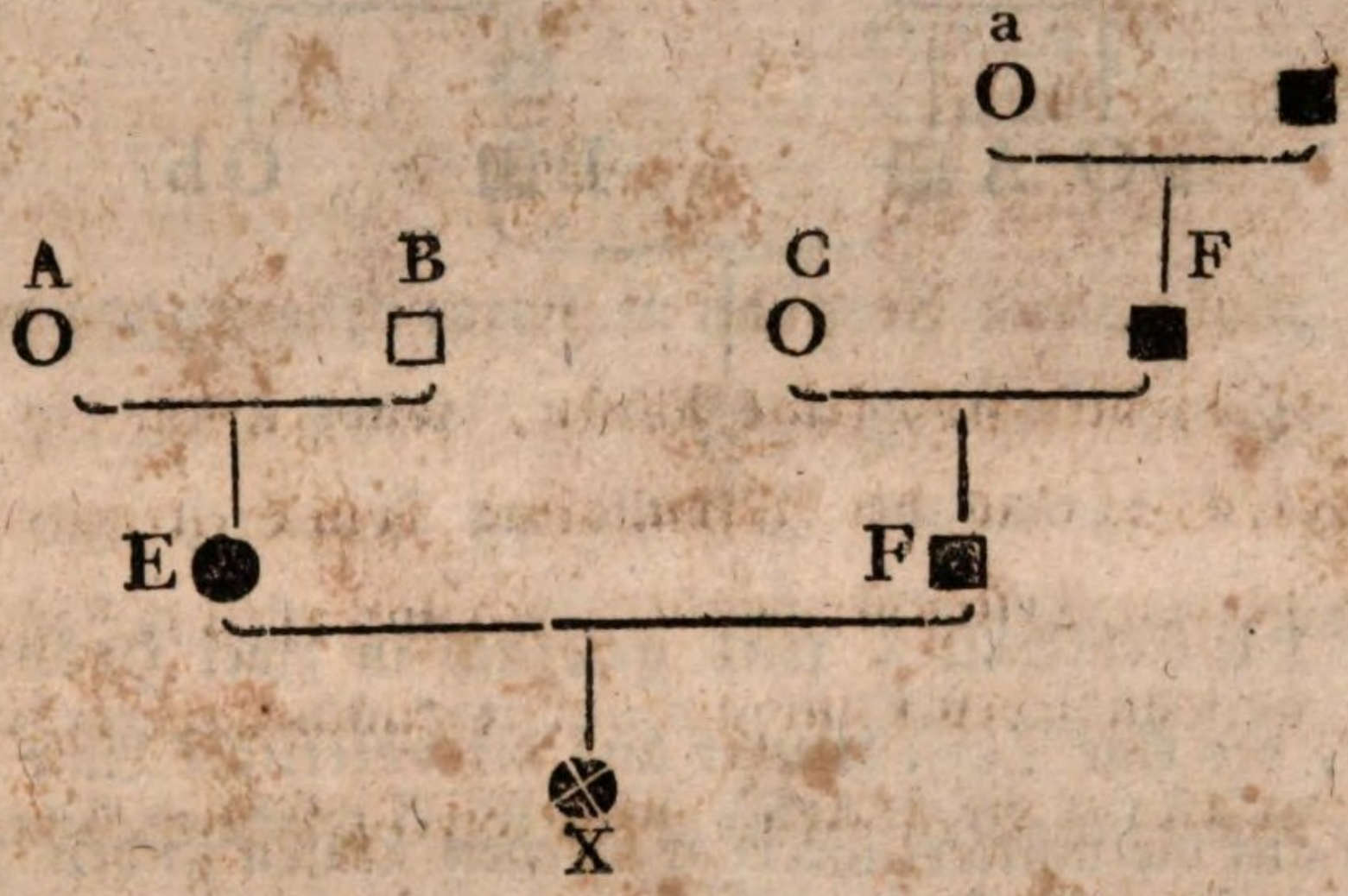

Die Erbschaft X geht in zwei gleiche Theile unter die auf beeden Seiten vorhandenen Groseltern, auf der väterlichen Seite sind noch beede vorhanden, mithin bekommt jeder die Hälfte des Stammtheils oder $\frac{1}{4}$ der Erbschaft, auf der mütterlichen Seite F ist die Grosmutter D gestorben und nur noch der Grosvater C vorhanden, mithin bekommt dieser als nächstberechtigter Ahne in seinem Stamm die mütterliche Hälfte der Erbschaft; der Urgrosvater oder respektive Vater der verstorbenen Grosmutter wird durch den Grosvater wegen der Nähe des Grads ausgeschloßen. Wäre also die Erb-

ſchaft in 4000 fl. beſtanden, ſo hätte A $\frac{1}{4}$ mit 1000 fl. B eben ſo viel, C die Hälfte mit 2000 fl. und a nichts erhalten.

mm) Wenn in einem Stamm nur eines der Groseltern noch lebt, in dem andern aber entferntere Ahnen vorhanden ſind.

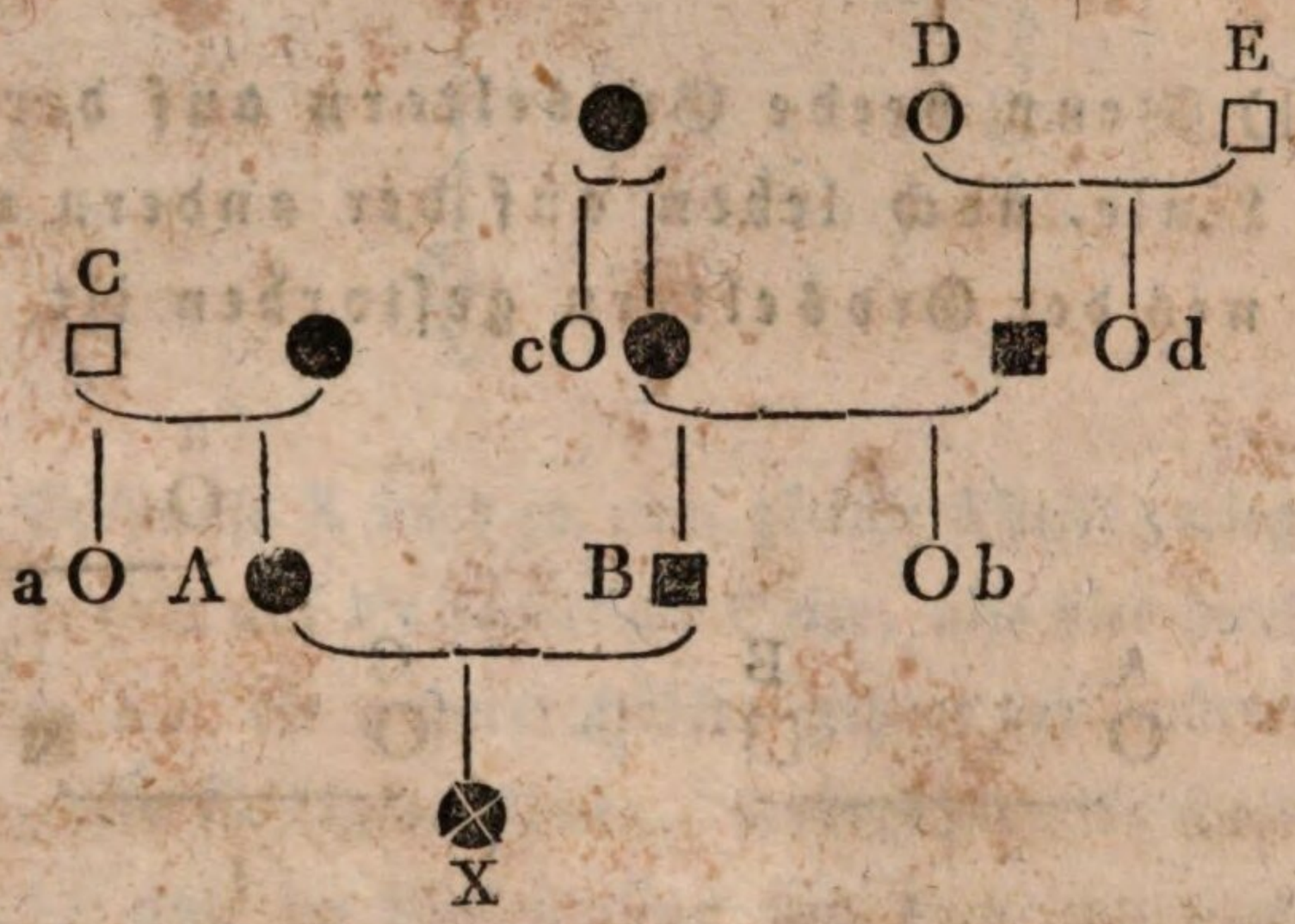

Die Erbſchaft X wird geſezlich in zwei Hauptttheile zerlegt, der eine Theil kommt auf die väterliche Linie A der andere auf die mütterliche B in beeden Linien finden ſich Ahnen vor, welche alle übrigen Seitenverwandte ausſchließen, mithin erbt der Ahne C die väterliche Stammhälfte ganz und die mütterliche erhalten die beeden Urgroseltern, D und E je hälftig, es empfängt alſo von der Erbſchaft X wenn dieſe in 400 beſtünde C die Hälfte, D $\frac{1}{4}$ und E eben ſo viel. Auf der väterlichen Linie A kann a als Seitenverwandter nichts empfangen, ſo wenig als auf der mütterlichen Seite, der Mutter Bruder b und der Groseltern Geſchwiſter c und d ſich theilhaftig machen können, weil jeder Ahne den Seitenverwandten in ſeinem Stamm ausſchließt.

nn) Wenn in einem Stamm eines der Gros-eltern, im andern aber Seitenverwandte in das Erb treten.

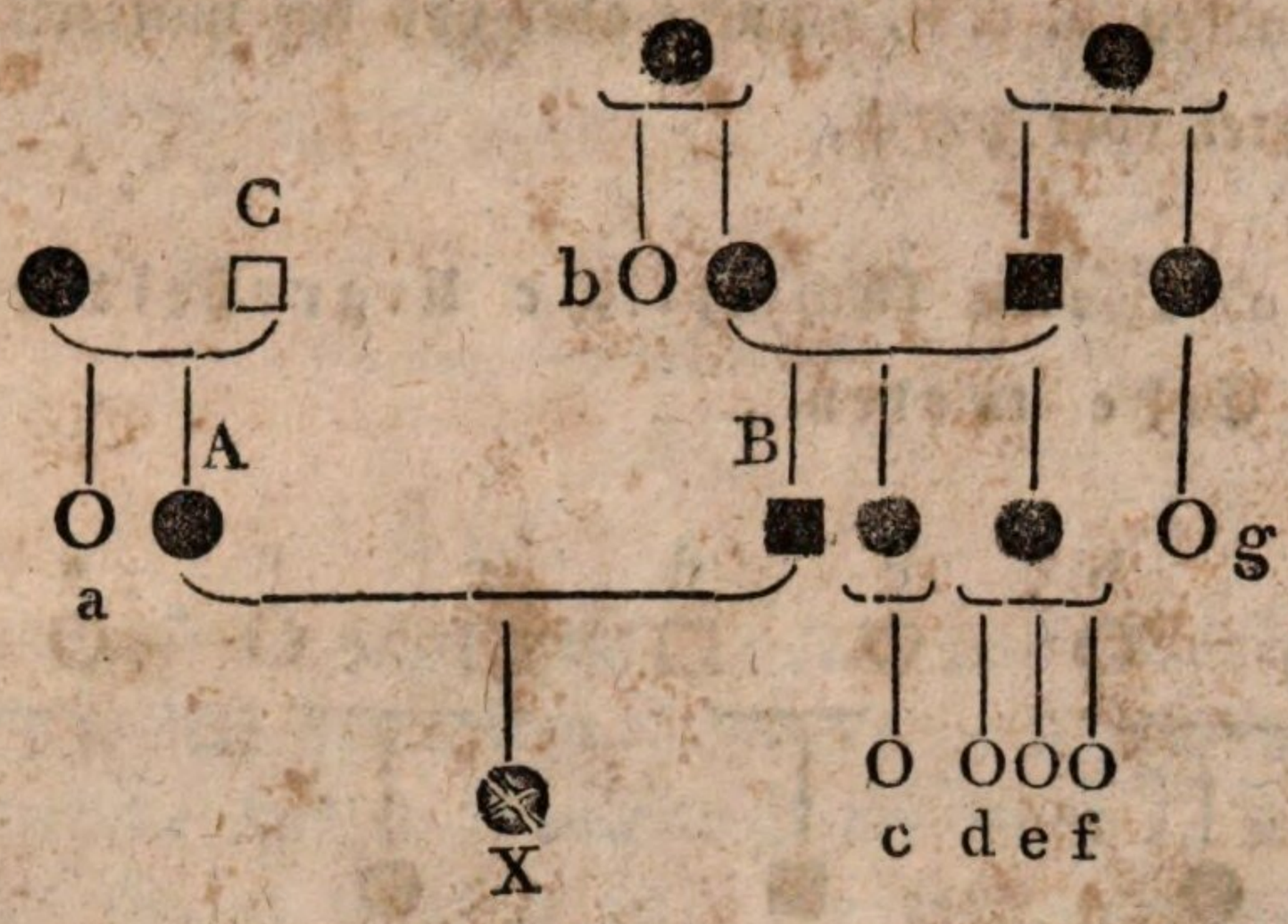

Die Erbschaft wird zuerst in ihre zwei Grundtheile, die väterliche Hälfte A und die mütterliche Hälfte B zerlegt, auf der väterlichen Seite ist der Ahne C vorhanden, welcher diese Erbschaftshälfte ganz erbt, und alle Seitenverwandte in seinem Stamm, also hier den a vom Erb ausschließt, auf der mütterlichen Seite B ist kein Ahne mehr am Leben, die Erbschaft geht also auf die erbfähigen Seitenverwandten über; der nähere im Grad schließt den entferntern aus, und diejenigen welche unter sich im gleichen Grad stehen, und dabei erbberechtiget sind, erben nach dem Kopf, weil den Seitenverwandten das Erbvertretungsrecht nicht zu gut kommt, mithin erhalten die mütterliche Erbschaftshälfte B die Seitenverwandte b, c, d, e und f welche sämmtlich im 4ten Verwandtschaftsgrad stehen und schließen den g da er um einen Grad weiter entfernt ist, also im fünften Grad steht, aus. Dabei kann der Seitenverwandte c nicht mehr als einer der übrigen verlangen, wenn er schon einziger Abkömmling ist,

weil er sich nicht auf das Erbvertretungsrecht berufen kann. Wenn die Erbschaft also 3000 fl. beträgt; so empfängt der Ahne C seine väterliche Hälfte ganz mit 1500 fl., die Seitenverwandten b. c, d, e und f aber von der mütterlichen Hälfte jeder $\frac{1}{5}$tel oder 300 fl.

oo) Wenn sämmtliche Urgroßeltern in das Erbe treten.

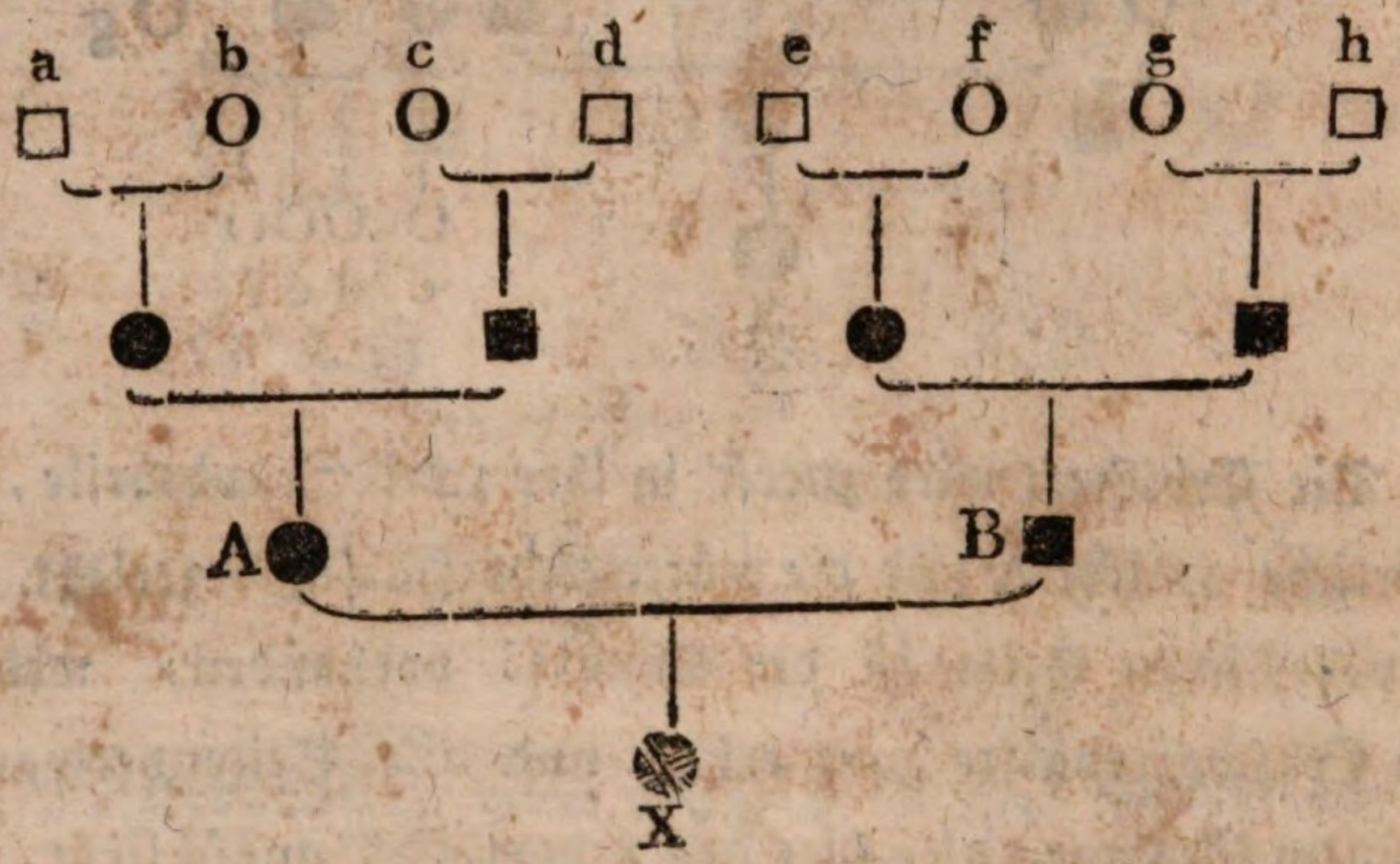

Da der Erblasser X keine Abkömmlinge und keine Geschwister zurück gelassen hat, so treten die nächstberechtigten Ahnen in das Erb, hier sind es die Urgroseltern a, b, c, d, e, f, g, h jeder Theil erbt seine Stammhälfte nach dem Kopf, also hier die väterliche Hälfte A, die Ahnen a, b, c und d je ad $\frac{1}{4}$ und die mütterliche Hälfte B die Ahnen e, f. g und h eben so, oder von der ganzen Erbschaft empfängt jeder Ahne $\frac{1}{8}$.

pp) Wenn die Urgroseltern in das Erb treten aber einige gestorben sind.

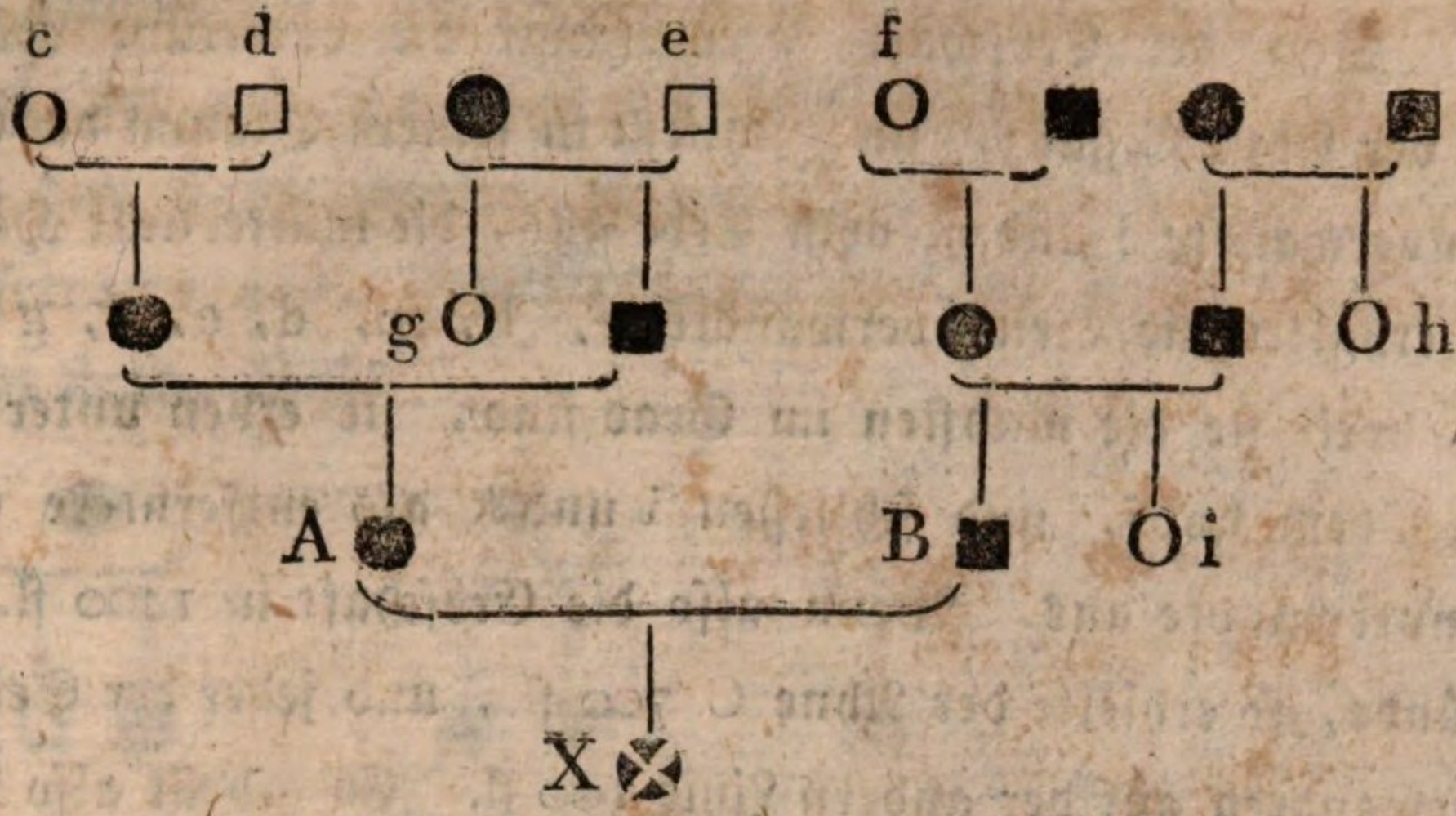

Die Erbschaft X geht wieder in ihre zwei Grundtheile, die väterliche Hälfte A erhalten die Ahnen c, d und e, jeder $\frac{1}{3}$, die mütterliche Hälfte B empfängt der Ahne f, weil er der einzige in seinem Stamm ist, der Seitenverwandte g wird durch die Ahnen c, d und e, und die Seitenverwandten h i durch den Ahnen f vom Erbe ausgeschlossen. Wenn die Erbschaft X 600 fl. beträgt, so bekommt also c 100 fl., d und e ebenfalls jeder 100 fl., f aber 300 fl.

qq) Wenn nur auf einer Seite Urgroßeltern, auf der andern aber erbfähige Seitenverwandte vorhanden sind.

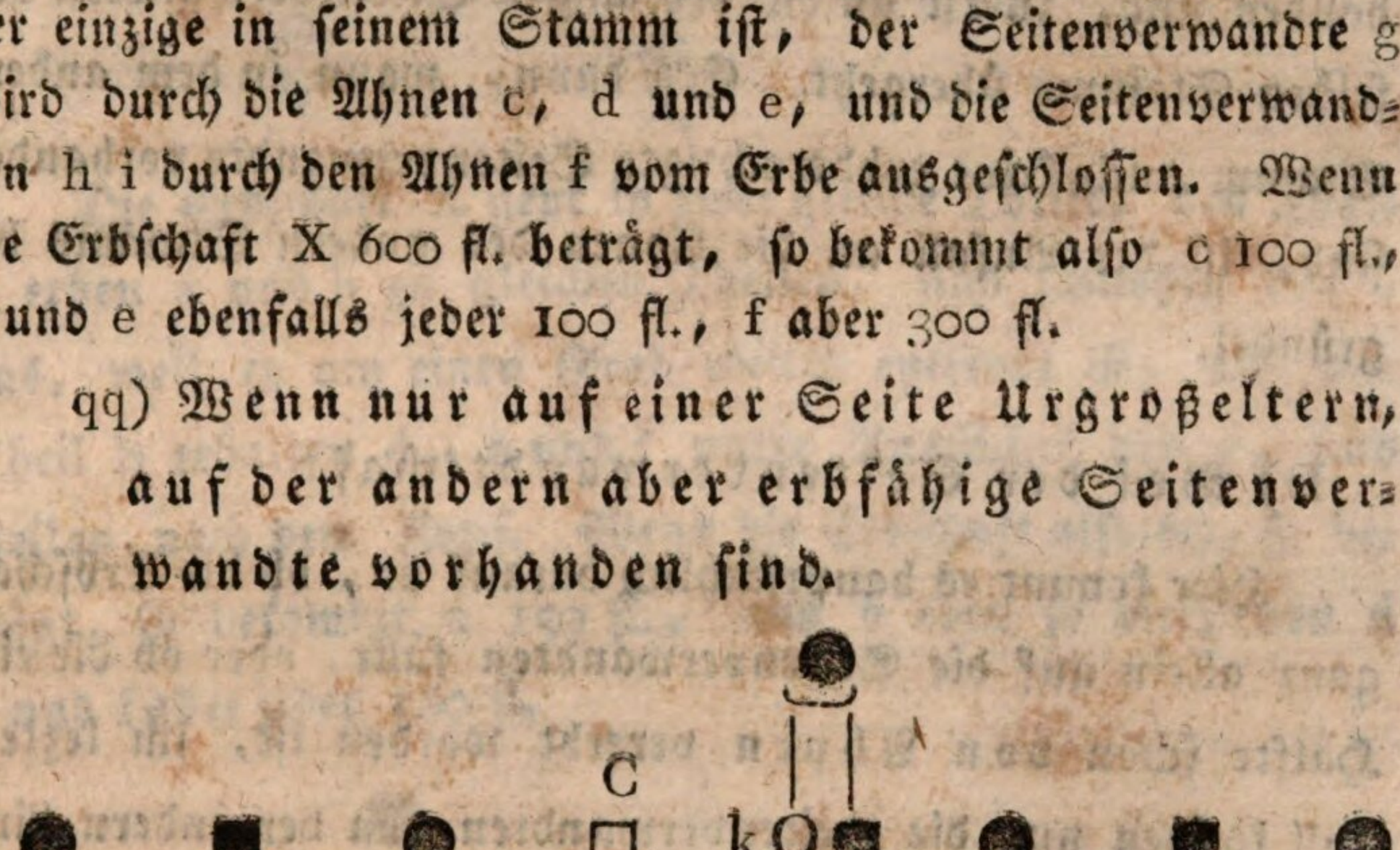

Von der Erbschaft X empfängt die väterliche Hälfte A der Ahne C ganz, und schließt in seinem Stamm die Seitenverwandte l und m vom Erbe aus, die mütterliche Hälfte B erhalten die Seitenverwandte a, b, c, d, e, f, g und h, weil sie die nächsten im Grad sind, sie erben unter sich nach dem Kopf, und schließen i und k als entferntere Seitenverwandte aus. Wenn also die Erbschaft in 1400 fl. bestünde, so erhielte der Ahne C 700 fl., und jeder der Seitenverwandten auf der andern Linie 100 fl. Es erhellt also hieraus, daß die Ahnen jedesmal nur ihren Stamm erben, und daß der andere Stamm, wenn in solchem keine Ahnen vorhanden sind, zuerst an die erbfähigen Seitenverwandten desselben Stamms übergeht. Erst dann, wann in dem andern Stamm auch keine erbberechtigte Seitenverwandte vorhanden sind, ist der Anfall an die Ahnen des andern Stamms begründet.

D) Bei der Seitenverwandtschaft.

Hier kommt es hauptsächlich darauf an, ob die Erbschaft ganz allein auf die Seitenverwandten fällt, oder ob die eine Hälfte schon von Ahnen vererbt worden ist, im leztern Fall können nur die Seitenverwandten von der andern Linie ins Erbe treten, wenn also die väterliche Hälfte von den Ahnen desselben Stamms vererbt worden ist, so erben die andere Stammhälfte allein die Seitenverwandten des mütterlichen Stamms, und die des väterlichen können hieran keinen Antheil nehmen, weil sie durch die Ahnen ausgeschlossen werden, wie schon oben bemerkt worden ist.

Wenn aber die ganze Erbschaft auf die Seitenverwandten fällt, so wird dieselbe in zwei gleiche Theile getheilt, die

eine Hälfte erben die Seitenverwandten von der väterlichen Seite, die andere die von der mütterlichen Seite. Es wird nach dem Kopf geerbt, der Nähere im Grad ſchließt den Entferntern aus, folglich findet hier kein Erbvertretungs-Recht ſtatt. Alſo:

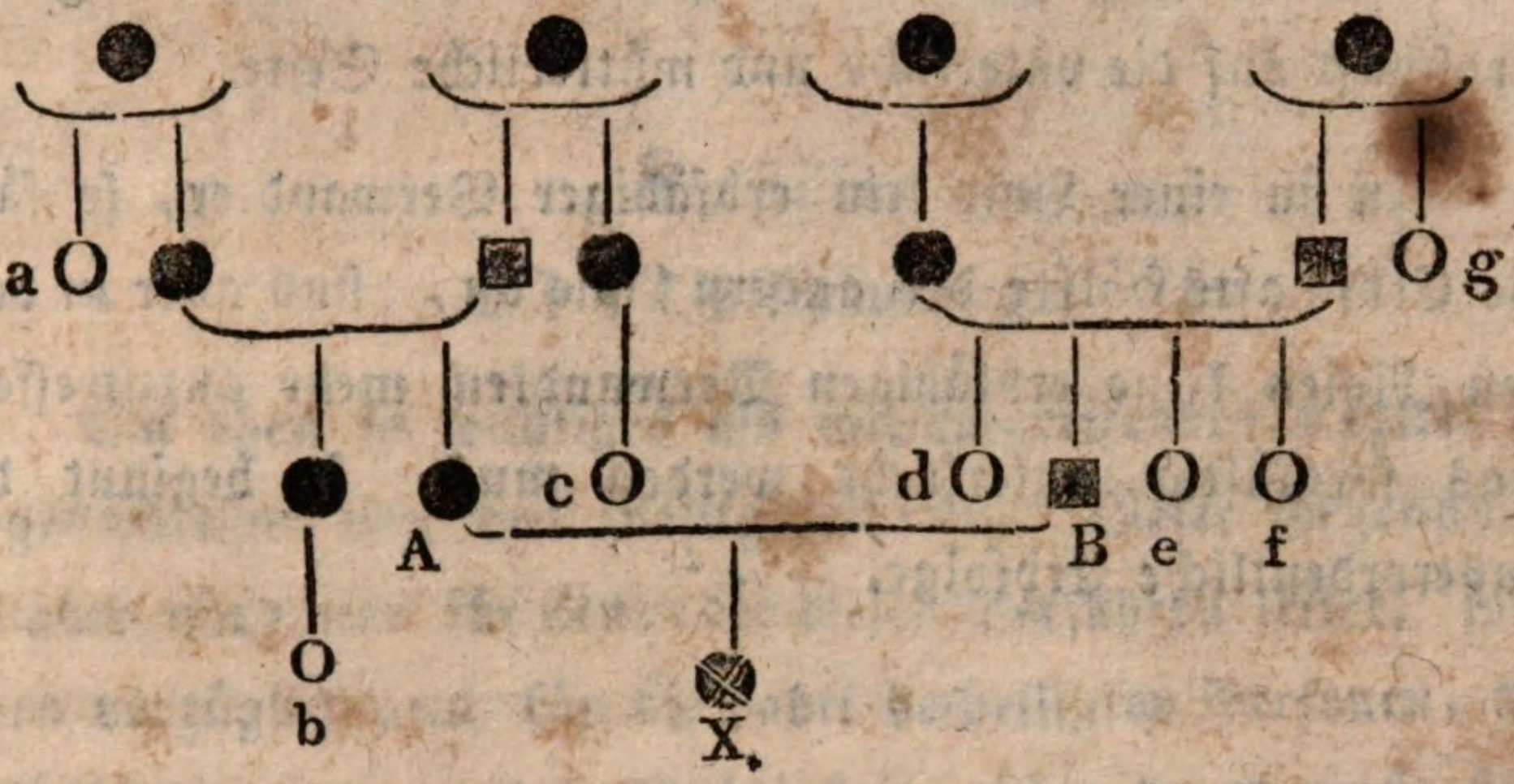

Die Erbſchaft X geht in zwei gleiche Theile, den Theil A erben a und b zu gleichen Theilen, und ſchließen den c aus, weil er um einen Grad weiter entfernt iſt, und den Theil B erhalten d, e und f unter Ausſchluß des g, und theilen nach dem Kopf. Wenn die Erbſchaft alſo 600 fl. beträgt, ſo bekommt a 150 fl., und b eben ſo viel, von d e und f aber jeder 100 fl.

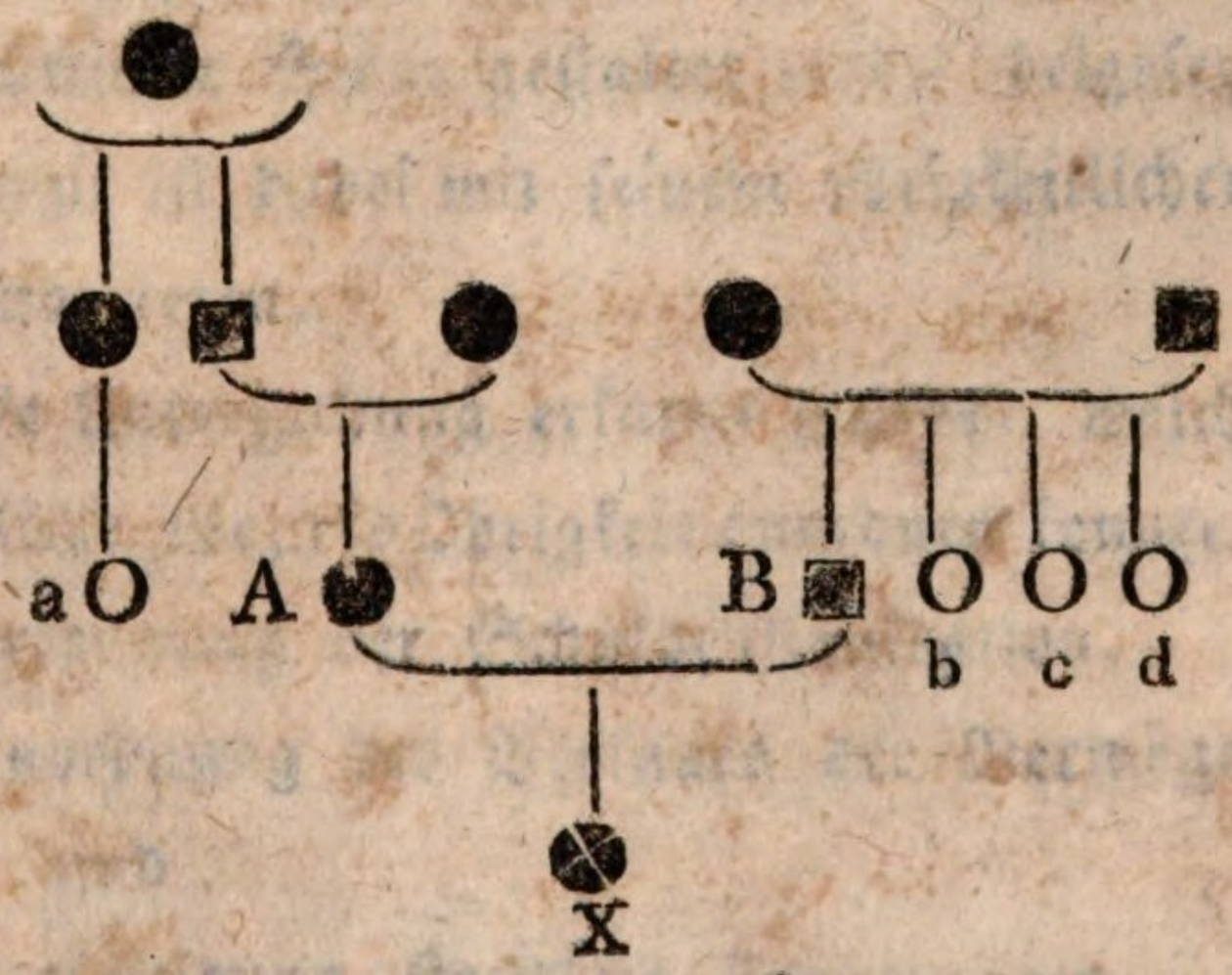

Von der Erbſchaft X empfängt die väterliche Hälfte A der einzige Seitenverwandte a ganz, und die mütterliche Hälfte theilen b, c und d nach dem Kopf unter ſich, oder a erhält $\frac{3}{6}$, b $\frac{1}{6}$, c $\frac{1}{6}$, und d eben ſo viel.

Die Hauptſache bleibt alſo immer die Theilung der Erbſchaft auf die väterliche und mütterliche Seite.

Iſt in einer Linie kein erbfähiger Verwandter, ſo fällt die Erbſchaftshälfte der andern Linie an, ſind aber in beeden Linien keine erbfähigen Verwandten mehr anzutreffen, was ſorgfältig unterſucht werden muß, ſo beginnt die außerordentliche Erbfolge.

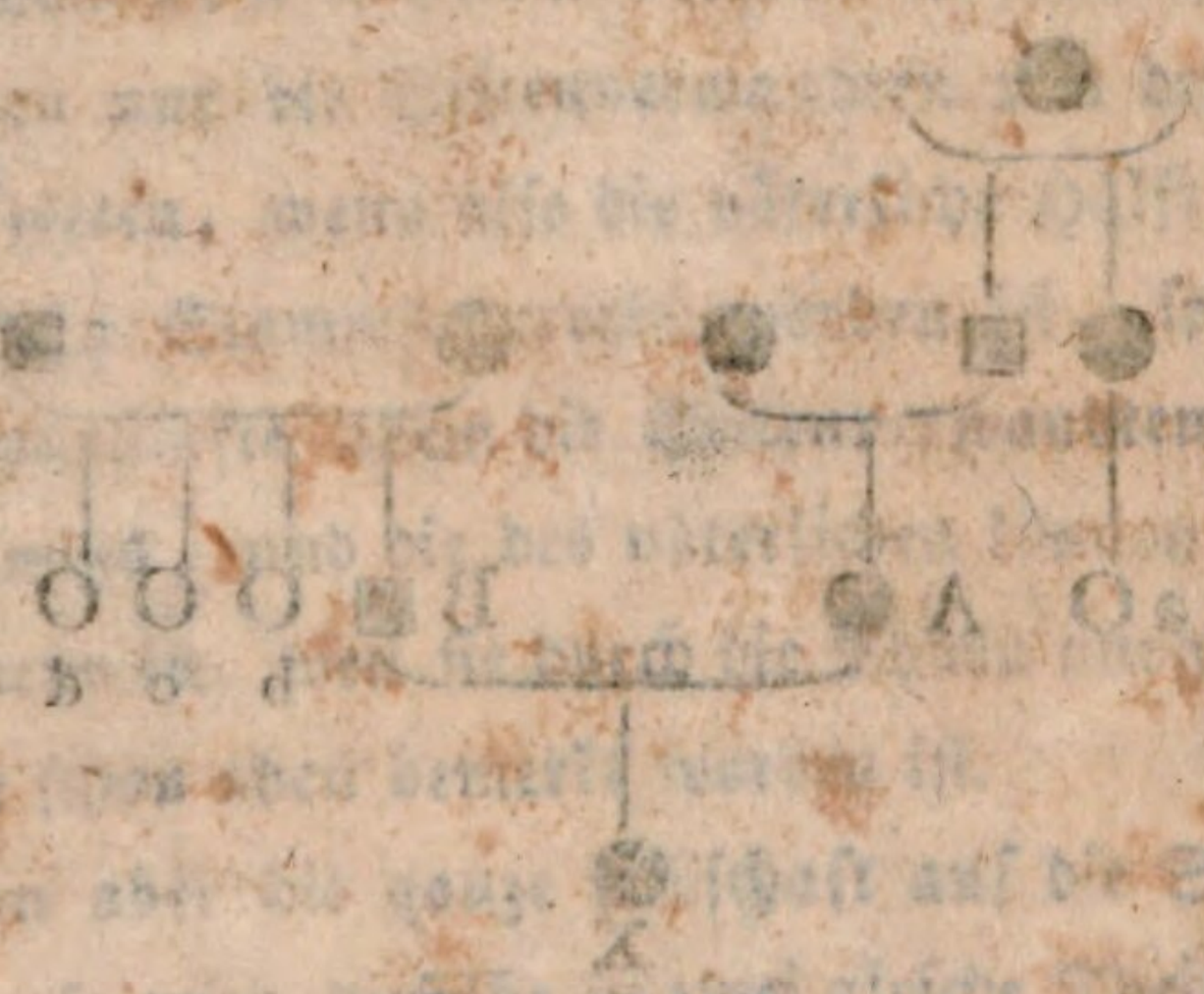

Fünftes Kapitel.

Ueber Gantgeschäfte.

§. 273.

Einleitung.

Ein eben so wichtiges als weiteingreifendes Kapitel ist gegenwärtiges von den Gantgeschäften. Dieser Gegenstand ist aber nicht nur für den, der dieses Verfahren leitet, sondern vorzüglich auch für die dabei betheiligten Personen, die Gläubiger, von großer Wichtigkeit. Nur durch große Genauigkeit und eine schnelle ungesäumte Behandlung wird der Wille des Gesezes, und der Hauptzwek der GantGeseze, Erhaltung und Erhöhung des Kredits des Landes und der Einzelnen erreicht.

Bisher war beinahe die ganze Leitung den Theilungs-Commissarien überlassen, da von diesen an manchem Ort sogar die OrdnungsBescheide, in soweit die Forderung in gewöhnlich rechtlicher Form gestaltet war, beigesezt wurden. Das Richteramt ist dabei mit seinem obrigkeitlichen Ansehen nur dann eingetreten,

a) wenn die Untersuchung erkannt wurde, welche nur die gewöhnliche BezirksObrigkeit anordnen konnte.

b) Bei Erkennung der Schuldenliquidation.

c) Bei Anordnung des Verkaufs der VermögensGegenstände, und

d) Bei Entscheidung streitiger Forderungen, der Streit

mochte die Schuld selbst, oder nur deren Vorzugsrecht betreffen.

Die übrigen Einleitungen und Arbeiten waren dem TheilungsCommissär allein übertragen, auser daß das Richteramt die Eröffnung des GantUrtheils mit, oder ohne Zuziehung des TheilungsCommissärs der Regel nach selbst besorgte, und zu seiner Zeit das DistributionsErkenntniß, das ist das Erkenntniß über die gesezliche Vertheilung des Erlöses unter die Gläubiger ertheilte, und die Vollstreckung durch den TheilungsCommissär besorgen ließ.

Durch die neue Ordnung der Dinge, ist jedoch hierin eine sehr wesentliche Aenderung eingetreten, da nunmehr die Hauptsache allein dem Richter übertragen, und die Functionen des damit befaßten Staatsschreibers, oder dessen Stellvertreters nur auf gewisse Gegenstände, nemlich auf die Vornahme der Schuldenliquidation und Fertigung der Verweisungen beschränkt ist.

Wenn wir daher streng bei demjenigen bleiben wollten, was nur den Staatsschreiber angeht, so würde die Abhandlung nicht nur hier, sondern auch bei andern Stellen in gegenwärtiger Schrift sehr kurz ausfallen.

Wenn man aber erwägt, daß alles, was der Staatsschreiber bei solchen Geschäften zu besorgen hat, so innig mit den Gegenständen der richterlichen Wirksamkeit verbunden ist, daß beide, der Richter und Staatsschreiber auf denselben Zwek hinarbeiten müssen, und dieser gewissermaßen den Grund zu dem Gebäude zu legen hat, das der Richter aufführen soll; so wird man es nicht für unzwekmäßig halten, hier die Materie ganz in ihrer Vollständigkeit vorgetragen

zu sehen. Der gemeinste Künstler muß bei einem Gegenstande, wo er seine Kunst nur zum Theil anzuwenden hat, immer nach demjenigen Plan arbeiten, der über das Ganze entworfen worden ist. Dieß kann aber nicht geschehen, ohne den ganzen Plan zu kennen. So verhält sich auch das theilweise Eingreifen des Staatsschreibers bei Behandlung der Gantgeschäfte, er muß bei Vornahme der Schuldenliquidation einige Kenntniß derjenigen Rechtsgrundsäze besizen, die dem Richter nöthig sind, um seine OrdnungsBescheide geben zu können, er muß bei Entwerfung der Verweisungen ferner wissen, welchem Gläubiger die einzelnen VermögensGegenstände besonders zuzuweisen sind. ꝛc.

§. 274.

Vorherige und nunmehrige Benennungsart.

Die bisherige Benennungen Gant oder Concurshaben diese Art Geschäfte ganz richtig bezeichnet. Concurs, der Zusammenlauf der Gläubiger, und Gant, Verkauf des Vermögens, sind die ersten Folgen der vorhandenen Ueberschuldung, und die nothwendigen Bedingungen alles weitern Verfahrens. Ein Wort, das beide Begriffe ausdrückte, wäre das passendste, wir haben aber kein solches. Da von nun an keine Benennung in fremder Sprache mehr das Wesen eines Geschäfts bezeichnen soll, für das ein deutsches Wort im Gerichtsbrauch herrscht; so können wir uns des Ausdruks Concurs hier nicht mehr bedienen. Das Wort Gant soll das Ganze umfassen.

§. 275.

Eröffnung der Gant.

Ein förmliches Gantverfahren kann nur dann beginnen, wenn ein richterlicher Befehl den Ausbruch der Gant erkennt.

Der Zustand einer wirklichen Gantmäßigkeit kann schon länger vorhanden seyn, ohne daß dieses ein Gantverfahren bewirkt. Der Umstand, daß die Schulden das Vermögen übersteigen, bewirkt an sich nur die Unmöglichkeit einer vollständigen Befriedigung der Gläubiger, keineswegs aber, daß das Vermögen mit dem Eintritt dieses Zeitpunkts auf die Gläubiger übergeht, und die Verfügungsgewalt des Gemeinschuldners aufhört. Mit dem richterlichen Gantbefehl, welcher auf Betrieb der Creditoren, oder nach dem Tod des Gemeinschuldners durch den gerichtlich hergestellten VermögensBestand geschehen kann, fangen diejenigen Wirkungen an, welche der Ausbruch einer Gant zur gesezlichen Folge hat.

§. 276.

Wirkungen des Ganterkenntnisses.

Die durch ein gerichtliches Erkenntniß ausgebrochene förmliche Gant hat rückwirkend beschränkte, vom Tage der Erkennung aber ausgebreitete und schnell wirkende Kraft. Rückwirkend nemlich ist die Kraft eines Ganterkenntnisses darin, daß alle in dem Lauf der vor erkanntem Gantausbruch verflossenen nächsten zehn Tagen geschehene Zahlungen noch nicht fälliger Schulden, aller Erwerb von Vorzugs- und UnterpfandsrechtsUrkunden und unentgeldlicher Güterüberlassung nichtig sind. Wer solche Zahlungen erhalten hat, wird damit als Schuldner der Masse betrachtet, und mit seiner Forderung in die Reihe der Gläubiger gestellt.

Ueberhaupt sind alle zur Gefährde der Gläubiger (in fraudem creditorum) geschehene Handlungen des Gemeinschuldners nichtig, nur muß dabei bewiesen seyn, daß die Handlung oder Zahlung wirklich zur Gefährde der übrigen Gläubiger geschehen ist.

Die Wirkungen, welche mit dem Tag der erkannten Gant entstehen, haben theils auf den Gemeinschuldner selbst, theils auf dessen Schulden, und theils auf dessen Vermögen Bezug. Der Gantmann ist nemlich vom Tage des erkannten Gant-Ausbruchs der Verwaltung und der Befugniß über sein Vermögen zu verfügen verlustig, aller gerichtliche Zugriff auf die Person des Schuldners hört auf, alle nicht verfallene Schulden sind fällig, mit Vorbehalt der Zinsabrechnung, wenn früher Zahlung erfolgt.

§. 277.

Eintheilung des Gantverfahrens.

Das Gantverfahren besteht in zweierlei Vorkehrungen, nemlich:

A) In der Regulirung des Vermögens, und

B) in der Richtigstellung der Schulden, und Befriedigung der Gläubiger.

§. 278.

Die Regulirung des Vermögens.

Zur Regulirung des Vermögens gehört die Verwahrung, und nöthigen Falls die Besiegelung, so wie die Errichtung einer genauen Beschreibung desselben, die Nuzung aller nuzbaren Gegenstände für die Masse, z. B. der Zinse von Forderungen und Einsammlung des Felderwachses, die Aufstellung eines GüterPflegers (Curator bonorum) die Veräußerung des Vermögens, Eintreibung der Schuldforderungen, und die sichere Anlegung derselben, wenn diese während dem längern Lauf einer Gant nöthig wird.

Die Aufstellung eines GüterPflegers ist hauptsächlich nöthig, um das Vermögen gehörig im Auge zu haben, und die Creditoren vor jedem Unterschleif des Gantmanns zu sichern,

um so mehr, da oft abwesende Gläubiger dabei interessirt sind, die durch eigene Nachsicht solche Unterschleife nicht verhüten könnten. Die Aufzeichnung des Vermögens geschieht bei der Untersuchung, und die Veräußerung nur auf Anordnung und Befehl des Amts.

Alles Eigenthum des Gantmanns kommt in Berechnung, sogar die Faustpfänder, welche ein Gläubiger zur Deckung seiner Forderung in Handen hat, obgleich ein solcher nachher vorzügliche Befriedigung aus dem Erlös seines Pfands auf rechtlichem Weg zu fordern hat. Dieser kann daher nicht abgesonderte Befriedigung, so wenig als ein anderer Gläubiger verlangen, da das Gantverfahren ein gemeinschaftlicher Prozeß ist, wo kein Gläubiger auf besonderm Weg seine Forderung verfolgen kann. Eben so wenig kann ein Gläubiger bei besorglichem Verlust zum Voraus Befriedigung verlangen.

§. 279.

Richtigstellungs ꝛc. Verfahren.

Die Richtigstellung der Schulden und die Befriedigung der Gläubiger macht nothwendig

A) das LiquidationsVerfahren, und zu dessen Bewerkstelligung

a) die öffentliche Vorladung sämmtlicher, und

b) die besondere oder einzelne Vorladung der bekannten Gläubiger.

Die öffentliche Vorladung geschieht durch dreimalige Einrückung in das Anzeigeblatt des Kreises, und die betreffende Zeitung: daß alle diejenigen, welche eine Forderung an die Masse zu haben glauben, auf einen gewissen Tag, an einem bestimmten Ort, entweder selbst, oder durch hin-

länglich Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen geltend machen sollen. Wer nicht erscheint, kann nach Beendigung der Gant nicht mehr, wohl aber während dem Lauf derselben als Gantgläubiger, mit Erfolg der Zahlung aus dem Gantvermögen auftreten, kein bekannter Gläubiger aber kann, ehe derselbe besonders vorgeladen worden ist, von der Masse ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann sich auch nicht weiter, als auf die gegenwärtige Masse erstrecken, wo hingegen das Recht auf eine hier für unrecht erklärte Forderung für immer erloschen ist.

Damit unrichtige Forderungen um so weniger geltend gemacht werden können, muß

B) ein Gantvertreter oder GantAnwald (Contradictor massae) aufgestellt werden. Dieser prüft das Angeben der Gläubiger, und fechtet zweifelhafte Forderungen an, wo dann das ordentliche Gericht entscheidet.

Bei der Richtigstellung der Forderungen (dem LiquidationsVerfahren) kommt der Vorrang der Gläubiger in Betracht. Die Gründe, aus welchen ein Gläubiger einen Vorzug anzusprechen glaubt, werden getreulich niedergeschrieben, und deren Würdignng dem Ermessen des Amts überlassen. Der Gantvertreter hat hiezu nichts zu sagen, er soll nur die Richtigkeit des Betrags, nicht aber den Vorzug der Forderungen prüfen.

Alle Urkunden, worauf sich eine Forderung gründet, sind entweder selbst, oder in beglaubter Abschrift bei der LiquidationsVerhandlung vorzulegen, und bei jedem Posten genau anzugeben, unter welchem Titel gefordert wird, und von welcher Zeit an die Zinsen laufen. Bei Forderungen, welche mit Unterpfändern gedekt sind, ist besonders noch

anzumerken, welche von diesen noch vorhanden sind, und wie hoch sich deren Werth belauft.

§. 280.

Abrechnungen mit den Gläubigern.

Wo eine Abrechnung erforderlich ist, muß diese geschehen. Wenn diese bei mehreren verfallenen Posten vor sich geht und die Quittung über einzelne Zahlungen nicht ausdrückt, für welche Posten dieselben geschehen seyn, so wird die Zahlung an derjenigen Schuld abgerechnet, welche für den Gläubiger die Wichtigste ist, nemlich zuerst an derjenigen, wegen welcher dem Schuldner persönlicher Verhaft droht, dann an derjenigen, auf welcher schwerer Zinsen lasten, nachher an Bürgschaftsschulden, endlich an Pfandlasten ꝛc.

§. 281.

Bestrittene Forderungen.

Die Frage ob bestrittene Forderungen, schlechthin mit der Bemerkung: „wird bestritten" ins LiquidationsProtokoll eingetragen werden sollen, oder, ob die gegenseitigen Behauptungen über Schuldigkeit und Nichtschuldigkeit niedergeschrieben, überhaupt ob die Sache in Entscheidungsstand gestellt werden solle, verdient noch einige Betrachtung. Das Großherzogliche OrganisationsEdikt befiehlt, daß den Amtsrevisoren ꝛc. keine ProtokollsAufnahme in streitigen Rechtssachen und Untersuchungen aufgetragen werden solle. Der Saz 837. im C. N. sagt, daß bei Geschäften, welche an einen Staatsschreiber verwiesen sind, der Staatsschreiber das Protokoll über die sich ergebenden Streitigkeiten führen, und sodann die Parthieen an den Richter verweisen solle. Es scheinen daher sowohl für die Bejahung als für die Verneinung obiger Frage Gründe vorhanden zu seyn.

Das LiquidationsVerfahren hat zum Zweck den Schuldenstand richtig zu stellen. Dieses Geschäft liegt unstreitig in den Attributionen der Amtsrevisoren, dabei ist aber gesezlich bestimmt, daß das Amt die Ganturtheile zu entwerfen habe. Es ist nirgends gesagt, daß bei diesem Geschäft die Functionen der Staatsschreiber früher aufhören und die des Richters beginnen, als bei dem Zeitpunct, wo das Ganturtheil zu entwerfen ist. Es scheint daher, daß die präparatorische Arbeit des Staatsschreibers, TheilungsCommissärs ꝛc., so weit gediehen seyn müsse, daß das Amt seine Bescheide geben kann. Dies ist aber nicht möglich, wenn statt der protokollarischen Verhandlung, gleichsam nur ein Verzeichniß über die Schulden mit kurzen Bemerkungen vorgelegt wird.

Wir müssen bei Entscheidung obiger Frage auch auf die Hauptabsicht des Gesezgebers, bei Einführung eines besondern Gantverfahrens, auf die schnelle Beendigung der Ganten Rücksicht nehmen, da diese mit dem Wohl des Staatsbürgers und dessen Credit, so eng verkettet sind. Würde nun das Amt alle und jede streitige Forderungen, die so oft nur auf boshaften und frivolen Gründen beruhen, selbst untersuchen sollen, so würde dadurch den mit Geschäften ohnehin so sehr überladenen Aemtern, ohne Noth ein Geschäft übertragen werden, welches die Revisoren oder deren Theilungs-Commissarien, die sich ausschließlich mit solchen Gegenständen beschäftigen, weit leichter und ohne Unterbrechung besorgen können; den Parthieen würden wegen nochmaliger Vorladung, vorzüglich wenn Auswärtige darunter begriffen wären, größere Kosten verursacht werden, was doch der Fall nicht gewesen wäre, wenn man das Nöthige schon am Liquidationstag abgehandelt hätte, und das Geschäft würde endlich durch diese

Amtsfristen ganz gegen die Absicht des Gesezgebers in die Länge gezogen. Aus diesen Gründen hat ohne Zweifel das Gesez die Richtigstellung der Forderungen, wozu nach dem bisherigen allerdings auch die protokollarische Aufnahme der beiderseitigen Behauptungen in Streitsachen gehört, unter den Geschäftskreis des Amtsrevisorats gewiesen.

§. 282.

Vollzug der VermögensRegulirung.

Die Regulirung des Vermögens und die Richtigstellung der Forderungen sind zwar zwei wesentliche sehr verschiedenen Gegenstände. Sie können jedoch nicht besonders, oder abgesondert behandelt werden. Zur Einleitung, oder Vorbereitung des weitern Verfahrens wird manches von beiden Geschäften besorgt, ehe das eine, oder andere Verfahren förmlich eintritt. Während dem Lauf der Gant greifen sie daher mannigfaltig durcheinander. Eben dieses mannigfaltige Durchkreuzen, wenn die richtige Art dabei beobachtet wird, beschleuniget ein Gantverfahren ungemein. Es können bis zu dem Zeitpunkt des Liquidationstags einleitend manche Anordnungen getroffen werden, welche viel zur schnellen Regulirung des Vermögens beitragen. Aber große Vorsicht ist besonders bei Veräußerungen nöthig. Diese können nur auf amtliche Genehmigung hin geschehen, einmal um die Masse so viel möglich vergrößern zu können, und zum andern um den Widerruf eintreten zu lassen, wenn ein Stundungs- oder Nachlaßvergleich (pactum dilatorium vel remissorium) zu Stande kommt. Es ist zwar aus der Lage der Dinge überhaupt, und dann besonders aus dem ZahlungsVerlangen, so wie aus der Beschaffenheit der Forderungen der Gläubiger schon mit vieler Gewißheit zum voraus abzusehen, ob ein

Nachlaß, oder StundungsVergleich zu stande kommt. Im Zweifel aber ist der Verkauf so lange zu vertagen, bis das LiquidationsVerfahren ein Ende hat und somit gewiß ist, ob ein Nachlaß zu Staude kommt, oder in dem Gantprozeß weiter fortgefahren werden muß.

§. 283.

Stundungs- oder NachlaßVergleiche.

Es ist natürlich, daß der Gantmann von seinem Vermögen noch zu retten suche, was immer möglich ist. Hierzu sind zwei Wege vorhanden, Nachlaß und StundungsVerträge. Wenn ein Gantmann durch unglückliche Zufälle, zahlungsunfähig geworden ist, oder überhaupt durch seine Lage Ansprüche auf gerechtes Mitleiden hat, so ist es billig die Gläubiger nach Verschiedenheit der Fälle zu einem Stundungs- oder NachlaßVergleich zu bewegen. Auf ersterm Weg nemlich, soll dem Schuldner noch länger geborgt werden, im Vertrauen, daß dessen Glücksumstände auf eine solche Weise sich verändern möchten, daß er seine Gläubiger befriedigen könnte, auf lezterm Weg erhält der Gemeinschuldner einem Nachlaß von Seiten der Gläubiger, welcher ihn in den Stand sezen soll, dieselben auf einem andern, als auf dem Weg des Gantverfahrens zu befriedigen. Meistens sind beide Vergleiche beisammen, so daß der Gantmann neben einem Nachlaß, zugleich auch Borgfrist erhält. So bald diese Vergleiche eintreten, so hört das Gantverfahren auf, und die Gläubiger empfangen ihre Zahlung auf demjenigen Weg, auf welchen sie mit dem Gemeinschuldner übereingekommen sind.

Damit jedoch dergleichen Verträge nicht zum offenbaren Schaden der Gläubiger entweder

A) durch boshafte Vertagung des Gantverfahrens und unnüzer Herumziehung des Geschäfts,

oder

B) durch fälschliche Darstellung des Vermögens, und der darauf haftenden Schulden

von dem Gemeinschuldner erzielt werde, weil diese Vergünstigung nur dem redlichen Gantmann zu statten kommen darf; so sind folgende gesezliche Vorschriften desfalls aufgestellt:

a) wo die Vermuthung, daß der Gantmann auf eine leichtsinnige Art um sein Vermögen gekommen sey, gegründet ist, darf bei Strafe der Nichtigkeit kein Nachlaß, oder BorgfristsVergleich abgeschlossen werden.

b) Bei einem Handelsmann gelten heimliche Vergleiche für Verdacht leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit, sie mögen vor, oder nach dem Ausbruch des Zahlungs-Unvermögens geschlossen worden seyn. Der Gemeinschuldner, der solche eingeht, macht sich dadurch der gesezten Arreststrafe schuldig.

c) Kein Vergleich darf abgeschlossen werden, ehe die Gerichtsbehörde sich der Masse versichert, den Vermögens- und Schuldenzustand untersucht, und diesen den Gläubigern vorgelegt hat. Mithin kann von einem Vergleich nie eine Rede seyn, ehe das Vermögen verzeichnet ist und die Schulden liquidirt sind; da ohne Liquidation der Schuldenstand nie in Gewißheit ist, und mit allem Grund vermuthet werden kann, daß der Gemeinschuldner einen Theil der Schulden verschwiegen hat.

d)

d) Der Vergleich gilt nur dann, wenn die Mehrzahl der Gläubiger einwilligt, und deren Forderungen zugleich drei Viertheile der ganzen richtig gestellten Summe ausmachen. Hieraus fließt also die Eintheilung in freiwillige und nothwendige Vergleiche; freiwillige nemlich, wenn alle Gläubiger einwilligen, nothwendige, wenn die Mehrzahl der Gläubiger (der Köpfe) einwilliget und deren Forderungen zugleich drei Viertel der richtig gestellten Summe der Schulden ausmachen, wo sodann die übrigen Gläubiger dem Vergleich kraft Gesezes beitreten müssen.

e) Eingetragene Unterpfands- so wie Faustpfands-Gläubiger, überhaupt diejenigen, welche Vorzugsrecht besizen, haben bei den Berathschlagungen keine Stimme, sie können also die vorrechtslosen Gläubiger durch ihre Stimme, zum Vergleich nicht nöthigen, weil erstere rücksichtlich ihrer Forderungen immer gedeckt seyn können, wenn sich für leztere durch eine Stundung des Gantverfahrens nur ein noch beträchtlicherer Verlust zeigen würde. Eben so wenig können aber vorrechtslose Gläubiger, diese Privilegirten durch ihre Abstimmung zwingen, in einen Nachlaß, oder Aufschub der Zahlung ihrer Forderungen, welche auf einzelnen Vermögensstücken mit ausschließlichem Vorzugsrecht haften, einzuwilligen.

f) Kommt der Vergleich zu stande, so muß er bei Strafe der Nichtigkeit, ehe die Gläubiger auseinander gehen, von diesen unterschrieben werden.

g) Wenn die Mehrzahl einwilliget, diese aber nicht drei Viertheile der Forderungen hat, so wird die Berathung

auf acht Tage, als lezte Frist, verschoben. Um einen Vergleich abschließen zu können, muß also nicht nur die Mehrzahl der Köpfe der Gläubiger einwilligen, sondern deren Forderungen müssen auch drei Viertheile des Schuldenbetrags ausmachen. Mangelt es daher an der Mehrzahl der Köpfe, so wird mit dem Gantverfahren ohne weiteres gesezlich fortgefahren; mangelt es aber an dem Betrag der Forderungen, so wird die Berathschlagung auf acht Tage als lezte Frist verschoben. Es werden alsdann in weitern acht Tagen alle Gläubiger noch einmal vorgeladen, worauf entschieden wird, ob der Vergleich zu Stande kommt, oder nicht. Eine weitere Frist kann nicht mehr statt finden.

Jede Einsprache der Gläubiger gegen den Vergleich, muß binnen acht Tagen, als lezte Frist, an den Güterpfleger, oder Schuldner geschehen. Es steht also den nicht einwilligenden Gläubigern, welche durch die Mehrzahl der übrigen zum Beitritt gezwungen werden, die Befugniß zu, selbst nach abgeschlossenem Vergleich, binnen der unausdehnbaren Frist von acht Tagen ihre Einsprache einzulegen, welche aber natürlich schriftlich verfaßt seyn, und die Gründe ihrer Nichteinwilligung enthalten muß. Hierauf erkennt das ordentliche Gericht, welches auch den Vergleich binnen acht Tagen, nach der geschehenen Erkennung über die Einsprüche zu bestätigen hat.

§. 284.

Wirkung der Bestätigung des Vergleichs.

Die Bestätigung des Vergleichs macht denselben für alle Gläubiger verbindlich, und bewahrt jedem von ihnen sein Un-

terpfandsrecht auf die Liegenschaft des Gemeinschuldners, die Gläubiger müssen desfalls die BestätigungsUrkunde in die Pfandbücher einschreiben lassen, wenn nicht ein anderes bedungen worden ist. Die vorrechtslosen Gläubiger erwerben sich also durch diesen Vergleich ein Unterpfandsrecht auf die Güter des Gemeinschuldners und verwahren dasselbe durch die Einschreibung in das Unterpfandsbuch.

Der Betrag des verwilligten Nachlasses kann nicht mehr, außer wegen erwiesenem Betrug, nachgefordert werden.

§. 284.

Die GüterAbtretung.

Wie bei dem redlichen, aber unglücklichen Gemeinschuldner das Gantverfahren durch einen Nachlaß, oder Bergleichs-Vergleich eingestellt werden kann, so hat derselbe noch eine weitere Rechtswohlthat, vermittelst welcher er sich sogar vom persönlichen Verhaft freimachen kann, wenn dieser auch gültig gegen ihn erkannt worden ist, nemlich die Güterabtretung.

Die Güterabtretung kann auf zweierley Art geschehen, entweder durch Vertrag, wo die Gläubiger mit ihrem Schuldner eine desfallsige Uebereinkunft treffen, nach welcher die Folgen derselben zu beurtheilen sind, oder durch das Gesez, wo die Gläubiger alsdann die Annahme nicht mehr ablehnen können, außer in den gesezlich ausgenommenen Fällen, wenn nemlich der Gemeinschuldner ein Fremder, oder muthwillig um sein Vermögen gekommen ist, wenn er ein fremdes Grundstück wissentlich verkauft, oder verpfändet, oder auf seinem Eigenthum haftende Unterpfandsrechte verschwiegen, oder wenn ihm die Veruntreuung amtlich hinterlegter Gelder zur Last fällt.

Die Gläubiger erhalten durch die rechtliche Güterabtre-

tung kein Eigenthum am Vermögen, kraft dessen sie dasselbe unter sich vertheilen können, sondern es steht ihnen nur der Nuzen und das Recht zu, die Güter zu verkaufen nnd den Erlöß auf ihre Forderungen verweisen zu lassen, was nach Bezahlung der Schulden übrig bleibt, gehört dem Gemeinschuldner, und was zur völligen Bezahlung nicht zureicht, desfalls können die Gläubiger wieder auf ihren Schuldner greifen, wenn dieser in bessere Glücksumstände gekommen ist.

§. 286.

Abtretungsfreie Gegenstände.

Demjenigen, welchem eine rechtliche Güterabtretung zusteht, kommt noch eine weitere Rechtswohlthat zu statten, nemlich die Freiheit von Abtretung der Jahrgehalte für Dienstleistungen, so weit sie dem Schuldner unentbehrlich sind, um die Dienste leisten zu können, der Nahrungsgehalte, so weit sie durch das Gesez für unverhaftbar erklärt sind Saz 2217b., Nothdurftsgehalte, was sie ihm zum fernern Unterhalt gönnen müssen. Das Gericht erkennt über die Nothwendigkeit der Abtretungsfreiheit.

§. 287.

Sistirung der Gant durch Gutsprache der Frau.

Die Frau des Gantmanns kann endlich das Gantverfahren dadurch einstellen, wenn sie für sämmtliche Schulden gutspricht, wenn sie überhaupt das ganze Vermögen nebst den Schulden übernimmt, und so für den Verlust am Mann haftet. Hierzu ist aber die Einwilligung der Gläubiger und richterliches Gutheißen absolut nöthig.

§. 288.

Wirklicher Eintritt des Gantverfahrens.

Das Gantverfahren kann also auf mancherley Art eingestellt werden, und tritt also erst dann in vollwirkende Kraft ein, wenn ausgemacht und entschieden ist, daß obige rechtlichen Sperrungsmittel nicht statt finden. Aus diesem Grunde ist die schon berührte Vorsicht zu empfehlen, mit dem Verkauf des Gantvermögens bis zu diesem Zeitpunkt einzuhalten, um den Gemeinschuldner durch ein voreiliges Verfahren nicht in Schaden zu bringen, weil es diesem nie gleichgültig seyn kann, wenn ihm gewisse Stücke seines Vermögens, die ihm zum bessern Fortkommen besonders dienlich sind, verkauft wurden, und er dieselben bei dem veränderten Gang der Dinge nun wieder mit doppelten Kosten anschaffen muß.

Wenn aber das Verkaufsverfahren wirklich eintritt; so müssen die nach Saz 2217b. des C. N. für unangreifbar erklärten Fahrnißstücke von dem übrigen Vermögen eben so abgesondert werden, wie die Entschlagungsstücke einer Frau zu berückfichtigen sind.

§. 289.

Gegenseitige Verschreibungen durch Heyrathsvertrag.

Diejenigen Vortheile, welche die Frau ihrem Mann durch den Heyrathsvertrag zugesichert hat, können von den Gläubigern so wenig angesprochen werden, als die Frau die Vortheile, welche ihr auf diese Art vom Mann versprochen worden sind, in Anforderung bringen kann.

§. 290.

Praktisches Verfahren bei der Vermögens-Aufnahme.

Was bisher abgehandelt worden ist, betrifft meistens nur die theoretische Darstellung vom Gantverfahren, nun soll ein kurzer Blick auf die praktische Behandlung der Vermögens-Aufnahme und Gemeinschafts-Auflösung folgen.

Auf die richterliche Verfügung der Untersuchung wird dieses Geschäft so bald als möglich vorgenommen. Das Verfahren dabei ist in Hinsicht der Beschreibung und Berechnung das nemliche, wie bei Vermögens-Abtheilungen, oder Absonderungen. Zuerst wird durch ein genaues Vermögens-Verzeichniß untersucht, wie das Vermögen sich zu den Schulden verhalte, und nachher durch die anzustellende Ersazberechnung erwogen, wie sich das beiderseitige Beibringen zu dem Vermögensrest verhalte. Dieser wird meistens sehr gering und das Einbringen um ein beträchtliches höher seyn, und dieß ist dann eine Verrungenschaft, welche eine förmliche Gant erzeugen kann. Am gefährlichsten ist es alsdann für die Masse, wenn die Frau das meiste Vermögen beigebracht, der Mann aber wenig, oder gar kein ursprüngliches Eigenthum besessen hat. Die Gemeinschaftsart wird nach Maasgabe der vorliegenden Heyrathsverträge, oder aber, wenn keine vorhanden sind, nach den Grundsäzen der gesezlichen Gemeinschaft entworfen, nur bleiben die Vortheile, welche ein Ehegatte dem andern zugesichert hat, ganz außer Berücksichtigung. Wenn also die Gütergemeinschaft blos Errungenschafts-Weise bedungen ist, so wird das ganze Einbringen Liegenschaft und Fahrniß — in Ersazberechnung gezogen, eben so abänderungsweise,

bei nur theilweisem Ausschluß der fahrenden Habe aus der Gemeinschaft.

Bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft ist eine Ersazberechnung gar nicht nöthig, weil das ganze Vermögen für die Schulden haftet, eben so bei der gesezlichen Gütergemeinschaft, wo das Einbringen der Eheleute nur in fahrendem Vermögen besteht.

Wo Grundstücke der Fahrniß gleichgestellt sind, wird das nemliche Verfahren, wie bei Abtheilungen beobachtet. Wenn die Frau jedoch bei dem Geding der unbestimmten Entliegenschaftung, der Theilnahme an der Gemeinschaft entsagt, und der zusagende Theil wäre, das ist, wenn sie ihre Liegenschaft bis zu einem gewissen Theil in die Gemeinschaft eingeworfen hat, so ist die versprochene Summe unter das Vermögen der Masse zu ziehen; denn sie nimmt ihre Güter ganz zurück, und der Betrag der Entliegenschaftung ist sie der Gemeinschaft schuldig.

Ein bedungener Voraus, oder Vorempfang kann hier nicht in Betracht gezogen werden, außer wenn ein Ehegatte gestorben wäre, und der Ueberlebende das Recht dazu hätte, und gantmäßig erfunden würde.

Bei dem Geding der ungleichen Theilung der Gemeinschaft tritt dessen Berücksichtigung nur dann ein, wenn die Frau Theil nimmt.

Bei Nichtgemeinschafts- bei abgesonderten und bewidmeten Ehen bleibt es bei dem, was in Hinsicht auf Berechnung schon unter der Rubrik von Abtheilungen gesagt ist.

Der Frau steht das schon erwähnte Recht der Theilnahme oder der Entschlagung zu. Die Theilnahme verbindet sie zur Uebernahme der Hälfte der GemeinschaftsSchul-

den, und verschafft ihr die Hälfte des GemeinschaftGuts; die Entschlagung sichert ihr die Rücknahme desjenigen Vermögens zu, welches entweder auf gesezlichem oder bedungenem Weg ihr ausschließliches Eigenthum ist, benimmt ihr jedoch ihre Rechte an dem GemeinschaftsVermögen. Die Theilnahme mag ein sehr seltener Fall seyn, wo sie aber eintritt, wird der Frau nicht die Hälfte der GemeinschaftsSchulden sogleich auf ihren GemeinschaftsEmpfang gegeben, sondern sie wird mit dem Betrag als Schuldnerin der Masse angewiesen, und die Gläubiger müssen vorerst in ihrer rechtlichen Ordnung den fernern Verlauf abwarten. Diese weitläuftige Art der Ersazberechnungen ist blos deswegen angegeben und empfohlen worden, um auf den Grund des VermögensZurückgangs zu kommen, und so auf polizeylichem Weg diejenigen geeigneten Mittel gegen Verschwender vorkehren zu können, welche zur Wohlfahrt des Staats und zur öffentlichen Warnung nöthig sind. Wo es nur um die Gant zu thun ist, oder wo sich des Ehemanns Beibringen auf einem andern Weg zu obigem Zwek ebenfalls kurz und abgesondert berechnen läßt, wird folgende Methode eingeschlagen. Wenn die Schulden vom Vermögen abgezogen sind, so wird nur die Forderung der Frau nach Maasgabe des Gesezes oder der Verträge aufgestellt, wodurch man zu einem schnellen Ueberblik über den Stand der Dinge und zur Gewißheit gelangt, ob und was verloren geht. Denn schlägt die Frau dem Mann die Gemeinschaft sammt den Schulden heim, so bleibt ihr die berechnete Forderung, nimmt sie hingegen daran Theil, so empfängt sie die Hälfte der Gemeinschaftsgüter, und muß die Hälfte der GemeinschaftsSchulden auf sich nehmen; denn was noch ursprüngliche Schulden eines Ehegat-

ten sind, welche nicht GemeinschaftsSchulden sind, nimmt jeder Ehegatte zum Voraus auf sich.

§. 291.

Weitere Vorkehrungen in Hinsicht der Sicherung des Vermögens.

Wenn das VermögensVerzeichniß errichtet ist, so müssen die etwa vorhandenen Forderungen der Gantmasse richtig gestellt, und von den Schuldnern der Betrag derselben mit dem Versprechen, daß sie ohne gültige Anweisung bei Strafe nochmaliger Zahlung nichts an den Gemeinschuldner selbst bezahlen wollen, durch Unterschrift beurkundet werden. Größere Posten werden an Gantgläubiger zum Einzug von dem Schuldner selbst verwiesen, kleinere aber zieht der Güterpfleger ein.

Dem Güterpfleger wird sofort auch ein Auszug über sämmtliche fahrende Habe zugestellt, damit dieser wache, daß von der Masse nichts zu Grund gehe.

Wenn die Zeit herangerükt ist, daß die Güter entweder angeblümt oder gebaut werden sollten, oder wenn der Ertrag z. B. Heu, Oehmd, Früchte, Wein ꝛc. reif ist, und die Einheimsung ohne Schaden länger nicht vertagt werden kann, so muß hier dem Amt unter Vernehmung des Güterpflegers die Anzeige gemacht werden, wo dann entweder sogleich zum Verkauf geschritten, oder die Felder auf Kosten der Masse bestellt, oder der Ertrag für dieselbe unter der Aufsicht des Güterpflegers eingeärndtet werden muß, je nachdem vom Amt diese oder jene Art für vortheilhaft und sachdienlich gehalten wird.

§. 292.

Praktisches Verfahren bei der Liquidation und dem Schluß des Protokolls.

Das LiquidationsProtokoll muß halb gebrochen geschrieben werden, und die Schuldposten sind mit einer fortlaufenden römischen Zahlenreihe zu bezeichnen, damit das Amt hinlänglichen Raum findet, seine Randbescheide beizusezen, und durch die Bezeichnung mit römischen Zahlen ein Unterschied zwischen Vermögens = und SchuldenBenennung hergestellt wird.

Es soll dabei nicht nur der Betrag der Schulden richtig gestellt, sondern auch wegen dem Vorzugsrecht das Nöthige in Ordnung gebracht werden. Die Gläubiger sind dabei auch wegen einem Borgfrists = oder NachlaßVergleich, und die Frau wegen allenfallsiger Gutsprache zu vernehmen.

Bekannte Gläubiger, welche am Liquidationstag nicht erschienen sind, müssen noch besonders vorgeladen werden, wenn dieses nicht beim Anfang der LiquidationsBekanntmachung geschehen ist. Hier wird nur ein kurzer Termin anberaumt, und der Gläubiger muß die hiedurch entstehende Kosten bezahlen. Nach Ablauf dieses lezten Termins wird, die bekannten Gläubiger mögen erschienen seyn oder nicht, das Protokoll geschlossen, und vom Gantvertreter unterschrieben, sofort aber dem Amt vorgelegt, welches alsdann den Verkauf in Wirklichkeit treten läßt, die OrdnungsBescheide ertheilt, und nach Umständen auch die CompetenzAnsprache bestimmt.

§. 293.

Reine VermögensBerechnung.

Wenn der Verkauf geschehen, die amtliche Genehmigung erfolgt, und die OrdnungsBescheide gegeben sind, so wird

die reine VermögensBerechnung entworfen, und das Gant-Urtheil nach Maasgabe der richterlichen Bescheide ausgefertiget. Ueber diese lezte Berechnung, da sie die entscheidende seyn soll, wollen wir etwas weitläuftiger sprechen. Wenn wir die bisherigen Arbeiten zusammen halten, so finden wir durch die Untersuchung, rücksichtlich des darin aufgezeichneten Vermögens und der Schulden, ein noch unsicheres Verhältniß des Ganzen.

Durch die Liquidation erhalten wir eine völlige Gewißheit des SchuldenBetrags; die richterlichen Bescheide zeigen die Ordnungen an, in welchen jeder Gläubiger seine Bezahlung zu erwarten hat, und durch den Verkauf geht die, vorher blos der Schäzung nach bekannte Summe des Vermögens in ihre völlige Gewißheit über. Dieß sind aber nichts als einzelne Vorkehrungen und Vorbereitungen, welche in ihrem Zusammenhange erst in den Stand sezen sollen, zu beurtheilen und zu entscheiden, was jeder einzelne Gläubiger erhalten müsse. Dieses Ganze heißt die reine oder EndvermögensBerechnung, denn einmal ist sie die lezte Berechnung des Vermögens, ehe dasselbe unter die Gläubiger wirklich vertheilt wird, dann ist sie diejenige Berechnung, welche allein das Vermögen vollständig zeigt.

Um diese richtig entwerfen, und den Verlust sicher berechnen zu können, muß man hauptsächlich merken, daß der Zins nicht, wie nach dem alten Gesez gebräuchlich war, mit der Erkennung der Gant *stille steht*, daß also die unterpfändlichen und VorzugsGläubiger, wenn das Unterpfand zureicht, mit Kapital und Zins vollständig befriediget seyn müssen, ehe den Vorrechtslosen der Ueberschuß der Pfand- ꝛc. Stücke zu gut kommen kann, daß also solche privilegirte Gläubiger in

ihre Unterpfänder eingewiesen seyn müssen, daher auch der Zins berechnet werden muß, um eine richtige und entscheidende Endberechnung gefertiget zu haben.

Die Güter werden meistens auf unverzinsliche Termine verkauft, mithin muß der fortlaufende Kapitalzins immer nachgerechnet und so entschieden werden, welche Summe desfalls unter die Schulden kommt. Z. B.

A fordert Kapital = = = = = 200 fl. —

Zins bis Martini 1810 = = = 20 fl. —

Nun wurde das Unterpfand für 300 fl. auf Martini 1810 und 1811 in zwei unverzinslichen Terminen zahlbar verkauft, es heißt also:

A erhält auf Martini 1810. 150 fl., also restiren noch 70 fl., der Zins hieraus beträgt bis Martini 1811, wo er mit seiner ganzen Forderung bezahlt werden soll = = = = = 3 fl. 20

Zusammen 223 fl. 20

Mithin müssen 223 fl. 20 kr. also berechnet dem A unter die Schulden gebracht werden, und so verfährt man mit jedem unterpfändlichen Gläubiger. Die Zinse bei vorrechtslosen Gläubigern können auf eine willkührliche Zeit, z. B. auf den Tag der Liquidation berechnet werden, nur muß man alle derartige Zinsen auf diesen Tag stellen, wenn Gleichheit herauskommen soll. Die Zinsen von diesen Forderungen hören nachher stillschweigend auf, wenn diese den übrig bleibenden Vermögensrest übersteigen, und so nicht nur der berechnete Zins, sondern auch ein Theil des Kapitals verloren geht, wo in diesem Fall der Abzug verhältnißmäßig nach dem Kreuzer auf den Gulden geschieht.

Es soll aber hier einstweilen nur von der Endberechnung die Sprache seyn, in welcher alles was zum Vermögen gehört nach den Verkaufsregistern in ein ordentliches und genaues Verzeichniß gebracht werden muß, wobei also die Competenzstücke des Gantmanns nicht in Berechnung kommen.

Ist das Vermögen also eingetragen; so wird eine GeneralSumme gezogen und dann nicht auch noch ein Verzeichniß über die Schulden und eine besondere Berechnung darüber gefertiget, sondern sogleich zur Ausfertigung des Urtheils geschritten, woraus sodann nicht nur der Betrag der Forderungen, sondern auch der Betrag desjenigen was daran bezahlt werden soll und die rechtliche Ordnung der Gläubiger entnommen werden kann.

Nach dem alten Recht mußte zwar vorher noch eine genaue Berechnung der Schulden entworfen werden, um die Einbuße zu ergründen und so jedem Ehegatten seinen Antheil zuscheiden zu können, weil auf eine andere Art die Forderung der Frau nie gewiß werden konnte. Erst nachdem diese Berechnung entworfen war, konnte zur Entwerfung des Ganturtheils geschritten werden, wo dann die Frau mit ihrem Vermögensrest nach Abzug des Einbuß-Antheils ebenfalls in die Reihe der Gläubiger getreten ist und dort ihre Befriedigung rechtlicher Ordnung nach erhielt. Bei Ganten, wo die altgesezliche Ehegemeinschaft noch fortbesteht und die Einbußberechnung für die Frau also noch statt findet, bleibt dieses Verfahren in Hinsicht der Schuldenberechnung noch das nemliche. Auf dem neugesezlichen Weg aber verhält es sich ganz anders; die Untersuchung macht die Forderung der Frau schon gewiß, der Minder- oder Mehr-Erlöß des GemeinschaftsVermögens, welcher den Gläubigern

gehört, macht auf die Forderung der Frau keinen Eindruck, sondern diese tritt gleich nach der beendigten Untersuchung in die Reihe der Gläubiger.

§. 294.

Ordnung der Gläubiger.

Da die Ordnung der Gläubiger ganz neu ist und jeder Vorzug sehr förmliche und sorgfältige Verwahrung nöthig hat, wenn er gültig wirken soll, so soll auch die Abhandlung darüber etwas ausführlicher werden. Zuerst werden also die Eigenschaften, welche jede privilegirte Forderung haben soll beschrieben, und sodann über die Ausfertigung des Gantur-theils gehandelt.

§. 295.

Erste Ordnung.

In die erste Ordnung kommen in folgender Rangordnung

A.) Die Gantkosten, alle und jede Kosten, welche die Gant verursacht hat, mithin auch die Einrückungs-Gebühr in die öffentlichen Blätter, die Gebühren des Amts, des Theilungs-Commissärs, der Vorgesezten, des Güter-Pflegers und des Gantvertreters.

B.) Die Begräbnißkosten nicht nur des Gantmanns sondern auch der Glieder seiner Familie, deren Tragung ihm gesezlich, obliegt. Unter Begräbnißkosten ist jedoch nur jener Aufwand zu verstehen, welcher zur Beerdigung nöthig und gebräuchlich ist, also die geordnete Gebühr für den Pfarrer, den Schulmeister ꝛc.; den Siegrist und für den Todtengräber, für den Sarg, keineswegs also z. B. für Fleisch, Wein ꝛc. welche auf das sogenannte Trauermahl verwendet wurde, wie gegen

das Verbot in mancher Gegend noch der Fall ist, oder für Trauerkleider der Frau, wenn diese die überlebende ist; da sie im Fall einer Gant dieses Recht verliert. Eben so wenig für Trauerflor, Zitronen ꝛc. da dieser Aufwand seinem Urheber und nicht den Gläubiger zur Last fällt.

C.) Alle und jede Kosten der lezten Krankheit, worunter auch die Kosten derjenigen Begriffen sind, welche der Gantmann zu ernähren schuldig ist. Dahin gehören die Forderungen der Aerzte, Apotheker, Krankenwärter und aller Aufwand, welcher nach ärztlicher Anordnung zur Befriedigung der ausserordentlichen Bedürfnisse des Kranken nöthig wurden.

D.) Der Gehalt der Dienstleute für das verflossene und laufende Dienst Jahr. Dies begreift die Liedlohnsforderungen, (diese mögen in Geld oder andern Dingen bestehen,) des Gesinds und der Dienstboten, überhaupt derjenigen Personen, welche sich persönlich gegen ihre Dienstherren abhängig gemacht haben und nicht willkührlich andern dienen konnten, also Knechte, Mägde, Bediente, Hauslehrer ꝛc. keineswegs aber Taglöhner und Handwerker.

E.) Die Lieferungen der Lebensbedürfnisse für den Schuldner und seine Familie

durch die Kleinhändler, Becker, Mezger ꝛc.

von den lezten sechs Monathen

und

durch die Groshändler und UnterhaltsAnstalten

von den lezten zwölf Monathen.

Die Zeit, wovon obige Fristen rückwärts laufen, wird vom Tag der erkannten Gant an gerechnet. Für alle weitere Zeit findet das Vorzugsrecht nicht statt.

Unter Lebensbedürfniße gehört alles dasjenige, was zu Bestreitung der Ernährungslast erforderlich war, also für Speise, Trank und Kleidung, keineswegs aber Darleben in Geld, welche zum Unterhalt des Schuldners und der Familie desselben gemacht wurden.

Unter Kleinhändlern sind vorzüglich zu verstehen, die Bäcker, Mezger und andere, welche Lebensbedürfnisse in kleinen Quantitäten liefern, sodann diejenigen Handwerksleute, welche nicht blos die Kleidungsstücke fertigen, sondern auch die Waaren, die Materie, dazu hergeben; also die Schneider und Schuster nur alsdann, wenn sie zugleich auch die Waaren, das ist, den Zeug, das Leder ꝛc. dazu gegeben haben, und ihre Forderung nicht blos Handverdienst ist, welcher keinen Vorzug hat. Hingegen können diejenigen Handwerker, deren Arbeiten zu Erhaltung der Landwirthschaft, wenn sie die Materie auch dazu gegeben haben, wie z. B. die Wagner, Schmidte ꝛc. diesen Vorzug nicht ansprechen.

Groshändler sind vorzüglich diejenigen, welche die Lebensbedürfnisse in grössern Summen liefern, z. B. die Frucht, den Wein, wo lezterer ein wirkliches Bedürfniß war. Hieher gehören die Müller und jeder andere Fruchtverkäufer ꝛc. Nur merke man hiebei, daß nur Lebensbedürfnisse und also dergleichen Artikel nicht, wenn sie Gegenstände des Handels sind, Vorzug genießen.

Da alle Kleinhändler für Lieferungen der Lebensbedürfnisse von den lezten sechs Monaten einen Vorzug

genießen

genießen sollen und die Schneider, Schuster ꝛc. wenn sie die Waaren dazu gegeben, hiezu ein Recht haben; so fand es das Gesez für billig dasselbe Recht auch den unmittelbaren Lieferanten, also

a) den Handelsleuten für Waaren zu Lebensbedürfnissen, also z. B. für Essig, Oehl und für Zeug zu Kleidern, und

b) den Rothgerbern für das Leder von den lezten sechs Monaten zukommen zu lassen.

Die Handelsleute können jedoch bei solchen Lieferungen, welche willkührlichen, oder Annehmlichkeits-Aufwand betreffen, keinen Vorzug ansprechen, wie z. B. für Zucker, Kaffe, Taback, Reis, Gewürz ꝛc. Ein anderes wäre es wenn schwächliche und kränkliche Umstände der Person nach ärztlichem Dafürhalten, dergleichen besondere Nahrungsmittel zur Heilung und Linderung, zum wirklichen Lebensbedürfniß gemacht hätten.

F.) Die Steuren- und Hoheitsabgaben für das laufende und den Ausstand des leztverflossenen Rechnungsjahrs. Aeltere Ausstände haben keinen Vorzug.

Hierunter sind begriffen alle Leistungen, welche entweder in bestimmten Zeiten, oder nach ausserordentlichen Umlagen, oder aus bestimmten Anläßen an den Staatsregenten, oder für bestimmte Staatszwecke entrichtet werden müssen, also z. B. Schazung, Steuer, VermählungsSteuer, Contributions- und Unterstüzungs-Gelder, Vermögens- oder EinkommensSteuer, BrandversicherungsBeitrag, Brandsteuer, Beitrag zu öffentlichen Anstalten ꝛc. keineswegs aber Bodenzinse, Lehenzinse, Zehndbestand, Rauchhünergelder ꝛc. welche auf dem Eigenthum haften. Noch weniger gehören hieher

verwiesene, oder andere Kapitalsforderungen, Ausstand für erkaufte Sachen ꝛc. für welche die Staatskasse gar keinen Vorzug anzusprechen hat, ausser denjenigen, welcher jedem Gläubiger unter gewissen Umständen gesezlich zusteht. Wegen den Bodenzinsen ꝛc. kommt das weitere in der zweiten Ordnung vor.

G.) Unverjährte Arzeneyforderungen der Apotheker für andere Krankheiten als die lezte. Diese Forderungen müssen aber auf der Abgabe wirklicher Arzeneymittel und nicht auf dem Verkauf von Farb- oder Spezerei-Waaren beruhen, und im Laufe eines Jahrs von Zeit der Abgabe an gerechnet, gefordert worden seyn. Nach dem Verlauf eines Jahrs tritt die Verjährung ein. Diese Forderungen müssen daher um die Verjährung zu unterbrechen, noch in dem bestimmten Jahr eingeklagt werden.

§. 296.

Die zweite Ordnung.

In die zweite Ordnung kommen jene Gläubiger, welche ein rechtliches Unterpfand auf der Fahrniß des Gantmanns besizen.

Es haben hier Vorzug

A) Bey Ganten eines Beständers auf den Ertrag der Erndte des lezten Jahrs d. i. desjenigen Jahrs, welches lauft wenn die Gant ausbricht, und auf den Werth alles dessen, was zu Einrichtung des Miethhauses und des Pachtguts gehört, so wie auf alles dasjenige was zu Benuzung des Pachtguts dient, so weit der Erlöß reicht.

a) Saat= und Erndtekosten, aus dem Ertrag derselben Erndte.

b) Kaufschillinge unbezahlter Geräthschaften aus dem Erlöß derselben, wenn bewiesen wird, daß der Herr des Pachtguts, oder Miethhauses wußte, daß sie nicht des Pächters Eigenthum seyen.

c) Gülten, Erbzinse, Bodenzinse, Lehenzinse ꝛc. aus dem Erlös der Erndte des lezten Jahrs, Rauchhüner=gelder auf Häusern, aus der Fahrniß.

d) Der Mieth= und Pachtzins die dem Miethsmann ob=gelegene, aber unterbliebene Verbesserungskosten z. B. Hausreparationen, so wie auf alles was zum Vollzug des BestandVertrags gehört, mit dem Unterschied:

Wenn die Mieth= und Pachtverträge öffentlich beurkundet oder mit Privaturkunden die ihren sichern Tag haben, belegt sind, sowohl für den fälligen als verfallenen Mieth= und Pachtzins, wenn lezterer noch unverseffen, das ist nicht über fünf Jahr alt ist.

Andernfalls wenn der Vertrag weder öffentlich be=urkundet ist, noch die Privaturkunde sichern Tag hat.

Für den Zins von Einem Jahr, vom Ende des laufenden rückwärts, also fürs lezte Jahr.

e) Kaufschillinge unbezahlter Geräthschaften aus dem Erlöß derselben wenn nicht bewiesen werden kann, daß der Herr des Pachtguts, oder Miethhauses wußte, daß es fremdes Eigenthum sey.

B) Bey allen Ganten, in Bezug auf aller nicht in ei=nen Bestand gehörige Fahrniß.

a) Saat= und Erndtekosten, aus dem Ertrag derselben Erndte.

b) Gülten, Erbzinse, Bodenzinsen Lehenzinse ꝛc. aus dem Erlöß der Erndte des lezten Jahrs, Rauchhünergelder auf Häusern der Fahrniß.

c) FaustpfandsForderungen, aus dem Erlöß des in Handen des Gläubigers befindlichen Faustpfands.

Anmerk. Wenn jedoch der Gegenstand, sey es die Schuld, oder das Pfand den Werth von 75 fl. erreicht, so muß eine öffentliche oder in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde vorhanden seyn, welche den Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandsstücks genau angiebt, oder welcher ein Verzeichniß beiliegt, daß die Beschaffenheit, Gewicht, oder Maas ausdrückt, andernfalls ist dieser Vorzug ungültig.

d) Die zu Erhaltung einer Sache z. B. auf Geräthschaften verwendete Kosten, aus dem Erlöß aus dieser Sache.

e) Der Kaufschilling unbezahlter Geräthschaften auf diesen so weit sie der Schuldner noch besizt, sie mögen auf baare Zahlung oder auf Zieler gekauft worden seyn.

f) Lieferungen eines Gastwirths, aus dem Erlöß, der in sein Gasthaus eingebrachten Habe des Reisenden.

g) Fracht samt Nebenkosten, aus dem Erlöß der verführten Waare, wann sie sich noch in den Händen des Gläubigers der Fracht ꝛc. befindet.

h) Forderungen welche aus StaatsMißbräuchen oder aus Treulosigkeit öffentlicher Beamten entstanden sind, auf Kapital und Zinsen, der von ihnen gestellten DienstsSicherheit.

i) Die Forderungen des Staats, wegen Rechnungsresten an die Staatsverrechner auf der Fahrniß insgesammt.

§. 297.

Bemerkungen über die zweite Ordnung.

Zur näherer Erläuterung der zweiten Ordnung wird noch folgendes bemerkt:

Der Werth dessen, was zu Einrichtung des Miethhauses und Pachtguts gehört, so wie alles desjenigen, was zur Benuzung des Pachtguts dient, begreifft nicht in sich:

a) Das Leibgeräth aller Art, was zum persönlichen Gebrauch des Pächters und seiner Familie gehört, da diese ohnehin die Competenzstücke sind.

b) Das Gewerbgeräth, soweit der Pächter, oder Miethmann eine andere Kunst, oder ein Gewerbe treibt.

c) Der Speise- und Trankvorrath, der nicht von Erzeugnissen des Pachtguts herrührt.

d) Das baare Geld, es mag herrühren, woher es will.

e) Die einnehmenden Schulden.

Mithin wenn hier auf das vorbeschriebene Vorzugsrecht nicht ausgedehnt werden.

Was Pachtzins genannt wird, begreifft den Zins von ganzen Höfen und Landgütern, welche in Pacht gegeben sind, in sich, die hier zu Land üblichen Güterbestandzinse von einzeln, oder doch unbeträchtlicher Mehrheit an Stücken haben auf den Fahrnißgeräthschaften gar keinen Vorzug und auf die Erndte nur alsdann, wenn dieselbe noch in des Pächters Scheuer liegt und unvermischt mit eigenem Gutsertrag des Pächters ist, folglich davon noch abgesondert werden kann.

Hauszins von einem einzeln Gebäude ohne Gut, hat sein Unterpfand auf des Miethers Fahrniß.

Der Vorzug findet nur soweit statt, als der Erlöß reicht, was also an der Forderung durch den Erlöß nicht gedeckt werden kann, kommt in die fünfte Ordnung. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß das Stück, worauf Vorzugsrecht haften soll, noch vorhanden seyn muß.

Der Vorzug obiger Gläubiger haftet unmittelbar auf dem Stück; wo mehrere Forderungen aber auf ein und derselben Sache zusammen treffen, richtet sich der Vorzug dieser Gläubiger unter sich nach der bezeichneten alphabethischen Reihenfolge, sobald der Erlöß zu aller Befriedigung hinreicht, ist dieß gleich, wenn aber der Erlöß aus der Sache zur Befriedigung sämmtlicher darauf haftenden Vorzugsgläubiger nicht hinreichend ist; so kommt obiger Vorzug in Wirkung. Wo alsdann der Erlöß aufhört, kommen die übrigen Gläubiger, oder der Rest der Forderungen in die fünfte Ordnung. Der Ueberschuß der am Erlöß einer Sache nach Abzug der darauf gehafteten vorzüglichen Forderungen übrig bleibt, kommt den gemeinen Gläubigern zu gut.

Es kann sich aber schon für die zweite Ordnung ein Verlust zeigen, wenn die Vorzugsgläubiger auch mit dem Erlöß, der ihnen Vorzug erwirkenden Sachen gedeckt sind, wenn nemlich die Forderungen der ersten Ordnung, welche auf Liegenschaft und Fahrniß zugleich haften, das Vermögen soweit aufzehren, daß der Rest zu Befriedigung der Gläubiger in der zweiten Ordnung nicht mehr hinreicht. Welche Wirkungen dieser Umstand habe, soll angezeigt werden, wenn über die Verhältnisse der Ordnungen unter sich das Nöthige abgehandelt wird.

§. 298.

Dritte Ordnung.

In die dritte Ordnung kommen die Vorzugs = und Unterpfandsgläubiger auf Liegenschaften welche in das Unterpfandsbuch eingetragen worden, wenn nemlich vom Tag der Eintragung noch nicht zehn Jahre verfloßen sind, oder die Eintragung während dieser Zeit, oder nachher wieder erneuert worden ist. Wenn die Erneuerung noch vor Ablauf der zehn Jahre geschehen ist, so lauft das Alter der Forderung vom Tag der ersten Eintragung an, wenn sie aber nachher erfolgt, von dem Tage der erneuerten Eintragung.

Hieher gehören, und haben Vorzug

A) Güterkaufschillinge aus dem Erlöß des verkauften Objekts. Bei mehreren Verkäufern des nemlichen Stücks geht der erste dem zweiten ꝛc. vor, wenn der Verkauf, soweit daraus erhellt, daß der Kaufschilling zum Theil, oder noch ganz unbezahlt sey, in das Unterpfandsbuch eingetragen worden ist.

B) Die zu Erwerbung eines Grundstücks hergeschossene Gelder, von welchen die Urkunde über das Darleihen glaubhaft beweißt, daß das Geld zu diesem Gebrauch bestimmt war, und die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist, wenn dieses in das Unterpfandsbuch eingetragen ist, soweit der Erlöß des Stücks reicht, vom Tag der Einschreibung an. Ferner haben hier Vorzug.

C) Erbreste, das heißt, was ein Erbe dem andern bei der Theilung auf sein Loos, oder wegen irgend eines Erbrechts schuldig wurde, auf die Güter der Erbschaft, wenn der

Eintrag auf dieselbe ins Pfandbuch geschehen ist, soweit der Erlöß reicht, vom Tag der Eintragung an.

D) Die Baureparations- und Unterhaltungskosten einer Liegenschaft, insoferne ein von der Obrigkeit des Bezirks von Amtswegen ernannter Sachverständiger in einem Protokoll vor der Arbeit, den wirklichen Stand und Werth des Platzes bezeugt hat, und die Arbeit darauf längstens in sechs Monaten nach ihrer Vollendung, durch einen auf gleiche Art ernannten Sachverständigen aufgenommen, und beede Protokolle ins Unterpfandsbuch eingetragen worden sind. Das Unterpfandsrecht lauft vom Tag der Eintragung des ersten Protokolls an, und sichert dasjenige, was das Gebäude oder Grundstück durch die Arbeit nach dem zweiten Protokoll, an Werth zugenommen hat.

E) Die zu Bezahlung obiger Arbeiten, oder deren Auslagen dargeliehene Gelder, wenn diese Verwendung durch die, über das Darlehen errichtete Urkunde und die Bezahlung durch die Quittungen der Arbeiter glaubhaft erwiesen ist, und dieses in das Unterpfandsbuch eingetragen wurde. — Vom Tag der Eintragung des ersten Protokolls an, soweit das Protokoll über den Betrag einen Mehrwerth besagt.

F) Pflegrezeß, oder dasjenige, was der Gantmann Minderjährigen, oder Mundlosen, als obrigkeitlich bestellter Pfleger, wegen seiner VermögensVerwaltung schuldig geworden, von dem Tag seiner Bestellung zum Pfleger auf sämmtliche Liegenschaft auch Einschreibung in das Unterpfandsbuch, soweit der Erlöß der Unterpfänder, nach Bezahlung ohne der vor Entstehung dieses Pfandrechts eingetragenen Schulden reicht.

G) Das nicht mehr vorhandene und nicht wieder ersezte Beibringen der GantEhefrau, und zwar für Heyrathsgut

und Aussteuer vom Tag der geschlossenen Ehe, für in der Ehe ererbte Kapitalien und Fahrniß vom Tag des Erbanfalls, für veräußerte Liegenschaften vom Tag der Veräußerung an, auf allen LiegenschaftsErlöß auch ohne Eintragung, wie zuvor.

H) Alle UnterpfandsForderungen, deren VersicherungsUrkunde (Obligation) vom Amtsrevisorat förmlich ausgefertiget worden ist, vom Tag der Einschreibung ins Pfandbuch, soweit der Erlöß des Unterpfands reicht.

§. 299.

Bemerkungen zu der dritten Ordnung.

Die dritte Ordnung ist für solche Forderungen bestimmt, deren Unterpfand in das Pfandbuch eingetragen ist. Bei gerichtlichen Versicherungen tritt noch die Nothwendigkeit der förmlichen Ausfertigung der Urkunde hinzu.

Sobald die Eintragung mangelt, so ist auch das Recht in die dritte Ordnung erloschen, die einzige Ausnahme macht der Pflegrezeß und das Frauengut Sz. 2135. und Reg. Bl. v. J. 1810. St. 12.

Zu bemerken ist, daß dergleichen Forderungen, wenn sie auch so gestaltet sind, daß sie kraft Gesezes die dritte Ordnung anzusprechen haben, dieses Recht nicht weiter behaupten können, als auf den Erlöß der Sache, worauf sie haften.

Ist ein Grundstück, welches einem Gläubiger als gesezliches Unterpfand haftet, verkauft worden, so muß der Käufer, wenn das noch übrige vorhandene Unterpfand zu Bezahlung des Gläubigers nicht hinreicht, den Rest bezahlen, oder von dem Unterpfandsgut ohne allen Vorbehalt abstehen.

Wenn ein Stück Gut mehreren verpfändet ist, so entscheidet der Tag der geschehenen Eintragung in das Pfand-

buch, nur Pflegrezeß und Frauengut ausgenommen, soweit der Erlöß reicht, wird immer zuerst die älteste berechtigte Schuld in der dritten Ordnung bezahlt, und erst was übrig bleibt, kommt den jüngern Pfandgläubigern zu gut.

Was am Erlöß eines Unterpfands nach völliger Befriedigung der darauf haftenden Forderung noch übrig bleibt, kommt nicht andern Gläubigern der dritten Ordnung, sondern der gemeinen VermögensMasse zu gut.

Um für die, zu Bezahlung der Bau = und Verbesserungskosten hergeliehene Gelder ein Norzugsrecht in die dritte Ordnung verlangen zu können, ist es nicht hinreichend, daß blos die Urkunde und Quittungen über das Darleihen und über die wirkliche Bezahlung in das Unterpfandsbuch eingetragen worden sind, sondern die AbschäzungsProtokolle, welche den Mehrwerth bestimmen, müssen nothwendigerweise vorhanden seyn, denn dieser Mehrwerth ist der Grund und die Bedingung der vorzüglichen Befriedigung. Die Protokolle müssen nach der gesezlichen Vorschrift ein das Pfandbuch eingetragen worden seyn; denn die ganze Sache muß die Form haben, welche bei den ursprünglichen Gläubigern, das sind die Arbeiter, verlangt wird, um auf Vorzug in der dritten Ordnung Anspruch machen zu können, weil von diesen das Vorzugsrecht hergeleitet wird. Daher können auch diese Darleiher nie mehr Vortheil erlangen, als diejenigen haben, welche sie repräsentiren.

Quittungen und Urkunden müssen öffentlich errichtet werden, wenn sie das Darleihen und die wirkliche Bezahlung glaubhaft gegen die Gläubiger als Dritte erweisen sollen.

Wenn Vorzugs = und Unterpfandsrechte auf demselben Uuterpfand ruhen, so geht das ältere dem jüngern vor, wenn

sie aber auf einen Tag eingetragen sind und kraft dieser Eintragung die dritte Ordnung gesezlich ansprechen können, so hat der Vorzugsgläubiger den Vorrang und also aus dem Unterpfand zuerst Befriedigung zu fordern. Treffen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger aber in der vierten Ordnung auf demselben Unterpfand zusammen, so geht der Vorzugsgläubiger dem Unterpfandsgläubiger immer vor, wenn dieser auch älter ist.

§. 300.

Die vierte Ordnung.

In die vierte Ordnung kommen die uneingetragenen und die durch das Gesez für uneingeschrieben erkärte eingeschriebene Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger. Also:

A) Alle schon über zehn Jahr lang eingetragene Unterpfands- und Vorzugsgläubiger welche im Lauf der zehn Jahre, von der lezten Einschreibung an, die Erneuerung der Eintragung versäumt haben. Diese werden aus dem Erlöß der Unterpfänder, in soweit nicht Gläubiger aus einer vordern Ordnung denselben an sich reißen, befriedigt. Die Vorzugsgläubiger sprechen dies Recht vom Tag der Entstehung des Vorzugsrechts, bei Unterpfandsgläubigern (Obligationen) vom Tag der Bestellung des Unterpfands an.

B) Güterkaufschilling, wo die Eintragung ins Pfandbuch unterlassen, oder schon über zehn Jahre unerneuert besteht, aus dem Erlöß des Stücks, vom Tag des abgeschlossenen Kaufs.

C) Die zu Erwerbung eines Grundstücks vorgeschossene Gelder, von welchen die Urkunde über das Darleihen glaubhaft erweißt, daß das Geld zu diesem Zwecke be-

stimmt war, und die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist, wenn die gesezliche Eintragung in das Pfandbuch mangelt. Dieses Recht läuft vom Tag der Entstehung des Vorzugsrechts an.

D) Erbreste, bei welchen die gesezliche Eintragung ins Pfandbuch fehlt, werden in dieser Ordnung aus dem Erlöß der Liegenschaft derjenigen Erbschaft befriedigt, von welcher sich die Erbreste herschreiben, soweit nemlich dieser Erlöß durch Gläubiger in einer vordern Ordnung nicht absorbirt wird. Dies Recht läuft vom Tag der angefallenen Erbschaft an.

E) Bau- und Reparationskosten der Gebäude, Unterhaltungskosten einer Liegenschaft, insofern die Protokolle, welche von den von Amtswegen ernannten Sachverständigen erhoben worden sind, und wovon das zweite Protokoll binnen sechs Monaten nach vollendeter Arbeit aufgenommen worden seyn muß, den Mehrwerth der Sache erweisen, die gesezliche Eintragung der Protokolle in das Pfandbuch aber mangelt, kommen in diese Ordnung vom Tag der Fertigung und Aufnahme des ersten Protokolls, soweit der noch vorhandene Erlöß des Mehrwerths reicht.

F) Die zu Bezahlung obiger Arbeiter, oder deren Auslagen hergeliehene Gelder, wenn die erst erwähnte protokollarische Aufnahme durch Sachverständige geschehen ist, die Bestimmung — durch die über das Darleihen errichtete Urkunde und die Ausbezahlung — durch die Quittungen der Arbeiter glaubhaft erwiesen ist, den Protokollen aber die gesezliche Eintragung ins Pfandbuch man-

gelt, sollen gleichfalls in dieser Ordnung befriedigt werden, soweit der verhältnißmäßige Erlöß des Mehrwerths reicht. Die einzelnen Forderungen laufen vom Tag der Aufnahme des ersten Protokolls an.

G) Pflegrezeß, dem keine Unterpfänder gesezlich bestellt wurden, oder wo der Erlöß derselben zur vollkommenen Bezahlung nicht hinreichte, auf den Erlöß der Güter des Vormunds, vom Tag der übernommenen pflegschaftlichen Verwaltung an.

Hieher kommt

H) Das nicht mehr vorhandene Beibringen der Weiber, für welches das gesezlich bestellte Unterpfand entweder nicht vorhanden, oder zu der gänzlichen Befriedigung nicht hinreichend ist, und ruht auf dem Erlöß der Liegenschaft des Manns, nicht aber auf den errungenen oder GemeinschaftsGütern, welche die Frau hier nichts angehen. Die Forderungen laufen vom Tag ihrer Entstehung an.

Weiber welche in abgesonderten oder NichtgemeinschaftsEhen leben, haben diesen Vorzug nicht.

I) Gerichtliche Versicherungen (Obligationen) wenn sie entweder nicht ins Unterpfandsbuch eingetragen, oder vom Revisorat nicht förmlich ausgefertiget sind, oder wenn die Eintragung über zehn Jahre unerneuert fort besteht. Dieser Vorzug ruht auf dem Erlöß des Unterpfands und läuft vom Tag der Bestellung an.

§. 301.

Bemerkungen zu der vierten Ordnung.

Die vierte Ordnung ist allein für solche Forderungen bestimmt, welche aus Mangel der geschehenen, oder erneuer-

ten Eintragung ins Pfandbuch, oder bei Obligationen aus Mangel der förmlichen Ausfertigung der Schuldverschreibung, nicht in die dritte Ordnung kommen können. Es entscheidet bei denselben lediglich der Tag der Entstehung ihres Rechts, bei Vorzugsgläubigern also der Tag der eigentlichen Entstehung des Vorzugs; bei Unterpfandsgläubigern, der Tag der Bestellung des Unterpfands. Hieraus erhellt, daß der eigentliche Grund einer vorzüglichen Befriedigung schon vorhanden seyn muß, wenn die vierte Ordnung mit Recht angesprochen werden will. Der Abgang der Einschreibung ins Pfandbuch, sezt diese Forderungen eben so um eine Ordnung hinter die wirklich eingeschriebene zurück, wie auf der andern Seite sie ihr eigentliches Vorzugs- oder vielmehr vorzügliches Befriedigungsrecht, noch um eine Ordnung vor die vorrechtlosen Gläubiger sezt. Es sind also im eigentlichen Sinn genommen, ebenfalls Forderungen, welche auf bestimmten Liegenschaften ruhen, sie sollen aber durch ihr Daseyn, den eingeschriebenen Unterpfandsgläubigern nicht schaden. Diese leztern können jenen aber schaden, wenn dieselben auf solche Stücke Unterpfand erlangt haben, auf welchen das Vorzugsrecht der uneingetragenen Forderungen gleichfalls beruht; in welchem Fall uneingetragene Forderungen nur als Nachunterpfand anzusehen sind, indem sie nur, in so fern auf den Erlöß einer solchen Sache Anspruch machen können, als Gläubiger der dritten Ordnung ihn nicht schon aufgezehrt haben. Es ist also hier große Vorsicht und nicht mindere Genauigkeit nöthig, wenn eingeschriebene und uneingeschriebene Vorzugsgläubiger auf einem Unterpfand zusammen treffen, um richtig zu berechnen was für die vierte Ordnung übrig bleibt. Zur Anleitung hiezu dient folgendes:

a) Es wird vom Erlöß des Unterpfands vorerst dasjenige abgezogen was nöthig ist, um den Betrag der durch eingeschriebenes Unterpfandsrecht gesicherten Forderungen sammt Zinsen, in soweit diese hieher gehören, zu decken, und der Rest kommt demjenigen Gläubiger zu gut, der vermöge der frühern Entstehung seines Schuldtitels die erste Ansprache daran zu machen hat.

b) Es kann der Fall entstehen, daß für eine Forderung mehrere Grundstücke, als Unterpfand eingeschrieben sind, und von eben diesen Grundstücken können wiederum einige frei, andere aber subsidiarisch noch Gläubigern in der vierten Ordnung als uneingeschriebenes Unterpfand verschrieben seyn, wo dann die Frage entsteht, wieviel gehört vom Ueberrest zu dem Vermögen, welches der gemeinen Masse zufällt; wieviel dem eingetragenen Gläubiger A vom Grundstück X. und wie viel dem eingetragenen Gläubiger B vom Grundstück Z? dieß wird durch folgende Berechnung erörtert. Der ganze Erlöß der Unterpfänder wird berechnet und dasjenige was kraft der Einschreibung in der dritten Ordnung gefordert wird, in Abzug gebracht. Der Rest wird nach Maaßgabe der Größe des einzeln Erlöses, aus jedem Unterpfand wieder verhältnißmäßig unterschieden. Z. B.

A) Fordert sammt Zins 340 fl. und hat als Unterpfand drei Stücke,

aus dem ersten wird erlößt	= = = =	200 fl.
= = zweiten	= = = = = =	100—
= = dritten	= = = = = =	280—
		580 fl.

A) Kommt mit seiner Forderung da sie die rechtlichen Privilegien besizt, in die dritte Ordnung und fordert also zuerst Zahlung aus dem Erlöß, mit = = = = = = = 340 —

Rest 240 fl

Nun war das erste Grundstück dem B als uneingetragenes Unterpfand für 40 fl., das zweite dem C eben so für 60 fl. verhaftet, das dritte aber ist rücksichtlich des Uebererlöses frei, und dieser leztere ist daher der gemeinen Masse zugewachsen. Nun heißt es 580 fl. muß bezahlen 340 fl., was trift es hieran 200 fl. 100 fl. und 280 fl.? Nach der Berechnung bleiben nun übrig

am Erlöß des ersten Stücks	=	=	82 fl. 45 kr.
= = = zweiten	=	=	41 — 23 —
= = = dritten	=	=	115 — 52 —

B würde also seine Befriedigung sammt Zinsen in der vierten Ordnung, C aber dort nur 41 fl. 23 kr. daselbst erhalten und mit dem Rest in die fünfte Ordnung fallen, die übrigen 115 fl. 52 kr. so wie der Ueberrest am ersten Stück nach Abzug der Forderung von B aber würden die gemeinen Masse zuwachsen. Ehe jedoch B und C damit in die vierte Ordnung eingewiesen würden, müßte vorerst untersucht werden, ob nicht ältere uneingetragene Unterpfands- oder Vorzugsgläubiger gegründeteres Recht auf diesen Uebererlöß haben, vorzüglich die Frau des Gantmanns und dessen Pflegkinder, welche ein Unterpfand auf der sämmtlichen Liegenschaft des Gantmanns (also nicht der Gemeinschaft) kraft Gesezes haben. Es tritt also wieder eine weitere Nothwendigkeit ein, sobald dergleichen Gläubiger vorhanden sind, nemlich:

C es muß immer genau in das Aug gefaßt werden, daß beim Zusammentreffen mehrerer uneingetragener Forderungen auf einem Unterpfand, zuerst die vorzügliche Eigenschaft der Schuld unter gleichberechtigten Forderungen aber die Zeit der Entstehung des Rechts entscheidet, welchen Vorzug man in der vierten Ordnung ansprechen könne. Daß diesemnach der frühere Gläubiger zuerst die Einweisung seiner Forderung zu verlangen habe, und das, was übrig bleibt, den späterer Gläubigern ebenfalls nach der Rangordnung des Vorzugs oder der Zeit, noch zu Theil werde. Der Gläubiger, welcher ein uneingetragenes Unterpfandsrecht auf sämmtlicher Liegenschaft des Gemeinschuldners hat (mithin in der vierten Ordnung eben so gut auf dem Rest desjenigen, was derselben von der dritten Ordnung zufließt, als auf dem Erlöß, der gar nicht verpfändeten Güter des Gantmanns) kann sich seines Rechts nicht zum Schaden desjenigen bedienen, welcher früheres Vorzugs = oder Unterpfandsrecht hatte, sondern er muß sich nach derjenigen Ordnung richten, welche ihm nach der Eigenschaft und nach der Zeit der Entstehung seines Rechts Vorzug giebt. Endlich kann ein Gläubiger, dessen Unterpfand auf ein gewisses Stück beschränkt ist, nur in soweit vorzügliche Befriedigung verlangen, als ihm der Erlöß reicht.

Unter Vorausschickung dieser Grundsäze, ist es leicht auszumitteln, wer zuerst einzuweisen ist, und wie viel ihm zu gut kommt. Immer hat dem vorhergehenden nach diejenige Forderung, welche zuerst also entstanden ist, daß sie Vorzug fordern konnte, die erste Einweisung zu fordern, und zwar

„ wenn sie auf sämmtlicher Liegenschaft des Gantmanns „haftet"

auf denjenigen Erlöß, welcher von den eingeschriebenen Unterpfändern übrig ist eben so gut, als auf denjenigen welcher von gar nicht verpfändeten Gütern vorhanden ist. Nur müssen diese Güter des Gantmanns und nicht der Gemeinschaft Eigenthum seyn. Bei der Berechnung wird also diese Forderung vom ganzen reinen Erlöß abgezogen und der Rest, nach der Anleitung b, sowohl auf die unterpfändlich noch ferner verhafteten, als auf die freien Güter verhältnißmäßig vertheilt.

„Ist die Forderung nur auf bestimmten Liegenschaften haftend;"

so kann die Einweisung nur auf denjenigen Erlöß statt finden, der aus den verhafteten Grundstücken dann noch übrig ist, wenn der berechtigte Gläubiger bezahlt ist.

Von Selbst versteht sich übrigens, daß solche Gläubiger, welche auf ein Grundstück ein Nachunterpfand (Afterhypothek) haben und im Unterpfandsbuch gesezlich eingeschrieben sind, in die dritte Ordnung gehören, und aus dem übrig bleibenden Erlöß vor allen etwa weiter im Hintergrund stehenden Gläubigern der vierten Klasse, zuerst und also vor lezstern befriediget seyn müssen, und nur was übrig bleibt der vierten Ordnung zu gut kommen kann.

§. 302.

Die fünfte Ordnung.

In die fünfte und lezte Ordnung gehören:

A) Alle über zwei Jahr alte noch nicht verjährte Zinse der frühern Ordnungen. Dieß sind diejenigen Zinse, welche am Tag der erkannten Gant schon über zwei Jahr alt sind.

B) Alles dasjenige, was aus Mangel der Zulänglichkeit des

Unterpfands nicht in die vorigen Ordnungen gebracht werden konnte.

C) Alle weitere handschriftliche und vorrechtlose Gläubiger.

Bei einem Verlust kommt es hier nicht auf die Zeit der Entstehung der Forderung an, sondern sie tragen denselben nach Verhältniß ihres Betrags gemeinschaftlich. Die Strafen können jedoch erst alsdann Zahlung empfangen, wenn die Gläubiger der fünften Ordnung ihre vollständige Befriedigung erhalten haben.

§. 303.

Praktische Einrichtung des Ganturtheils.

Wenn nun vom Amt die Ordnung festgesezt ist, in welcher jede Forderung ihre Befriedigung abzuwarten hat, so wird bei der Ausfertigung des Urtheils sich strenge hiernach geachtet. Sind keine Gläubiger vorhanden, welche in eine dieser Ordnung sich qualifiziren, so wird angemerkt, daß in solcher Niemand zu befriedigen sey, z. B.

In die erste Ordnung

N. N.

In die zweite Ordnung

Niemand.

Vor jedem Posten wird die Nummer angemerkt, welche derselbe im LiquidationsProtokoll führt.

Der Betrag der geordneten Forderungen wird auf die andere BlattSeite immer übergetragen, damit man die Summe und somit auch immer die Gewißheit vor sich hat, in welcher Ordnung der Verlust zum Vorschein kommt, welches sich unter Vergleichung der geordneten SchuldpostenSumme mit dem VermögensBetrag leicht zeigt.

§. 304.

Wirkung des Verlusts unter den Ordnungen selbst.

Wenn der Verlust schon in der ersten Ordnung erscheint, das heißt, wenn das vorhandene Vermögen so gering ist, daß es nicht einmal hinreicht, um die Gläubiger der ersten Ordnung zu befriedigen, so geschieht die Zahlung in derjenigen Ordnung, in welcher die Forderungen unter § 295. aufgestellt sind. Zuerst kommen die Gantkosten, sodann die Begräbnißkosten ꝛc. Der Verlust wird also nicht von der ganzen Ordnung nach dem Verhältniß des Betrags der einzelnen Forderungen getragen, sondern der zuerst Aufgestellte geht dem Nachfolgenden mit dem ganzen Betrag seiner Forderung vor.

Wenn der seltene Fall entsteht, daß das vorhandene Liegenschafts- und FahrnißVermögen insgesammt mit Unterpfändern schon so beladen ist, daß der ganze Vermögens-Betrag für UnterpfandsGläubiger schon in die zweite und dritte Ordnung eingewiesen ist, mithin den Gläubigern in der vierten und fünften Ordnung gar keine Zahlungsmittel übrig bleiben, oder überhaupt, wenn entweder schon die zweite oder dritte Ordnung Verlust leiden muß, um die erste befriedigen zu können, so muß der Ersaz für die erste zuerst aus der zweiten Ordnung genommen werden; reicht der ganze Betrag nicht hin, so wird erst die dritte Ordnung angegriffen. In beiden wird der Verlust, sobald derselbe nur einen Theil der Ordnung wegnimmt, von allen Gläubigern nach Verhältniß derjenigen Summe getragen, mit welcher sie in diese Klasse eingewiesen sind, das ist diejenige Summe, welche sie in ihrer Ordnung erhalten würden, wenn die erste Klasse

nicht auf sie greifen würde. Die erste Ordnung muß zuerst aus dem Betrag der fünften Ordnung, nachher aus der vierten, endlich aus der zweiten, und dann erst aus der dritten Ordnung befriediget werden. In jeder Ordnung wird dieser Verlust nach dem Verhältniß des Betrags der eingewiesenen Forderungen getragen. Wem diese Vertheilungsart in Hinsicht des Sazes 2218b. nicht richtig scheint, der vergleiche Brauers Erläut. IV. Band pag. 269. Bemerk. 25.

Es muß also immer vor allen Dingen untersucht werden, welche Mittel zu Befriedigung der ersten Ordnung vorhanden sind. Einen Verlust in der zweiten, dritten oder vierten Ordnung, kann gewöhnlich nur die erste Ordnung bewirken, weil in jene die Forderungen nur in soweit eingewiesen werden, als der Betrag des Unterpfands reicht, und weil die Gläubiger der ersten Ordnung allein solche VorzugsGläubiger sind, welche nicht mit einem Unterpfand gedekt werden. Ausserordentlicher weise entsteht er dadurch, wann die Unterpfänder der Ehefrauen oder Pflegbefohlenen nicht eingetragen werden, wo man sich aber an denen zu erhohlen hat, die für die Eintragung sorgen sollten.

§. 305.

Kurze Uebersicht der neuen Gantordnung.

Zur leichten Uebersicht soll nun noch ein summarischer Blick auf die neue Gantordnung geworfen werden.

(Die großen, in die Mitte gesezten Buchstaben zeigen die Ordnungen, die kleinen aber die Unterordnungen an, und zwar in der ersten Ordnung die Rangordnung unter sich in spezieller Hinsicht, in der zweiten aber die Rangordnung unter den Gläubigern, wenn dieselben auf einem Unterpfand gemeinschaftlich zusammentreffen).

A.

Erste Ordnung.

1 a.) Die Gantkosten, sie bestehen nun aus Gebühren der damit beschäftigten Personen, oder aus andern Kosten, welche das Gantverfahren nothwendig gemacht hat.

2 b.) Die Begräbnißkosten des Gantmanns und derjenigen Personen, für welche der Gantmann dieselben kraft bürgerlichen Rechts zu übernehmen verbunden ist. Pfarrer, Schulmeister, Sigrist, Todtengräber, welche mit der Leiche zu thun hatten, und der Schreiner, der den Sarg verfertigt hat, finden mit ihren Forderungen hier ihren Plaz.

3 c.) Die Kosten der lezten Krankheit des Gantmanns und derer, welche er zu ernähren schuldig war.

4 d.) Liedlohn der Dienstboten und Bedienten für das verflossene und laufende Dienstjahr.

5 e.) Die Forderungen für Lieferungen an Lebensbedürfnissen, Speise, Trank und Kleidung, für den Schuldner und dessen Familie durch die Kleinhändler. Hieher kommen die Forderungen der Bäcker und Mezger, der Hutmacher, der Schneider und der Schuhmacher, aber nur alsdann, wenn sie auch die Materie (den Zeug, das Leder) dazu gegeben haben, sodann aber die Handelsleute für wirkliche Lebensbedürfnisse, und die Rothgerber für Leder, das der Gantmann zum Hausgebrauch empfangen hat, mit allem demjenigen, was von den lezten sechs Monaten, vom Tag der erkannten Gant an rückwärts gerechnet, geliefert wurde. Ferner dergleichen Lieferungen durch die Großhändler, für Frucht, Mehl ꝛc. von den lezten zwölf Monathen.

A.

6f.) Die Steuren und HoheitsAbgaben für das laufende und für den Ausstand des leztverflossenen Rechnungs-Jahrs, z. B. Schazung, Steuer, Vermählungs-Steuer, EinkommensSteuer, Contributions- und Unterstüzungsgelder, BrandversicherungsBeitrag, Brand-Steuer, Beitrag zu öffentlichen Anstalten ꝛc.

7g.) Unverjährte ArzeneyForderungen der Apotheker, oder solche, welche binnen Jahresfrist gefordert, ehe ein Jahr von der Zeit der Abgabe an gerechnet, verflossen, eingeklagt worden sind.

B.

Die VorzugsGläubiger an bestimmten Fahrniß-Stücken, so weit der Erlöß reicht.

8a.) Saat- und Erndtekosten aus dem Ertrag der Erndte.

9b.) Kaufschillinge unbezahlter Geräthschaften. Dieses Vorzugsrecht nimmt jedoch diese Stelle nur im Falle der Collision mit dem Vorzugsrecht des Vermiethers auf dieselbe Sache, und nur dann ein, wenn der HausEigenthümer wußte, daß die Sache nicht des Miethers Eigenthum sey. Im entgegengesezten Falle kommen diese Forderungen unter 14g.)

10c.) Alle unverjährte, also noch nicht über fünf Jahr alte Gülten, Erbzinse, Bodenzinse, Lehenzinse, Rauchhüner, welche aus den vom lezten Jahr vorhandenen Früchten des Zinsguts zu bezahlen sind.

11d.) Der Mieth- und Pachtzins von Höfen und Pachtgütern, die Forderungen für unterbliebene Ausbesserun-

B.

gen, die dem Miethmann oblagen, und für alles, was zum Vollzug des Pachtvertrags gehört, werden in dieser Stelle vorzugsweise aus dem Ertrag der Erndte des lezten, das ist, des beim Ausbruch der Gant laufenden Jahrs, und aus dem Erlöß alles dessen, was zu Einrichtung des Mieth = oder Pachthauses gehört, so wie desjenigen, was zu Benuzung des Pachtguts dient, so weit der Erlöß reicht, bezahlt, und zwar

α) wenn der Pachtvertrag öffentlich beurkundet ist, oder sichern Tag in einer Privaturkunde hat:

Der verfallende und verfallene Mieth = und Pacht=Zins.

β) Wenn der Vertrag weder öffentlich ist, noch in einer Privaturkunde einen sichern Tag hat:

Der Pachtzins vom lezten Jahr.

Güterbestandzinse von einzelnen Stücken werden mit dem Erlöß der Erndte von diesen Gütern belegt, wenn dieselbe noch unvermischt vorhanden ist, so daß sie von dem Ertrag der eigenen Güter des Beständers noch abgesondert werden kann. Der Hauszins wird aus dem Erlöß der zur Einrichtung des Hauses gehörigen Fahrniß bezahlt.

12 e.) FaustpfandForderungen aus dem Erlöß des Pfands.

13 f.) Die zur Erhaltung einer Sache verwendete Kosten aus dem Erlöß der Sache.

14 g.) Kaufschillinge unbezahlter Geräthschaften sind mit dem Erlöß derselben zu belegen. Dieses Vorzugrecht nimmt im CollisionsFalle mit dem des Vermiethers auf

B.

derselben Sache nur dann diese Stelle ein, wenn der Eigenthümer des Miethhauses nicht wußte, daß die Sache fremdes Eigenthum war.

15h.) Lieferungen eines Gastwirths, der auf die in sein Haus eingebrachte Haabe des Reisenden Vorzugsrecht ansprechen kann.

16i.) Fracht sammt Nebenkosten, die auf den Erlöß der verführten Waare, wenn sich diese noch in den Händen des FrachtGläubigers befindet, anzuweisen sind.

17k.) Forderungen aus AmtsMißbräuchen, und Treulosigkeit öffentlicher Beamter, auf Kapital und Zins der DienstsCaution.

18l.) Forderungen des Staats an die Staatsrechner wegen Rechnungsresten eben so.

C.

Nun kommen alle diejenigen, welche ein Vorzugs = oder Unterpfandsrecht auf Liegenschaften besizen, wenn dasselbe in das Pfandbuch eingetragen, und die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen, oder die Eintragung erneuert worden ist. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in dieser Klasse aus dem Erlöß der Unterpfänder, so weit derselbe reicht, für Kapital und diejenigen Zinsen, welche noch nicht über zwei Jahr zurückstehen.

Hieher gehören:

19.) Güterkaufschillinge.

20.) Zu Erwerbung eines Grundstücks vorgeschossene Gelder, wenn die Urkunde über das Darleihen die Bestim-

C.

mung des Gelds glaubhaft beweißt, und die Quittungen des Verkäufers darthun, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist.

21.) Erbreste.

22.) Baukosten, Reparationen und Unterhaltungskosten einer Liegenschaft, und die Kosten für Baumaterialien. Baumeister, Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Schreiner, Glaser, Ziegler, Steinhauer ꝛc. treten hier ein, wenn die vorgeschriebenen Abschäzungen in gesezlicher Art geschehen sind.

23.) Die zu Bezahlung obiger Arbeiter und deren Auslagen erweißlichermaßen hergeschossene Gelder, wenn die protokollarische Abschäzung über den Mehrwerth gesezlich statt gefunden hat, und über die Bestimmung und Verwendung das nemliche gesezlich dargethan ist, was bei Geldern, welche zu Erwerbung einer Liegenschaft hergeschossen wurden, erwiesen werden muß.

24.) Pflegrezeß, auch wenn die Eintragung in das Unterpfandsbuch unterlassen worden ist.

25.) Das nicht mehr vorhandene Beibringen der Frauen, auch wenn ein Unterpfand in gehöriger Art nicht bestellt wurde.

26.) Gerichtliche Versicherungen, in sofern sie förmlich ausgefertiget worden sind.

27.) Untersuchungskosten von Gerichtsherrschaften, welche binnen zwei Monaten vom Endurtheil an, Unterpfand erlangt haben.

D.

Nun folgen in der vierten Ordnung:

28.) Alle Forderungen, welche in die dritte Ordnung gekommen wären, wenn ihre Einschreibung in das Pfandbuch nach der gesezlichen Vorschrift beobachtet worden wäre, und bei UnterpfandsGläubigern auch die vorgeschriebene förmliche Ausfertigung der Urkunde statt gehabt hätte. Diese werden aus dem Erlöß ihres gesezlichen oder bedungenen Unterpfands, so weit derselbe durch die vorhergehenden Ordnungen noch nicht absorbirt ist, und zwar in der Maase befriedigt, daß wo mehrere Vorzugs- und Pfandgläubiger auf das nehmliche Vermögen Anspruch machen, die VorzugsGläubiger nach der Stärke ihrer VorzugsRechte, d. i. nach der Ordnung, worin sie im Gesez aufgeführt sind, so weit dasselbe namentlich nichts anders bestimmt, allen, auch ältern uneingetragenen UnterpfandsGläubigern vorangehen, und diese leztere sodann, nach der Reihe, welche die Zeit ihrer Entstehung bestimmt, zur Zahlung gelangen.

E.

In der lezten Ordnung werden nach Verhältniß des ForderungsBetrags, so weit die Ueberreste des freien, durch die erste Ordnung nicht erschöpften, und des verhafteten durch die drei folgende Ordnungen nicht aufgezehrten Vermögens reichen, befriedigt:

29.) Alle jene Zinse vorzüglicher Forderungen, welche am Tag der erkannten Gant über zwei Jahr alt wären.

30.) Was wegen Unzulänglichkeit des Erlöses aus dem Un-

E.

terpfand nicht in die zweite, dritte oder vierte Ordnung eingewiesen werden konnte.

31.) Diejenigen Forderungen, welche wegen gesezlichem Mangel z. B. wegen ihrem Alter, ihr Recht in der ersten Ordnung nicht behaupten können, und doch noch nicht ganz verjährt sind.

32.) Alle vorrechtlose und handschriftliche Gläubiger ohne Unterschied der Entstehung ihrer Forderungen.

33.) Der Lohn der Taglöhner und der Handwerker, in sofern leztere keine Materie zur Arbeit gegeben haben u. s. f.

Endlich kommen

Wenn vorstehende Gläubiger bezahlt sind, und noch etwas übrig ist

34.) Die Strafen, sie mögen für die Herrschaft oder für die GemeindsKasse bestimmt seyn.

§. 306.

Vergleichung der neuen mit der alten Gant-Ordnung.

Ehe wir die Ordnung der Gläubiger verlassen, wollen wir einen kurzen vergleichenden Rükblick auf die vorher bestandene Badendurlachische Gantordnung werfen, nach der im zweiten Bande der Baurittelschen Anleitung p. 367. et seq. befolgten Ordnung.

§. 307.

Jure separationis.

Separatisten oder solche, welche Jure separationis ihre Befriedigung erhalten, sind folgende Gläubiger:

Jure separationis.

a) von allen hinterlegten noch vorhandenen Sachen.

b) von gestohlenen nur in sofern, als sie durch den Besiz noch nicht verjährt sind.

c) von den im Stück, und nur zum Gebrauch geliehenen Sachen z. B. bei Geschirr ꝛc.

d) von dem Beibringen der Frauen, welches noch im Stück vorhanden, und gesezliches Eigenthum der Ehefrau des Gantmanns geblieben ist.

e) von dem Pathengeschenk der Kinder des Gantmanns, welches noch im Stück vorhanden ist.

f) von dem im Stück vorhandenen Vermögen verpfründeter und verschollener Personen, weil ersteres ein Nahrungs-Gehalt, und lezteres nur in des Gantmanns fürsorglichem Besiz, also nicht in dessen Eigenthum ist. Den Gläubigern stehen dabei fürsorgliche Rechte an dem Vermögen zu, bis ein wirklicher Anfall gesezlich begründet und erfolgt ist.

g) von dem Vermögen der Kinder des Gantmanns, welches denselben von ihren Verwandten angefallen, aber in des Gantmanns Nuznießung ist, in soweit es noch im Stück vorhanden ist.

Die Competenzstücke werden bei der reinen Vermögens-Berechnung nicht in Rechnung gezogen, und können also im Ganturtheil nicht in Berücksichtigung kommen.

Der Bastardfall ist eine simple Forderung, und kommt in die lezte Ordnung, wenn er nicht mit Unterpfand gedekt ist. Derselbe kann aber nur noch als Ausstand von der Zeit des ältern Rechts her existiren, weil mit Eintritt des neuen Gesezes kein Ansaz mehr statt findet.

Jure separationis.

Die Forderungen auf Faustpfänder kommen nun in die zweite Ordnung.

Kaufschilling, bei welchem das EigenthumsRecht vorbehalten worden ist, hat wegen diesem Vorbehalt kein besonderes Vorzugsrecht, so lang das Stück Gut vorhanden ist steht dem Verkäufer, wenn er sein Recht durch Einschreibung ins Pfandbuch bewahrt, die dritte Ordnung, andernfalls die vierte zu, wo in der dritten Ordnung der Tag der Eintragung, in der vierten aber der Tag der Entstehung entscheidet.

BrandversicherungsBeiträge kommen nun in die erste Ordnung.

Beiträge zur BürgerwittwenKasse haben, da diese eine PrivatAnstalt ist, keinen Vorzug.

§. 308.

Classis I.

Leichen = und Trauerkosten hat das Gesez nun auf Begräbnißkosten eingeschränkt, welche in die erste Ordnung kommen. Auf Kosten der Gläubiger kann nun nicht mehr getrauert werden.

§. 309.

Classis II.

Die lezten Krankheitskosten haben noch Vorzug in der ersten Ordnung.

Die Forderungen der Apotheker eben so, nur müssen dieselben sich hüten, die kurze Verjährungszeit verstreichen zu lassen.

§. 310.

Classis III.

Der Liedlohn der Bedienten, Knechte und Mägde hat

Classis. III.

noch Vorzug für das laufende und den Rückstand des verflossenen Jahrs in der ersten Ordnnng. Hebammen, Hirten, Nachtwächter und Taglöhner haben keinen Vorzug.

Der Rebbauerlohn hat, wie die Saat= und Erndtekosten, die zweite Ordnung, so weit der Erlöß aus dem vorhandenen Ertrag reicht, anzusprechen.

§. 311.

Classis IV.

Die Gantkosten haben nun den ersten Rang, und stehen oben an.

§. 312.

Classis V.

Die Ehesteuer der Frauen hat Vorzug in der dritten Ordnung, in sofern ein Unterpfand gehörig bestellt worden ist, in soweit dessen Erlöß reicht.

Ehesteuer bei bewidmeten Ehen ist unveräußerlich, (und was in fahrendem Vermögen besteht, unterliegt lediglich den Prüfungen der Geseze), was ohne Unterpfand ist, ist auch ohne Vorzug.

Ist die Ehe nicht bewidmet, und GemeinschaftsEhe, so gelten die Bestimmungen, welche das Gesez über weibliches Beibringen enthält.

§. 313.

Classis VI.

Zu feindlichen Contributionen hergeschossene Gelder haben keinen Vorzug aus dem Schuldtitel.

Die Forderungen der herrschaftlichen Verrechnungen theilen sich nunmehr als vorzugsberechtiget in die erste Ordnung,

Classis VI.

nur in soweit es HoheitsAbgaben sind, und nur für das laufende und den Rest des verflossenen Rechnungsjahrs In die zweite Ordnung kommen die Boden = ꝛc. Zinse, nur in soweit der Erlöß des GutsErtrags reicht.

Kapitalforderungen, Ausstand für verkaufte Naturalien, für Eisen ꝛc. haben nur in soweit Vorzug, als jeder andere Gläubiger Vorzug hat, (mithin als herrschaftlich allein nicht mehr.)

Forderungen der Salzadmodiation haben ebenfalls keinen Vorzug, außer in sofern die Salzstädler Dienstkaution gestellt haben.

Forderungen der ChatoulleVerrechnung haben kein Vorzugsrecht aus dem Titel.

§. 314.

Classis VII.

Die milden Stiftungen sind ohne Vorzugsrecht, wenn sie dieses nicht durch Unterpfand erlangt haben.

Der Sigristenlohn hat nur in soweit Vorzug, als derselbe Begräbnißkosten (Gesang und Klang) ist.

§. 315.

Classis VIII.

Die Gemeinden können nur soweit Vorzugsrecht anspreechen, als ihre Forderungen rückständige Auflagen zu Staats-Ausgaben betreffen, andernfalls sind sie wie andere Gläubiger zu betrachten.

§. 316.

Classis IX.

Pflegrezeß hat noch Vorzug ohne UnterpfandsEintragung in der dritten Ordnung auf den Gütern des Vormunds.

Mit

Classis IX.

Mit Unterpfand in der dritten Ordnung aus dem Erlöß desselben, der Rest kommt in die vierte Ordnung.

§. 317.

Classis X.

Bau = und ReparationsKosten können nur in sofern Vorzug haben, als vor Anfang der Arbeit, und längstens sechs Monathe nach Vollendung derselben, jedesmal ein Protokoll von Sachverständigen, die von Amtswegen erwählt seyn müßen, aufgenommen worden ist, welche die wirkliche Verbesserung erweisen. Der Eintrag dieser Protokolle in das Unterpfandsbuch verschafft den Arbeitern Vorzug in der dritten Ordnung, bei Unterlassung des Eintrags kommen sie aber nur in die vierte, in soweit der Erlöß der Verbesserung reicht. Der Beweis durch die Quittungen der Arbeiter ist zu einem Vorzug nach dem neuen Gesez nicht mehr hinreichend.

Diejenigen, welche zu Erbauung eines Hauses, oder überhaupt zur Verbesserung einer Liegenschaft Gelder hergeliehen haben, können nur in sofern Vorzug auf dem Mehrwerth der Sache erhalten, als die wirkliche Verbesserung durch obige Protokolle erwiesen ist. Der Beweis der Zahlung, und die Bestimmung des Geldes ist noch wie vorher, nur mit dem Unterschied, daß die Eintragung in das Unterpfandsbuch noch nöthig wird, um in die dritte Ordnung zu gelangen, oder die Forderung kommt in die vierte Ordnung.

Der Beweis über die, zu Erkaufung einer Liegenschaft hergeschossenen Gelder muß noch wie vorher, in Hinsicht der Bestimmung, durch die Urkunde, nnd in Hinsicht der richtigen Verwendung, durch die Quittung des Verkäufers geführt werden.

§. 318.

Classis XI.

Forderungen, welche mit gerichtlichem Unterpfand bedingungsweise gesichert sind, haben noch Vorzug in der dritten Ordnung, so weit der Erlöß des Unterpfands reicht;

a) wenn die Urkunde über die Schuldverschreibung ins Unterpfandbuch eingetragen ist.

b) Wenn die Eintragung durch den Ablauf von zehn Jahren seit der Eintragung oder leztern Erneuerung nicht erloschen ist.

c) Wenn die Urkunde vom Amtsrevisorat förmlich ausgefertiget worden ist.

Wo eines dieser drei Hauptstücke fehlt, findet nur Vorzug in der vierten Ordnung statt.

§. 319.

Classis XII.

Das Beibringen der Frauen, (so weit sie es, wo bedungene oder gesezliche Gemeinschaft ist, zurückfordern kann), kommt stets in die dritte Ordnung, und haftet auf der Liegenschaft des Manns nach der Zeit der Entstehung des Pfandrechts.

Der Vater genießt der Kinder mütterlich anerfallenes Vermögen als kraft elterlicher Gewalt nuznießlicher Vormund nach Sz. 389. Ebenso die Mutter. Daher haben die Kinder auf deren Liegenschaft ein, selbst ohne Eintragung, gültiges Unterpfandsrecht Sz. 2135. und kommen damit stets in die dritte Klasse.

Classis XII.

Die nicht mehr vorhandene Pathengeschenke der Kinder haben keinen Vorzug.

Hauszins und Güterbestand kommt nur in gewissen Fällen in die zweite Ordnung, und es ist die Natur des Vorzugsrechts beinahe noch so beschaffen, wie nach den alten Gesezen.

§. 320.

Classis XIII.

Güterkauffschillinge, Tauschgelder, Erbreste haben ohne Eintragung Vorzug in der vierten Ordnung, so weit der Erlöß der noch vorhandenen Stücke reicht.

Nothpfenninge, welche auf einem Haus oder auf Liegenschaft haften, oder vorbehalten worden sind, sind als rückständige Kaufschillingsreste zu betrachten, und kommen ohne UnterpfandsEintragung in die vierte Ordnung, soweit der Erlöß der verhafteten Stücke reicht.

Leibgedinge, das sind Abgaben, mit welchen eine Person die Abtretung ihres Vermögens an andere belastet hat, kommen in gar keine Ordnung, da der Gantmann als Geschenknehmer zu betrachten ist, und sobald derselbe der Erfüllung der Auflagen nicht nachkommt, des Vortheils der Schenkung verlustig wird. Die Gläubiger können also solche Güter nur in sofern angreifen, als sie die darauf liegenden Beschwerden abtragen wollen. Dieß findet jedoch nur in Hinsicht der künftigen Erfüllung dieser Auflagen statt, und kann auf Rückstände nicht ausgedehnt werden. Rückständige Leistungen können keinen Vorzug haben, wenn der Empfangende im Verzug ist; laufende sind als Nahrungs = und

Classis XIII.

Nothdurfts-Gehalte zu betrachten, und also dem Zugriff nicht unterworfen, und die Pflicht der künftigen Erfüllung dieser Leistungen sind Auflagen, deren Nichterfüllung den Widerruf der Sache nach sich ziehen kann, folglich Sicherheit für die Zukunft erfordern.

Wäre aber nur die Nuznießung der Sache übergeben, so kann das Eigenthum derselben den Gläubigern, wenn der Uebergeber noch lebt, auf keinen Fall zu gut kommen. Die Nuznießung bleibt dem Gemeinschuldner noch ferner gegen allenfallsige Abtragung der Leibrente, womit dieselbe beschwert seyn möchte, doch können die Gläubiger im geeigneten Fall auch auf die Nuznießung, nach Abzug der Abgabe der stattfindenden Leibreute, Beschlag legen lassen. Rückständiges Leibgeding hat auch hier keinen Vorzug.

Haftet die Leibgedings-Abgabe auf den Gütern der Frau, so sind die Gläubiger nicht schuldig, bei der Sicherung der künftigen Leistungen mitzuwirken, die Frau nimmt ihr Gut, folglich auch ihre Lasten mit zurück.

Schulden, welche dem Gantmann auf sein Erb angewiesen worden sind (also nicht Erbreste), haben aus dem Schuldtitel allein keinen Vorzug.

Kaufschillinge vorhandener fahrender Sachen haben Vorzug in der zweiten Ordnung, wenn die Verjährung nicht im Wege steht.

§. 321.

Classis XIV.

Eine Gantimmission begründet kein Vorzugsrecht mehr.

§. 322.

Classis XV.

Forderungen für abgegebene Materialien zu Erbauung oder Verbesserung eines Gebäudes unterliegen der schon bei der zehnten Klasse erwähnten Beurtheilung.

§. 323.

Classis XVI.

Die Pforzheimer WaisenhausFabrik, die Schreibgebühren, der SchulLohn, und der weitere Lohn für Dienste ist nun ohne Vorzug.

§. 324.

Classis XVII.

Fuhr = und Schiffleute für Fracht und Nebenkosten haben noch Vorzug aus dem Erlöß der verführten Waare in der zweiten Ordnung, wenn sich dieselbe noch in ihren Händen befindet.

§ 325.

Classis XVIII.

Buchbinder kommen, in sofern sie, was beynahe immer der Fall seyn mag, Materie und Arbeit zugleich liefern, in die zweite Ordnung.

§. 326.

Classis XIX.

Die Handwerksleute mit ihrem Verdienst, wozu sie die Materie gegeben, haben noch Vorzug, sie kommen theils in die erste Ordnung, theils in die zweite.

§. 327.

Classis XX.

Die Strafen können nun erst alsdann Befriedigung er=

Classis XX.

warten, wenn alle Gläubiger der fünf Ordnungen bezahlt sind.

Fahrniß-Hypotheken haben keinen Vorzug mehr.

Die vor einem Staatsschreiber und Zeugen errichtete Unterpfands-Verschreibungen haben noch Vorzug, und kommen in die vierte Ordnung, in soweit Erlöß des Unterpfands dort vorhanden ist.

§. 328.

Inter classem XX. et XXI.

General-Hypotheken nach altgesezlicher Art bewirken kein Vorzugsrecht mehr. Forderungen auf Wechselbriefe eben so wenig.

§. 329.

Classis XXI.

Die simpeln Forderungen kommen nun in die fünfte Ordnung.

§. 330.

Classis XXII.

Die Ausländer haben mit ihren Forderungen die nemlichen Rechte, welche Inländer unter ähnlichen Umständen im Wohnsiz des ausländischen Gläubigers haben.

§. 331.

Extra concursum.

Alle jene Schulden, welche von der Ehefrau herrühren, wenn dieselben entweder gesezlich oder vertragsmäßig unmittelbar auf ihrem rücknehmenden Vermögen haften, kom-

men ebenfalls nicht in Gant, sondern die Frau nimmt das Vermögen mit der Last.

§. 332.

Oesterreichische Voranmerkungen.

Die nach den österreichischen Gesezen in den neubadischen Landesantheilen bisher bestandenen Vorzugsrechte durch gerichtliche Voranmerkungen und PfandsrechtBewilligungen fanden schon nach der ObergerichtsOrdnung nicht mehr statt, und sind durch unser neues Gesez ganz abgeschafft worden. Die vor der Zeit des Landrechts gültig entstandene sind richterliche eingetragene Unterpfänder, und als solche zur dritten Klasse gehörig.

§. 333.

Vorladung der Gläubiger zur GantEröffnung.

Wenn das Ganturtheil ausgefertiget ist, so werden zugleich auch die VorladungsSchreiben der Creditoren zu Anhörung des OrdnungsBescheids entworfen. Für den Tag der Eröffnung wird der erforderliche Raum leer gelassen, und die Ergänzung dem Gutfinden des Amts anheimgestellt.

§. 334.

Eröffnung der Gant.

Das Amt eröffnet die OrdnungsBescheide selbst, der Regel nach unter Zuziehung desjenigen, welcher das Geschäft verfertiget hat, und ertheilt in der geeigneten Zeit das DistributionsErkenntniß, das heißt, es giebt den Bescheid, daß das Vermögen ordnungsmäßig unter die Gläu-

biger vertheilt werden solle, und überträgt diese Vertheilung dem betreffenden TheilungsCommissär, welcher somit das lezte Geschäft, nemlich die Verweisung besorgt.

§. 335.

GesezesVorschriften bei der Verweisung.

Bei Fertigung der Verweisungen müßen folgende Grundsäze beobachtet werden:

a) Jeder Gläubiger muß auf sein Unterpfand verwiesen werden.

b) Jeder Gläubiger hat die Befriedigung aus seinem Unterpfand nach dem Vorzugsrecht zu fordern, das ihm zusteht, der erste also auf den ersten Terminen ꝛc.

c) Forderungen von gleichem Rang auf einem und demselben Gegenstand haftend (z. B. der vorrechtlosen Gläubiger) sollen so viel möglich ihre Befriedigung auf gleiche Art erhalten. Dieß um so mehr, da bei den Gläubigern in der fünften Ordnung der Zins stille steht, mithin derjenige, welcher auf frühere Zahlungszieler verwiesen wäre, vor den andern unbilligen Vorzug genießen würde.

§. 336.

Handgriffe bei Entwerfung der Verweisungen.

Die Entwerfung der Verweisungen würde vorzüglich bei großen Ganten ziemlich schwierig und zeitraubend werden, wenn dem praktischen Geschäftsmann diejenigen GeschäftsVortheile unbekannt sind, welche diese Arbeit ungemein erleichtern. Diese sind: man nimmt zwei Bogen Papier, den einen Bogen theilt man durch Randbrüche in so viele

Felder ab, als Schuldposten vorhanden sind, den andern aber in so viele Felder, als VermögensPosten eingetragen stehen. Auf diese Felder trägt man auf dem ersten Bogen den Betrag jeder einzelnen Forderung unter Beisezung der Nummer, welche dieselbe im Geschäft führt, und auf dem zweiten Bogen eben so die VermögensPosten, ohne die Namen der Gläubiger oder Schuldner beizusezen, weil die Nummer schon hinlänglichen Unterschied giebt. Sind es viele Posten, so können dieselben auf ihrem Bogen in mehreren Reihen aufgestellt werden. Bei Güterkaufschillingen wird der Betrag sogleich in die verfallene Zieler abgetheilt.

Auf diese Art hat man auf dem einen Bogen die Summe der Schulden je einzeln dargestellt, und auf dem andern das Vermögen in gleicher Gestalt. Zuerst werden die auf ihre Unterpfänder eingewiesene ForderungsPosten auf dasjenige Feld auf dem Bogen über das Vermögen hinübergetragen, auf welchem das Unterpfand angemerkt ist, und dabei immer die Nummer, welche der hinübergetragene Posten hat, vorgesezt, damit man weiß, welcher Posten es ist, und so wird dann die Summe des VermögensPostens, auf welchen der ForderungsPosten eingewiesen ist, auch auf des Leztern Feld unter Beisezung seiner Nummer getragen, und dann der Rest unter die übrigen Gläubiger auf gleiche Art verwiesen. Z. B.

Vermögen ꝛc.		Schulden ꝛc.		Schulden ꝛc.	
No. 20.	fl. 408 10 kr.	No. XV.	128 fl. 10.	No. XVI.	280.
XVI. 280. —		20.	128 fl. 10.	20.	280.
XV. 128. 10.			Nichts.		Nichts.
	408. 10.				
	Nichts.				

Wir finden bei dieser Verfahrungsart eine sinnliche Darstellung der Compensation, welche wirklich ausgeführt werden muß, wenn die Verweisung richtig seyn soll. Die Hauptsache dabei ist große Pünktlichkeit. Sobald eine Forderung auf einen VermögensPosten hinübergetragen ist, so muß der Betrag des Vermögens, auf welchen die Forderung eingewiesen ist, dieser gegenüber bemerkt werden, wodurch allein die Richtigkeit in der Bilanze erhalten wird. Es dürfen ferner die Nummern weder bei den Schulden, noch bei dem Vermögen vergessen werden, wenn die wechselseitige Uebertragung geschieht, weil sonst eine völlige Verwirrung entstünde.

Wenn nun auf diese Art das Vermögen unter die Gläubiger vertheilt ist, so wird zur förmlichen Ausfertigung geschritten, das heißt, die Verweisungen werden nach Anleitung des Entwurfes unter gewöhnlicher Anzeige der Namen derer, an welche bezahlt werden soll, auf dem Papier bemerkt, und so das Geschäft beendiget. Bei diesem Eintrag ist sofort, um die Richtigkeit desto besser prüfen zu können, vor jeden verwiesenen Posten des Vermögens, wie der Schulden, die Nummer zu bemerken, welche der Hauptposten führt, wo man alsdann bei etwaiger Durchgehung nicht lange vergebens nachsuchen darf, und der Revision ungemein viele Mühe bei der Durchsicht erspart.

§. 337.

Ganten ohne Verlust.

Es giebt jedoch auch Ganten, bei welchen kein Verlust gelitten wird, sondern dem Gemeinschuldner noch Vermögen übrig bleibt, wo also nur so viel Vermögen verkauft werden darf, als zu Bezahlung der Schulden hinreichend ist. Der-

artige Geschäfte waren vormals mit dem Namen Debit, das sind Schuldengeschäfte, bezeichnet, und mögen nun Schuldenverweisungs-Geschäfte heißen.

Hier ist beinahe immer auch eine genaue Vermögensaufnahme und Richtigstellung der Schulden nöthig, nur der Erfolg ist ein anderer, als bei wirklichen Gauten. Die Erledigung der Vorzugsrechte fällt nemlich weg, und es wird sogleich zur Verweisung geschritten. Bei der reinen Berechnung wird das Vermögen vorerst beschrieben, die Schulden aber werden nur auf die Hälfte des Bogens eingetragen, wo sodann auf der andern Hälfte die Verweisung sogleich angemerkt wird. Dieß hat zweierlei Vortheile, einmal wird die besondere, hier unnöthige Beschreibung der Schulden bei der Verweisung umgangen, und zum andern darf man bei Entwerfung der Verweisungen nur einen Bogen, für das Vermögen, in Felder eintheilen, weil die Einweisung der Forderungen auf das Vermögen sogleich neben jedem Posten geschieht, wo nachher die förmliche Ausfertigung der Verweisungen auf das Vermögen dem Geschäft noch angehängt wird.

§. 338.

Vor dem ersten Jänner 1810. erkannte Untersuchungen.

Von selbst versteht es sich, daß wenn eine Untersuchung vor dem ersten Jänner 1810. erkannt worden ist, wobei sich eine Gantmäßigkeit zeigte, das Liquidations-Verfahren aber entweder wegen Streitigkeiten, oder Rechtsfristen erst zu einer Zeit beendigt worden ist, wo das neue Recht seine volle Kraft in dieser Materie erlangt hatte, mithin die Erkennung der Gant und die Ertheilung des Ordnungs-Beschei-

des ebenfalls in die neue Rechtsperiode fällt, das Gantverfahren und die Ordnung der Gläubiger nach älterem Rechte geschehen muß. Denn sobald die Obrigkeit von dem ZahlungsUnvermögen unterrichtet war, so wurde nach dem alten Gesez das UntersuchungsVerfahren erkannt, welches Erkenntniß den Gemeinschuldner nicht nur von allem weitern Zugriff einzelner Gläubiger frey machte, sondern diese auch hinderte, vorrechtslose Forderungen mit Unterpfandsrecht zu sichern. Ein Gläubiger, dessen Forderung nach dem alten Recht mit einem generellen oder sonstigen Unterpfand gedekt war, oder ein Vorzugsrecht hatte, und in der Gant seine Befriedigung erhalten hätte, würde sehr gefährdet werden, wenn das neuere Recht ihm keinen ähnlichen Vorzug einräumt, und er dadurch mit seiner Forderung leer ausgehen müßte.

§. 339.

Polizeyliches Verfahren gegen Verschwender.

Durch diese neugesezliche Gantordnung ist übrigens das polizeyliche Verfahren gegen den Gemeinschuldner nicht aufgehoben, wornach derselbe unter Vernehmung der Ehefrau, der zwei Nachbarn und Vorgesezten wegen seinem VermögensZurückgang förmlich zu Rede gestellt wird, worauf sofort das Protokoll an die obere Polizeybehörde zum geeigneten Erkenntniß abgegeben wird. Dieses Protokoll muß eine vollständige Untersuchung nicht nur über diejenigen Thatsachen enthalten, welche der Gemeinschuldner zu seiner Entschuldigung angiebt, sondern auch über diejenigen, welche ihm auch von der Ehefrau, den Nachbarn und den Vorgesezten zur Last gelegt werden. Diesem wird sodann ein sum-

marischer Auszug aus der Endberechnung über Vermögen und Schulden, und über den Verlust beigefügt.

§. 340.

Praktisches Verfahren bei Ganten.

Um eine Gant durch ein schiefes praktisches Verfahren nicht in die Länge zu ziehen, muß ein ordentlicher Plan zum Grund gelegt werden, worüber Folgendes zur Anleitung dient:

A) Mit der Erkennung der Gant erfolgt sogleich

a) die Entwerfung, Unterschrift und Ablassung der nöthigen Ausschreiben

α) zur öffentlichen Vorladung sämmtlicher, und

β) zur besondern Vorladung der bekannten Gläubiger.

Die Frist bis zum Liquidationstag darf nie unter drei, und gewöhnlich nicht über vier Wochen seyn.

b) die Bestellung eines Güterpflegers, eines GantAnwalds, und eines Beistands für die Ehefrau des Gantmanns.

Hier wird nur achttägige Frist ertheilt. Nachher muß sogleich die Verpflichtung vor sich gehen.

B) Zwischen dem Termin der Ganterkennung und dem LiquidationsTag muß

c) auf Betrieb des Güterpflegers die Verzeichnung des Vermögens vorgenommen werden, wobei

α) dem Güterpfleger sogleich ein Auszug über die Fahrniß zugestellt, und

β) der Feldertrag in Sicherheit gebracht, auch

γ) für die Richtigstellung und Verwahrung der einnehmenden Schulden des Gantmanns gesorgt wird.

d) Das VerkaufsVerfahren muß so eingeleitet werden,

und nöthigenfalls die Verkündung schon so geschehen, daß längstens acht Tage nach dem LiquidationsTag mit dem Verkauf vorgefahren werden kann.

C) Am LiquidationsTag geschieht

e) die Richtigstellung der Schulden, wo jeder Schuldposten mit einer fortlaufenden römischen Zahl bezeichnet, und das Protokoll halb gebrochen geschrieben wird.

f) die Eintragung der Vorzugsrechte, welche ein Gläubiger anspricht.

g) die Eröffnung des Vermögens und Schuldenzustands an die Gläubiger des Gantmanns.

h) die Vernehmung der Gläubiger wegen einer Borgfrist, oder einem NachlaßVergleich.

i) die Vernehmung der Ehefrau des Gantmanns wegen allenfallsiger Gutsprache für den Mann. Kommt ein Vergleich zu Stande, so werden die hier einschlagende gesezliche Formen beobachtet.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so wird das Protokoll geschlossen, und von dem GantAnwald beurkundet.

D) Nach dem LiquidationsTag werden die Akten an das Amt eingesandt. Dieses

k) ertheilt ungesäumt die Vollstreckung des Verkaufs.

l) bezeichnet nach Umständen die CompetenzStücke des Gantmanns, und die EntschlagungsStücke der Frau.

m) ertheilt die OrdnungsBescheide.

n) genehmiget den Verkauf, oder ordnet denselben an, und

o) schikt die Akten an den TheilungsCommissär zurück.

Dieser

α) entwirft die EndvermögensBerechnung,

β) fertiget das Ganturtheil nach Maasgabe der amtlichen Bescheide aus,

γ) stellt den Gemeinschuldner über den VermögensZurückgang zu Rede,

δ) entwirft die GanteröffnungsAusschreiben, und

ε) sendet sämmtliche Akten wieder zum Amt ein.

Das Amt

p) bestimmt den Tag der Ganteröffnung, unterzeichnet die UrtheilseröffnungsAusschreiben, und läßt sie ab.

q) prüft das Geschäft entweder selbst, oder läßt es prüfen.

E) Am Tag der GanturtheilsEröffnung

x) eröffnet das Amt den Gläubigern den Betrag des Vermögens des Gantmanns, und zeigt ihnen die Ordnung an, nach welcher sie befriedigt werden sollen.

s) erklärt das GantrechtsMittel, und

t) läßt über diesen Vorgang ein Protokoll aufnehmen.

Erfolgt keine Berufung gegen das Ganturtheil, so ertheilt das Amt in der geeigneten Zeit

u) das DistributionsErkenntniß, und

v) sendet die Akten zur Ausfertigung der Verweisungen an den TheilungsCommissär. Dieser

α) entwirft und fertiget die Verweisungen, und

β) sendet die Akten an das Revisorat.

Womit das Geschäft beendigt ist.

Sechstes Kapitel.

Ueber RechnungsGegenstände.

Erster Abschnitt.

Ueber VormundschaftsRechnungen.

§. 341.

Begriff der Vormundschaft und Vormundschaftsrechnung.

Die Vormundschaft ist eine Sorge für das Vermögen und die Person, welche leztere eine Sorge für die Gesundheit, geistige und körperliche Erziehung, auch Befähigung für einen bestimmten Lebensberuf eines Minderjährigen, und die Vertretung desselben in allen bürgerlichen Rechtsgeschäften ist, mit einer HaftungsVerbindlichkeit verknüpft, wenn diese Pflicht versäumt wird.

Die Vormundschaftsrechnung beweißt die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Vermögensverwaltung eines Vormunds.

Für minderjährige Erben sollen sogleich nach der Todeskundbarkeit eines Erblassers, die nöthigen Vormünder bestellt und verpflichtet, und diese auf ihre Pflichten wegen Besiegelung und Verzeichnung der Erbschaft besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 342.

PersonalErfordernisse der Vormünder.

Die Wichtigkeit des Amts eines Vormunds, und die damit verbundene große Verantwortlichkeit desselben erheischt,

daß

daß hiezu nur solche Subjekte erwählt werden sollen, welche die nöthigen Fähigkeiten und die erforderliche Redlichkeit zu einem solchen Amt besizen, da Leute, welche ihr eigenes Vermögen schlecht verwalten, oder bei Verwaltung fremden Eigenthums für untreu erfunden wurden, hiezu ganz untüchtig sind. Wer selbst noch minderjährig, ist nicht fähig, und wer nicht geschriebenes lesen, oder selbst nicht schreiben kann, ist ebenfalls untüchtig.

Wer fünf und sechszig Jahre alt ist, wer mit schweren Leibesgebrechen behaftet, wer schon zwei Vormundschaften, oder wer fünf eheliche Kinder hat, der kann die Uebertragung einer Vormundschaft ablehnen, und wer bereits siebenzig Jahr alt ist, kann sich von einer führenden Vormundschaft lossprechen lassen. Endlich kann kein Staatsbürger, der nicht verwandt, oder verschwägert ist, gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, so lange sich noch im Umfang von acht Stunden Verwandte oder Verschwägerte finden lassen, welche die Vormundschaft zu führen im Stande sind.

Es soll hier eigentlich keine Vormundschaftslehre abgehandelt werden, sondern nur von der Verwaltung und pflegordnungsmäßigen Verrechnung des Vermögens eines Minderjährigen, die Rede seyn, doch mag diese kurze Aufzählung der gesezlich nothwendigen Eigenschaften eines Pflegers manchem der sie hier findet, angenehm und erwünscht seyn.

§. 343.

Vergleiche des Pflegers.

Kein Vormund kann im Namen des Minderjährigen gültig Vergleiche abschließen. Jeder Vergleich ist erst alsdann gültig, wenn er obrigkeitlich bestätiget ist.

§. 344.

Pflegschafts-Gelder.

Kein Pfleger soll das einzunehmende Vormundschafts-geld, unter das Seinige mengen, sondern besondere Kasse führen, damit er selbst immer weiß, wie viel Geld vorhanden ist, und kein Geld müßig da liegt, oder dessen Gebrauch ihm Nutzen gewährt.

Diejenige Summe, welche dem Vormund bei Uebertragung der Pflegschaft als Uebererspariß bestimmt wird, muß derselbe binnen sechs Monaten sicher anlegen, oder die Zinse der längeren Verzögerung bezahlen.

§. 345.

Tagebuch, Belege und Quittungen.

Wer ein Vermögen verwaltet, worüber er einst Rechnung ablegen soll, muß sich über alle Handlungen und Gegenstände, in Hinsicht auf die getreue und sorgfältige Verwaltung ausweisen können, er muß die Richtigkeit der Einnahmen bescheinigen, und die Ausgaben quittiren lassen. Zu seiner eigenen Sicherheit sowohl, als zur künftigen Ausweisung über seine Vormundschaftsführung, muß er ein besonderes Tagbuch (Journal) halten, in welchem er alle Einnahmen und Ausgaben unter pünktlicher und getreuer Bemerkung des Tags der geschehenen Einnahme und Ausgabe, und Benennung der Zähler und Empfänger und der Anzeige wofür, richtig einzutragen hat. Bei jedem Posten auf den Zetteln, welche als Beleg der Einnahme dienen sollen, wird kurz angemerkt, ob und wann derselbe bezahlt worden ist, damit man sogleich das Tagebuch und die Rechnung damit vergleichen kann.

§. 346.

Gesezliche Zeit der Rechnungsstellung.

Eine sachgemäße Zeit binnen der die Rechnungsstellung erfolgen muß, dient nicht nur zur Prüfung der Vormundschaftsführung, sondern es werden dadurch viele Verwirrungen, welche sich mit der Zeit immer tiefer einwurzeln würden, gänzlich gehoben, weswegen folgendes Regulativ vorgeschrieben ist.

Ueber ein Vermögen von 2000 fl. und mehr soll
jedes Jahr;
Ueber ein solches von 500 fl. bis 2000 fl.
alle zwei Jahre;
Ueber ein Vermögen von 500 fl.
alle drei Jahre;
Ueber ein Vermögen von 200 fl. bis 500 fl.
alle vier Jahre; und
über ein Vermögen unter dieser Summe
alle sechs Jahre
Rechnung abgelegt werden.

Wenn ein Pfleger nicht ordentliche Wirthschaft führt, so soll noch vor diesem Termin Rechnung gestellt, und derselbe der Verwaltung entsezt werden. Immer ist die Rechnungsstellung bei demjenigen am nöthigsten, welcher die Vermuthung einer guten Verwaltung, wegen Unordnung in den zu führenden Tagbüchern, gegen sich hat.

Vor der Rechnungsstellung soll dem Pfleger das baare Geld abgefordert, und dessen Betrag urkundlich bemerkt werden.

§. 347.

Praktische Pflegordnung.

Um eine desto gedrängtere Zusammenstellung der Erfordernisse bei jedem VerrechnungsGegenstand vor Augen zu haben, sollen nun diese Erfordernisse, wie sie die Grundsätze der Rechnungsführung erfordern, kurz und geordnet zum practischen Gebrauche geeignet, angegeben werden.

§. 348.

Zum Anstand. — Rezeß.

Entweder ist eine Rechnung schon gestellt worden, oder nicht, ersternfalls heißt die erste Rubrik, Rezeß, unter welche dasjenige eingebracht wird, was der Pfleger, laut voriger Rechnung schuldig geblieben ist. Im leztern Fall wenn noch keine Rechnung gestellt worden ist, wird unter der Rubrik, zum Anstand, alles dasjenige verrechnet, was dem Vormund an baarem Geld bei der Theilung angefallen war.

§. 349.

Einnahme.

Fahrniß-Erlöß.

a.) Der Pfleger soll binnen Monatsfrist nach geendigter Theilung, bei dem Waisenrichter auf den Verkauf der — für entbehrlich geachteten Fahrniß antragen.

b.) Der FahrnißVerkauf muß nach vorhergegangener Verkündigung durch den Waisenrichter, der das Protokoll beurkundet, öffentlich geschehen.

c.) Entbehrliche Fahrnißstücke, welche wegen Mangel an Liebhabern öffentlich nicht versteigert werden können, kann der Pfleger privatim nur mit Gutheißen des Wai-

senrichters verkaufen, der über den Verkauf eine schriftliche Urkunde auszustellen hat.

d.) Das FahrnißversteigerungsProtokoll wird bei Stellung der Rechnung mit dem Theilzettel verglichen und bei jedem Posten im leztern angemerkt, ob er verkauft worden oder noch vorhanden sey.

e.) Der Erlöß muß summarisch in die Rechnung gebracht werden, es können demnach Ausstände für Fahrnißstücke nicht geduldet werden.

§. 350.

Haus- und GüterbestandZinse.

a.) Jede Haus- oder Güterverlehnung soll öffentlich und in Beiseyn des Waisenrichters geschehen, dieser beurkundet das Protokoll und trägt dasselbe in ein besonderes Buch ein, das für Pflegschaftssachen bestimmt ist. Diese Eintragung ist um so nothwendiger, da die größten Verwirrungen entstehen müßten, wenn der Pfleger seinen Auszug verlieren würde.

b.) PrivatVerleihungen von Seiten des Pflegers finden nur dann statt, wenn ein Gut in öffentlicher Steigerung nicht angebracht werden kann; sie sollen unter keinem Vorwand einseitig durch den Pfleger, sondern nur mit Bewilliguug des Waisenrichters geschehen, dieser fertiget über die Verleihung eine Urkunde, welche ebenfalls in das Buch des Waisenrichters eingetragen werden muß, aus.

c.) In der Rechnung wird jedem Miether oder Pächter ein besonderer Posten gewidmet. Hat Jemand mehrere Güter in Bestand, so kommt er mit diesen unter einen Posten.

d.) Da bei Häusern durch eine fahrläßige Bewohnung mehr Schaden angerichtet wird, als der durch den Hauszins zu erzielende Nuzen beträgt, so soll der Pfleger darauf besonders Acht haben, daß das Haus in gutem Stand erhalten wird; dabei sollen alle geringere Reparationen dem Miether angedungen werden.

e) Steigerungsprotokolle sollen halb gebrochen, und mit dem nöthigen Raum entworfen werden, damit der Pfleger wegen der Zahlung das Nöthige bemerken kann.

f) Der Pfleger soll, bei Strafe, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Vorgesezten und des Waisenrichters keine Güter seines Pfleglings in Pacht nehmen. Es genügt dabei nicht, daß die Vorgesezten und der Waisenrichter das Protokoll unterzeichnen, sondern es muß der besondern Erlaubniß ausdrücklich gedacht werden.

g) Wenn wegen Mißwachs, oder andern Unfällen von Rechtswegen ein Nachlaß verwilliget wird; so ist dieser in das Waisenbuch einzutragen, und die Pfleger müssen sich vom Waisenrichter in ihre Pachtzettel attestiren lassen, wo und wieviel nachgelassen worden ist.

§. 351.

Güter Ertrag.

a.) Oft müßen die Güter, entweder wegen Mangel an Liebhabern zum Pachten, oder um größern Vortheil für die Pflegschaft daraus zu ziehen, auf Kosten der Pflegschaft gebaut, und die Erzeugnisse zu deren Nuzen verkauft werden. Lezternfalls entscheidet der Waisenrichter was räthlich sey.

b.) Der Ertrag von Aecker und Matten wird am füglichsten

auf dem Feld verkauft, weil dadurch alle weitere Mühe und Kosten umgangen werden.

c.) Wird der Ertrag eingeerndtet, so soll derselbe bei Strafe nicht unter das Eigenthum des Pflegers gemischt, sondern abgesondert aufbewahrt werden. Das Waisengericht soll den Ertrag abschätzen, und die verpflichteten Weinsticher müssen beim Ablaß des Weins über den Abgang und Rest jedesmal ein Attestat ausstellen.

d.) Jeder Verkauf soll öffentlich, Privatverkäufe aber nur unter Bewilligung des Waisenrichters geschehen. Dieser fertiget über den Verkauf eine Urkunde, welche der Käufer mit unterschreibt.

§. 352.

Güter-Erlöß.

a) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß kann kein Pfleger Güter seines Pfleglings verkaufen.

b.) Mit obrigkeitlicher Erlaubniß kann die Güterversteigerung nur öffentlich nach vorhergegangener Verkündigung geschehen, wo auch fremde Steigerer zugelassen werden, gegen welche die Einwohner jedoch das Losungsrecht ausüben können.

c.) Der Pfleger kann ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß keine Güter des Minderjährigen kaufen.

§. 353.

Einnehmende Schulden.

a.) Diejenigen, welche der Minderjährige erbt, sind mit der besondern Bemerkung, „e r e r b t," diejenigen, welche der Pfleger angelegt hat, mit der Bemerkung, „vom Pfleger angelegt," zu bezeichnen, um bei

einem Verlust das Nöthige wegen dem Ersaz sogleich vor Augen zu haben.

b.) Für alle angelegten Schulden haftet der Pfleger bei einem sich ergebenden Verlust mit seinem Vermögen, wenn sich derselbe nicht Unterpfand dafür bestellen, und eine förmlich ausgefertigte Unterpfandsverschreibung hat geben lassen. Denn dann hat er seine Schuldigkeit gethan, und ist von allem Ersaz des Verlusts frei, ausgenommen von den der über zwei Jahr alten, im Ausstand sich befindenden Zinsen, welche keinen Vorzug haben, und daher dem Verlust ausgesezt sind.

c.) Bei jeder Rechnungsstellung ist über die Unterpfandsbriefe eine Untersuchung anzustellen, ob der Eintrag in das Pfandbuch nicht erneuert werden müsse, da dieselben nach unerneuertem zehnjährigen Eintrag ihr eigentliches Vorzugsrecht nicht mehr genießen.

d.) Ein Pfleger, welcher ohne Erlaubniß des Waisenrichters und der Vorgesezten, Geld aus der Pflegschaft entlehnt, unterliegt der nemlichen Strafe, der er bei einem der Anleihe gleichen Rezeß unterliegen würde.

e.) Selbst für den Verlust der ererbten Schulden muß der Pfleger alsdann mit seinem eigenen Vermögen haften, wenn er Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, diese Schulden einzuziehen, oder mit Unterpfändern zu versichern, denn es ist des Pflegers Pflicht, für das ganze Vermögen des Minderjährigen als ein getreuer Hausvater zu sorgen, oder den aus Fahrläßigkeit entstandenen Schaden zu ersezen.

§. 354.

Holz-Erlöß.

a.) Ein förmlicher Holzhieb kann nur nach forstwirthschaft-

licher Prüfung und nach obrigkeitlicher Genehmigung geschehen.

b.) Windfälle können nicht anders, als öffentlich versteigert werden.

c.) Ueber jeden Verkauf fertiget der Waisenrichter eine Urkunde aus, welche derselbe vom Käufer unterschreiben läßt, und in sein Buch einträgt.

§. 355.

Bemerkung zu den Ausständen.

Für alle Güterzinse überhaupt, für alle Ausstände haftet der Pfleger mit seinem Vermögen, wenn ein Verlust entsteht, und er sich irgend einige Schuld zur Last fallen läßt. Der Pfleger thut daher sehr wohl daran, wenn er sich deren Einzug ernstlich angelegen seyn läßt.

§. 356.

Aufgenommenes Kapital.

Der Pfleger kann ohne obrigkeitliches Gutheißen weder ein Kapital aufnehmen, noch Güter des Minderjährigen für eine Schuld verpfänden, mithin kann, ohne diese Erfordernisse, nichts in Einnahme gestellt werden.

Ausgaben.

§. 357.

Rechnungsguthaben.

Unter diese Rubrik wird dasjenige eingebracht, was der Pfleger nach der vorigen Rechnung an Bevor erhalten hatte.

§. 358.

Angelegte Kapitalien.

Alles dasjenige, was ein Pfleger während der Rechnungszeit auf Kapital gelegt hat, muß ihm in Ausgabe ge-

bracht werden, dies geschieht bei dieser Rubrik unter Benennung des Leihers, und des Tags der geschehenen Ausleihung.

§. 359.

Zins und Beschwerden.

Da dergleichen Ausgaben oft so sehr ins Kleine fallen, so hat der Pfleger

a) für Herrschaftliche= } Schuldigkeiten
b) für Gemeinds= }

zwei besondere Büchlein zu halten, in welche von den betreffenden Stellen quittirt wird. Bei der Rechnungsstelle wird das Büchlein nicht angelegt, sondern nur die Richtigkeit des Betrags nach dem eingesehenen Büchlein vom Rechnungsteller oder dem Waisenrichter bescheiniget.

Der Eintrag in die Rechnung geschieht nicht summarisch, sondern einzeln.

§. 360.

Gebühren und Diäten.

Nur diejenigen Quittungen über Gebühren oder Diäten können in der Ausgabe passiren, wo die Zeit, welche mit der Arbeit zugebracht worden, angezeigt, diese einzeln angesezt und bestimmt, und das Geschäft benennt ist, damit hieraus die Richtigkeit und die Größe der Anrechnung desto besser geprüft werden kann.

Alle Gebühren müssen nach dem Zeitaufwand und der taxordnungsmäßigen Bestimmung berechnet werden, die Beziehung der Gebühren nach dem Stück kann daher nicht statt finden. (Sonderbar ist es aber, daß die Vorgesezten in einigen Orten der obern Gegend von Güterverleihungen und Verkäufen ihre Gebühren nach dem Stück à 6 kr. bis 10 kr. beziehen, wo eine

Tagsgebühr oft auf 11. bis 15 fl. kommen kann, was gegen alles Recht und die Grundsätze der Billigkeit ist. Zu wünschen wäre, wenn dieses Uebermaas höhern Orts gemindert, und das PflegschaftsVermögen auf solche Art von einer drükkenden Last befreit würde.)

§. 361.

Güterbau- und ErndtEinsammlungsKosten.

Was Güterbau und ErndtEinsammlungskosten betrifft, so sollen diese nicht am Taglohn, sondern durch Akkord geschehen. Zur Abschließung des Akkords muß der Waisenrichter beigezogen werden, welcher denselben prüft, bestätiget und schriftlich verfaßt.

§. 362.

Güterkosten.

Alles was auf ordentlichem, oder auf außerordentlichem Weg zu Erhaltung ꝛc. der Güter verwendet worden ist, muß je nachdem die VerwandungsSumme größer oder kleiner ist, mit Genehmigung des Waisenrichters, oder der Obrigkeit geschehen.

§. 363.

Bauen.

Alle Reparationen von minderm Betrag müßen akkordmäßig unter Bewilligung des Waisenrichters, alle Hauptreparationen, oder Aufrichtung neuer Gebäude aber, unter obrigkeitlicher Bewilligung, und Decretur geschehen. Kleinigkeiten, welche dem Leiher vertragsmäßig obliegen, können nicht in der Ausgabe passiren.

§. 364.

Bezahlte Schulden und Zinse.

Hierunter gehören:

a.) Alle jene Schulden, welche der Minderjährige nach seinem Theilzettel ererbt hat.

b.) Die nachgekommenen, folglich im VermögensVerzeichniß nicht enthaltenen Schulden, nur alsdann, wenn sie bei minderm Werth durch die Vorgesezten und dem Waisenrichter, bei größern aber, durch die Obrigkeit für richtig anerkannt worden sind.

c) Endlich diejenigen Posten, welche während der Rechnungszeit ordnungsmäßig aufgenommen wurden.

Alles was daran bezahlt worden, wird nach Berechnung des Zinses in die Ausgabe gebracht, und das unbezahlte in Rest geschrieben.

§. 365.

Verwendung.

a.) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß soll auf den Minderjährigen nicht mehr verwendet werden, als hiezu beim Anfang der Bevormundung bestimmt worden ist.

b.) Selbst wenn der Minderjährige auswärts krank geworden ist, muß der Obrigkeit die Prüfung der Attestate, und das Ermessen des Aufwands anheim gestellt werden.

c) Kein Kostgeld oder Verpflegungsgeld des Minderjährigen, kann ohne obrigkeitliche Genehmigung in Anrechnung gebracht werden.

d.) Auf Verwendung muß strenge gesehen werden, weil hieraus die lockere, oder gesezte Aufführung eines Minderjährigen entnommen, und die nöthigen Correktions-Mittel dagegen vorgekehrt werden können.

e.) Ist das Vermögen mehrerer Minderjähriger in gemeinschaftlicher und unzertheilter Verwaltung, so wird das-

jenige, was auf jeden verwendet worden ist, besonders aufgezeichnet und in Rechnung gebracht.

§. 366.

Bevor. — Rezeß.

Wenn unter Vergleichung der ganzen Summe der Einnahme mit jener der Ausgabe diese nicht gleich stehen, so erscheint entweder ein Bevor oder Rezeß. Bevor wenn die Ausgabe stärker als die Einnahme und — Rezeß wenn der umgekehrte Fall vorhanden ist.

Vom Bevor kann der Pfleger nur von jener Zeit an, den Zins verlangen, wo er die Zahlung nach geschlossener Rechnung von dem Minderjährigen gefordert hat. Beim Rezeß aber tritt größere Behutsamkeit ein, je nach dem Verhältniß der Summe, ist die genauste Zinsberechnung oft noch mit einer besondern Strafe verbunden.

Sobald ein Rezeß erscheint, so wird die Summe mit jener, welche sich bei Stürzung der Pflegschaftskasse vorgefunden hat und deren Betrag urkundlich zu Protokoll genommen ist, verglichen, wenn nun beide miteinander, wo nicht ganz, doch aber bis auf einen mindern Betrag, gleich stehen, so ist dieß ein Beweis von der vorschriftsmäßigen Rechnungsführung und der richtigen Rechnungsstellung. Sollte aber ein bedeutender Abmangel erscheinen, so ist vor Einleitung aller weitern Vorkehrungen die Rechnung zur Prüfung einzuschicken, wird die Rechnung für richtig erfunden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Ein nicht belegter Rezeß von zehn Gulden kann entschuldiget werden.

Beträgt solcher Rezeß aber 20, 30 bis 50 fl., so findet strenge Strafe statt.

Beläuft sich die Summe auf 100 fl., so wird eine Zins-nachtrags-Berechnung entworfen. Man fertiget eine bilanzirende Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben, untersucht, in welchem Monat der Rezeß seinen Anfang genommen, wie er sich fortgepflanzt hat ꝛc. und berechnet so von jedem Posten den Zins bis zur Rechnungsstellung. Z. B.

Einnahme.		Data.	Namen und Objekt.	Ausgabe.	
fl.	kr.	1809.		fl.	kr.
20	40	12 Septbr.	Franz Küchlin Güter Zs		
		13 —	Dem Vogt Tagsgebühr	4	8
120	40	1 Octbr.	Heinrich Frei Kap. u. Zs.		
ꝛc.		ꝛc.			

Hat der Pfleger dabei gar kein Journal, oder dasselbe unrichtig geführt, so werden auf dessen Kosten alle betheiligte Personen vorgeladen, und die Quittungen untersucht.

In diesem Fall, so wie bei jedem unordentlichen Pfleger ist es nöthig, und bei den andern gut, daß alle Ausstände, richtig gestellt und unterschrieben werden.

§. 367.

Vermögens-Berechnung.

Wenn auf diese Art dasjenige, was die eigentliche Rechnung angeht, in Richtigkeit ist, so wird eine Untersuchung angestellt, ob sich das Vermögen während der Rechnungszeit vermehrt, oder vermindert habe. Zuerst wird der Betrag der noch vorhandenen Liegenschaft nach dem Anschlag, welchen derselbe in den Theilzetteln hat, angesezt, dazu kommt sodann:

der Erlöß aus der verkauften Liegenschaft;

die noch vorhandene Fahrniß, welche stückweise eingetragen wird, damit durch die Zeit nichts verloren geht;

die Ausstände, oder alles was der Minderjährige zu fordern hat;

endlich

dasjenige womit der Pfleger im Rezeß verblieben ist.

Davon wird abgezogen:

dasjenige was der Minderjährige noch schuldig ist, und der Bevor des Pflegers. Der Rest dieser Summe wird mit dem Betrag desjenigen verglichen, was dem Minderjährigen als Erbsforderung im Theilzettel eingebracht ist, wo sich dann leicht zeigt, ob eine Vermehrung oder Verminderung vorliegt, ob nemlich mehr oder weniger Vermögen vorhanden ist, als nach dem Theilzettel ererbt wurde. Dabei wird kurz angegeben, woher die Vermehrung oder Verminderung komme, welche Frage sich aus der Rechnung selbst, leicht beantworten läßt.

Bei Rechnungen, welche über ein Vermögen gestellt werden, das mehreren Minderjährigen als unvertheiltes Ganzes gehört, muß bei Entwerfung der VermögensBerechnung noch berücksichtiget werden, daß dasjenige, was auf jeden Minderjährigen verwendet worden ist, noch unter das Vermögen gerechnet wird, weil jeder die Verwendung aus seinem eigenen Antheil tragen muß, diese also bei einer einstigen Vertheilung ein Vorausempfang ist.

§. 368.

Ueber RechnungsTheorie und Praxis.

Dieß ist hinreichend, um in Praxi eine Rechnung vorschriftsmäßig stellen zu können, und man dabei zu bessern Anschauung das beigeschlossene Formular betrachtet.

Es ist unnöthig eine Theorie über Rechnungskunst aufzustellen, da diese jeder angehende Staatsschreiber verstehen soll. Die Hauptsache ist große Pünktlichkeit bei Aufzeichnung der Einnahme und Ausgabe. Die Vorsicht aber rathet uns, keine Rubrik abzuschließen, bis die Rechnung ganz gestellt ist, weil oft Nachträge ꝛc. geschehen müssen.

§. 369.

Rechnungsstellungskosten.

Es ist die Frage entstanden, ob für Stellung der Rechnungen während der Verwaltungszeit, also für die Zwischenrechnungen, auch Kosten angerechnet werden dürfen. Da nach Saz 470. des Code Napoleon dergleichen Rechnungen ohne Kosten gefertiget werden sollen. Viele haben dies verneint, jedoch ohne hinlänglichen Grund, denn nach dem Geist des Code Napoleon sind diese Zwischenrechnungen keine förmlichen Rechnungen, sondern sie bestehen nur in der Vorlegung der Papiere des Pflegers über die Verwaltung des Vermögens, also eigentlich nur in den Beilagen der wirklichen Rechnung, mithin wäre es höchst unbillig, wenn dafür eine besondere Gebühr entrichtet werden müßte, da es die erste Pflicht des Vormunds ist, seine Papiere in solcher Ordnung zu halten, daß aus diesen schon, also nicht aus einem hierüber zu entwerfenden Rechnungsprojekt, die Verwaltung des Vermögens entnommen werden kann.

Nach unserer organischen Verfassung ist diese Vorlegung der Rechnungspapiere aufgehoben und die bisherige Methode, also die wirkliche Rechnungsstellung beibehalten worden, mithin müssen die Kosten für Fertigung derselben noch immer von der Pflegschaft ebensowohl, als von wirklichen Schlußrechnungen getragen werden.

§. 370.

§. 370.

Kosten der Rechnungsabhör.

Die Rechnungen werden durch das Amtsrevisorat abgehört, das ist, geprüft und das Nöthige gerügt und dafür bezieht dasselbe die Sechsterngebühr. An einigen Orten, besonders in den Neubadischen Landestheilen, wird zwischen Revision und Abhör der Rechnungen ein Unterschied gemacht, unter ersterer wird die Prüfung und die Ausstellung der Revision, unter lezterer aber, eine nochmalige Eröffnung ꝛc. der Rechnung ꝛc. verstanden, welche das Revisorat besorgt. Dieses leztere Verfahren trägt zur Sache nichts bei, und stüzt sich nur auf altes Herkommen, scheint auch noch das Interesse des Abhörers zum Nebenzweck zu haben, weil dafür Tagsgebühren gefordert werden. Dieses ist jedoch absolut gegen die bestehende Landesverordnung, da es in der Tax-, Sporteln- und Stempelordnung vom Jahr 1807 pag. 10 §. 13. deutlich heißt, daß für die Abhör oder Justifikation der Rechnung, die Abhörgebühr nur mit 15 kr. pr. Sechstern bezahlt werden müßte, mithin kann der Amtsrevisor auch nicht mehr als seine Sechsterngebühr und nicht noch Tagsgebühr obendrein beziehen, weil bloß die Abhör seine Sache ist, wofür er die Abhörgebühr mit 15 kr. pr. Sechstern bezieht. Zu wünschen wäre also, wenn diese Observanz durch eine besondere Verfügung, zum Besten der Waisen aufgehoben werden würde.

Zweiter Abschnitt.

Ueber GemeindsRechnungen.

§. 371.

Ueber den Zustand des GemeindsVermögens.

Der Vermögenszustand und die Erwerbsquellen einer Gemeinde sind von so großer Verschiedenheit, daß sich für jeden Gegenstand nicht leicht eine einzelne Vorschrift aufstellen läßt. Eine zweckmäßige Verwaltung der Einkünfte auf der einen — und Verminderung der Ausgaben auf der andern Seite, sind zwei HauptGrundsätze, welche genau zu befolgen und am gehörigen Ort anzuwenden sind; Grundsätze, deren Wichtigkeiten durch unzähliges Eingreifen im Einzelnen noch erhöht wird.

§. 372.

Zweckmäßige Verwaltung im weitern Sinn.

Zur zweckmäßigern Verwaltung im weitern Sinn gehört:

a) der unverdrossene Einzug der Ausstände der Forderungen der Gemeinden, als solche bei Gauten ohnehin kein Vorzugsrecht mehr genießen, der Verlust also dem Rechner, oder den Vorgesezten zum Ersaz verpflichten würde; zumal da diesen so viele Mittel zur Eintreibung offen stehen, um hier ihren Zweck zu erreichen, deren leztes immer die Pfändung des Gemeindsgenusses ist, insofern sie statt finden kann.

b.) Die unverzügliche, sichere Anlegung der Gemeindsgelder, oder im Fall Schulden vorhanden sind, die Verwendung derselben, zu Abtragung der Schulden.

c.) Die richtige Eintreibung der Gemeindsgefälle auf die Verfallzeit.

d.) Die gehörige Verpachtung der öffentlich an Gemeindeglieder zu verpachtenden GemeindsGüter. Hier habe der Rechnungsführer genaue Aufsicht auf die Pächter,

α.) daß dieselben immer in gutem Stand erhalten, und durch eigennützige Pächter nicht verschlimmert werden. Bewirke

β.) daß die öden Felder urbar gemacht und angebaut werden.

e.) Die Vorsicht, daß die Naturalien der Gemeinde im geschicktesten Zeitpunkt, wo nur möglich, öffentlich, andernfalls nur in Beyseyn der Vorgesezten und des Gemeindsrechners, also von keinem Theil einseitig verkauft werden.

f.) Eine genaue Obsicht auf die Waldungen, besonders auf die beständige Erhaltung des Nachwuchses. Sparsamkeit und Schonung beim Holzhieb, weder die Veranstaltung desselben, noch den Verkauf des Holzes ohne forstwirthschaftliche Genehmigung, ist hier zu rathen. Vorzüglich ist dieses bei der Abgabe des Bauholzes an Gemeindsbürger zu beobachten.

Endlich sorge der Rechner

g.) daß alle Gebäude und andere Gegenstände, deren Unterhaltung der Gemeinde obliegt, in gutem Stand erhalten werden, daß die Bewohner derselben die ihnen obliegenden kleinern Reparationen sogleich und richtig machen lassen, weil deren Unterlassung durch die Länge der Zeit eine Hauptreparation, für die Gemeinde also große Kosten herbeiführen würde.

§. 373.

Die zweckmäßige Verwaltung im engern Sinn.

Zur zweckmäßigen Verwaltung im engern Sinn gehört

A.) daß keine einseitige Kapitalaufnahme von Seiten der Gemeinde geschieht, da hierzu nur die Obrigkeit, nach vorheriger Prüfung der Umstände und genommener Einsicht des VermögensZustandes, die nöthige Erlaubniß geben kann, welche um so schwerer hält, wenn die Gemeinde viele Ausstände hat, wo die Erlaubniß nur eine Begünstigung der Fahrläßigkeit im Einzug wäre.

B.) Daß ebenso wenig, ohne amtliche, oder vielmehr obrigkeitliche Genehmigung, GemeindsGüter verkauft werden.

C.) Daß nicht minder ein Nachlaß der Gemeindsschuldigkeiten verfügt wird, ehe die Obrigkeit denselben, nach genommener Einsicht der Umstände für gut heißt.

D.) Daß Umlagen auf die Bürgerschaft erst dann geschehen, wenn die Obrigkeit hiezu Erlaubniß und die Anweisung giebt, was dabei zu berücksichtigen sey. Nie sollen diese Umlagen einseitig, entweder durch den Ortsvorsteher, oder durch den Rechner allein geschehen, sondern die Register müßen den Vorgesezten und dem Gericht zur Prüfung vorgelegt und von diesen unterschrieben werden. Eben so wenig sollen die Vorgesezten, oder gar der Ortsvorsteher allein den Einzug besorgen. Diesen steht schlechterdings nicht zu, sich mit Gemeindsgeldern zu bemengen. Vielmehr muß der aufgestellte GemeindsRechner den Einzug besorgen und der Gemeinde hierüber seiner Zeit Rechenschaft geben, welcher Gemeinde nur allein ein Vorschuß zu gut kommen kann.

E.) Wo mehrere Ortschaften gleichsam eine Gemeinheit bilden, und wieder besondere gemeinschaftliche Gemeindsgefälle besizen, ist häufig für die ganze Gemeinheit der einzelnen Ortschaften ein gemeinschaftlicher, und in jedem einzelnen Ort für die einzelnen Gefälle wieder ein besonderer Rechner aufgestellt, jener verrechnet dasjenige, was die Gemeinheit der gesammten Orte und dieser, was jeden einzeln Ort betrifft.

Diese Anstellung mehrerer Verrechner scheint ihren Ursprung mehr in der Bequemlichkeit derselben, als einer wirklichen Nothwendigkeit zu haben. Denn meistens sind Gefälle z. B. Güter vorhanden, welche gemeinschaftliches Eigenthum sind, auf welchen sodann auch die Abtragung der gemeinschaftlichen Lasten ruht, und so hat man eine gemeinschaftliche, besondere Verrechnung gebildet, ohne zu erwägen, daß hierdurch wieder der Grundstein zur Vergrößerung der Kosten, in Hinsicht auf die Verwaltung und die Stellung einer besondern Rechnung gelegt worden ist. An den meisten Orten erstreckt sich dieses Gemeinschaftsvermögen meist auf die Waldungen, mithin mittelbar auf den Holzerlöß, und dessen Verwaltung macht nicht so viel zu schaffen, daß nothwendig ein eigener Verrechner angestellt werden müßte, folglich wäre sehr zu wünschen, wenn die Auflösung dieser Gemeinschafts- oder VogteiRechnungen höhern Orts verordnet, und dadurch die Gemeinden unnöthiger Ausgaben überhoben würden, weil sich immer, wo nicht das Eigenthum, doch aber die Gefälle, oder der Erlöß des Ertrags dieses Gemeinschaftsguts leicht vertheilen, und weil sich die gemeinschaftlichen Lasten eben so füglich auf jede einzelne Gemeinde verhältnißmäßig vertheilen lassen.

F.) Den Vorgesezten ist die erste Aufsicht über die Verwaltung des GemeindsVermögens übergeben, diese sollen jede dem Verrechner zur Last fallende Nachlässigkeit ungesäumt rügen und gleichsam die Controlleurs der Einnahme und Ausgabe seyn, weil kein Einnahmszettel gültig ist, den die Vorgesezten nicht beurkundet haben, insoferne nicht Legitimation von höherer Behörde vorliegt, oder nothwendig ist. Als solche Controlleurs der Verrechner dürfen sich dieselben nicht mit dem Einzug der Gemeindsgefälle bemengen. Dessen ohngeachtet führt in mehreren Städten der amtsführende Bürgermeister selbst die Verrechnung, hier müssen jedoch sämmtliche Ausgabszettel ꝛc. dem Magistrat zur Durchsicht und Decretur vorgelegt werden, so daß auch eine Art von Controlle statt findet, die aber da sich vorzüglich bei wandelbaren Gefällen, Strafen ꝛc. im Ortsvorstand, die unmittelbare Urkundsperson und Verrechner in einer Person vereinigen, so ist die schöne Einrichtung einer Controlle nicht durchgreifend, auch entsteht dadurch immer gerechtes Mißtrauen über die Verwaltung, unter der Bürgerschaft.

Auch hier wäre demnach zu wünschen, wenn eine reine Absonderung, zwischen dem Verrechner und den Vorgesezten von höherer Behörde veranstaltet, und dadurch die Unbefangenheit in aller Rücksicht statt finden würde.

G.) Endlich sollte von Amtswegen bestimmt seyn, wieviel vorräthiges Geld in einer Gemeindskasse zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben liegen solle, und jedem Verrechner bei einer angemessenen Strafe auferlegt werden, jeden Mehrbetrag sogleich wieder zweckmäßig anzulegen,

weil müßig liegende Gelder ohnehin nur den Nachtheil des gemeinen Wesens zur Folge haben.

§. 374.

Beschränkung der Ausgaben.

Zur Ersparung der Ausgaben gehört:

a.) daß alle zur Verbesserung und Unterhaltung der Gemeinesgüter nothwendige Arbeiten durch die Bürgerschaft frohndweise verrichtet werden, weil diese Art Leistung dem Gemeindsbürger leicht, der Gemeinde aber wegen Ersparung der Ausgaben nüzlich ist.

b.) Daß jedem neuangehenden Bürger die Bedingung gemacht wird, eine Anzahl Bäume zu liefern, um dadurch die Kosten zu Anschaffung derselben zu ersparen. Hier ist jedoch in Hinsicht auf die Bäume, welche auf gemeine Liegenschaft verpflanzt werden, anzumerken, wie vorzüglich darauf zu sehen sey, daß nicht unedle Bäume, z. B. wilde Kastanien ꝛc. sondern nüzliche und fruchttragende genommen werden.

c.) daß alle Verschickungen durch die Wächter geschehen, und also jede Ausgabe für Botenlohn umgangen wird.

d.) daß das uralte und nur mit unsern Vorzeiten harmonirende Herkommen sogenannter erlaubter Zehrungen und Geschenke gänzlich vertilgt wird, weil diese Ausgaben bei den dermaligen VermögensUmständen der Gemeinden höchst contrastirend sind.

e.) Daß die Gebühren soviel möglich gemindert werden.

Das Sprüchwort: der Arbeiter ist seines Lohnes werth, soll nichts weniger als nicht befolgt werden, aber Billigkeit muß zum Grunde liegen, man muß die Ursache, welche zum Lohn berechtiget genau erwägen, und hiernach Daseyn und

Nichtdaseyn der Forderung bestimmen. Diese Materie ist zu wichtig, als daß dieselbe hier nur oberflächlich abgehandelt werden sollte. In einer Gemeindsrechnung ist dieß meistens die stärkste AusgabsSumme und so eigentlich der nagende Wurm, der so viel zu dem siechen Zustand der Gemeinds-Kassen beyträgt.

Vor ältern Zeiten war allerdigs mehr patriotischer Geist unter der Volksklasse auf dem Lande anzutreffen. Derjenige, welcher von der Gemeinde als Ortsvorsteher ernannt worden ist, hielt ein solches Zutrauen der Bürgerschaft für eine große Ehre, und vermied also jeden Schein, der bei seiner Gemeinde eine Eigennützigkeit nur im entferntesten Sinn verrathen konnte, die Gebühren waren dabei sehr gering, vid. das GeneralRescript vom 5. Octbr. 1754. H.R. Nro. 3097. Jezt müssen wir, leider eine große Veränderung wahrnehmen, jener alte Geist, jenes biedere Gefühl, im Besiz des Zutrauens der Bürgerschait zu seyn, hat eine zwar nicht merkwürdige, jedoch sehr auffallende Umwandlung erlitten, denn jezt ist mit dem Amt eines Gemeindvorstehers großentheils PrivatInteresse genau verbunden, welches mit der allmähligen Erhöhung der Gebühren immer mehr gestiegen ist.

Die Gründe, welche bei Regulirung der Gebühren wohl vorliegen müssen, sind allerdings

α) die Wichtigkeit des Amts, welches ein Diener begleitet.

β) Die Kenntnisse, welche sich in der Person eines solchen Dieners vorerst vereinigen müssen, ehe derselbe sein Amt begleiten kann.

Unter Vorausschickung dieser Grundsätze nun, wollen wir einen Ortsvorsteher betrachten.

Bekanntermaßen wird ein Ortsvorsteher aus der Mitte der Bürgerschaft erwählt, wo ein solches Subjekt also keine außergewöhnlichen Kenntnisse besizen darf, nur natürlicher Verstand und dasjenige was jeder kultivirte Staatsbürger besizen und als solcher gelernt haben solle, ist erforderlich. Mithin soll die Belohnung auch nach diesem Maas bemessen werden.

Die Gebühren innerhalb dem Ort sollten nicht nur bei den Vorgesezten, sondern auch bei den übrigen GemeindsGliedern wo nicht gänzlich aufgehoben, doch sehr nieder seyn, sobald dieselben GemeindsAngelegenheiten zum Gegenstand haben, da die Ortsvorsteher gewisse Vorzüge z. B. Frohnd- und Wachtfreiheit, doppeltes Burgerloos ꝛc. genießen, und dafür wohl die Aufsicht bei Frohnden abwechslungsweise versehen, und der Gemeinde an den geeigneten Tagen die herrschaftlichen Verordnungen publiziren können, da dieses leztere ohnehin an den Sonntägen nach der Nachmittagskirche geschehen soll, denn als gemeine Bürger wären sie frohndpflichtig, und also schuldig zu Frohnden und an Gemeindstägen verpflichtet, der Versammlung anzuwohnen.

Im Vorübergehen wird noch erwähnt, daß alsdann, weder von Tagsgebühr, noch von Diät eine Rede seyn kann, wenn der Vorgesezte eingezogene herrschaftliche Gefälle, Steuern, Sporteln ꝛc. persönlich einliefert, von welchen derselbe ein Zählgeld hat.

§. 375.

Ueber die Einführung der Gefällbücher.

Nach Erörterung der Grundsäze über die Verwaltung

kommen wir nun auf die Verrechnung des GemeindVermögens.

Ueber keinen Gegenstand sind wohl mehr, und zwar recht heilsame Verordnungen vorhanden, als über eine zweckmäßige Verrechnung des GemeindVermögens, und doch sind noch so manche Wünsche übrig. Eine schöne Einrichtung ist die vorgeschriebene Entwerfung der Gefällbücher, eine Anstalt, welche nicht nur einen ebenso kurzen, als richtigen Blick über die Quellen der GemeindsEinkünfte, und die Art die Erhebung derselben gewährt, sondern auch auf der andern Seite die sonst so Zeit raubende Stellung der GemeindsRechnungen ungemein abkürzt, und so das GemeindVermögen unnöthiger Kosten überhebt. Diese dem Zweck des Ganzen so sehr entsprechende, und für die Gemeinden so ökonomisch eingerichtete Art der Verrechnung soll auch hier zum Grund gelegt, und das fernere Nöthige abgehandelt werden.

§. 376.

Ueber die innere Beschaffenheit der Gefällbücher.

Jeder Verrechner muß vorerst die Quellen vor Augen haben, und das Grundvermögen übersehen können, ehe er die Gefälle desselben richtig verrechnen kann, und diesen Vortheil verschafft ihm das Gefällbuch, eine Urkunde, welche alle Einkommensquellen der Gemeinde, sobald diese eine bleibende Quelle sind, der Betrag mag alsdann wandelbar, oder bestimmt seyn, genau beschreibt, und die Art der Erhebung näher bestimmt. Es gehören also z. B. in das Gefällbuch GüterErlöß, GüterErtrag, Güterzins, Bodenzinse, aller und jeder Ertrag der Bäume, HolzErlöß, BürgerAnnahms-

Gelder ꝛc., genug jedes Gefäll, das seine Existenz von einem ständigen GemeindsObjekt hat, wobei

α) die Quelle selbst kurz aber deutlich beschrieben, und ebenso

β) die Art der Erhebung des Gefälls genau bezeichnet wird, z. B. bei GemeindsGütern, theils durch Selbstbenuzung des Ertrags, theils durch öffentliche Verleihung an den Meistbiethenden ꝛc. Wo aber noch besondere Vorkehrungen getroffen werden müßen, ehe die Erhebung des Gefälls eintreten kann, da muß hievon Erwähnung geschehen, z. B. bei HolzErlöß, daß forstwirthschaftliche Prüfung; bei GüterErlöß, das obrigkeitliche Erlaubniß vorerst einzuholen sey.

Nur betrachte man das Gefällbuch nicht als eine vorläufige Rechnung, in welche der jährliche Ertrag einkommt, denn dieß wäre eine schiefe Ansicht, weil es blos eine Urkunde über ursprüngliche Grundobjekte der GemeindsGefälle und Lasten ist.

Das Gefällbuch muß ebenso alle stehende GemeindsLasten genau angeben, z. B. Baukosten, welche Gebäude die Gemeinde zu unterhalten schuldig ist, welche Reparationen dieselbe für sich veranstalten kann, und bei welchen sie höhere Erlaubniß nöthig hat ꝛc.

Bei herrschaftlichen Schuldigkeiten, eine genaue und einzelne Beschreibung, in was diese bestehen, und wohin dieselben abgeliefert werden müßen, und auf welchen GemeindsObjekten dieselben ruhen.

Bei Besoldungen, wer eine Besoldung, und wie viel derselbe zu beziehen hat, und auf welche Art der Besoldete zum Bezug berechtigt worden ist. ꝛc.

Auf eine solche Art würde das Gefällbuch nicht nur eine Urkunde über den VermögensBestand einer Gemeinde seyn, sondern auch viele Verordnungen enthalten, welche die Erhebung der Gefälle umflechten. Dieß würde vielen wesentlichen Nuzen verschaffen, und die Gemeinden vor vielen weitern Kosten sichern, da das Gefällbuch, wen man den nöthigen Raum läßt, in welchem jedes Jahr die Veränderungen angezeigt werden können, für lange Zeit daurend ist.

§. 377.

ControlleGegenschreiberei der Gefälle.

Bei der Erhebung der Gefälle muß endlich eine genaue Aufsicht, es muß eine Gegenschreiberei (Controlle) vorhanden seyn; eine Einrichtung, die bisher so wenig befolgt, und die als ein Grundstein guter Verrechnungen angesehen werden sollte.

Bisher ist es beinahe zu einem Gewohnheitsrecht geworden, die Beurkundungen der Gefällzettel erst bei Stellung der Rechnung vorzunehmen, diese Zettel waren dabei meistens so mangelhafte Bruchstücke, und öfters auf so ungestalteten und kleinen Papierabschnitten enthalten, daß nicht selten diese erst in ein ordentliches Verzeichniß gebracht werden mußte, ehe mit der Rechnungstellung angefangen werden konnte. Kein öffentliches Buch war vorhanden, um die Vollständigkeit derselben prüfen zu können, und auf solche Art konnten sich viele Unterschleife einschleichen, ohne auf deren Grund kommen zu können, denn über jeden einzeln Posten lag ein besonderes Blättchen als einzige Urkunde vor. Oefters vergiengen mehrere Jahre, ehe eine Rechnung gestellt werden konnte, und so mußte also der Zufall sehr günstig seyn, wenn nicht einige Zettel verloren gegangen sind, von der willkührlichen Un-

terschlagung ist gar nicht zu reden. Dieß wäre ein wichtiger Umstand, welcher einer Verbesserung bedarf. Zu diesem Zweck sollten die vorgesezten Aufseher und Gegenschreiber der GemeindsRechner seyn, sie sollten eigene Bücher halten, und in solche alle und jede wandelbare Gefälle, z. B. den Betrag der jährlichen Güterzinse, den Betrag aus erlößten Naturalien, jede Bürgerannahme sowohl selbst, als von dem GemeindsRechner beurkunden lassen, und diesem nur einen jedoch ebenfalls beurkundeten Auszug zum Einzug zustellen. Dabei muß jedoch Ordnung und Absonderung statt finden, es dürfen also alle Gefälle nicht in ein einziges Buch ohne Unterschied eingetragen werden, sondern es sind für bedeutendere Gegenstände immer besondere Bücher zu halten, dadurch würden die Kosten nicht erhöht, weil durch das Daseyn mehrerer Bücher, die Anschaffung neuer weiter hinausgeschoben wird.

Da das Gefällbuch nur das blose Grundobjekt, aus welchem das Gefäll hervorgeht, bezeichnet, so würden diese Bücher der Vorgesezten eine richtige Uebersicht über den jährlichen Betrag der Gefälle gewähren.

Bei der Rechnungsstellung müßen diese Auszüge sodann von dem Rechnungssteller, wenn dieß der TheilungsCommissär ist, mit den Büchern der Vorgesezten, sie sollen Lagerbücher heißen, verglichen, und daß dieß geschehen, auf den Zetteln bemerkt werden.

Dieß wäre eine leicht ausführbare und zugleich richtige Art, um in der besten Gewißheit zu seyn, eine getreue und genaue Verrechnung der Gefälle erzweckt zu haben.

Endlich sollte über die vorräthigen Naturalien ein besonderes Buch gehalten, und in diesem der Verkauf oder Ab-

gang, z. B. beim Wein, neben dem eingetragenen ganzen Betrag bemerkt werden, um auch hier über die Verwendung zum Besten der Gemeinde vollkommene Ueberzeugung zu erhalten.

§. 378.

Das Tagbuch und Abrechnungsbuch.

Endlich sind noch präparatorische Arbeiten, welche zur schnellen und richtigen Bearbeitung einer GemeindsRechnung gehören

a) des Rechners Tagbuch (Journal);

b) das Abrechnungsbuch.

Daß der Rechner alle und jede Ausgaben und Einnahmen sogleich getreulich und mit Benennung des Tags, der Personen und des Objekts in sein Tagbuch einschreiben soll, ist die erste Norm, die jeder Verrechner vor Augen haben muß.

Das Tagbuch ist also eine Urkunde über die Einnahmen und die Ausgaben, das Abrechnungsbuch aber für diejenigen, welche mit ihren Schuldigkeiten im Rückstand bleiben, und für die, welche schuldig sind, ihre Schuldigkeiten aber entweder mit Gegenrechnung, oder AbschlagsZahlungen zum Theil, oder ganz abgetragen haben.

Wer eine Abrechnung practisch darzustellen weiß, deren Gegenstand unverzinsliche Posten sind, der kann auch ein Abrechnungsbuch entwerfen. Die Schuldigkeit, so wie die Zahlung wird nemlich auf ein Blatt aufgestellt, nachdem das Blatt in der Mitte gebrochen, und auf die eine Seite Zahlung, auf die andere aber Schuldigkeit gesezt worden ist. Auf diese Art hat man das Ganze kurz vor Augen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Schuldigkeit einzeln und mit Benennung des Objekts, und eben so die Zah-

lung, ob sie mit baarem Geld, oder mit Gegenforderung geschehen ist, lezternfalls auch mit der Benennung des Objekts der Gegenforderung, eingetragen werden muß. Das Abrechnungsbuch soll nicht erst bei der Stellung der Rechnung gefertiget werden, sondern schon vorher so weit vorbereitet seyn, daß dem Abschluß der Abrechnungen nichts mehr im Wege steht.

Die Rechnungsreste sollen die Schuldigen unterschreiben.

Das Abrechnungsbuch muß präparatorisch schon bei der lezten Rechnungsstellung, schon wieder für die künftige entworfen werden; diejenigen, welche der Gemeinde schuldig geblieben sind, werden nemlich sogleich in das neu zu entwerfende Abrechnungsbuch eingetragen, und in diesem der erforderliche Raum zu neuen Einträgen offen gelassen, auf welche Art das Abrechnungsbuch dem Rechner nicht nur zum Einzug des Rests, sondern auch zum Zweck der neuvorkommenden SchuldigkeitsAbrechnungen zugestellt wird.

§. 379.

Zusammenstellung der Verbesserungs-Maasregeln.

Ehe wir unsere Betrachtungen über das Gemeinwesen endigen, wollen wir die nöthigen Vorschläge zur Verbesserung desselben folgendermaßen zusammenstellen, und deren Würdigung dem höchsten Ermessen anheimstellen. Es wäre hier

A) die Auflösung der s. g. VogteyRechnungen, wo diese nur immer thunlich ist, weil dadurch viele Kosten erspart, und mehr Einheit ins Ganze gebracht wird, anzurathen, so wie

B) die reine Absonderung zwischen dem Vorgesezten und

Gemeindsverrechner, wo erstere dieses Amt noch begleiten, und

C) eine nähere Bestimmung der Gebühren in Hinsicht der Vorgesezten und des Gerichts;

D) die ungesäumte Einführung

a) der Gefällbücher und

b) der Lagerbücher, und die damit verbundene Ernennung der Vorgesezten als Controlleurs. Es wäre hiebey zu wünschen:

E) daß die desfallsigen Verordnungen erneuert, und so weit sie die Vorgesezten und den Gemeindsrechner angehen, besonders zusammengestellt, mit den nöthigen Formularien begleitet auch jedem Ort ein Exemplar zur Nachachtung zugesandt würde, da die Kosten unbeträchtlich, der für die Gemeinde aber hieraus fliessende Nuzen groß wäre.

Würde nun endlich dieses alles vorgeschrieben und in thätigen Gang gesezt seyn, so würde man den dermalen so ungünstigen Stand der Gemeinden bald verändert sehen, so daß nichts mehr als ruhige Zeiten nöthig wären, um Wachsthum und Flor in das Vermögen der Gemeinden zu bringen, und so wieder eine wohlthätige Handkasse für die Gemeinden und für den Staat in Bereitschaft zu haben.

§. 380.

Praktisches Verfahren bei der Rechnungsstellung.

Was die innere Einrichtung der Rechnung selbst betrifft; so soll das Nöthige nach den Hauptrubriken abgehandelt werden, als Vorerinnerung dient jedoch:

a.) daß dem Rechner gleich beim Anfang der Rechnungsstellung

stellung das baare Geld abgefordert, dessen Betrag urkundlich vorgemerkt, und dann dem Rechner wieder zurückgegeben werde.

b.) Daß immer die in der vorigen Rechnung gehaltene RubrikenOrdnung beibehalten werde.

§. 381.

Einnahme.

Rezeß.

Hier wird dasjenige in Einnahme gebracht, was der Rechner nach der lezten Rechnung schuldig geblieben ist.

Ist der vorige Rechner entlassen worden, und ein neuer an dessen Stelle, so wird die Summe ebenfalls in Einnahme gestellt, und wenn sie nicht bezahlt ist, dem vorigen Rechner als Schuldigkeit ins Abrechnungsbuch getragen.

§. 382.

Ersazposten.

Hierauf folgt die Benennung des Ersazes, wer denselben zu zahlen verbunden, endlich die Anstände warum derselbe noch unbezahlt sey.

§ 383.

Vom Ausstand.

Dasjenige was in der lezten Rechnung dem Rechner als Ausstand in Ausgab gebracht worden ist, und demselben zum Beleg diente, kömmt hier in Einnahme.

§. 384.

Aufgenommene Kapitalien.

Hier geschieht:

a.) die Erwähnung der obrigkeitlichen Erlaubniß zur KapitalAufnahme.

b.) Der Eintrag der Summen mit Benennung des Leihers, und des Tags der Aufnahme.

§. 385.

GüterErlöß.

Hier geschieht:

a) die Erwähnung der nöthigen Erlaubniß, zum Verkauf, wobei sich von selbst versteht, daß diese Urkunde der Rechnung angelegt werden muß.

b.) Ob der Verkauf öffentlich, oder privatim geschehen und lezternfalls, ob die nöthige Dispensation von der höhern Behörde vorhanden ser.

c.) Die Anführung der Blattseite des Gefällbuchs, wo diese Liegenschaft eingetragen ist, und

d.) die Bemerkung des Verkaufs im Gefällbuch, unter Benennung der Blattseite der Rechnung, wo der Erlöß in die Einnahme gebracht ist.

§. 386.

Abbezahlte Kapitalien und Zinse.

Aller verfallene Zins wird ohne weiters in Einnahm gebracht, der unbezahlte aber im Abrechnungsbuch auf den Namen des Schuldners als Schuldigkeit eingetragen. Die Absonderung der Rubrik der abbezahlten Kapitalien und der eingegangenen Zinse, ist vorzüglich bei Unbeträchtlichkeit des Objekts ohne Zweck und als zeitversäumend nicht zu dulden. was am Kapital abbezahlt wird, muß auch hier in die Einnahme kommen.

§. 387.

Bodenzins.

Der Betrag wird summarisch in Einnahme gestellt, und nach dem vorliegenden Zinsbuch berechnet, in diesem ist das

Ab- und Zuschreiben nicht zu vergessen, wenn die Besizer der Zinsobjekte sich verändern.

Auch hier kommt der ganze Betrag in die Einnahme, was unbezahlt ist, wird dem Betreffenden als Schuldigkeit ins Abrechnungsbuch eingeschrieben.

§. 388.

GüterbestandZinse.

Hier wird die Blattseite des Gefällbuchs, wo die Güter aufgeschrieben sind, angemerkt, und sich auf das von den Vorgesezten beurkundete Verzeichniß in Hinsicht des Betrags bezogen.

Der ganze Betrag wird summarisch bemerkt, das unbezahlte aber, auf des SchuldnersName ins Abrechnungsbuch gesezt.

§. 389.

NaturalienErlöß.

Für jede Gattung wird eine besondere Rubrik gemacht.

Der Erlöß wird unter Bezug auf die vorliegenden beurkundeten Verzeichnisse summarisch in Rechnung gebracht, der Ausstand kommt ins Abrechnungsbuch. Beim Holzerlöß kommt die Bescheinigung des Forstamts noch hinzu.

§. 390.

BürgerAnnahmsgeld.

Unter Anmerkung der Blattseite des Gefällbuchs, kommt der Betrag von jeder Person einzeln in Rechnung, was rückständig ist, kommt ins Abrechnungsbuch. Bei jeder Person ist ihr Heimathsort anzumerken, weil oft ein Unterschied des [illegible] t, endlich dient der Auszug der Vorgesezten aus dem Lagerbuch als Beleg.

§. 391.

Bemerkungen zu der Einnahme.

Sobald das Gefällbuch vorhanden ist, so fällt jede weitere Beschreibung der Verrechnungs- und Erhebungsart weg, es wird sich nur auf die Blattseite desselben und auf den beurkundeten Auszug der Vorgesezten aus dem Lagerbuch bezogen,

Die Hauptsache ist, daß jeder Ausstand sogleich als Schuldigkeit ins Abrechnungsbuch getragen wird, damit der Ausstand bei einer nachherigen Schuld der Gemeinde, an den Schuldner des Ausstands mit diesem wieder wettgeschlagen wird. Es kann hier oft der Fall entstehen, daß bei Abrechnung der Schuldigkeit die Gegenforderung größer, als die Gemeindsschuldigkeit ist, wo also für den Schuldner ein Guthaben entsteht. Wird dieses von dem Rechner nicht baar bezahlt, so wird in der Einnahme folgende besondere Rubrik gemacht:

„der Burgerschaft an RechnungsGuthaben ersezt"

und der Betrag des Guthabens in die Einnahme gestellt, bei der zweiten Rechnung kommt dieser Betrag in die Ausgabe. Die Einnahme des Guthabens gründet sich auf die nur abrechnungsweise geschehene Ausgabe der Gegenforderung, wo nur jenes wirkliche Ausgabe ist, was den Betrag der Schuldigkeit gleichstellt, die Ausgabe des Betrags bei der künftigen Rechnung geschieht deswegen, weil Veränderungen durch Abzahlungen, Abrechnung, oder Zuwachs entsteht, und durch die Einnahme des Guthabens bei jeder Rechnung die Sache wieder in Ordnung kommt.

§. 392.

Ausgaben.

Hier ist anzumerken, daß der nach Abschluß des Abrechnungsbuchs von den Schuldnern anerkannte Ausstand wieder in Ausgab gestellt, und somit die Wettschlagung der Einnahme bezweckt wird. Ferner

bei Kapitalien und Zinsen, daß die während der Rechnungszeit etwa aufgenommenen Kapitalien unter dieser Rubrik eingeschrieben werden. Was daran bezahlt ist kommt in Ausgabe.

Daß der Betrag der Naturalien z. B. des Weins, welcher auf GemeindsSchuldigkeit genommen worden, und im Abrechnungsbuch eingetragen ist, zur Wettschlagung wieder in die Ausgabe gebracht werden muß.

Daß bei Baukosten alle über fünf Gulden sich belaufende Rechnungen obrigkeitlich zu decretiren sind.

Bei Tagsgebühren, daß eine Untersuchung angestellt wird, ob nicht solche Tage in Aufrechnung gebracht sind, für welche entweder gar keine Gebühr gefordert werden darf, oder für welche eine besondere Belohnung z. B. Zählgeld gegeben ist, daß schlechterdings keine Gebühr und keine Diät passirt, deren Richtigkeit von der betreffenden Stelle nicht ordnungsmäßig attestirt ist. Der Betrag der Gebühren kommt nach Berechnung der Zettel summarisch ein.

§. 393.

Kosten der Rechnungsstellung.

Daß die Kosten für Stellung der GemeindsRechnungen der Gemeinde zur Last fallen, versteht sich von selbst, und daß der Rechner nur alsdann die Rechnung selbst stellen

kann, wenn er die nöthige Geschicklichkeit und die erforderliche Rechnungserfahrenheit besizt.

§. 394.

Rechnungsabhör Kosten.

Hier gilt das nemliche was im §. 370. bei den Vormundschaftsrechnungen gesagt ist.

kann, wenn er die nöthige Geschicklichkeit und die erforderliche Rechnungserfahrenheit besizt.

§. 394.

Rechnungsabhörkosten.

Hier gilt das nemliche was im §. 370. bei den Vormundschaftsrechnungen gesagt ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonntag, Johann Philipp Wilhelm,

Handbuch für Großherzoglich Badische Staatsschreiber, Theilungs-Commissarien und Amts-Revisorats-Scribenten

Bd.: 1. (1811). - XX, 390 S.

Carlsruhe 1811
38.98-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701348-7